

Zeitschrift  
für die Geschichte  
und Altertumskunde  
Ermlands

---

Band **43**

---

1985

# Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands

Im Namen des Historischen Vereins für Ermland e. V.  
(Sitz Münster i. W.)  
herausgegeben vom Vorstand des Vereins

**Band 43**  
**1985**

**ZGAE = Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands**

**Schriftleitung: Dr. Hans-Jürgen Karp**

**Selbstverlag des Historischen Vereins für Ermland  
Ermlandweg 22, 4400 Münster i. W.**

**Auslieferung für den Buchhandel durch den Verlag A. Fromm, Osnabrück  
1985**

**ISSN 0342-3344**

## INHALTSVERZEICHNIS

### Aufsätze

Teresa Borawska

Der Begriff des Indigenats im Streit um ein Zunftaufnahmegesuch in Allenstein 1523 .....	7
Pojęcie indygenatu a prawo przyjęcia do cechu w świetle zatargu olsztyńskiego z roku 1523 .....	19
The Definition of the Indigenous State in a Controversy about an Application for a Guild-Enrolment in Allenstein 1523 .....	19

Werner Thimm

Landgebote zur gesamtpreußischen Landesordnung von 1529 aus dem 16. bis 18. Jahrhundert .....	21
Mandaty krajowe z XVI—XVIII wieku jako uzupełnienia do ogólnopruskiej ustawy z 1529 r. ....	75
Public Decrees from the 16th to the 18th Century According to the All-Prussian Common Law of 1529 .....	75

Anneliese Triller

Preußische Soldatenwerbungen im Ermland 1747—1755 .....	77
Pruskie pobory żołnierzy na Warmii w latach 1747—1755 .....	85
Prussian Recruitings in Warmia 1747—1755 .....	85

Helmut Kunigk

Kulturelles Leben im südlichen Ermland in der Zeit der Weimarer Republik .....	87
Życie kulturalne południowej Warmii w okresie „Republiki Weimarskiej“ .....	117
Cultural Life in Southern Warmia During the Weimar Republic .....	117

Manfred Clauss

Die Verhandlungen über ein Konkordat für die Freie Stadt Danzig .....	119
Pertraktacje w sprawie konkordatu z Wolnym Miastem Gdańskiem .....	142
The Negotiations for a Concordat for the Free City of Danzig .....	143

### Quellen

Anneliese Triller

Die Rolle der ermländischen Bader, Barbieri und Wundärzte von 1631 .....	145
Patent cyrulików, balwierzy i chirurgów warmińskich z 1631 roku .....	157
The Roll of Warmian Barbers and Surgeons of 1631 .....	157

**Buchbesprechungen**

Altpreußische Biographie. Bd. IV. Lieferung 1. (Bruno Riediger) .....	159
Tadeusz Oracki, Słownik biograficzny Warmii, Mazur i Powiśla XIX i XX wieku (do roku 1945). (Werner Thimm) .....	160
Hugo Rasmus, Lebensbilder westpreußischer Frauen in Vergangenheit und Gegenwart. (Anneliese Triller) .....	161
Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes. 6. und 7. Lieferung. (Brigitte Poschmann) .....	161
Georg Hermanowski, Ostpreußen in Farbe. (Brigitte Poschmann) .....	162
Georg Hermanowski, Das Ermland in Farbe. (Brigitte Poschmann) .....	164
Wiktor Steffen, Słownik warmiński. (Bruno Riediger) .....	166
Ermländisches Landvolk baut an der Zukunft. (Gudrun Lutze) .....	167
Walter Merten, Frauenburg, Kr. Braunsberg. (Artur Andreas Tiedmann) .....	168
Walter Merten, Heilsberg im Ermland. (Artur Andreas Tiedmann) .....	168
Horst Hanke — Heinz Schacht, Kaschaunen, Kreis Braunsberg/Ostpreußen. (Anneliese Triller) .....	170
Die Rolle der Ritterorden in der Christianisierung und Kolonisierung des Ostseegebietes. (Brigitte Poschmann) .....	170
Jan Merkelin, Liber de instructione simplicium sacerdotum. (Hans-Jürgen Karp) .....	172
Akta Stanów Prus Królewskich. Bd. IV/2 (1504—1506). V/1 (1506—1508), V/2 (1508—1511), V/3 (1511—1512). VI (1512—1515). (Brigitte Poschmann) .....	173
Marian Biskup, Polska a Zakon Krzyżacki w Prusach w początkach XVI wieku. (Brigitte Poschmann) .....	175
Teresa Borawska, Tiedemann Giese (1480—1550) w życiu wewnętrznym Warmii i Prus Królewskich. (Brigitte Poschmann) .....	176
Korespondencja Stanisława Hozjusza kardynała i biskupa warmińskiego. Bd. III, Teil 1 (10. 5. 1558—31. 8. 1560). (Gerhard Reifferscheid) .....	178
Paul Cazin, Książę Biskup warmiński Ignacy Krasicki 1735—1801. (Alfons Triller) .....	181

Janusz Jasiński, Świadomość narodowa na Warmii w XIX wieku. (Hans-Jürgen Karp) .....	182
Tadeusz Swat, Polska pieśń patriotyczna na Warmii w latach 1772—1939. (Bruno Riediger) .....	187
Bohdan Łukaszewicz-Wojciech Wrzesiński, IV Dzielnica Związku Polaków w Niemczech 1922—1939 (w 60 rocznicę powstania). (Lieselotte Kunigk-Helbing) .....	188
Maciej Plenkiewicz, Kościół katolicki w Wolnym Mieście Gdańsku 1933—1939. (Manfred Clauss) .....	188
Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung. (Hans-Jürgen Karp) .....	191
Linus Kather, Von Rechts wegen? Prozesse. (Gerd Brausch) ....	193
Henryk Madej, Współkatedra Św. Jakuba Starszego w Olsztynie. (Anneliese Triller) .....	196
Szczęśny Skibiński, Kaplica na Zamku Wysokim w Malborku. (Peter Ruhnau) .....	196

### Zeitschriftenumschau

I. Allgemeines .....	199
II. Von der Gründung des Ordensstaates bis zum Zweiten Thorner Frieden (1466) .....	204
III. Vom Zweiten Thorner Frieden bis zur Ersten Teilung Polens (1466—1772) .....	210
IV. Copernicana .....	222
V. Neuere Geschichte nach 1772 .....	224
VI. Kunstgeschichte .....	230

**Mitarbeiter dieses Bandes**

Dr. Teresa Borawska, ul. Świętopelka 32 D m. 9,  
PL-87-100 Toruń

Dr. Gerd Brausch, Alban-Stolz-Str. 5, 7800 Freiburg

Prof. Dr. Dr. Manfred Clauss, Am Maurerwinkel 1,  
Landershofen, 8078 Eichstätt (M. C.)

Dr. Rainer Kahsnitz, Karthäusergasse 1, 8500 Nürnberg (R. K.)

Dr. Hans-Jürgen Karp, Brandenburger Str. 5, 3550 Marburg/Lahn  
(H. J. K.)

Helmut Kunigk (H. K.) und Lieselotte Kunigk-Helbing  
(L. K.-H.), Breierspfad 131, 4600 Dortmund 1-Wambel

Gudrun Lutze, Chaukenhügel 4, 2820 Bremen 70 (G. L.)

Dr. Enno Meyer, Helene-Lange-Str. 40, 2900 Oldenburg i. O.  
(E. M.)

Dr. Brigitte Poschmann, Fürst-Ernst-Str. 3, 3062 Bückeberg  
(B. P.)

Dr. Hans-Werner Rautenberg, Auf der Riede 9, 3575 Kirchhain 1  
(Schönbach) (H. W. R.)

Dr. Gerhard Reifferscheid, Bergstr. 63, Königswinter 1

Bruno Riediger M. A., Peterbergstr. 33, 7800 Freiburg (B. R.)

Dr. Peter Ruhнау, Domplatz 3, 4790 Paderborn (P. R.)

Dr. Jochen Schmauch (†) (J. S.) (Renate Schmauch, Ringstr. 62,  
6500 Mainz-Hechtsheim)

Werner Thimm, Walingen 3, 4409 Havixbeck (W. Th.)

Artur Andreas Tiedemann, Lerchenkamp 11,  
3102 Herrmannsburg

Dr. habil. Alfons Triller und Dr. Anneliese Triller (A. T.),  
Röckumstr. 138, 5300 Bonn 1

# Der Begriff des Indigenats im Streit um ein Zunftaufnahmegesuch in Allenstein 1523

Von Teresa Borawska

Der aus dem Lateinischen stammende Begriff *indigena* bedeutet Landsmann, Mitbürger, Einheimischer, Bewohner eines bestimmten Landes, eines Gebietes, einer Provinz und war im mittelalterlichen Polen seit den Zeiten des ersten polnischen Chronisten Gallus Anonymus (um 1100) bekannt. Unter den *indigenae* verstand man damals alle Einwohner des Landes ohne Standesunterschied und stellte diesen die Fremden, die Neuankömmlinge (*alienigenae, advenae, extranei* usw.) ohne Unterschied ihrer Herkunft und ihrer Nationalität gegenüber<sup>1</sup>).

Ähnlich ist dies in dem 1454 von Kasimir IV. herausgegebenen Inkorporationsprivileg formuliert, das zur Grundlage für die Entwicklung einer besonderen Form des preußischen Indigenats wurde. Nach dem Modell der früheren Privilegien für die Länder der Krone sicherte es dem preußischen Landesteil eine weitgehende Autonomie zu und garantierte den in Preußen Beheimateten den ausschließlichen Anspruch auf Bekleidung der örtlichen Ämter und Würden<sup>2</sup>).

Infolge der zentralisierenden Bestrebungen der polnischen Könige, der Habgier der Magnaten und der Streitigkeiten um die Besetzung vakanter Stellen (hauptsächlich des ermländischen Bischofsstuhles), Ämter und Starosteien wurde die Wahrung des Indigenats zur obersten Losung der preußischen Stände in den Auseinandersetzungen mit dem Monarchen und den Ständen Polens. Im Verlauf vieler Streitigkeiten entwickelte sich die Auslegung des Begriffes *indigena* ständig weiter und änderte sich sowohl in Richtung auf eine Beschränkung als auch eine Ausweitung seines Inhalts. Dieses Problem war Gegenstand des Interesses vieler Forscher, aber bis heute fehlt noch eine vollständige monographische Bearbeitung des Phänomens des Indigenats<sup>3</sup>). Zuletzt befaßte sich Zbigniew Naworski mit dieser Frage, der den Versuch unternahm, unsere bisherigen Kenntnisse über das preußische Indigenat zusammenzufassen. Er berücksichtigte auch die Beziehungen zwischen dem preußischen und anderen partikulären Indigenaten und legte zu

---

1) Vgl. S. GRODZISKI, Obywatelstwo szlacheckiej Rzeczypospolitej. In: ZESZYTY NAUKOWE UNIWERSYTETU JAGIELLOŃSKIEGO. PRACE PRAWNICZE 12 (1963) S. 62 f.

2) Lateinischer Text des Privilegs in: Związek Pruski i poddanie się Prus Polsce. Hrsg. v. K. GÓRSKI. Poznań 1945, S. 172–183.

diesem Thema eigene quellenorientierte Einzeluntersuchungen vor<sup>4)</sup>.

Eine Analyse der normativen und historiographischen Quellen bestätigte, daß unter einem preußischen *indigena* im Prinzip nur ein Adliger oder Bürger verstanden wurde, der sich der vollen Bürgerrechte erfreute, die im preußischen Landesteil galten. Die natürliche Art, das Indigenat zu erwerben, war die Geburt im Territorium des Preußenlandes (Territorialprinzip) oder die Abstammung von preußischen Eltern (Abstammungsprinzip). Die späteren Handhabungen zeigten jedoch, daß man das Indigenat auf dem Wege der Verleihung durch die preußischen Stände selbst, durch den König oder auch durch die preußischen Stände auf Antrag des polnischen Monarchen erlangen konnte. Im Prinzip versuchte man jedoch im Königlichen Preußen, den Kreis der *indigenae* zu verkleinern, indem man Hemmnisse errichtete. Zum Beispiel wurden neben der Abstammung von preußischen Eltern in wenigstens zwei, später drei Generationen ein fester Wohnsitz und der Besitz eines eigenen Gutes in Preußen, die Abhängigkeit vom Recht und der Gerichtsbarkeit der Region sowie die Kenntnis der deutschen Sprache verlangt<sup>5)</sup>.

Dieser klare Partikularismus wurde nicht nur mit gelegentlichen ökonomischen Argumenten (d. h. mit der Furcht vor Konkurrenten bei der Verteilung von Gütern oder Ämtern) oder mit der Abneigung gegen Neuzugezogene anderer Sprache und Sitten begründet, sondern vor allem mit der Gefahr eines Zusammenbruchs der verfassungsmäßigen Eigenart des Königlichen Preußen. Die Geringschätzung der Indigenatsregeln hätte unvermeidlich zu einer schnellen Polonisierung der Provinz und infolgedessen zu einer Angleichung ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen an das Vorbild der Republik geführt, die dem polnischen Adel die Hegemonie im politischen Leben garantierte. Ebenso

- 3) Vgl. allgemein G. LENGNICH, Geschichte der Preussischen Lande königlich-polnischen Antheils seit dem Jahre 1526. Bd. 1—9. Danzig 1722—1755. DERS., Staatsrecht des Polnischen Preussens. Danzig 1760. K. SŁOŚARCZYK, Sprawa zespolenia Prus Królewskich z Koroną za Jagiellonów (1454—1572). In: ROCZNIKI HISTORYCZNE 3 (1927), S. 92—110. K. GÓRSKI, Rozwój życia stanowego Prus Królewskich po wojnie trzynastoletniej w latach 1466—1479. In: ZAPISKI HISTORYCZNE 31 (1966) H. 3, S. 109—145. Prusy Królewskie i Książęce w XV i XVI w. Teil I (1466—1548). Bearb. v. K. GÓRSKI und J. MALLEK. Toruń 1971. J. MAL LEK, Próba likwidacji odrębności Prus Królewskich w roku 1530. In: ACTA UNIVERSITATIS NICOLAI COPERNICI. HISTORIA IX, H. 58 (1973), S. 145—157. M. CIEŚLEWICZ, Parę uwag o indygenacie pruskim. In: ZESZYTY NAUKOWE WYDZIAŁU HUMANISTYCZNEGO UNIwersytetu GDAŃSKIEGO. HISTORIA 3 (1974), S. 19—29.
- 4) Z. NAWORSKI, Indygenat w Prusach Królewskich (1454—1772). In: CZASOPISMO PRAWNO-HISTORYCZNE 35 (1983), H. 1, S. 31—57.
- 5) Vgl. Historia Pomorza. Bd. II, Teil 1 (1464/66-1648/57). Poznań 1976, S. 120 f. NAWORSKI, a. a. O., S. 37—46. T. BORAWSKA, Wykaz rodów szlachty Prus Królewskich z połowy XVII wieku (Na podstawie herbarza J. K. Dachnowskiego). In: ACTA UNIVERSITATIS NICOLAI COPERNICI. HISTORIA XVIII, NAUKI HUMANISTYCZNO-SPOLECZNE, H. 128 (1982), S. 151 f.

hätte es die Heranziehung der Preußen zu bedrückenden gesamtstaatlichen Steuerleistungen und zur Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen bedeutet, besonders zur Verteidigung der südöstlichen Grenzen der Republik. Deshalb ist es nicht zu verwundern, daß die hauptsächlichlichen Verteidiger des Indigenats, dieses „Augapfels der Freiheit“, die großen Städte waren, und zwar das Bürgertum wie die einflußreichen Familien, die ihre mühevoll erworbenen Privilegien verteidigten<sup>6)</sup>.

Charakteristisch erscheint die Antwort der preußischen Stände, die sie 1537 in Marienburg König Sigismund I. auf dem Mai-Landtag erteilten: „Und gewiß lehrt die Sache selbst: Bei der Unterwerfung der Länder Preußens, als über die Bedingungen verhandelt wurde, kamen die Stände Preußens, die alle deutscher Sprache waren, mit König Kasimir nicht darüber überein, daß er nicht Mähren, Ungarn oder einem Schlesier Burgen oder Ämter verleihe, sondern überhaupt niemandem, der nicht in Preußen selbst geboren, d. h. derselben Abstammung und Sprache war, die sie alle sprachen. Es sollte diese neue Unterwerfung nicht Anlaß zu noch größerer Verschiedenheit sein, wenn die Beamten ihnen andere Sitten und eine Sprache aufzwangen, die sie nicht verstanden. Deshalb erschien es ihnen vor allem richtig zu verhindern, daß Polen Beamte wurden, von denen dies damals besonders als Regel gefordert wurde“).

Der Mitredakteur dieser Antwort war Tiedemann Giese, der an den Beratungen des Marienburger Landtags als Vertreter des Bistums Ermland teilnahm. Aus einer Danziger Patrizierfamilie gebürtig, wurde Tiedemann Giese als ermländischer Domherr 1507 in Frauenburg ansässig und erwies sich später bereits als Bischof von Kulm (1538—1549) und dann von Ermland (1549—1550) als ein eifriger Verteidiger der verfassungsmäßigen Besonderheit des Königlichen Preußen, die den einflußreichsten Familien einen entscheidenden Einfluß auf die innere Politik und die Repräsentation des Landes gegenüber dem polnischen König garantierte<sup>8)</sup>.

Die Ansichten Gieses zur Frage des preußischen Indigenats kommen zum ersten Mal, sozusagen zu internem Gebrauch, in seinem Brief vom 13. Juli 1523 an das ermländische Domkapitel in der Kla-

6) Vgl. NAWORSKI, a. a. O., S. 55 f.

7) *Et certe res ipsa docet in ditione Terarum Prussie cum de conditionibus ageretur, dominos Prutenos qui omnes germanice lingue erant, non hoc pactos esse cum Kazimiro rege ne Morauum aut Vngarum aut Slesitam praeficeret castris vel dignitatibus, sed ne quempiam omnino qui non esset in ipsa Prussia natus eiusdem videlicet gentilitatis et lingue qua videlicet canerent ne hec nova subiectio occasio fieret maioris differentie si imponerent ipsis prefecti diversorum morum et lingue, cum ipsorum lingua non communicabilis, quo maxime visi sunt Polonos praefectos de quibus hoc ipsum tum maxime erat formulandum (Archiwum Państwowe w Gdańsku [AP Gd. Staatsarchiv Danzig]. 300, 29/11, fol. 573).*

8) Vgl. T. BORAWSKA, Tiedemann Giese (1480—1550) w zyciu publicznym Warmii i Prus Królewskich. Olsztyn 1984, S. 255 ff.

gesache eines unbekanntes Schuhmachers deutlich zum Ausdruck, der sich erfolglos um die Aufnahme in die Allensteiner Schuhmacherzunft bemüht hatte<sup>9)</sup>. Für den Inhalt dieses Briefes hat sich vor mehr als 50 Jahren bereits Hans Schmauch am Rande seiner Untersuchungen über das Problem der Besiedlung des südlichen Ermlands interessiert<sup>10)</sup>. Damals fügte er als Anhang auch den lateinischen Text hinzu<sup>11)</sup>, und 35 Jahre später wurde beim Wiederabdruck ein umfangreicher Ausschnitt in deutscher Übersetzung wiedergegeben<sup>12)</sup>. Leider sind beide Versionen in der einschlägigen Literatur wenig bekannt, hauptsächlich weil die Zeitschrift *Prussia* und das *Heimatsbuch des Landkreises Allenstein* schwer zugänglich sind. Überdies berücksichtigte Schmauch in seinen Ausführungen nur die Aussagen des Giese-Briefes, die das Übergewicht des ethnisch deutschen Elementes im südlichen Ermland am Anfang des 16. Jahrhunderts beweisen sollten. In diesem Zusammenhang interessierte ihn weder das komplizierte Problem des preußischen Indigenats noch die in diesem Brief hervortretende deutliche Diskrepanz zwischen den älteren Interessen der Zunftmeister der Allensteiner Schuhmacherinnung und der vorgesetzten Gewalt, d. h. des ermländischen Kapitels, das damals durch Tiedemann Giese repräsentiert wurde.

Als Kapitelsadministrator übte Giese seit dem Juni 1521 im Namen der Frauenburger Domherren auf dem Territorium der Kammerämter Allenstein und Mehlsack die landesherrlichen Rechte aus, und zu seinen wesentlichen Aufgaben gehörte es, für die richtige Bewirtschaftung der vorhandenen bäuerlichen Betriebe und die Neubesetzung der zur Zeit des letzten Krieges (1519—1521) verlassenen Hufen zu sorgen sowie die Zinseinnahmen von Dörfern und Städten nach Frauenburg abzuliefern. Gleichzeitig übte er die Gerichtsbarkeit über das seiner Amtsgewalt unterstehende Gebiet aus, und nur schwerere Fälle legte er dem ermländischen Kapitel zur Beurteilung und Entscheidung vor<sup>13)</sup>.

Zu den letzteren gehörte die Sache des erwähnten Schuhmachers, dem, wie Giese am 13. Juli 1523 dem Kapitel berichtete, ungeachtet dessen, daß er das Allensteiner Bürgerrecht besaß (denn er war mit einer Allensteiner Bürgertochter verheiratet) und im Hinblick auf Rechtschaffenheit und Besonnenheit ein allgemein geachteter Mensch war, die Aufnahme in die Zunft mit der Begründung verweigert wurde, daß seine Eltern Polen seien. Man berief sich hier auf den Artikel der Statuten, der besagte: „Wer unser werg gewynen wil, der sal uns einen briff brengen von seiner gebort, das er

9) Siehe Anhang unten S. 15 ff.

10) H. SCHMAUCH, Besiedlung und Bevölkerung des südlichen Ermlandes. In: PRUSSIA 30 (1933), S. 142—164. Unveränderter Nachdruck in: Heimatsbuch des Landkreises Allenstein. Langenhagen 1968, S. 13—33.

11) PRUSSIA 30 (1933), S. 164—165.

12) Heimatsbuch, S. 30—31.

13) Vgl. BORAWSKA, Tiedemann Giese, S. 81 ff.

deutsch und eelich geboren ist.“ Ein Teil der Schuhmacher setzte sich für den Bewerber ein und bat um die Intervention des Allensteiner Administrators, und der bemühte sich, in aller Ruhe seine Widersacher zu überzeugen, daß dieser, obwohl polnischer Abstammung, doch in einem dem Kapitel gehörenden Dorf, in Skai-botten, geboren wurde, das nicht polnisch, sondern deutsch sei. Im übrigen kenne jener Schuhmacher, wie Giese weiter ausführte, die deutsche Sprache ausgezeichnet, hätte sich auch in Städten Deutschlands aufgehalten und sei so weit mit der deutschen Kultur verwachsen, daß er weniger polnisches Blut besitze als viele Schlesier, die Zunftämter innehätten. Ein solcher Mensch, so meinte Giese, könne nicht zurückgewiesen werden, besonders da er ein *indigena* und Jüngling von guten Sitten sei, während im übrigen Auswärtige und Unwürdige in die Innung aufgenommen worden seien. Überdies, da die Willkür laute „deutsch und eelich geboren“ und nicht, wie es in anderen heißt, „deutscher art geboren“<sup>14)</sup>, so müsse das eher auf die Heimat bezogen werden und nicht auf die Herkunft der Eltern. Schließlich seien diese Statuten, so erklärte Giese, in Zeiten entstanden, als in Preußen die von verschiedenen Seiten hereinströmende Bevölkerung sich beträchtlich vermischte und die städtischen Regierungen Konflikte wegen der Verschiedenheit der Sprachen und Sitten verhindern und das Gepräge eines einheitlichen Volksstammes erhalten wollten. Gegenwärtig jedoch, meinte Giese, wo es so an Menschen mangelt und leere Häuser kaum noch an eine Stadt erinnern, verlange die Sache selbst, nach anderen Gesichtspunkten zu verfahren, die den Lebensinteressen der Stadt dienen. Auch in Allenstein selbst, wo nach uraltem Brauch bisher kein Polnisch- oder Prußischsprachiger zum Bürgerrecht zugelassen war, hätten sich indessen die Regeln geändert, und viele solche Leute seien aufgenommen worden, ohne daß nach ihrer Herkunft gefragt worden sei. Ähnlich wären auch die Zünfte verfahren, die in ihre Reihen Leute aufzunehmen begännen, wenn sie nur die deutsche Sprache verstünden, so daß zum Beispiel im vergangenen Jahr ein Pole in die Schuhmacherzunft nur deswegen aufgenommen worden sei, weil er die deutsche Sprache kannte. Übrigens besitze das Kapitel als Herrschaft das Recht, in Angelegenheiten dieser Art Dispens zu erteilen und das abzuändern, was zu öffentlichem Schaden beitragen könnte; das bedeute durchaus nicht, darauf zu verzichten, die richtigen Personen zu wählen und damit zuzulassen, daß die Stadt polnisch und ihre Zünfte slawisch würden. Es sei geradezu ein unwürdiger Zustand, so argumentierte Giese, daß ein Mann, der das Bürgerrecht besitze und öffentliche Ehrenämter bekleiden, ja sogar ein ermländisches Kanonikat er-

14) So wurden z. B. in Elbing Lehrlinge in die Zünfte aufgenommen, die eine Herkunft „guter deutscher Art und Zungen“ nachweisen konnten, vgl. A. MATZ, Die Zünfte der Stadt Elbing bis zum Einzug der Schweden 1626. In: ELBINGER JAHRBUCH 1 (1919/1920), S. 50.

halten könne, nicht einer Zunft angehören dürfe. Nicht ohne Bedeutung ist auch die Tatsache, daß die Lage im Allensteiner Schuhmacherhandwerk sehr ungünstig war, denn hier standen sechs Werkstätten leer, und von den verpachteten drohte vielen der Untergang, was häufig zu einem Mangel an Schuhwerk führte. Giese hatte sich bemüht, die Schuhmacher zu überzeugen, daß sie den Jüngling wenigstens auf seine Bitte hin aufnahmen, aber diesem Ansinnen hatten sich gerade die Dümmden und Faulsten am heftigsten widersetzt, weil sie befürchteten, daß Leute zur Zunft zugelassen würden, die intelligenter und fleißiger waren als sie selbst. Scheinbar hätten sie recht, gab Giese zu, aber die Statuten, auf die sie sich berufen hätten, seien noch niemals bestätigt worden. Nur der nicht mehr lebende Administrator Christian Tapiau<sup>15)</sup> habe sie genehmigt, und man müsse hinzufügen, daß sie sehr viele Bestimmungen enthielten, die gegen die Landeshoheit verstoßen. In dieser Lage schickte Giese den betroffenen Schuhmacher zu den Frauenburger Domherren mit der Bitte, zu dem entstandenen Streit Stellung zu nehmen, denn nach seiner Meinung konnte nur ihre Autorität der Rechthaberei der widerspenstigen Schuhmacher Einhalt gebieten. Falls jedoch das ermländische Kapitel in dieser Angelegenheit eine andere Entscheidung treffen sollte als er, bat Giese um eine schriftliche Nachricht.

Die bisherigen Nachforschungen im ermländischen Diözesanarchiv in Allenstein erlauben es leider nicht festzustellen, wie der Konflikt ausging. Es scheint jedoch, daß der Brief Gieses nicht nur seine persönlichen Ansichten, sondern auch die des ganzen ermländischen Kapitels widerspiegelt, das an einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung der ihm unterstehenden Gebiete und einer schnellen Normalisierung des Lebens nach der Beendigung der Kriegshandlungen von 1521 interessiert war. Giese selbst war sich als Administrator, der in Allenstein residierte, am meisten bewußt, daß die Verordnungen den Lebensinteressen des ganzen Kapitelsgebietes angepaßt werden mußten. Folglich war es auch nicht zufällig, daß Giese 1537 auf dem Marienburger Landtag in der Angelegenheit des preußischen Indigenats eine zweite Erwiderung an den polnischen König mit verfaßte, der zufolge derjenige ein *indigena* sei, der von Eltern abstammt, die Besitz und ihren ständigen Wohnsitz in Preußen als in ihrem eigenen Vaterland hatten, und der in diesem Vaterland eingebürgert und aufgewachsen war, auch wenn er zufällig in einem fremden Lande geboren wurde<sup>16)</sup>.

Andererseits erlaubt Gieses Bericht, sich die Lage zu verdeutlichen, die im Allensteiner Schuhmacherhandwerk zu Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts herrschte. Wenn bis jetzt

15) Christian Tapiau († 1498), 1460 Domherr, 1467 Domkustos, 1475 und 1479–1481 Administrator, vgl. ALTPREUSSISCHE BIOGRAPHIE. Bd. 2. Marburg/Lahn 1965, S. 721.

16) APGd. 300, 29/11, fol. 575.

noch nicht einmal eine kurze Geschichte der Allensteiner Schuhmacherzunft vorliegt, ist dies mit dem Mangel an entsprechenden Quellen zu erklären. Es befriedigen weder das fünfbändige Werk von Hugo Bonk<sup>17)</sup> noch die dürftigen Forschungsergebnisse von Georg Matern<sup>18)</sup> oder Jerzy Przeracki<sup>19)</sup>. Es ist aber anzunehmen, daß die Organisation des Handwerks in Allenstein nicht von den in den ermländischen oder in anderen preußischen Städten üblichen Vorbildern (zum Beispiel in Braunsberg, Röbel, Elbing, Kulm, Thorn usw.) abwich, die sich in den Ländern des westlichen Mitteleuropa herausgebildet hatten<sup>20)</sup>.

Im Jahr 1353 gegründet, zählte Allenstein zu den kleinen Städten, in denen die in Zünften organisierten Handwerker für den Bedarf des örtlichen Marktes arbeiteten. Das ermländische Kapitel übte die volle Oberhoheit aus und nahm seine Rechte ziemlich häufig auch in den kleinsten Angelegenheiten der ganzen Stadt wahr, d. h., es ernannte Bürgermeister, Schöffen und Richter, erließ Verordnungen, übte die hohe Gerichtsbarkeit aus, bestätigte die Zunftstatuten und setzte sogar die Termine für die Versammlungen der organisierten Handwerker fest. Anfang 1380 hatte es in der Stadt noch die Inbetriebnahme von 22 Schusterbänken genehmigt<sup>21)</sup>, aber infolge des 13jährigen Krieges und des bewaffneten Konflikts mit Nikolaus von Tüngen sowie des letzten Krieges mit dem Deutschen Orden in den Jahren 1519—1521 konnte Allenstein ähnlich wie andere ermländische Städte nicht mehr den wirtschaftlichen Standard aus der Zeit vor 1454 erreichen<sup>22)</sup>.

In der Stadt überwog anfangs das deutsche Element mit Ansiedlern aus dem unter böhmischer Herrschaft stehenden Schlesien.

- 17) H. BONK, Geschichte der Stadt Allenstein. Bd. 1—5. Allenstein 1903—1930.  
 18) G. MATERN, Die Quellen zur Geschichte des Handwerks im Ermland. In: ZGAE 17 (1910), S. 219—226.  
 19) J. PRZERACKI, Statut cechu szewców Nowego Miasta Braniewa z 1421 roku. In: KOMUNIKATY MAZURSKO-WARMIŃSKIE Nr. 3—4 (137—138), 1977, S. 337—347.  
 20) Vgl. ebd. S. 341—344 (Statut der Schusterinnung der Neustadt Braunsberg vom 30. März 1421) sowie die ebd. S. 337 f. zusammengestellte reichhaltige Literatur. Es genügt daher, auf die wichtigsten Positionen zu verweisen: CODEX DIPLOMATICUS WARMIENSIS oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands. Bd. 3 Braunsberg-Leipzig 1874, Nr. 181, S. 143—146 (Rolle der Schumacher zu Braunsberg, 2. April 1385). G. MATERN, Geschichte des Handwerks in Röbel. Festschrift zur 350jährigen Jubiläumsfeier der Innungen in Röbel am 23. Juni 1929. Röbel 1929. S. HERBST, Toruńskie cechy rzemieślnicze. Toruń 1933, S. 63. J. TANDECKI, Cechy rzemieślnicze w Toruniu i Chełmnie. Zarys dziejów. Toruń 1983. R. HECK, Struktura społeczna średniowiecznego Wrocławia na przełomie XIV/XV wieku. In: SOBÓTKA (1952) S. 57—94. G. FRH. VON FLOTOW, Das Schuhmacherhandwerk in seiner Entwicklung. Festschrift zum 600jährigen Jubiläum der Schuhmacherinnung München. München 1890.  
 21) Vgl. BONK, Bd. 5 (Urkundenbuch III: Spezielle Urkunden. Teil 4: Die Gewerke). Allenstein 1928. Nr. 1, S. 1—2.  
 22) Vgl. H. SCHMAUCH, Die Wiederbesiedlung des Ermlandes im 16. Jahrhundert. In: ZGAE 23 (1929), S. 544 und 552. DERS., Nicolaus Copernicus und die Wiederbesiedlungsversuche des ermländischen Domkapitels um 1500. In: ZGAE 27 (1942) S. 479.

Das fand seinen Ausdruck in der dominierenden Rolle der deutschen Sprache, die als die amtliche anerkannt war, was auch in den Privilegien und Statuten betont wurde, die die Interessen der Deutschen gegenüber der preußischen und später auch der polnischen Bevölkerung schützten. Letztere drang hauptsächlich aus den Gebieten des nahen Masowien ein und bildete in der Stadt die ärmere, hauptsächlich handwerktreibende Gruppe. Inmitten dieser ethnischen und klassenmäßigen Unterschiede entwickelte sich die soziale Gruppe der Prußen, die das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum Preußenland als ihrer unmittelbaren Heimat (*patria*, Land) besaßen. Nach und nach war die Sprache auch nicht mehr das wesentliche Bindeglied, das die ethnisch unterschiedliche Bevölkerung einte, sondern die materiellen und gesellschaftlichen Ambitionen der sozialen Gruppen. Die Bemühungen der privilegierten Gruppen, die eigene gesellschaftliche Stellung zu behalten, fanden in den Verboten Ausdruck, wonach das preußische und polnische Element nicht in die Zünfte aufgenommen werden durfte<sup>23</sup>).

Die allgemeine Verwüstung des Bistums Ermland zur Zeit der Kriegshandlungen 1519—1521 führte auch dazu, daß sich die Bevölkerungszahl verringerte und die Allensteiner Handwerker die Möglichkeit verloren, ihre Erzeugnisse zu verkaufen. Der schwache Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens in der Stadt, die Stagnation im Handwerk und die dürftigen Perspektiven, zu Reichtum zu gelangen, vertieften nicht nur die Konflikte zwischen den Zünften benachbarter Städte, sondern hatten auch gleichzeitig einen nicht geringen Einfluß auf die Erscheinung, daß die Zünfte sich abschlossen. Das führte einmal zu einer Konzentration in den Händen der energischeren Meister sowie zu einer größeren Produktion und andererseits dazu, daß den neuen Handwerkern der Zutritt zur Zunft und die selbständige Berufsausbildung erschwert wurden. In beiden Fällen rief man dazu auf, die Vorschriften der Statuten genau zu befolgen, die ja im Interesse der privilegierten Handwerkergruppen beschlossen worden waren. Ein schlagendes Beispiel dafür scheint eben der Fall des erwähnten Schuhmachers aus Skaibotten zu sein, der die deutsche Sprache gut beherrschte, eine Gesellenwanderung durch Deutschland unternommen und Bürgerrechte erworben hatte und auch aus einer rechtmäßigen Ehe stammte, der aber aus Furcht vor der Konkurrenz nicht in die Zunft aufgenommen wurde. Es war dies übrigens weder eine Ausnahmerecheinung noch paradox. Es genügt, an die *Reformatio Sigismundi* zu erinnern, in der unter anderem Artikel aus den Statuten von Thorner Innungen aufgenommen waren, die den Handwerkern verboten, in den Werkstätten irgendwelche Neuerungen einzuführen und an Erfindungen und technischen Verbesserungen zu arbeiten<sup>24</sup>).

23) *Historia Pomorza*. Bd. I. Do roku 1466. Teil I. Poznań 1969, S. 651 f.; Bd. II. Teil I (1464/66-1648/57). Poznań 1976, S. 120 f.

24) Vgl. TANDECKI, S. 45 ff.

Interessant ist jedoch, daß, wenn auch die Ämter vieler preußischer Städte im allgemeinen die Interessen der privilegierten Handwerkergruppen verteidigten (z. B. in Thorn), in Allenstein — wie aus Gieses Brief hervorgeht — die Meister der Schuhmacherei nicht immer die Unterstützung ihrer Oberen für ihre Politik erhielten. Das bestätigen auch die Klagen der Allensteiner Schuhmacher vom Anfang des 17. Jahrhunderts darüber, daß ihre Privilegien im Vergleich zu den Nachbarstädten eingeschränkt wurden, sowie die Bitte, einige Bestimmungen zu ändern, die ihnen durch das ermländische Kapitel zur Begutachtung vorgelegt wurden<sup>25</sup>). Ähnlich lautete der Protest der Zunft, als das Kapitel am 4. November 1641 der Einrichtung einer neuen Schuhmachereibank zustimmte. Dieses Mal jedoch versprachen die ermländischen Domherren am 21. Januar 1642, in Zukunft im Interesse der Zunft zu handeln und nicht zuzulassen, daß durch die Vermehrung der Zahl der Bänke die Zahl der Schuhmachermeister zunehme<sup>26</sup>).

## Anhang

### *Tiedemann Giese an das ermländische Domkapitel*

Allenstein, 13. Juli 1523

*Archiwum Dieceji Warmińskiej w Olsztynie [Ermländisches Diözesanarchiv in Allenstein]. Archiwum Kapituły, Rep. 128.*

Venerabiles et prestantissimi domini maiores observandi, post sui commendationem. Adolescens, qui has reddet literas, artis sutorie ob probitatem et modestiam vulgo commendatus, virginem sibi huius loci civem despondit et a senatu civitate donatus, cum etiam sutorum sodalitiū peteret, ab illis repulsus est negantibus eum fieri opificii sui municipem posse, quod ex Polonis parentibus genus ducat; habent enim in statutis suis articulum ita loquentem: Wer unser werg gewynnen wil, der sal uns einen briff brengen von seiner gebort, das er deutsch und eelich geboren ist. Cum igitur colaudatum hominem multi mihi commendassent, ne paterer eum civitate pelli, et si ipsius causam fortasse tueri veris rationibus potuissem, tamen, quoniam videbam tumultu magis quam ratione adversus cum rem geri, suadere sutoribus placide volebam: illum etsi Polonis parentibus tamen in Prussia et ditione venerabilis capituli ex villa proxima Scaibot natum atque sermone nihil ab eo, qui ex media Germania natus sit, differentem, in Germanie etiam urbibus passim versatum ac minus de vena Polonica quam multi Slesite, qui illius opificii principes sunt, habentem non posse hoc

25) Vgl. BONK, Bd. 5, Teil 4, Nr. 9, S. 18—20.

26) Ebd. Nr. 21, S. 26.

nomine repelli, presertim indigenam notum et bonis moribus iuvenem, cum alioquin exteros et obscuros homines sine discrimine accipiant; villam Scaibot non Polonam esse, sed Alemanam, si ipsum districtum in Alemaniam potius quam in Polonia statuimus; et cum statutum dicat „Deutsch und eelich geborn“, non ut in aliis quibusdam „Deutscher art geborn“, debere magis ad patriam quam ad parentes intelligentiam eius referri; porro cum populosa olim esset Prussia et convenarum colluvie omnia miscerentur, ita voluisse magistratus providere, ne ob linguarum morumque confusionem dissonantiam civitates haberent minusque firmitatis ordinibus reipublice esset, tunc his quoque statutis rationem suam stetisse, ut unius gentis formam civitas servaret; verum nunc ita deficientibus hominibus, ut vacuis domibus vix species urbibus remaneat, et ubi prius delectus civium habebatur, iam sibi non constet respubli- ca, postulare rem rationibus longe diversis niti; atque ita nostro evo in Allensteyn, ubi longissima observantia nemo Polonice vel Prutenice lingue in ius civitatis (hoc est burgerrecht) admittebatur, mutato consilio multos esse tales receptos, quod iam sepe etiam in aliis opificiis atque in ipso sutorum ordine anno preterito usu venit nativo quodam Polono adscito hac ratione, quod linguam Alemanam calleret. Esse igitur ius dominio dispensandi in eiusmodi rebus moderandique ea, que in publicum detrimentum cedere videntur; neque tamen sine iudicio delectuque personarum id futurum, quo verendum sit hanc civitatem Polonam fore aut opificia Sclavonica; sed indignum esse hunc fieri sutorem non posse, qui civis esse possit atque ad magistratus honoresque publicos vocari, tum in canonicum atque adeo ipsius capituli gremium evehi, si in ceteris dignus habeatur; preterea ex officinis sutorum sex vacare, earum, que locate sunt, plurimas sine exercitio iacere propter opus facientium raritatem, sepe etiam calciamentorum defectum esse; denique si qua in re derogari iuribus suis putarent illo recepto, me intercessore id facerent meoque rogatu, ne sponte discessum fecisse credi possint. His rationibus quamvis multi facile conquiescere viderentur, tamen hi maxime restiterunt, quos maximo omnium ignavos et stolidos esse constat, qui et ipsi huius factionis sunt moderatores, hoc fortasse molientes, ne ordini eorum accedat ipsis diligentior aut magis industrius aliquis. Cum igitur cernerem sine manifesta coertione et iusta potestate subveniri a me homini non posse, presertim ubi illi quoque iuste recusationis speciem habent per ipsa statuta ab administratore quondam domino Cristiano non quidem tradita aut confirmata, sed solummodo permissa, que multa etiam in offensionem domini continent, volui, priusquam a me aliquid decerneretur, illum ad vestras dominationes remittere, quarum autoritate vel illorum pertinacia citius comprimi vel ego prestantius illis persuadere, quod capitulariter constitutum fuerit, possim. Quod si aliter in hoc negotio agendum vestre dominationes statuerint, id ad me perscribere dignentur, quibus

ego et obtempero libenter et valetudinem felicem posco meque sedulo cupio esse commendatum.

Ex Allensteyn die sancte Margarete 1523.

Den hochwürdigen und vortrefflichen Domherren mit Ehrerbietung nebst meiner Empfehlung. Der junge Mann, der diesen Brief überbringt, seines Zeichens ein Schuhmacher, wegen seiner Rechtschaffenheit und Besonnenheit allgemein geachtet, ist mit einer Bürgerstochter dieser Stadt verlobt und hat vom Rat das Bürgerrecht erhalten. Als er sich nun um die Aufnahme in die Schuhmacherzunft bemühte, wurde er abgewiesen mit der Begründung, daß seine Eltern Polen seien. In den Statuten der Zunft besagt nämlich ein Artikel: „Wer Mitglied unseres Gewerkes werden will, der soll schriftlich nachweisen, daß er deutsch und ehelich geboren ist.“

Viele empfahlen mir diesen lobenswerten Mann, damit er nicht die Stadt verlassen müßte und ich vielleicht seine Sache mit vernünftigen Argumenten vertreten könnte angesichts der mehr mit Lärm als Vernunft geführten Auseinandersetzungen gegen ihn. Ich machte den Schuhmachern in aller Ruhe klar, daß er, obwohl er der Sohn polnischer Eltern ist, im benachbarten Dorf Skaibotten und damit in Preußen, und zwar im Herrschaftsbereich des hochwürdigen Domkapitels, geboren ist und sich auch in seiner Umgangssprache in keiner Weise von einem unterscheidet, der mitten in Deutschland geboren ist. Hinzu kommt noch, daß er sich zeitweise in vielen Städten Deutschlands aufgehalten hat und weniger polnisches Blut besitzt als viele Schlesier, die die Ältermänner jener Handwerkszunft sind. Vor allem kann man nicht unter diesem Vorwand einen Einheimischen und Jüngling von guten Sitten zurückweisen, während im übrigen Auswärtige und Unwürdige ohne Unterschied aufgenommen worden sind. Wir stellen fest, daß das Dorf Skaibotten nicht polnisch, sondern deutsch ist und derselbe Distrikt eher in Deutschland als in Polen liegt. Und da die Willkür lautet „deutsch und ehelich geboren“ — nicht, wie es in anderen heißt, „deutscher Art geboren“ —, muß das mehr auf die Heimat bezogen werden als auf die Herkunft der Eltern. Schließlich: Als einst Preußen volkreich war und ein Mischmasch von zusammengelaufenem Volk entstand, da wollten die Magistrate verhindern, daß die Städte wegen der Verschiedenheit der Sprachen und Sitten Konflikte bekämen und dadurch die Festigkeit der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt würde. Damals hatten diese Statuten ihre Berechtigung, damit die Stadt das Gepräge eines einheitlichen Volksstammes bewahre. Aber jetzt, da es so an Menschen mangelt, daß die leeren Häuser kaum noch an eine Stadt erinnern, kann, wo früher eine Auswahl der Bürger berechtigt war, das Gemeinwesen nicht unverändert so bestehenbleiben. Vielmehr verlangt es die Sache, nach ganz anderen Gesichtspunkten zu verfahren. Sogar zu

unserer Zeit hat man in Allenstein, wo nach uraltem Brauch kein Polnisch- oder Preußischsprachiger zum Bürgerrecht zugelassen war, die Regeln geändert und viele solche Leute aufgenommen, so daß es auch schon oft in anderen Zünften und im vergangenen Jahr in derselben Schuhmacherzunft üblich wurde, einen geborenen Polen deswegen aufzunehmen, weil er die deutsche Sprache kannte.

Übrigens ist es das Recht der Herrschaft, in Angelegenheiten dieser Art Dispens zu erteilen und das abzuändern, was zu öffentlichem Schaden beitragen könnte. Das heißt durchaus nicht, daß es willkürlich und ohne Auswahl der Personen zugehe, da sonst zu fürchten wäre, daß in Zukunft die Stadt polnisch und ihre Zünfte slawisch werden. Aber es ist ein unwürdiger Zustand, daß dieser Mann nicht Schuhmacher werden kann, der Bürger werden und in den Magistrat und in öffentliche Ehrenämter berufen werden, ja sogar ins Domkapitel selbst Aufnahme finden kann, wenn er im übrigen für würdig befunden wird. Außerdem stehen von den Schuhmacherwerkstätten sechs leer, und sehr viele der verpachteten leisten wegen der Knappheit gelernter Handwerker keine Arbeit, so daß oft auch ein Mangel an Schuhwerk besteht.

Schließlich wandte ich ein, daß, wenn sie ihre Rechte in dieser Sache beschnitten sähen, sie ihn auf meine Bitten aufnehmen sollten, damit nicht der Eindruck entsteht, sie hätten aus eigenem Antrieb eine Änderung herbeigeführt. Wenn auch viele sich bei diesen Erwägungen leicht zu beruhigen schienen, so widersetzten sich doch gerade die Dummsten und Faulsten am heftigsten, und sie sind die Wortführer bei diesem Treiben. Sie befürchten vielleicht, daß ein Intelligenterer oder Fleißigerer als sie in ihre Reihen eintrete.

Ich sehe also, daß ich ohne offizielle Regelung und gesetzliche Macht von mir aus dem Mann nicht helfen kann, zumal jene aufgrund ihrer Statuten scheinbar das Recht haben, sich zu weigern. Diese Statuten wurden von dem ehemaligen Administrator Christian zwar nicht ausgehändigt oder bestätigt, sondern nur genehmigt; sie enthalten aber auch vieles, was gegen die Landeshoheit verstößt. Deshalb wollte ich, ehe von mir aus etwas entschieden wird, jenen [Schuhmacher] zu Eurer Herrschaft schicken. Durch Eure Autorität kann ich sowohl deren Rechthaberei leichter zügeln als sie auch besser überzeugen, wenn es vom Domkapitel beschlossen wird. Wenn Eure Herrschaft in dieser Angelegenheit anders zu handeln beschließen sollten, bitte ich, mir das zu schreiben, wonach ich mich gern richten werde. Ich wünsche glückliches Befinden und bitte ausdrücklich um eine Empfehlung.

Aus Allenstein, am Tag der heiligen Margarete 1523.

## Pojęcie indygenatu a prawo przyjęcia do cechu w świetle zatargu olsztyńskiego z roku 1523

### Streszczenie

Tiedemann Giese jako administrator kapituły olsztyńskiej w swym liście z 13 lipca 1523 r., adresowanym do kapituły diecezji warmińskiej przedstawił sprawę pewnego szewca, któremu odmówiono w Olsztynie przyjęcia do cechu szewskiego z powodu polskiego pochodzenia jego rodziców. Zdaniem Giesego nie można jemu odmówić przyjęcia do cechu, ponieważ jest „indigena“. Przepisy wilkierza wymagające niemieckiego pochodzenia i prawego urodzenia („deutsch und eelich geboren“), należy odnieść do aktualnego miejsca zamieszkania danej osoby, a nie do pochodzenia rodziców. List Giesego odzwierciedla poglądy całej kapituły odnośnie dalszego rozwoju gospodarczego podległego sobie terenu i szybkiego uregulowania życia po zakończeniu działań wojennych i rokowań pokojowych w roku 1521. Pewien związek z powyższą sprawą posiada odpowiedź przedstawicieli stanów pruskich przekazana królowi polskiemu Zygmuntowi I, na sejmiku krajowym w Malborku w r. 1537. Jednym z jej głównych inicjatorów był także Giese. Zdaniem posłów pruskich „indigena“ jest osobą prawego pochodzenia, stale zamieszkującą teren Prus, tam wychowaną i posiadającą pełnię praw.

J. Z.

## The Definition of the Indigenous State in a Controversy about an Application for a Guild-Enrolment in Allenstein (1523)

### Summary

In his letter of July 13th, 1523, to the Warmian Cathedral Chapter Tiedemann Giese, in his capacity as Chapter-Administrator in Allenstein, reported the case of a shoemaker to whom enrolment to a guild had been denied on the grounds of the fact that his parents were Poles. In the eyes of Giese, such a person could not be refused, being an "indigena". The regulations of the charter — "German and in wedlock born" („deutsch und eelich geboren“) — should refer to the country which the applicant came from, not to the nationality of his parents. Giese's letter may well reflect the opinion of the whole Chapter interested in a prospering economic development of the territories under its sovereignty, and in a quick normalization of life after the termination of the 1521 hostilities. A reply of the Prussian estates to King Sigismund I at the Diet of Marienburg in 1537, which had been co-drafted by Giese, seems to be characteristic: according to this, he was an "indigena", who — firstly — was descended from parents having possessions and permanent residence in Prussia as their home-country, and who — secondly — had been naturalized by this country and had been brought up there.

S. K.



# Landgebote zur gesamtpreußischen Landesordnung von 1529 aus dem 16. bis 18. Jahrhundert

Von Werner Thimm

In den grundsätzlichen Vorüberlegungen zu einer Abhandlung über die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern stellt Heinz Lieberich dem alten, im Grunde statischen deutschen Recht eine jüngere „Rechtssetzung kraft Herrschaft“ gegenüber, die als Landgebote für die Gesamtheit der Untertanen Normen setzte<sup>1)</sup>. Dazu zählen sowohl große Landesordnungen als auch fortlaufende landesherrliche Mandate, die sich Einzelfragen widmen. Diese auch in preußischen Landen geübte Gesetzgebungspraxis wird in der folgenden Abhandlung an den Landgeboten zur gesamtpreußischen Landesordnung von 1529 verfolgt, wobei sich eine Beteiligung der Landstände am jeweiligen Gesetzgebungsakt zeigen wird. In den Quellentexten erscheinen diese Landgebote unter den Begriffen Ordnung, Mandat, Befehl, Ausschreiben, Landesedikt und Abkommen.

Im alten Preußenland ging die Herrschaft des Deutschen Ordens im Jahre 1525 zu Ende, als der Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach im Frieden von Krakau das Restordensland als erbliches Herzogtum erhielt und hier die Reformation einführte. Zur Festigung seiner Herrschaft suchte er zusammen mit den beiden anderen preußischen Herrschaften, dem Königlichen Preußen und dem Hochstift Ermland, nach einer die Einheit Preußens wahren Landesordnung. Dabei wurde er von dem ermländischen Bischof Mauritius Ferber<sup>2)</sup>, der auch Präses des königlich-preußischen Landesrates war, tatkräftig unterstützt. Die gemeinsamen Bemühungen fanden nach langwierigen und komplizierten diplomatischen und ständischen Beratungen in einer zwischen dem Herzogtum Preußen und dem Hochstift Ermland am 6. Juli 1528 in Bar-

---

Für die Archive, deren Quellensammlungen ausgewertet wurden, werden die folgenden Siglen benutzt:

ADWO = Archiwum Diecezji Warmińskiej w Olsztynie (Ermländisches Diözesanarchiv Allenstein)  
GStAPK = Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin  
WAPG = Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Gdańsku (Staatliches Wojewodschaftsarchiv Danzig)

- 1) Vgl. H. LIEBERICH, Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern. In: Festschrift für Max Spindler. Hrsg. v. D. ALBRECHT, A. KRAUS u. K. REINDEL. München 1969, S. 307–331.
- 2) ALTPREUSSISCHE BIOGRAPHIE [APB]. Bd. 1. Königsberg 1941, S. 181; T. ORACKI, Słownik biograficzny Warmii, Prus Książęcych i Ziemi Malborskiej od połowy XV do końca XVIII wieku. Tom 1: A–K. Olsztyn 1984, S. 60.

tenstein vereinbarten Landesordnung<sup>3)</sup> ein vorläufiges Ergebnis und schließlich in der Verabschiedung einer gesamtpreußischen Landesordnung, die am 23. November 1529 in Marienburg besiegelt wurde, ihren krönenden Abschluß<sup>4)</sup>.

Das neue Landesgesetz hatte einen Umfang von 85 Artikeln. Es regelte die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, befaßte sich mit den Rechten und Pflichten des bäuerlichen Standes, ordnete das Erbrecht und Hypothekenwesen, die Grundsteuer und Jagd, den Brücken- und Wegebau und das Schlichtungsverfahren bei Grenzstreitigkeiten. Es gab Brandschutzvorschriften für Backöfen sowie Bauvorschriften für die Anlage von Wildgruben und die Errichtung von Trocknungsanlagen für Flachs und Hopfen. Der Inhalt mehrerer Artikel betraf Handel und Gewerbe und hierbei besonders den Bierbrau und -ausschank. Ferner regelte die Landesordnung den Dienst und die Entlohnung des Gesindes, bestimmte den Umfang der Schmausereien bei Hochzeits- und Tauf-feiern und erließ Vorschriften für Unterhaltungs- und Gesellschaftsspiele. Harte Strafen drohte sie dem arbeitsscheuen Gesindel an, verbot jegliche Zusammenrottung gegen die Landesherrschaft, unterband die Bigamie und untersagte jedermann, über Jungfrauen, Frauen, Kommunen, Herren, Fürsten und Könige lästerliche Reden zu führen.

Dieses einzigartige, die Verfassung Altpreußens mitbestimmende Gesetzeswerk hatte allerdings bei Licht besehen einige Mängel, die erst im Laufe der Zeit teilweise behoben werden konnten. So war 1529 die Festsetzung einer Preis- und Lohnordnung für Preußen nur ansatzweise erreicht worden; die Verhandlungen darüber nahmen noch einige Jahre in Anspruch. Sodann hatten Lande und Städte des herzoglichen und königlichen Preußen und Herzog Albrecht selbst ihre Vorbehalte zur Landesordnung allgemein in Schlußresolutionen besiegeln lassen, was neue Möglichkeiten für eine eigenständige Entwicklung der einzelnen preußischen Lande eröffnete. Aber trotz der allseits artikulierten Vorbehalte und der später vielfach zu registrierenden Verstöße gegen einzelne Bestimmungen bewährte sich die Landesordnung doch als ein das Preußenland verbindendes Gesetzeswerk.

In der Rechtspraxis zog die Landesordnung mehrere ergänzende Landgebote nach sich, weil eine generelle Überholung des Gesetzeswerkes, wie sie einerseits von Herzog Albrecht und andererseits von den Unterständen des Königlichen Preußen mehrmals gefordert wurde, schließlich am Widerstand des Preußischen Landesrates scheiterte. Die preußischen Landesherrschaften versuch-

3) Die Bartensteiner Vereinbarungen sind bislang ungedruckt. Eine Edition plant die Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung nach einer in der Universitätsbibliothek Uppsala (H 156, S. 37—76) vorhandenen handschriftlichen Überlieferung.

4) Zuletzt gedruckt in: Jus Culmense Correctum. Brunbergae 1711, S. 125—142.

ten im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts, durch Novellierungen, vertragliche Abmachungen und fortlaufende eigene landesherrliche Mandate, die durch die meist auf den Tagfahrten artikulierten Landesbeschwerden zu verschiedenen Problemen erforderlich wurden, die Bestimmungen der Landesordnung durchzusetzen und in Geltung zu halten oder auch den neuen Erfordernissen anzupassen.

Diese die Landesordnung stützenden Landgebote stellen eine wichtige Quelle für die Herrschaftspraxis Altpreußens und die Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Landes dar und werden daher im Anhang in vollem Wortlaut abgedruckt. Auch der Volkskunde und Sprachforschung steht hiermit neues Material zur Verfügung, denn die Quellentexte weisen sich mit ihren Provinzialismen und eigenen sprachlichen Klangtönungen als typisches Produkt des deutschen Nordostens aus. Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Landgebote in der Zeit zwischen der gesamtpreußischen Landesordnung von 1529 und der letzten ermländischen Landesordnung von 1766.

Bereits im November 1530 erfuhr die Landesordnung von 1529 eine erste Novellierung durch den königlich-preußischen Landtag in Marienburg. Den Handwerksburschen und Müllergesellen wurde verboten, den „guten Montag“ zu feiern und Aufstände zu inszenieren, und die Kannengießer bekamen genaue Vorschriften zur Herstellung und Zeichnung der Zinnwaren<sup>5)</sup>. Dieses Mandat war schon auf dem Landtag zu Michaelis (29. September) 1530 entscheidungsreif<sup>6)</sup>, die Bestimmungen für die Zinngießerei lagen sogar seit dem Stanislailandtag (8. Mai) 1528 in einem Rezeß vor.

Die Notwendigkeit, den preußischen Kannengießern eine Ordnung zu geben, ergab sich aus einem Streit unter den Kannengießern der Städte Elbing, Danzig, Königsberg und Thorn. Das Thorner Kannengießergewerbe unterbot auf Jahrmärkten die Erzeugnisse der Kannengießer aus Elbing, Danzig und Königsberg durch minderwertige Ware<sup>7)</sup>. Land und Städte Königlich Preußens versuchten am 20. März 1528 den Streit im Beisein einer Königsberger Gesandtschaft auf dem Rathaus in Elbing zu schlichten<sup>8)</sup>. Als Grundlage des Ausgleichs diente der Brief des Hochmeisters Paul von Rusdorf<sup>9)</sup>, „den kannengießern dieser lande gegeben“, vom 2. Dezember 1435<sup>10)</sup>. Die endgültige Neufassung der Bestimmungen

5) Vgl. unten Anhang Nr. 1, S. 42 f.

6) Archiwum Państwowe w Toruniu (Staatsarchiv Thorn). Sygn. VII. 4: Recessus comitiarum terrae Prussiae Torunenses 1498—1653, fol. 341 f.

7) Vgl. W. THIMM, Fertigungsvorschriften für das Thorner Zinngießerhandwerk. In: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 7 (1981) S. 145—148.

8) WAPG. DZ 300/29, Nr. 9, fol. 189.

9) APB. Bd. 2. Marburg 1967, S. 587.

10) WAPG. DZ 300/29, Nr. 9, fol. 166. — Der Brief des Hochmeisters ist gedruckt bei M. TOEPPEN, Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Bd. 1. Leipzig 1878, S. 706 f.

für die Kannengießer erfolgte aber erst am 16. Mai 1528 in Marienburg<sup>11)</sup>).

Die öffentliche Behandlung der Angelegenheit fruchtete indes nicht viel. Am 5. Oktober 1530 mußte sich der königlich-preußische Landtag in Graudenz erneut der Sache annehmen, überdies wurden Angelegenheiten der Müllergesellen und die Abschaffung des „guten Montags“ beraten<sup>12)</sup>. Um den vorgesehenen Bestimmungen eine durchgreifende Wirkung zu sichern, sollte auch das Herzogtum Preußen in die Verhandlungen einbezogen werden. Bischof Ferber äußerte gegenüber seinem Domkapitel, daß es höchst zweckmäßig sei, in ganz Preußen eine einformige Verordnung für die Kannengießer und über die Abschaffung des blauen Montags zu erlassen, weshalb Nicolaus Copernicus und ein anderer erfahrener Domherr zu den weiteren Landtagsverhandlungen nach Elbing kommen sollten<sup>13)</sup>.

Auf dem Elbinger Landtag zu Simon und Juda (28. Oktober) 1530 erzielten die königlich-preußischen Stände mit der herzoglichen Gesandtschaft eine grundsätzliche Übereinstimmung über den Erlaß der geplanten Bestimmungen<sup>14)</sup>. Die endgültige Fassung erhielt das Mandat am 25. November 1530 auf dem Landtag Clementis zu Marienburg<sup>15)</sup>. Tags darauf schickte der Landtag das Mandat an Herzog Albrecht und bat, es am 21. Dezember 1530 gemeinsam mit dem Königlichen Preußen zu publizieren<sup>16)</sup>. An diesem Tage traten die Bestimmungen als Zusatz zur preußischen Landesordnung in Kraft<sup>17)</sup>.

Im Jahre 1537 nahm Herzog Albrecht die Wahl des Kulmer Bischofs Johannes Dantiscus zum Bischof von Ermland<sup>18)</sup> zum Anlaß, die in der Landesordnung eingerissenen Mißstände zur Sprache zu bringen. Er entsandte einen seiner engsten Vertrauten, den Kämmerer Christoph von Creyzen<sup>19)</sup> an den bischöflichen Hof nach Heilsberg und ließ Dantiscus vortragen, daß vor allem die Gesindeordnung nicht gleichmäßig gehalten werde. Von großem Übel

11) WAPG. DZ 300/29, Nr. 9, fol. 267v.

12) Ebd. Nr. 10, fol. 373.

13) Mauritius Ferber an das ermländische Domkapitel. Heilsberg, 19. 10. 1530. GStAPK.HBA, C, Nr. 1a.

14) Vgl. die Vorrede zur Novelle: Anhang Nr. 1, unten S. 42.

15) WAPG. DZ 300/29, Nr. 10, fol. 436—441.

16) Prälaten, Woywoden, Kastellanen, Unterkämmerer, Land und Städte königlicher Majestät zu Polen, der Lande Preußen Räte an Herzog Albrecht. Marienburg, 26. 11. 1530. WAPG. DZ 300/29, Nr. 10, fol. 445.

17) Der Frauenburger Domherr Felix Reich bemerkt in der kapitularischen Gesetzesammlung: Disse obgemelte 3 artikel, dieweil sie nicht in druck gekommen, seint sie darnach als notturtig zugesaczt und zu halten angenommen, werden auch wie andere gehalten. UB Uppsala. H 156, S. 115.

18) Gewählt am 20. 9. 1537, vgl. A. EICHHORN, Geschichte der ermländischen Bischofswahlen. In: ZGAE 1 (1860) S. 330 f.; APB Bd. 1, S. 125; ORACKI, S. 42—44.

19) Vgl. S. von CREYTZ, Lebenslauf des Oberburggrafen Christoph von Creyzen (1512—1578). In: PREUSSENLAND 8 (1970) S. 17—24; APB Bd. 1, S. 365; ORACKI, S. 155 f.

sei, daß die Städte einen zu hohen Gesindelohn zahlten. Der „arme pauersmann“ könne dagegen bei seinen Zins- und Scharwerksverpflichtungen solche hohen Gesindelöhne nicht aufbringen, weshalb „das beste junge völklein“ auf dem Lande nicht gehalten werden könne und in die Städte abwanderte. Um diesen Mißstand zu beseitigen, sollte sich die Entlohnung des Gesindes streng nach der Landesordnung richten. Außerdem schlug Herzog Albrecht vor, den Freien, Schulzen, Krügern, Bauern und gemeinen Leuten das Büchenschießen zu verbieten<sup>20</sup>).

In seiner am 24. Dezember 1537 erteilten Antwort an Christoph von Creytsen drückte Dantiscus seine Bereitschaft aus, die Landesordnung zu überprüfen. Im Hochstift Ermland werde auf allen Tagfahrten von der Notwendigkeit einer guten Landesordnung gesprochen, die aufgerichteten Landesordnungen würden aber nicht gehalten. Er stimme dem Herzog zu, daß in der Gesindeordnung einheitlich verfahren werden müsse, wenn schon nicht in Gesamtpreußen, so wenigstens im Herzogtum und im Bistum Ermland. „Weil das furstenthumb und das bistumb ineinandergeflochten“ seien, müsse auch wegen des Büchenschießens eine einheitliche Regelung gefunden werden. Konkrete Vorschläge zur Lösung der Probleme machte Dantiscus aber nicht, vielmehr wollte er sich erst unter Hinzuziehung von Sachverständigen genauere Informationen beschaffen und dann antworten<sup>21</sup>).

Der Herzog bedankte sich am 13. Januar 1538 für die zugesagte Bereitschaft zur Verbesserung der Landesordnung und betonte seine Erwartung, Dantiscus werde ihm nach dem geplanten Expertengespräch das Beratungsergebnis mit gezielten Vorschlägen, wie das Gemeinwohl des Landes gefördert werden könne, mitteilen<sup>22</sup>).

Wenig später ersuchte Dantiscus den Herzog in der Angelegenheit des Büchenschießens, seinen Untertanen die Jagd und das Schießen an der ermländischen Grenze wegen häufiger Grenzüber tretungen zu verbieten. Der Herzog informierte den Bischof am 2. März 1538, er habe das gewünschte Schießverbot für das ganze Herzogtum erlassen und hoffe, seine Untertanen werden sich daran halten. Jeden Übertretungsfall möge der Bischof ihm anzeigen<sup>23</sup>).

Auch im Königlichen Preußen war man mit der Gesindeordnung von 1529 nicht zufrieden. Auf der Maitagfahrt 1538 zu Marienburg verlangten die Landboten der Woywodschaft Kulm eine neue Gesindeordnung, weil die Ritterschaft sich von den Forderungen des Gesindes ausgenutzt fühlte. Der Preußische Landesrat war bereit, die Sache zu erwägen und wies darauf hin, daß der Marienburger

20) GStAPK. Fol. 97, fol. 100r—102r.

21) Ebd. fol. 102v—103v.

22) Herzog Albrecht an Johannes Dantiscus. Königsberg, 13. 1. 1538. GStAPK.HBA, Konzepte C, Nr. 1 ohne Datum und 1525—1540.

23) Ebd. Konzepte C, Nr. 1, 1525—1540.

Woywode Georg von Baysen<sup>24)</sup> beauftragt sei, die unlängst im Herzogtum Preußen gedruckte und publizierte Gesindeordnung<sup>25)</sup> zu prüfen, ob sie auch vom Königlichen Preußen übernommen werden könne. Baysen wollte sein Gutachten auf der Michaelistagfahrt 1538 erstatten, die aber wegen der Pest ausfiel<sup>26)</sup>.

Schon Ende Oktober 1538 meldete sich Herzog Albrecht wegen der Landesordnungsgebrechen, insbesondere aber wegen der reformbedürftigen Gesindeordnung wieder zu Wort. Er drückte sein Bedauern darüber aus, daß in dieser Angelegenheit noch nichts weiter geschehen sei und schlug als nächsten Schritt eine persönliche Begegnung mit Dantiscus vor, die in Verhandlungen erfahrener Räte beider Seiten einmünden sollte<sup>27)</sup>.

Dantiscus antwortete erst am 20. Februar 1539 aus Heilsberg: Eine Revision der Landesordnung und eine Verbesserung der Gesindeordnung könne nicht allein zwischen dem Herzogtum Preußen und dem Hochstift Ermland vereinbart werden, sondern müsse auch das Königliche Preußen einbeziehen. Deshalb sollte der Herzog die königlich-preußischen Räte ersuchen, die Angelegenheit auf der nächsten Marienburger Tagfahrt zu verhandeln. Herzog Albrecht antwortete am 12. März 1539 leicht indigniert, er müsse die Entscheidung hinnehmen und werde die königlich-preußischen Räte um Revision der Landesordnung bitten. Da Dantiscus aber über die Sache am besten informiert sei, möge er „als das oberste glied“ der Versammlung der königlich-preußischen Räte die Revision der Landesordnung persönlich tatkräftig fördern. Insbesondere möge Dantiscus die königlich-preußischen Räte über die Bartensteiner Vereinbarungen zwischen dem Herzogtum und dem Stift Ermland von 1528 mit den detaillierten Bestimmungen über den Gesindelohn unterrichten. Er werde seine Bitte um tatkräftige Förderung der Landesordnung auch Tidemann Giese<sup>28)</sup>, dem Bischof von Kulm, sowie dem Marienburger Woywoden Georg von Baysen und dem Danziger Kastellan Achatius von Zehmen<sup>29)</sup> antragen<sup>30)</sup>.

In seinem Schreiben an Tidemann Giese legte Herzog Albrecht die Entwicklung der Landesordnung im Herzogtum Preußen dar und erinnerte an die Bartensteiner Landesordnung von 1528, an der Giese als ermländischer Unterhändler selbst teilgenommen

24) Georg von Baysen war von 1512 bis 1548 Marienburger Woywode, vgl. POLSKI SLOWNIK BIOGRAFICZNY Bd. 1 (1935), S. 377; ORACKI, S. 15.

25) Vgl. M. C. HANOW, *Jus Culmense ex ultima revisione*. Danzig 1745, S. 43.

26) Vgl. G. LENGNICH, *Geschichte der Preußischen Lande königlich-polnischen Anteilis*. Bd. 1. Danzig 1722, S. 201 f.

27) GStAPK. Ostpr. Fol. 66, fol. 365—368, und HBA, Konzepte C, Nr. 1 o. D. und 1525—1540.

28) APB I, S. 213 f.; ORACKI, S. 64 f.

29) APB II, S. 835 f.; ORACKI, S. 38 f.

30) Herzog Albrecht an Johannes Dantiscus. Königsberg, 12. 3. 1539: GStAPK. Ostpr. Fol. 66, fol. 481—488. Konzept vom 6. 3. 1539: GStAPK. HBA, Konzepte C, Nr. 1, 1525—1540.

hatte. Leider hätten sich die Vereinbarungen nicht wirklich durchgesetzt, insbesondere nicht die Artikel über den Gesindelohn, „das wiltschießen, auch gemeine büchsen führen und tragen“, weshalb er sich mehrmals an den ermländischen Bischof Dantiscus gewandt hätte, der eine Besserung der Landesgebote von einer einträchtigen Beratung der Räte und Stände des Königlichen Preußen auf der nächsten Marienburger Tagfahrt erwarte. Deshalb wende er sich an ihn, eine Revision oder Novellierung der Landesordnung von 1529 und der Bartensteiner Beschlüsse im königlich-preußischen Landtag zu unterstützen. Um Giese die Unterrichtung der königlich-preußischen Räte zu erleichtern, schickte Herzog Albrecht die Bartensteiner Verhandlungsunterlagen mit und erklärte sich bereit, eine eigene Gesandtschaft zur Marienburger Tagfahrt zu entsenden. Ähnliche Bittgesuche gingen an den Marienburger Woywoden Georg von Baysen, den Danziger Kastellan Achatius von Zehmen und den Danziger Burggrafen und Bürgermeister Johann von Werden<sup>31)</sup>.

Der ermländische Bischof Johannes Dantiscus leitete unmittelbar nach dem Eingang des Briefes des Herzogs vom 12. März 1539 erste Schritte zur Förderung des herzoglichen Anliegens ein. Er schickte dieses Schreiben an den Rat der Stadt Danzig, zumal darin auch der die Stadt stark tangierende Getreideexport angesprochen war, und forderte Danzig auf, sich auf der nächsten königlich-preußischen Tagfahrt auf Verhandlungen mit den Gesandten des Herzogtums über die Landesgebote einzustellen<sup>32)</sup>.

Im August 1539 reiste Dantiscus sogar persönlich zu Vorberatungen der Revision der Landesordnung zu Herzog Albrecht nach Königsberg. Er lud die herzogliche Gesandtschaft zum königlich-preußischen Landtag ein und schlug vor, nicht nur den Gesindelohn, sondern auch die Münzproblematik, Bestimmungen für Goldschmiede und den Handel mit sächsischen Tuchen und anderen Kaufmannswaren zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen<sup>33)</sup>.

Indes ist im Jahre 1539 im Königlichen Preußen in der Landesordnungsangelegenheit nichts mehr geschehen. Die geplanten Tagfahrten mußten wegen Einbruchs der Pest verschoben werden<sup>34)</sup>. Erst im Februar 1540 konnte die Tagfahrt zu Elbing durchgeführt werden. Eine herzogliche Gesandtschaft erschien nicht. Stattdessen schrieb Herzog Albrecht nach Beratung mit seinen engsten Vertrauten den in Elbing versammelten Prälaten und Ständen des

31) Herzog Albrecht an Tidemann Giese. Königsberg, 12. 3. 1539: GStAPK. Ostpr. Fol. 66, fol. 454–461. Konzept vom 6. 3. 1539: GStAPK. HBA, Konzepte C, Nr. 1, 1525–1540. — Vgl. zur Biographie Johanns von Werden APB II, S. 789.

32) Johannes Dantiscus an den Rat der Stadt Danzig. Heilsberg, 15. 3. 1539. WAPG. DZ 300/53, Nr. 33.

33) GStAPK. Ostpr. Fol. 97, fol. 161v–163v. — Zur Reise des Dantiscus nach Königsberg vgl. auch E. M. WERMTER, Herzog Albrecht von Preußen und die Bischöfe von Ermland (1525–1568). In: ZGAE 29 (1980) S. 233.

34) Vgl. LENGNICH, Bd. 1, S. 202 f.

Königlichen Preußen, König Sigismund von Polen habe ihm versprochen, Gesandte zu einer königlich-preußischen Tagfahrt zu schicken, damit die Gebrechen in der Landesordnung gründlich verhandelt werden könnten. Leider habe diese Tagfahrt wegen „sterbender Luft“ nicht zustande kommen können. Bevor er persönlich oder seine Gesandtschaft in die Landesordnungsberatungen einträte, sollten die Landesordnungsgebrechen im königlich-preußischen Landtag beraten werden. Diese Meinung habe er schon dem Bischof von Ermland und dem ermländischen Dompropst Paul Plotowski<sup>35)</sup> mitgeteilt. Die Räte möchten nun bei dieser Zusammenkunft die Landesordnungsgebrechen erwägen und die in Marienburg aufgerichtete und besiegelte Landesordnung von 1529, welche, wie jeder wisse, „bisher nicht in ihre wirkliche kraft gegangen“ sei, revidieren, damit eine für beide Herrschaften bessere und nützlichere Landesordnung angenommen werden könne. Wegen des Exports des Getreides müßten Mittel und Wege gefunden werden, die die Interessen von Land und Leuten zufrieden stellten. In persönlichen Schreiben an Johannes Dantiscus und Tidemann Giese bat er die beiden Bischöfe als die „höchsten und vornehmsten glieder der löblichen stände“ die Angelegenheit nach Kräften zu fördern<sup>36)</sup>.

Das Schreiben des Herzogs kam aber nicht mehr in Elbing, sondern erst auf der Maitagfahrt des Königlichen Preußen in Marienburg zur Sprache. Der Adel wünschte die eingerissenen Mängel der Landesordnung zu beseitigen, die Unterstände hielten überdies ein Mandat über Juden, Schotten, Zigeuner und andere „umlaufenden Beschädiger“ für notwendig. Die königlich-preußischen Räte konnten sich jedoch nicht dazu entschließen, die Materie in der Kürze der Zeit abzuwickeln, und verschoben die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit<sup>37)</sup>.

Ein Jahr später schrieb Herzog Albrecht erneut an die Stände des königlich-preußischen Landtags. Er erinnerte sie an seine Bitte, „auf gemeinem landgespräch“ eine Revision der Landesordnung zu beraten. Mittlerweile habe auch er mit seinen Ständen beraten und die Landesordnung zu einer Verfassung gebracht, die nun zu einer gemeinsamen Beratung mit dem königlich-preußischen Landtag reif sei und verglichen werden könne. Dazu hätten ihn seine Stände ermächtigt. Für die Unterhandlungen schlug er den Michaelislandtag (29. Sept.) 1541 des Königlichen Preußen vor<sup>38)</sup>.

35) Vgl. zur Biographie Plotowskis A. EICHHORN, Die Prälaten des ermländischen Domkapitels. In: ZGAE 3 (1866) S. 319—321 und H. SCHMAUCH, Das Präsentationsrecht des Polenkönigs für die Frauenburger Dompropstei. Ebd. 26 (1938) S. 103 f.

36) Herzog Albrecht an die Prälaten und Stände des Königlichen Preußen. Königsberg, 27. 2. 1540. GStAPK. Ostpr. Fol. 67, fol. 156—160. — Herzog Albrecht an die Bischöfe von Ermland und Kulm. Königsberg, 27. 2. 1540. Ebd. fol. 160—163.

37) Vgl. LENGNICH, Bd. 1, S. 212.

38) Herzog Albrecht an die Stände des Königlichen Preußen. Königsberg, 13. 5. 1541. GStAPK. Ostpr. Fol. 67, fol. 659—661.

Vermutlich bestand aber im königlich-preußischen Landtag keine ernsthafte Bereitschaft zu einer gründlichen Revision der gemeinsamen Landesordnung. Die Quellen schweigen sich jedenfalls über die Materie aus und berichten nur von einem auf dem Michaelislandtag 1542 in Graudenz erlassenen Landgebot, das den Brücken- und Straßenbau, das Herbergswesen, die Fährpreise auf Weichsel und Nogat und die Gesindeflucht betraf<sup>39)</sup>.

Die Revision der gesamtpreußischen Landesordnung mag auch an den Handelsbeschränkungen gescheitert sein, die Herzog Albrecht Ende der dreißiger Jahre verfügt hatte, als er zunächst den Getreideexport über See, dann sogar den ins Hochstift Ermland verbot, um die Versorgung seines Landes zu sichern. Da aber ermländische und königlich-preußische Kaufleute ohne Rücksicht auf den Bedarf des Landes weiterhin Getreide für den Export über See im Herzogtum heimlich aufkauften, sah sich der Herzog gezwungen, die Passage durch das Pillauer Tief zu sperren, was wohl besonders die Braunsberger und Elbinger Kaufleute verärgerte<sup>40)</sup>.

Die Ursache für das Aufkaufen von Getreide im Herzogtum durch ermländische Kaufleute war der im Ermland betriebene lukrative Flachsanzbau unter Vernachlässigung des Getreideanbaus. Schon 1531 hatte sich der ermländische Bischof Mauritius Ferber bemüht, die Flachsanzbaufläche zugunsten eines stärkeren Getreideanbaus zu beschränken. Er schlug dem ermländischen Kapitel vor, die Bestimmung der Landesordnung, die den Bauern erlaubte, Rodeland drei Jahre lang mit Leinsaat zu besäen, dahingehend zu ändern, daß ihnen die Leinaussaat auf Rodeland nur noch für ein Jahr erlaubt wurde, fand mit diesem Vorschlag aber keine Resonanz<sup>41)</sup>.

Während der Handelsschwierigkeiten zwischen dem Ermland und dem Herzogtum Preußen zu Beginn der 40er Jahre überschritten die ermländischen Untertanen die in der Landesordnung festgelegten Leinsaatkontingente beträchtlich, verkauften den Flachs gewinnbringend nach Danzig und deckten ihren Getreidebedarf durch Käufe im Herzogtum, was das Getreideangebot verknappte und zu überhöhten Preisen führte. Daher erinnerte Herzog Albrecht den ermländischen Bischof Dantiscus nach dem Scheitern einer grundlegenden Revision der Landesordnung an die Leinsaatbestimmungen der alten gültigen Landesordnung und bat um ihre strenge Einhaltung und um ein Verbot der unlauteren Handelsmethode des Vorkaufs von Getreide auf dem Lande, wie es namentlich die Braunsberger Kaufleute über die Grenze hinweg im Herzogtum übten<sup>42)</sup>.

39) Vgl. unten Anhang Nr. 2, S. 43 f. — Vgl. HANOW, S. 44.

40) GStAPK.HBA, Konzepte C, Nr. 1, 1525—1540. — Vgl. auch WERMTER, S. 257—260.

41) Mauritius Ferber an das ermländische Domkapitel. Heilsberg, 26. 3. 1531. GStAPK.HBA, C, Nr. 1a, Kasten 495.

42) Herzog Albrecht an Johannes Dantiscus. Königsberg, 13. 1. 1542. GStAPK. Ostpr. Fol. 68, fol. 4v—7v; gedruckt bei WERMTER, S. 308—311.

Am Jahresende 1542 kam die Problematik anlässlich einer herzoglichen Gesandtschaft auf der bischöflichen Residenz in Heilsberg erneut zur Sprache. Dantiscus legte einen Brief aus Braunsberg vor, in dem darüber geklagt wurde, daß die Getreidezufuhr aus dem Herzogtum verboten sei. Als aktuelles Beispiel nannten die Beschwerdeführer den Eingriff des Hausvogts von Balga, der die Frau des Pfarrers von Lindenau in der Neustadt Braunsberg verhaftet und sie samt ihrem zum Verkauf vorgesehenen Getreide nach Balga gebracht hätte. Dantiscus bat um Einstellung solcher Übergriffe und um Aufhebung des Getreidezufuhrverbots. Der herzogliche Gesandte beschwerte sich seinerseits über ein ermländisches Verbot von Warenlieferungen in herzogliche Städte. Ein generelles Warenausfuhrverbot bestritt Dantiscus, räumte aber ein, daß er die Ausfuhr von Kaufmannswaren, wie Hopfen und Flachs, ins Herzogtum unterbunden habe, wogegen die Ausfuhr von Viktualien vollkommen frei sei<sup>43)</sup>.

Nach gründlicher Prüfung der gegenseitigen Vorwürfe erließ Dantiscus auf einem ermländischen Städtetag im März 1544 in Heilsberg zunächst ein strenges Verbot des Vorkaufs von Flachs, Hopfen, Wolle und anderer Ware gemäß der Landesordnung und schärfte die Marktordnung erneut ein<sup>44)</sup>.

Den übermäßigen Flachsanzbau beschnitt er ein Jahr später durch Einschärfung der Leinsaatbestimmungen der Landesordnung. Die Flachsbauern wurden verpflichtet, wenigstens zehn Scheffel Korn zu säen. Das Mandat, das auch den Wildfellhandel regelte, ging vom Heilsberger Burggrafen an die Vorsteher der übrigen ermländischen Kammerämter, die es wiederum allen Freien, Schulzen und Dorfältesten zur Kenntnis brachten<sup>45)</sup>.

Einen neuen Versuch zu einer umfassenden Reform der Landesordnung unternahm Herzog Albrecht nach der Wahl des Kulmer Bischofs Tidemann Giese zum Bischof von Ermland, der damit Präsident des Landesrats Königlich-Preußens geworden war. Herzog Albrecht schickte den Doktor beider Rechte Franz Thege<sup>46)</sup> zum Stanislailandtag (8. Mai) 1549 nach Marienburg und ließ durch ihn die vielfältigen Gebrechen der Landesordnung dort zur Sprache bringen, insbesondere forderte er, Überlegungen darüber anzustellen, daß die Landesordnung nicht nur einseitig im Herzogtum, sondern auch im Königlich-Preußen beobachtet werde. Die königlich-preußischen Räte verabschiedeten den herzoglichen Gesandten mit der Bitte um konkrete Vor-

43) GStAPK.EM 31 c, Nr. 2.

44) Vgl. unten Anhang Nr. 3, S. 44—46.

45) Vgl. unten Anhang Nr. 4, S. 46 f. — Summa mandati Joannis episcopi ad Georgium von Elditten, burgrabium Heilsbergensem, et reliquos lini sationis et pellium ferinarum de anno 1545. ADWO. C 14, fol. 85. — Mandatum de lini satione. Ebd., C 24, fol. 121—122.

46) APB II, S. 727.

schläge zur Landesordnung<sup>47)</sup>. Damit war die Angelegenheit aber wieder vertagt.

Auch im folgenden Jahr richtete Herzog Albrecht an den Landtag des Königlichen Preußen<sup>48)</sup> die Forderung nach Beobachtung der Landesordnung. Da das Schreiben aber erst beim Aufbruch des Großteils der königlich-preußischen Räte einlief, konnte nichts mehr verhandelt und beschlossen werden<sup>49)</sup>.

Im Herzogtum Preußen war der Mailandtag 1550 nicht dazu gekommen, die Landesbeschwerden zu beraten. Herzog Albrecht hatte aber zugesagt, die Landesbevollmächtigten zu diesem Punkt erneut zu einem späteren Termin zusammenzurufen. Das geschah zum 30. Juni 1550. Bei den Beratungen zeigte sich wieder die Notwendigkeit, die allgemeine Landesordnung in Übereinstimmung mit den Ständen des Königlichen Preußen, mit der Stadt Danzig und dem Bischof von Ermland zu überarbeiten. Die Vorarbeiten dazu übernahm der Herzog selbst mit einem kleinen Fachgremium. Das Verhandlungsergebnis sollte dem Landtag im Herbst vorgelegt werden<sup>50)</sup>.

In gesonderten Schreiben ersuchte Herzog Albrecht Mitte Juli 1550 Bischof Giese von Ermland sowie den Marienburger Woywoden und die Stadt Danzig, sein Vorhaben zu unterstützen. Giese sollte „als das fürnehmest haupt des königlichen teils“ die Prälaten, Räte, Lande und Städte des Königlichen Preußen auf der nächsten Zusammenkunft zur Überarbeitung der Landesordnung bewegen und Ort und Zeit für eine gemeinsame Landesordnungskonferenz von Gesandten des Hochstifts Ermland, des Königlichen Preußen und des Herzogtums bestimmen<sup>51)</sup>.

Giese erklärte sich auf Herzog Albrechts Bitte hin sofort bereit, den Bischof von Kulm und die Räte und Stände des Königlichen Preußen zur Beratung der allgemeinen Landesordnung auf der nächsten Tagfahrt zu bewegen und das Beratungsergebnis dem Herzog zu übermitteln<sup>52)</sup>.

Zum 21. Juli 1550 berief Herzog Albrecht das vorgesehene kleine Fachgremium des Herzogtums zur Beratung der Landesordnung nach Königsberg ein. Auf der Grundlage der alten gültigen Landesordnung von 1529, aber auch des herzoglich-preußischen Landesordnungsentwurfs von 1525/1526, wurde eine neue Landesordnung entworfen, die aber nicht in die Landtagsgremien gelangte, sondern schließlich in der Schublade verschwand<sup>53)</sup>, weil das Vorhaben im Königlichen Preußen nicht vorankam.

47) Vgl. LENGNICH, Bd. 2 (1723), S. 36 f.

48) Der Landtag tagte Dienstag nach Quasimsodo (15. April) 1550 in Marienburg.

49) Vgl. LENGNICH, Bd. 2, S. 52.

50) N. OMMLER, Die Landstände im Herzogtum Preußen 1543—1561. Bonn 1967, S. 142 f.

51) Herzog Albrecht an Tidemann Giese. Königsberg, 13. 7. 1550. GStAPK. Ostpr. Fol. 69, S. 959—963.

52) Tidemann Giese an Herzog Albrecht. Heilsberg, 17. 7. 1550. GStAPK.HBA, C, Nr. 1.

53) Vgl. OMMLER, S. 143 und 148.

Um wenigstens die gravierendsten Landesgebrechen abzustellen, bat Herzog Albrecht im Herbst 1550 die königlich-preußischen Stände, seinem Beispiel zu folgen und ein Verbot „wegen umbreiten, heimlichen besprechen und vorkaufen von allerley kaufmannswaren auf den dörfnern unsers herzogtums durch eure bürgerschaft“ zu erlassen und ihre Bürgerschaften auf ein diesbezügliches Verbot im Herzogtum aufmerksam zu machen. Das Schreiben war an die Bischöfe von Ermland und Kulm und an die Städte Thorn, Elbing, Danzig, Braunsberg und Marienburg gerichtet<sup>54</sup>).

Der Bischof von Ermland, Tidemann Giese, erklärte sich wiederum sofort bereit, dieses Verbot erneut einzuschärfen, obwohl es, wie er schrieb, in der gemeinsamen Landesordnung deutlich genug stand. Gleichzeitig monierte er das herzogliche Ausfuhrverbot von Getreide und Milchspeise ins Bistum Ermland und verlangte, daß es gemäß der Landesordnung abgeschafft werde<sup>55</sup>). In seinem Antwortschreiben bedankte sich der Herzog für die beabsichtigte Erneuerung des Verbots des Vorkaufs, überging aber geflissentlich die Mahnung des Bischofs auf Abstellung der Handelsbeschränkungen<sup>56</sup>).

Am 12. Oktober 1550 erließ Bischof Giese sein Mandat über „vorkauf, umreiten und besprechen“ an die ermländischen Städte<sup>57</sup>) und ergänzte damit das entsprechende Mandat auf herzoglicher Seite. Diese Mandate zeigen deutlich, daß sich die Städte nicht an die allgemeine Landesordnung hielten.

Die von Herzog Albrecht erstrebte grundlegende Revision der Landesordnung wurde auf dem Michaelislandtag in Graudenz am 1. Oktober 1551 im Königlichen Preußen erneut abgewiesen. Ob schon der Herzog mit Wolf von Heydeck, Antonius Borck<sup>58</sup>) Andreas Rippe, Dr. Christoph Jonas<sup>59</sup>), Magister Johann Lohmüller<sup>60</sup>) und Florian Langenau eine große und kompetente Gesandtschaft zu den Landesordnungsverhandlungen des königlich-preußischen Landtags geschickt hatte, brachten sie dem Herzog doch nicht mehr mit als die deprimierende Nachricht, „daß land und städte, der landesordnung schlechterdings nachzuleben nicht verbunden wären, weil man darwider ehemals protestiert, wodurch die sache gleichsam in einen anstand gediehen“ sei<sup>61</sup>). Die königlich-preußischen Räte ließen sich auch in Zukunft nicht mehr zu einer Überprüfung der Landesordnung bewegen. Als auf dem Ok-

54) Herzog Albrecht an die Stände des Königlichen Preußen. Königsberg, 17. 9. 1550. GStAPK. Ostpr. Fol. 69, S. 1016—1018.

55) Tidemann Giese an Herzog Albrecht. Heilsberg, 5. 10. 1550. GStAPK.HBA, C, Nr. 1, Ermland 1548—1551, Kasten 469.

56) Herzog Albrecht an Tidemann Giese. Königsberg, 10. 10. 1550. GStAPK. Ostpr. Fol. 69, S. 1033—1036.

57) Vgl. unten Anhang Nr. 5, S. 47 f.

58) APBI, S. 70 f.

59) APBI, S. 309.

60) APBI, S. 406.

61) LENGNICH, Bd. 2, S. 74.

toberlandtag 1555 die herzoglichen Gesandten Antonius Borck und Dr. Christoph Jonas darum baten, erhielten sie eine vertröstende Antwort<sup>62)</sup>.

Die von Herzog Albrecht bei den königlich-preußischen Räten sooft vergeblich erhobene Forderung nach Beobachtung und Einhaltung der Landesordnung erfüllte das Hochstift Ermland nach dem Amtsantritt des neuen Bischofs Stanislaus Hosius<sup>63)</sup> am 12. Januar 1552 mit einem umfangreichen Mandat zur Landesordnung, das auf einem Heilsberger Landtag abschließend beraten und publiziert wurde. Es war vermutlich unter dem maßgeblichen Einfluß des Frauenburger Domherrn Eustachius von Knobelsdorff<sup>64)</sup> zustande gekommen, der als Generaladministrator<sup>65)</sup> des Ermlands zur Zeit der Sedisvakanz eine genaue Kenntnis der Landesgebrechen gewonnen hatte. Der erneuten Einschärfung relevanter Landesordnungsbestimmungen im Bistum Ermland war ein ermländischer Städtetag zu Guttstadt voraufgegangen, auf dem die bischöflichen und kapitularischen Städte ihre Beschwerden vorgebracht hatten<sup>66)</sup>.

Der Heilsberger Landtag befaßte sich im Januar 1552 auch mit einer „verordnung wegen der flachs-, hempf-, hopfen-, wolle-, pech- und theer braacke“, die Bischof Hosius nach Abstimmung mit Herzog Albrecht am 12. April 1553 als Mandat zur Ordnung der Bracke<sup>67)</sup> und des Tuchhandels publizierte<sup>68)</sup>. Die Amtsleute der Kammerämter wurden darin aufgefordert, in den Marktstädten Prüfungsämter zur Aussonderung fehlerhafter Ware einzurichten.

Obschon Herzog Albrecht eine generelle Überholung der gesamt-preußischen Landesordnung in den folgenden Jahrzehnten nicht mehr in Betracht zog, suchte er doch besonders reformbedürftige Punkte weiterhin überregional zu regeln, was allerdings nur selten gelang. Bei dem Versuch, das Entlaufen des Gesindes und die verbotene Montagsfeier der Handwerksgesellen zu unterbinden, versagte sich ihm 1554 der königlich-preußische Landtag in Marienburg<sup>69)</sup>. Man war der Meinung, daß die Landesordnung im allgemeinen eine ausreichende Handhabe zur Besserung der Landes-

62) Vgl. ebd. S. 123.

63) APBI, S. 290 f.; ORACKI, S. 108—110.

64) APBI, S. 344; ORACKI, S. 132 f.

65) Nach dem Tode eines Bischofs bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers verwaltete einer der Domherren des Kapitels als Generaladministrator das Bistum in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten.

66) Vgl. unten Anhang Nr. 6, S. 48. — ADWO. C 24, fol. 123v—128 und H 18, fol. 65.

67) Die Bracke ist ein Warenprüfungsamt, in dem fehlerhafte Ware von Beschauern ausgesondert wurde.

68) Vgl. unten Anhang Nr. 7, S. 51—53 — ADWO. C 14, fol. 112—114 und H 18, fol. 65. — Vgl. zur Problematik der Bracke und der schlesischen Tuche auch: Stanislaus Hosius an Herzog Albrecht. Heilsberg, 19. 9. 1553. GStAPK.HBA, C, Nr. 1a und Instruktion Herzog Albrechts für seinen Gesandten Wenzel Schack. Königsberg, 28. 9. 1554. GStAPK. Ostpr. Fol. 102, fol. 395v—398.

69) ADWO. C 16, fol. 3—5.

gebrecben bot. Auf dieser Linie lagen auch viele Landtagsabschiede im Hochstift Ermland, die auf die Beschwerden der Städte immer wieder antworteten, die Bestimmungen der Landesordnung würden nicht richtig angewandt<sup>70</sup>). Nur in wenigen, jedoch ständig wiederkehrenden Punkten, wurden detailliertere Ausführungen zur Landesordnung notwendig. Im Brennpunkt der Schwierigkeiten standen nach wie vor der grenzüberschreitende ländliche Handel und Gesindeprobleme.

Die Ausbildung des exportorientierten Flachsbaus im Ermland hatte die herkömmlichen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Stadt und Umland grundlegend gestört. Die ermländischen Städte, namentlich Braunsberg, waren darauf angewiesen, ihren Bedarf an Getreide und Viktualien im benachbarten Herzogtum zu decken. Dem standen jedoch die einschlägigen Handelsverbote Herzog Albrechts entgegen, der zwar seinen Städten die gerechte Nahrung erhalten wollte, aber gegen den Wortlaut der Landesordnung verstieß. Darauf machte ihn der ermländische Bischof Stanislaus Hosius in einem Schreiben vom Michaelislandtag (29. September) 1556 in Graudenz aufmerksam und bat, die gegenseitige Zufuhr von Getreide und Milchspeise frei zu lassen. Herzog Albrecht reagierte in seinem Antwortschreiben nicht auf diese Bitte<sup>71</sup>), ließ aber in der Folgezeit sein Handelsverbot offensichtlich weniger streng überwachen, denn im Oktober 1558 beschwerten sich die drei Städte Königsberg darüber, daß die Kaufleute aus Braunsberg Waren und Molkenspeise besonders in den Ämtern Balga, Zinten, Kreuzburg, Eylau und Bartenstein ohne Hinderung heimlich und öffentlich zum Schaden der herzoglichen Städte aufkauften. Sie baten unter Hinweis darauf, daß den Kaufleuten des Herzogtums im Ermland außerhalb der freien Wochen- und Jahrmärkte nichts zu kaufen gestattet würde, um Abstellung der Mißstände<sup>72</sup>).

Durch das Auftreten fremder Händler wurden ebenfalls die herkömmlichen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Umland beeinträchtigt. Auf dem Stanislailandtag (8. Mai) 1556 beschwerten sich die kleinen Städte Königlich Preußens in Marienburg über Schotten, Böhnhasen und Handwerker, die mit Wolle, Leder, Fellen und Kleidern handelten und ihnen die gerechte Nahrung wegnähmen. Auch die Kaufleute aus Thorn beklagten die Nichtbefolgung des allgemeinen Handelsverbots für Schotten, Juden und Paudelträger. Eingehend beschrieben sie die schottischen Handelspraktiken, wie die Leute mit falschen Tuchen und

70) ADWO. C 24, fol. 128v.

71) Stanislaus Hosius an Herzog Albrecht. Graudenz, 6. 10. 1556. ADWO. C 16, fol. 44r—44v. — Herzog Albrecht an die Räte des Königlichen Preußen. Königsberg, 12. 10. 1556. Ebd. fol. 44v—45r.

72) Bürgermeister und Räte der drei Städte Königsberg an Herzog Albrecht. Königsberg, im Oktober 1558. GStAPK.EM 31 c, Nr. 7.

Kramgut, wie Seidengewand, Spezereien und Gewürzen, betrogen würden. An alle Hauptleute, Amtsverwalter, Bürgermeister und Schulzen sollte ein ernstliches Mandat ergehen, den umstreichenden Juden und Schotten Ware, Wagen und Pferde zu nehmen und zur nächsten Stadt oder aufs nächste Schloß zu bringen. Überdies sollte allen ausländischen Händlern, vornehmlich den Juden und Schotten, das Wohnrecht in Preußen genommen werden<sup>73</sup>).

Im Hochstift Ermland erließ der Frauenburger Domkustos Eustachius von Knobelsdorff als Statthalter<sup>74</sup>) des Bistums Ermland während seiner ersten Statthalterschaft (März bis Juli 1551) ein Verbot der Niederlassung und des Handels für Schotten und Juden<sup>75</sup>). Während seiner zweiten Statthalterschaft versuchte er am 21. August 1563 die im selben Jahr auf dem königlich-preussischen Landtag zu Marienburg und dem ermländischen Landtag zu Heilsberg bekanntgewordenen Landesgebrehen in einem Mandat zu Gesindefragen, unlauteren Handelsmethoden und zum Bettelwesen zu beheben<sup>76</sup>).

Die kleinen Städte und der Adel des Königlichen Preußen forderten auf dem Herbstlandtag 1566 in Marienburg ein Edikt zur Beseitigung der Mißstände in der Gesindeordnung<sup>77</sup>). Die königlich-preussischen Räte „als dieses landes geordnete heupter“ sagten das auch zu, wollten allerdings die von den kleinen Städten und dem Adel geforderten Strafbestimmungen für die „entloffenen und betretenen paursen“ moderieren, weil ihnen dieser Punkt „zu heftig gestellet“ dünkte. Zum Punkt der Beseitigung der Montagsfeiern bemerkten sie resignierend, daß das „zuvor albereidt versucht worden“ sei, aber nichts gefruchtet habe, „wissen es derwegen dismal auch nicht vorzustellen“<sup>78</sup>).

Im Ermland wurden auch im nächsten Jahrzehnt einige Bestimmungen der Landesordnung neugefaßt. Bischof Martin Kromer<sup>79</sup>) publizierte am 2. Oktober 1573 in Heilsberg einen von allen Ständen des Hochstifts im Vorjahr genehmigten Artikel über das Wildschießen, der ausdrücklich als Zusatz zur Landesordnung gelten sollte<sup>80</sup>). Am 29. März 1577 erneuerte er den alten Rezeß und die Landesordnungsbestimmung, „daß der landmann seine kauf-

73) ADWO. C 16, fol. 22v, 30v, 32.

74) Während einer längeren Auslandsreise des Bischofs übte einer der Domherren die bischöflichen Herrschaftsrechte im Hochstift aus.

75) ADWO. A 2, fol. 86 v.

76) Vgl. unten Nr. 8, S. 53—56.

77) Vgl. unten Anhang 9, S. 56—58.

78) Resolution und Antwort des Preussischen Landesrats vom 15. 10. 1566 auf die Beschwerdeartikel der Landboten und kleinen Städte. ADWO. C 16, fol. 126—129.

79) APBI, S. 370 f.; ORACKI, S. 156—159.

80) Erlaubte die Landesordnung von 1529 noch den Freien die Jagd auf Wolf und Bär, so verbot dieser Zusatz nun jedermann jegliche Jagd. Wer in Wäldern oder auf Straßen des Hochstifts mit einer Jagdbüchse angetroffen wurde, verlor das Gewehr und wurde obendrein mit einer weiteren angemessenen Strafe belegt. ADWO. C 24, fol. 92v—96v.

mannswaren als flachs, hopfen und wolle nicht ausserhalb dem bischofthumb verführen, sondern an einheimische verkaufen soll<sup>(81)</sup>. Am 12. März 1578 ordnete der ermländische Landtag in Heilsberg die Kindtauffeiern präziser<sup>(82)</sup>. Die Abfassung einer neuen Köstungs- und Kleiderordnung wurde verschoben. Zunächst sollten sich die Amtleute mit Vertretern der Landschaft und die Stadträte „mit den guten mennern, so die gemein representiren“, beraten, welche Bestimmungen dem nächsten Landtag zur Beratung vorgeschlagen werden könnten<sup>(83)</sup>. Die Angelegenheit kam aber nicht recht voran. Erst am 25. April 1581 erging im Ermland ein „Mandat, die unkosten bei den köstungen und gilden zu moderieren“, das vor allem Familienfeiern, die Pfingstgilde und die Fastnachtfeier regelte<sup>(84)</sup>.

Der ermländische Landtag faßte im Dezember 1585 eine grundlegende Revision der Landesordnung ins Auge. In den Revisionsausschuß wurden Hans von Hatten<sup>(85)</sup> und Simon Pfaff als Vertreter der Landschaft, Hans Bartsch, Bürgermeister von Braunsberg, und Anselm Lauterwaldt, Bürgermeister von Wormditt, gewählt. Die Revisionsverhandlungen wollte das Gremium am 14. April 1586 zusammen mit Prälaten des Frauenburger Domkapitels in Heilsberg aufnehmen. Unterdessen sollte der Landvogt den Amtleuten ein Landesordnungsexemplar zur Beratung mit dem Adel zuschicken, ein anderes Exemplar sollte der Altstadt Braunsberg zugehen, die es in den Rundlauf von Stadt zu Stadt geben sollte, damit die Materie „aufs förderlichste überlesen und, da etwas beschwerliches und unbequem befunden, aufs papier verzeichnet und volgendts den verordneten revisoren zeitig vor dem angesetzten revisionstag zugeschickt werde“<sup>(86)</sup>. Über den Fortgang des Unternehmens melden die Quellen leider nichts. Aber Ende Januar 1592 erließ der ermländische Statthalter Simon Hannow ein Mandat, daß die Landesordnung und andere bischöfliche Befehle streng zu befolgen seien<sup>(87)</sup>. Zu fünf aktuellen Problemen machte er besondere Ausführungen. Dazu zählte wieder der Handel von Schotten und Pudelkrämern, den zuletzt der ermländische Bischof Martin Kromer in einem Mandat vom 24. Mai 1579 verboten hatte<sup>(88)</sup>. Den Miß-

81) ADWO. C 18, fol. 65

82) ADWO. C 24, fol. 153v: „... wollen, das hinfurter niemandts, es sey in dörfern, höfen oder stedten, zum kindelbier nicht mehr, als zehñ oder zwölf personen, und also nur zu einem Tisch geste bitte oder zulaße, und soll solch kindelbier mit einer malzeit anfangen, beschlossen und geendiget sein.“ Das Strafgeld bei Widerhandlung wurde auf 10 Mark festgesetzt, wovon 5 Mark an die Herrschaft, 2 1/2 Mark an die Kirche und 2 1/2 Mark an den Rat oder Amtmann fielen.

83) Ebd. fol. 153f.

84) ADWO. C 13, fol. 336—339.

85) Bistumsökonom, vgl. W. THIMM Die Ordnungen der ermländischen Kapitelsburgen Allenstein und Mehl sack aus dem Jahre 1563. In: ZGAE 33 (1989) S. 83, Anm. 142.

86) ADWO. C 24, fol. 172v—173v.

87) Vgl. unten Anhang 10, S. 58—62. — ADWO. C 13, fol. 306 f. und H 18, fol. 69.

88) ADWO. C 13, fol. 296; C 14, fol. 83v—85 und C 24, fol. 160—161v.

ständen war indes mit Mandaten nicht beizukommen, wie die Klagen über dieselben Probleme auf den ermländischen Landtagen in den folgenden hundert Jahren beweisen<sup>89)</sup>.

Im Jahre 1613 ist im Ermland nach einem Beschluß des Landtags in Heilsberg ein erneuter Versuch zur Revision der Landesordnung unternommen worden. Bischof Simon Rudnicki<sup>90)</sup> lud zum 13. Juni 1613 die bischöfliche Deputation nach Guttstadt ein und forderte das ermländische Domkapitel auf, auch seine Vertreter, den Burggrafen von Mehlsack und den Bürgermeister von Allenstein, zu diesen Beratungen zu entsenden, damit anschließend Revisionsverhandlungen mit dem Herzogtum Preußen geführt werden könnten<sup>91)</sup>. Über ein Ergebnis dieses Unterfangens ist nichts bekannt.

Der leidige Handelsstreit zwischen dem Herzogtum Preußen und dem Hochstift Ermland flackerte in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts wieder auf, als die regierenden Oberräte des Herzogtums den Handel über die Grenzen hinweg mit dem Argument zu unterbinden suchten, im Ermland bestünden Handelsbeschränkungen, die die Gleichheit des Handels beeinträchtigt hätten. Dazu mögen die Regimentsräte durch einige ermländische Mandate, die den Marktzwang einschärften, bewogen worden sein<sup>92)</sup>. In einem Patent vom 7. Juni 1593 erließen sie ein Ausfuhrverbot für die Kaufmannswaren Hopfen und Flachs und verlangten eine obrigkeitliche Zustimmung für Verlag und Vorkauf, was besonders den Getreidehandel beeinträchtigen konnte<sup>93)</sup>. Obschon das Handelsverbot jahrelang von den Untertanen beider Territorien nicht streng beachtet worden war, beschwerte sich der Bischof von Ermland Kardinal Andreas Bathory<sup>94)</sup> Ende 1597 und Anfang 1598 auf-

89) ADWO. C 24, fol. 218v—220, 259v, 260, 264v, 265, 277v, 281 und H 18, fol. 75, 77, 83—85.

90) APB II, S. 574; T. ORACKI, Słownik biograficzny Warmii, Mazur i Powiśla. Od połowy XV w. do 1945 r. Warszawa 1963, S. 247f.

91) Simon Rudnicki an das ermländische Domkapitel. Schmolainen, 5. 6. 1613. GStAPK. HBA, C, Nr. 1a.

92) Am 31. 3. 1585 hatte Bischof Martin Kromer folgendes Mandat an seine Amtsleute erlassen: „Erbar, lieber, getrewer, wier befehlen euch, werdet alle landtsaßen ewres befohlenen ampts von unsertwegen ermanen und ernstlich auferlegen, das sie ihr korn und ander getraidich und waren der landesordnung nach in den stedten auf dem markt führen undt nicht in dorfern feil haben und verkaufen. Die ubertreter werdet ihr auch der landtordnung nach, andere zum abschrecklichen exempel, zu strafen wißen. Heilsberg, den letzten tag Marcii anno 1585.“ ADWO. C 13, fol. 301. — Am 27. 9. 1588 hatte Kromer in einem Mandat, das über den Heilsberger Burggrafen Christoph Pfaff an die Amtsleute ging, den Handel auf Dörfern und Kirmessen untersagt. An Kirmeßtagen durften nur Bier, Meht, Brot, Pfeffer, Kuchen und „andere dergleichen dinge, so zur leibesnahrung“ der Kirmeßbesucher gehörten, verkauft werden. Ebd. fol. 339v—341v. — Der ermländische Statthalter Johannes Kretzmer hatte das Ausfuhrverbot für Hopfen und andere Kaufmannsware am 3. 3. 1590 in Heilsberg erneuert. Ebd. fol. 301—303.

93) Vgl. unten Anhang Nr. 11, S. 63—65.

94) APBI, S. 33; ORACKI, S. 12 f.

grund der Klagen Braunsberger Getreidehändler<sup>95)</sup> bei den Regimentsräten über die Stadt Heiligenbeil und den Hauptmann von Balga, die Wareneinfuhr ins Ermland zu behindern und ihren Bauern die Waren zum halben Preis abzudringen. Die Regimentsräte ermahnten daraufhin zwar die Stadt Heiligenbeil, zukünftig angemessene Preise zu zahlen, ermunterte sie aber auch in Verfolgung der Mandatsbestimmungen fortzufahren<sup>96)</sup> und ersuchten den ermländischen Bischof Kardinal Andreas Bathory, die herzoglich-preußischen Handelsverfügungen auch seinen Untertanen zu eröffnen<sup>97)</sup>. Bathory war bereit, dem Wunsche nachzukommen, stieß aber bei der Publizierung des Mandats auf Widerspruch: Das Mandat stimme in mehreren Punkten nicht „mit den uralten pacten und landesordnungen“ überein; Vorkauf und Verlag seien nicht gänzlich verboten gewesen, sondern nur der übermäßige, woraus nicht geschlossen werden könne, daß die Wochenmärkte und die Geschäfte der Untertanen beider Herrschaften verboten sein sollten; die Königsberger Kaufleute unterhielten Niederlagen in den ermländischen Städten und handelten und wandelten frei und ungehindert, außerdem streckten sie den ermländischen Untertanen Geld vor und ließen Waren für sich aufkaufen; ferner könne das Mandat aus dem Jahre 1593 wohl keine Rechtswirksamkeit beanspruchen, weil es bis jetzt stillschweigend übergangen worden sei; nach altem Brauch dürfe der Handel auf den Märkten beider Herrschaften nicht behindert werden. Diese Argumentation übermittelte Bathory den Oberräten mit dem persönlichen Bemerkung, die unterstellte Behauptung, im Hochstift Ermland sei ein Getreideausfuhrverbot erlassen worden, stimme nicht, denn sowohl seine Untertanen als auch er selbst haben immer Getreide zu Wasser und zu Lande nach Königsberg liefern lassen. Seine Bitte gehe nun dahin, die Handelspolitik nicht auf das Mandat von 1593, „sondern auf die alten pacta und constitutiones“ zu gründen<sup>98)</sup>.

Die Oberräte bestanden auf dem Handelsverbot<sup>99)</sup> und forderten das Hochstift Ermland wegen der unterschiedlichen Auslegung der

95) Andreas Bathory an die Oberräte des Herzogtums Preußen. Wartenburg, 29. 10. 1597. GStAPK. HBA, C, Nr. 1. — Oberräte an Andreas Bathory. 3. 11. 1597. GStAPK. HBA, Konzepte C, Nr. 1. — J. KOLBERG, Beiträge zur Geschichte des Kardinals und Bischofs Andreas Bathory. In: ZGAE 17 (1910) S. 730. — Instruktion Andreas Bathorys für seine Gesandten, den Rößeler Burggrafen Georg von Ölsen und Jakob Bartsch. 12. 1. 1598. GStAPK. HBA, C, Nr. 1. Zu Bartsch vgl. unten Anm. 113.

96) Die Regimentsräte an Bürgermeister, Rat, Gericht und Gemeinde der Stadt Heiligenbeil. Königsberg, 22. 12. 1597 (alten Stils). GStAPK. EM 31 c, Nr. 13.

97) Oberräte an Andreas Bathory. 5. 1. 1598 (alten Stils). GStAPK. HBA, Konzepte C, Nr. 1.

98) Andreas Bathory an Oberräte. Braunsberg, 20. 1. 1598. GStAPK. HBA, C, Nr. 1.

99) Oberräte an Andreas Bathory. 13. 1. 1598 (alten Stils). GStAPK. HBA, Konzepte C, Nr. 1. — Am 18. Januar 1598 hatten die Oberräte den Bürgermeistern und Räten der drei Städte Königsberg die Bescherden Bathorys vorgelegt. Die Städte Königsberg bestärkten die Oberräte, das Mandat von 1593 solange beizubehalten, bis den ermländischen Untertanen die Wareneinfuhr ins Herzogtum erlaubt werde.

Landesordnung zu sofortigen Verhandlungen auf. Bathory bat, die Regelung der zwistigen Sache vier Monate lang aufzuschieben und während dieser Zeit den Untertanen beider Herrschaften den freien Handel wie bisher zu erlauben. Er plädierte dafür, den Streit nicht öffentlich auszutragen oder vor den König von Polen zu bringen, sondern durch „nachbarliche correspondenz und einigkeit“ zu regeln<sup>100</sup>). Dem stimmten die Oberräte zu<sup>101</sup>).

Dennoch ist von ermländischer Seite der König von Polen in die Sache hineingezogen worden, denn im königlich-preußischen Landtag wurde den Abgeordneten für den polnischen Reichstag die Instruktion mitgegeben, „daß den Einwohnern des ermländischen Bistums der vom Herzog von Preußen untersagte Kaufhandel mit seinen Untertassen durch gewisse Kommissare wieder in den vorigen Stand gebracht“ würde<sup>102</sup>).

Auf ein Monitum des Königs von Polen waren die Oberräte im Juni 1598 zu Verhandlungen über die strittigen Punkte der Landesordnung von 1529 bereit. Sie fanden in Königsberg statt, wo die Verhandlungsdelegationen am 30. Juni 1598 einen Vergleich über Wochenmärkte und Verlag schlossen<sup>103</sup>). Nach Sanktionierung des Vergleichs durch die ermländischen Landesherrschaften wurde der Vertrag publiziert<sup>104</sup>).

Den städtischen Marktzwang umgingen die Händler häufig bei dörflichen Kirmessen, die auch Gewandschneider und andere Handwerker mit ihren Produkten anlockten. Da der Handel auf dem Lande aber den Städten sehr abträglich war, untersagte der ermländische Bischof Martin Kromer 1588 jeglichen Handel auf Dörfern und Kirmessen und erlaubte nur den Verkauf von Imbißnahrung für die Kirmesbesucher<sup>105</sup>). Ende 1609 wandten sich die Oberräte des Herzogtums Preußen auf Klagen des Rastenburger Rates mit der Bitte um Aufhebung dieses Verbotes an den ermländischen Bischof Simon Rudnicki<sup>106</sup>). Sie machten geltend, daß ein solches Verbot im Herzogtum nicht existiere und daß ermländische Kleinhändler und Handwerker die Kirmesse im Herzogtum besuchten, während herzoglichen Händlern und Handwerkern der Besuch von ermländischen Kirmessen verboten sei. Rudnicki wies

100) Andreas Bathory an Oberräte. Braunsberg, 10. 2. 1598. GStAPK. HBA, C, Nr. 1.

101) Oberräte an Andreas Bathory. 5. 2. 1598 (alten Stils). GStAPK, Konzepte C, Nr. 1.

102) LENGNICH, Bd. 2, S. 258.

103) Originalausfertigung und besiegelte Originalausfertigung des Vertrages GStAPK. HBA, C, Nr. 1, vgl. unten Anhang Nr. 12, S. 65—67. ADWO. C 13, fol. 345—346; C 14, fol. 51v—54v, 103v—104v, 106—108. — Vgl. auch KOLBERG, S. 730 f.

104) Bathory an den Hauptmann des Schlosses und den Rat der Stadt Braunsberg. Heilsberg, 23. 7. 1598. GStAPK. HBA, C Nr. 1, Kasten 483. — Vgl. zur Publikation des Vertrages auch das allgemeine Anschreiben Bathorys an die Bürgermeister und Räte sowie die Burggrafen und Ämtmänner des bischöflichen Ermland. Heilsberg, 23. 7. 1598. ADWO. C 14, fol. 51v—52v.

105) Kromers Mandat vom 27. 9. 1588 ADWO, C 13, fol. 339v—341v.

106) Oberräte an Simon Rudnicki. 16. 12. 1609. GStAPK. HBA, Konzepte C, Nr. 1.

in seiner Antwort<sup>107)</sup> darauf hin, daß der Handel auf Kirmessen außerhalb der Jahrmärkte von seinem Vorgänger Martin Kromer im Einvernehmen mit Markgraf Georg Friedrich unterbunden worden sei und daß er dieses Mandat im Interesse des Wohlstands der Städte beizubehalten wünsche: Nach wie vor bleibe auf dörflichen Kirmessen allein den Bewohnern des betreffenden Kammeramts der Verkauf von Speisen und Getränken für einen Kirmestag erlaubt. Mit der Antwort Rudnickis waren die Rastenburger nicht zufrieden. Sie beschwerten sich erneut mit dem Hinweis, daß Rößeler Handwerker und Händler unter Nutzung der Handelsfreiheit im Herzogtum ihnen Konkurrenz machten, über das Kromersche Verbot bei den Oberräten, die diese Beschwerde im Juni 1610 Rudnicki unterbreiteten<sup>108)</sup>. Rudnicki legte sie wiederum den Rößelern vor, die jedoch besagte Handelsfreiheit bestritten: vor zwei Jahren sei ihren Gewandschneidern das Handeln auf der Kirmes in Nikolaiken verboten worden, während es herzoglichen Händlern erlaubt blieb<sup>109)</sup>. Rudnicki bat daraufhin die Oberräte, keine Neuerungen anzustreben, sondern es bei den alten Satzungen zu lassen<sup>110)</sup>.

Erst im Jahre 1621 finden sich im Ermland wieder Klagen über Handelsbehinderungen durch Hauptleute des Herzogtums. Der ermländische Landtag forderte, wegen der Wochenmärkte und Getreidezufuhr an die Regimentsräte, eventuell auch an den Kurfürsten persönlich und den König von Polen zu schreiben<sup>111)</sup>. Eine günstige Gelegenheit, die zwischen dem Ermland und dem Herzogtum Preußen strittigen Probleme zu regeln, bot sich nach der Neubesetzung der ermländischen Kathedra, als der polnische Prinz Johann Albert Wasa<sup>112)</sup> Bischof von Ermland geworden war. Eine ermländische Delegation unter Führung des Landvogts Ludwig Stanislawski, den Andreas Dombrowski und Jakob Bartsch<sup>113)</sup> begleiteten, schloß am 4. November 1622 in Königsberg mit den Regimentsräten einen Vergleich über Handelsfreiheit, Wochenmärkte und Verlag gemäß den 1598 vereinbarten Bestimmungen<sup>114)</sup>. Die Kaufleute beider Territorien erhielten sowohl auf Jahrmärkten als auch auf gewöhnlichen Wochenmärkten freie Handelsmöglichkeiten, der Verlag auf Waren blieb weiterhin verboten, und der Heiligenbeiler und Braunsberger Kaufmannschaft wurde ein zusätzlicher Handelstag eingeräumt. Dieses Verhandlungsergebnis billigte der ermländische Landtag 1623 in Wormditt uneingeschränkt<sup>115)</sup>.

107) Simon Rudnicki an Oberräte. Heilsberg, 30. 1. 1610. GStAPK. HBA, C, Nr. 1.

108) Oberräte an Simon Rudnicki. 8. 6. 1610. GStAPK. HBA, Konzepte C, Nr. 1.

109) Rat der Stadt Rößel an Simon Rudnicki. Rößel, 3. 7. 1610. GStAPK. HBA, C, Nr. 1.

110) Simon Rudnicki an Oberräte. Seeburg, 13. 7. 1610. GStAPK. HBA, C, Nr. 1.

111) ADWO. C 24, fol. 380v.

112) ORACKI (wie Anm. 2), S. 111f.

113) Bürgermeister von Braunsberg, APB I, S. 32; ORACKI, S. 11.

114) Vgl. unten Anhang 13, S. 67–70.

115) ADWO. C 24, fol. 385v, 386r und H 18, fol. 78.

Die alten Landesordnungsprobleme, wie Vorkäufe, Landhandel und die Dienstbotenfrage, blieben jedoch auch in den folgenden 150 Jahren bis zum Ende der ermländischen Selbständigkeit bestehen. Es gibt keinen ermländischen Bischof dieser Zeit, der seinen Beamten die einschlägigen Bestimmungen nicht hätte auftragen müssen<sup>116</sup>). Ernüchternd war die Gesetzeswirklichkeit auch im Herzogtum Preußen. Kurfürst Friedrich Wilhelm hoffte, die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung seiner Mandate am ehesten durch überterritoriale Regelungen überwinden zu können. Am 10./20. April 1666 stimmte er in einem Brief aus Kleve dem Vorhaben der Oberräte in Königsberg zu, eine neue „Taxordnung wegen der Manufaktur und des Gesindes, auch Arbeiter- und Tagelöhner-Lohns“ mit den benachbarten Bistümern Ermland und Kulm abzufassen<sup>117</sup>).

Der unter dem Bischof Christoph Szembek<sup>118</sup>) im Juli 1725 tagende ermländische Landtag hielt die Landesordnung endlich für zu alt und unbrauchbar und empfahl, allmählich an eine neue zu denken<sup>119</sup>). Aber Bischof Adam Stanislaus Grabowski<sup>120</sup>) hat es in den Jahren 1742 und 1756 noch einmal mit zwei Handelsmandaten<sup>121</sup>) und 1751 mit einem Gesindemandat<sup>122</sup>) versucht, ehe er in den sechziger Jahren die große Reform der Landesordnung vornahm. In seinem Edikt von 1742 schärfte er das Verbot des Vorkaufs und des Handels auf den Dörfern erneut ein und ermahnte den Adel, dem Kaufmannsstand keine Konkurrenz zu machen. In der Notzeit des Jahres 1756 sah er sich zu einem Verbot der Ausfuhr von Getreide gezwungen, und in seinem Edikt vom 5. März 1751 schob er dem vorzeitigen Abwerben von Dienstboten einen Riegel vor, belegte überdies arbeitsscheues Gesindel mit Geldbußen und verbot die Arbeitsaufnahme außerhalb des Hochstifts.

Eine grundlegende Neuordnung des Landes erreichte Fürstbischof Grabowski schließlich 1766 durch eine umfangreiche neue Landesordnung<sup>123</sup>). Es war überhaupt die letzte Landesordnung in Preußen.

116) ADWO. H 18, fol. 79, 81—85, 96—104.

117) GStAPK. EM 110 h, Nr. 2, fol. 239.

118) APB II, S. 720; ORACKI (wie Anm. 90), S. 281.

119) ADWO. H 18, fol. 86.

120) APB. Bd. 3. Marburg 1975, S. 928; ORACKI (wie Anm. 2), S. 73 f.

121) Vgl. unten Anhang Nr. 14 und Nr. 16, S. 70 f. und 73 f.

122) Vgl. unten Anhang Nr. 15, S. 71—73.

123) Ihre Edition plant die Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung nach einem zeitgenössischen Druck in ADWO, H 19.

## Anhang

## 1

*Novelle zur gesamtpreußischen Landesordnung*

Marienburg, 26. November 1530

*Universitätsbibliothek Uppsala, H 156, S. 113-115*

Von mulhgesellen, montagsfeyer, kannengiessern

Wyr prelaten, woywoden, castellanen, undercemmer, landt und stette, koniglicher maiestat dysser lande Preussen rethe thuen al-  
 lermeniglichen disses koniglichen orthes eynwonern hoges und  
 nydryges standes kunth und zu wyssen, nachdem wyr eygentlich  
 und augenscheynlich den schaden aller dysser lande eynwoner,  
 forderlich aller handwerckslewthe, gruntlichen undergang doraus  
 vormergt, das die hantwegsgesellen zu irem und der meyster  
 nachteyl, schaden und vorderbnis nicht alleyne den sontag und  
 andere zu gottisdyenst eyngesatzte heylig tage, szonder montag  
 oder auch andere wergstage in der wochen mith feyern, byersau-  
 fen, spielen und andern losen und unchristlichen hendelen zubryn-  
 gen und nichtsdestoweniger inen von den meystern irer voller  
 lohn, essen und tryncken gegeben muß werden, doruber eyner den  
 andern uftreyben und ufstehen machen, doraus dich dan mannich-  
 faltige irnuß und beschwernus, sowol der oberkeit als den hanth-  
 wercksleuthen georsacht, auch die zweylaufftigkeyt, so under den  
 cannengissern disses gantzen landes, sowol koniglichs als furst-  
 licher durchlaucht ortes, etzliche zeit lang erhalten, endlich wur-  
 den ufgehoben, demnach, dissem allem furzukomen, haben wyr uf  
 mannichfaltigen tageferten und zuletzt uf jungstem landtgespre-  
 che Simonis und Jude zum Elbinge myth furstlicher durchlaucht in  
 Preussen geschickten und volgend uf gemeyner tagfart uf Clemen-  
 tis zu Marienburg diese volgende articul und ordnung eintrechtig-  
 lich also uber das gantze landt, von idermenniglichem zu halden  
 beschlossen, bewylliget und verglichen, dermassen wye hernach  
 volgeth.

[1] Es sollen dye gesellen in den mulen, sowol ufm lande als bey  
 den steten gelegen, wie auch sonst alle andere hantwegsgesellen  
 im gantzen lande, welcherley hanthwerchs dye sein mogen, keyn  
 aufstehen hynfurder anrichten, treyben oder machen, auch keyner  
 den andern in aufwendige stellen oder stete umb eynicherley sa-  
 chen wyllen zcihen oder auftreyben, sonder sollen ire irrung und  
 spen allewege eyn ider in seynem orte an seyne obirkeit tragen,  
 daselbist auch ende und entrichtung derselbigen erwarten und  
 nehmen, bey der busse zcehen marg und dem beschedigeten seynen  
 schaden aufzurichten.

[2] Furder ist auch von koniglichen und furstlichen rethen be-  
 schlossen, das vermug der alten ordnungen allen und iglichen hant-

wergsgesellen, sowol in den grossen als cleynten stetten, sich enthaltend der montag und alle andere wergstage in der wochen zu feyern, inen sowol als den meistern zu gutte, gantz und gar bey der straffe drey marg busse, sol abgelegt seyn.

[3] Auch sollen hynfurder die kannengisser uber das gantze landt in grossen oder in kleinen stetten gesessen ire werck und forderlich die kannen inhalte des Marienburger recesses de anno 1528 Stanislai nicht anders als zum dritten, sechsten und feyn zcyn bereyten, und wie volget auf den kauf machen, erstlich die kannen zum dritten und mith erkentlichen tzeichen umb lyst und betrug beym simplen manne zu verhutzen bezzeichnen und unterscheiden wie volgeth. Erstlich die kannen zum dritten, die do nicht anders dan schlecht oder rundt seyn, sollen mith zwen zzeichen, als nemlich mith dem ersten buchstaben des nahmens der stadt, do das werg gemacht, und mith dem merck des meysters, dye andern aber als die zum sechsten nach voriger ordenung mith dem wapen der stadt und des meysters zzeichen. Aber das lauther oder feynzcyn mith des landts auch der stadt wapen, auch des meysters merck bezzeichnen werden sollen; bey verlust der wahre und straffe der oberkeit und des hanthwergs, hiegegen nicht heymlich oder offenbar zu thuen.

Diß gemeyn mandat, so wie obgemelt in artickel voffasset und in gemeynem rathe gehandelt, eintrechtiglich beschlossn, bewylliget und vorglichen, sal allenthalben uber das gantze landt zugleich uf den tag Thome des heyiligen apostels schierst und nechstkunftig angehen, angeschlagen und bey obgenanthen straffen und bussen unverbruchlich von idermeniglich gehalten werden.

Czu urkunth mith des landts siegel besiegelt, gescheen und gegeben uf der tagfart Clementis zu Marienburg den 26. Novembris im jar tausent funfhundert und dreyssig.

## 2

### *Landgebot für das Königliche Preußen*

Graudenz, 29. September 1542

G. Lengnich, *Geschichte der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Anthells*. Bd. 1. Danzig 1722, S. 245

Verordnung von Ausbesserung der Wege und Brücken, vom Trinck-Maaß, Fähr-Gelde, Gesinde etc.

Eben auf dieser Tagfahrt kam eine gewisse Verordnung zum Vorschein, in welcher allen, so wol auf dem Lande als in den Städten, gebothen ward, daß ein jeder in seinem Gebieth and Dorffschaft, so weit sich dessen Gräntze erstreckte, die Wege, Stege, und Brücken, jährlich zwey mahl, nemlich im Frühling auf Stanislai, und im Herbst auf Michaelis bey Straffe von 10 Marck, bessern, bauen,

und erneuern solte; Ferner daß in den grossen und kleinen Städten, die Gastgeber in den Herbergen, dem reisenden Mann den vollen Scheffel Haber, nicht höher als zweene Schillinge über den Einkauf anrechneten, bey der Busse von 3. Marck; imgleichen solte das Getränck in voller und unverfälschter Maaß verkaufft werden, widrigenfalls die Verbrecher eine Straffe von 10. Gulden zu entrichten hätten. Das Fähr-Geld auf der Weichsel und Nogat, ward dergestalt festgesetzt, daß nach Abgang des Eyses biß auf das Fest Simonis und Judä, nicht mehr denn ein Schilling vom Pferde, und von gedachtem Tage an, bis das Eyß gienge neun Pfennige genommen würden: wenn aber wegen des Eyßes einige Gefahr zu besorgen wäre, möchte eines jeden Orts Obrigkeit ein Einsehen haben, daß man die Reisenden nicht über Billigkeit beschwehrete. Das Gesinde solte nicht ohne Erlaubnis seiner Herrschafft, sich in andere Dienste begeben, und der es gemiehet, selbiges auf geschehene Ansuchung, bey willkührlicher harter Straffe fahren lassen: das Gesinde aber der vorigen Herrschafft ein gantz halb Jahr ohne Lohn zu dienen verpflichtet seyn, und noch dazu von der Obrigkeit in Ketten zur öffentlichen Arbeit angehalten, aber sonst nach Erkenntniß, am Leibe gestraffet werden.

## 3

*Mandat des ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus*

Heilsberg, 20. März 1544

*Riksarkivet Stockholm. Extranea 147 s*

Wir Joannes von Gottes gnaden bischof zue Ermelandt thun kundt jedermenniglich, denen es zu wissen von nöten, das dieweil sich in unsern stedten etzliche irrung und unordentlichkeyt von wegen des vorkaufs, so in unsern dörfern ausserhalb den margten unsere stedte geschicht, der margtage, kramer- und flachsmarcktage, deßelben bracke, wolle- und unschlitkeufen, dem gemeinen nutze fast schedlich zugetragen und in brauch kommen waren, dethalben sich dan unsere stedte fur uns beklaget, da wir ihnen diesen tag angesetzt, auf welchen die stedte geschickten von uns gefurdert, erschienen seindt und unß gantz undtertheniglichen gebeten, wir ein gnediges einsehen haben wollen, damit dasselbe durch uns aufgehoben, abgeschafft, und wiederumb unsers seligen vorfahren hierüber ausgangne landtsordnung durch uns erneuert und gehalten möchte werden.

So haben wir nach vleißigem hierüber gehaltenen bedencken und radtschlägen diß vor gut angesehen und also zu halten entschlossen, das nach dieser zeit keiner einigen vorkauf, es sey in flachs, hopfen, wolle oder anderer wahre, bey in unser landtsordnung angesatzter uns ernanter strafe thun soll, sunder alle wahre soll in stedte margtage, dahin sie gehört, gebracht werden. Welche

marckte sollen verstanden werden, so baldt man ins stadtthor kömpt, da dan einem idern von frembden und einwonern vergönnet und frey soll sein zu keufen. Würde aber irkeine wahre zue margkte bracht und von jemandt zu keufen gefeilscht, und der pauer diesen bescheidt von sich gebe, das er die einem andern versagt oder verkauft hette, so soll derselb vor gerichte gefurt und seine wissenschaft bey geschornem eyde dargeben, wem er die wahre und an welchem ort vorsagt oder verkauft habe. So er hierinnen streflich befunden, daß er die ausserhalb der stadte versagt und verkauft hette, sol er und der käufer die buße hierüber nach laut der landtsordnung angesatzet, fellig sein.

Es soll auch vorthin nach altem gebrauch iahr iehrlich der gemeine flachsmargkt vier tage vor dem cramer margte gehalten werden, und die redte unser stedte sollen gute und fleißige achtung darauf haben, damit auf einmahl nicht zu viel des flachs in unser stedte gefuret werde, sunder so viel als innen beduncket, nicht zu heufig zu sein, welcher, so er verkauft ist, soll der ander hernach rücken, auf das die wege der gassen unser stedte mit dem nicht gehindert werden, und andere schedliche erfahrung des feyers, so daraus entstehen mochten, undternehmen.

Dieweil auch obgenandte geschickten unserer stedte uns klagen-de furbracht haben, das sie sehr in ihrer nahrung gehindert und durch die bracke der stadt Dantzic, so allda uber den flachs gesetzt, beschwert werden, so erkennen und ordnen wir, daß nu vorthin in allen unsern stedten, da flachsmargkte gehalten, flachs gekauft und verkeuft wirdt, ein gemeine und gleichmeßige bracke durch verordneten von unsren stedten redten geschworne personen darüber soll gehalten werden, damit vorbaß der flachs in unserm bischtumb gebauet und in gleicher maß gebrackt, keiner frembden wage bedarf underwürfig sein. So soll auch fort mehr kein wolle durch einigen kauf in unsern stedten oder dörfen von frembden personen gekauft, sunder die soll aller zu marckt gebracht und von unser stedte tuchmachern und kaufleuten gekauft werden. Die kaufleut aber, so solch zu sich kaufen, sollen kein macht haben, die irkeinem frembden, nemlich masuren, sundern unsern stedte tuchmachern und einwohnern, auf das der gemeine nutz dester baß gefürdert werde, zu verkeufen. Desgleichen wollen wir auch, das alles unshlitt oder talck, so auß der Masaw und andern frembden ortern in unser bischtumb gefuret wirdt, noch der wicht alter gewonheit und gebrauch nach soll gekauft und verkauft werden. So das von irkeinem nicht gehalten wird, soll der wahre verlustigk sein.

Nach dem auch umb schwerer tewrung der zeit das bier nicht im vorigen kauf kan geschancket oder gekauft werden, deß sich dan auch zum teil unser stedte beschwert haben, so geben wir noch, daß fürbaß einem jedern unser stedte einwonern frey soll sein den stof biers umb sieben oder sechs pfennige zu schencken, also doch und

bey diesem bescheidt, das ein ieder, der sein bier umb sieben pfennig schencken wirdt, die thonne nicht tewer den vor sieben vierdung, der aber das umb sechs pfennig schencket, vor anderthalbe marck geben und verkaufen soll, bey zehn marck busse.

Welches so lange unß solchs gefallen wirdt, sol ungeändert bleiben.

Diß alles soll also von den redten unser stedten der gemeinden derselben vorgelesen und dem schultze unser dörfer durch unser amptleute vom burggrafen angekündet werden, damit es allenthalben dermassen vorbaß gehalten und durch ir fleißiges aufsehen die verbrecher gestraffet werden.

Zur urkundt mit unserm insiegel hieran gedrucket. Geschehen und gegeben auf unserm schloß Heilspergk, den 20. Martii 1544.

## 4

*Mandat des ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus*

Heilsberg, 12. März 1545

*Riksarkivet Stockholm. Extranea 147 s*

Mandatum de lini satione

Allen und itzlichen unsern hauptleuten und burggrafen unser schlößer, stedte und ampter, sündlerlich aber dem erbaren Georg von Elditten, hie zu Heilspergk burggrafen, unser gnade zu voran. Lieber getreuer, wir haben nach anmerkung der vielen und menigfeltigen unbequemigkeit und verterbnuß unser undterthan, so auß der menge deß flachs, welchen sich mehr der pauer zu bauen den ander getreyde befleissiget, und das nichts, sunder der frembde kaufman, der in verfuhrer, gebessert ist, den artickel der landsordnung, bey des hochwirdigen in Gott verstorbenen unsers vofahren hern bischofs Mauritii getzeiten gemacht und darüber außgangen, wiederumb durch dis unser mandat wollen publiciert und starck gehalten haben, und lautet also:

Wieweil auch aus der menge des flachs viel verterblicher unbequemigkeit erwechst, soll weiter niemandt mehr dan von einer huben einen halben morgen mit leinsamen ungetheilt, daß man in bequemlich messen kan, besehen, und so viel neues ackers als er daßu rotten und reumen wirdt, welchen er drey iahr und nicht lenger dartzu brauchen mag. Wer ubertreten wurde, soll nach antzal der morgen von iglichem vier marck, vom halben zwei der herschaft verfallen sein. Damit aber auch unsere unterthanen nicht nachlessig im getreydt zu bauen befunden, so ordenen und befehlen wir uffs neue, das alle dieienigen, so nach obangeseigter unser landsordnung artickel vorbaß flachs werden bauen, zum geringsten auch zehn scheffel korn, bey unser harten straf, sehen sollen.

Dieweil wir auch merklichen vorkang und unserer vorkahren constitutionabbruch, das itzter durch die landtfehrer, von unsern undtertanen und pauersleuten das rauchweg und wildtfell umb kleines geniesses willen mit vorkauf auß unsern henden gekauft wirdt, so wollen wir und gebieten, das keiner vorthin von unsern undterthan irkeinem landtfehrer, frembden oder undter unß gessen, das rauchweg von mardern, lochsen, viebern, ottern, fuchsen, wolfen und wie das genant mag werden, verkeufen, oder irkeiner von denen darüber einigen kauf machen soll, sunder daß alles zuvor der herschaft überantworten. Wo solches ubergangen, soll der keufer pferde, wagen und wahr, der verkeufer zehm margk buß verfallen seyn.

Welches du allen freyen, schultzen, mit etlichen auß des dorfs gemeinden unsers cammerampts undter dir wirst lassen vorlesen, daß sie solch unser befelich neben darauf angesatzter strafe den andern gemeinden unser dorfer, darin sie sitzen, thun ankundigen, inwen auch dieses unsers mandats abschrift, so sie das begeren, mittheilen, und den schultzen insunderheit von unsernt wegen befehlen, das sie fleissig und gute acht darauf haben, damit ein ider pauersman unserer dorfer, diese unsere ordnung also vorbaß halte und die volgete, und die ubertreter die angeben und anzeigen. Wurde aber irkeiner hierihn, sowol des flachsbausens als deß rauchwercks halben, streflich befunden, und der zuvor dem schultzen des dorfs, darin er sitzet, dir nicht wehr angezeigt, soll der schultz, hierin nachleßig befunden, zehen margk buße außershalb der vorangezeigten und genandten strafe die ubertreters, unß abzulegen, verfallen sein, die du auch unserleßlich von ihnen furdern und uns uberantworten wirsdt. In diesem allem wollen wir, das du deinen höchsten fleis anwendest, und niemandt ubersehest, damit du selbst von uns streflich nicht werdest befunden. Daran thustu unser gefallige und ernstliche meinung.

Des zu urkundt haben wir unser siegel an diesen ofnen brief lassen drucken, der gegeben ist auf unserm schloß Heilspergk, den 12. Martii anno 1545.

## 5

*Mandat des ermländischen Bischofs Tidemann Giese*

Heilsberg, 12. Oktober 1550

*ADWO. C 14, fol. 111*

Mandatum ad omnes civitates episcopatus wegen des vorkaufs, umbreitens und besprechens

Tidemann von Gottes gnaden bischof zue Ermland den ersahmen etc. unsere gnade zu voran. Ehrsame, liebe, getreue, wiewol alleley vorkauf, umbreiten und beschprechen der kaufmanswahr aufm lande und in stätten durch die gemeine landtsordnung auf-

gehoben und zum überfluß unsere seligen vorfahren offermahl verboten, so befindet sich dennoch, das viel mutwillige leute, die ihrer obrigkeit verboht und strafe nicht scheuen, von gedachtem vorkauf, umbreiten und beschprechen nicht ablassen, sondern der sich noch immer befeissigen und gebrauchen, derowegen dann wier auch kurtzvorschiene tagen durch fürstliche Durchlaucht unsers freundlichen lieben herrn und nachbahrs schreiben sind ersucht worden und an uns begert schreiben sein fürstliche Durchlaucht darin die landesordnung erneuert und über gedachtem verkauf, umbreiten und beschprechen ein gemein verbot ausgehen lassen, das solches unsren unterthan, damit sich ein ieder vor schaden zu hüten, auch angekündigt würdt; weil dann wie angezeigt ein jeder unserer unterthan derhalben vorhin gnugsam verwarnet, damit aber dennoch niemandt, so derowegen streflich befunden, nachmals die unwissenheit vorzuwenden, wollen wier und befehlen auch hiemit solches unser verboht, auch fürstliche Durchlaucht an uns gethanes seinen des verkaufs, umbreitens und beschprechens halben, einen ieder unser statt N. einwohner und unterthan anzukundigen und alle vor schaden zu warnen, oder wo iemandts, wes standes er sey, des verbohts sich nicht thät halten, und darwidder bußfellig befunden, wirdt von ihm darauf in gemeiner landesordnung angesetzte straf unerleßlichen von unsern amtleuten gefordert werden; daran geschicht von euch unsere gefellige meinunge.

Datum aus unserem schloß Heilsbergk, den 12. Octobris anno Domini 1550.

## 6

*Mandat des ermländischen Bischofs Stanislaus Hosius und des ermländischen Domkapitels*

Heilsberg, 12. Januar 1552

*Universitetsbiblioteket Uppsala. H 156, S. 166—170*

Wyr Stanislaus von Gottes genaden bischof zu Ermelandt, Gaspare Hannaw und Eustachius Knobelsdorff, thumherrn unserer kirchen Frauenborgk und des wirdigen capitels ahnwalde und gesante, thun kundt idermenniglich, denen solliches zu wissen vonneten, weil auf heute dato die ersamen unser lieben getreuen unserer, neben den verordneten geschickten des wirdigen capitels stetn underthane vor uns erschienen und nach negst gehaltenem zusammenkomen zu unser stat Gutstat ire übergebene schriftliche beschwer und ahnlichen widerholt und derwegen unsere entliche entrichtung und abschaffung derselben undertheniglich gebeten und begert haben, so haben wir drauf nach furgehabten bedencken und rahtschlagen ihnen vor disesmal den entlichen abscheidt auf alle ire uberreichte artickel gegeben.

Erstlich dieweil die andern stette aller etzlich unserer underthane von Praunsperge wegen des furkaufs, umbreitens und die wahre besprechung aufm lande beschuldigen, die geschickten aber unserer statt Braunspergk die irigen deshalb unerschuldig zu sein vermerinen und derwegen ire schriftliche entschultigung vor uns aufgelegt, die andern auch drin keinen vor uns angegeben oder namkundigk gemacht soll solliches vor dismal zu erhaltunge gueter einigkeit nachtparlicher freundschaft und vorwantnus also bleyben aufgehoben und beigelegt sein, dennoch bey dem bescheyde, das sich nochmals und zu zukommenden zeiden, sowol das die vom Praunsperge als der andern stete underthane beyder seyts als umbreydens, furkaufs und der wahre besprechung aufm lande enthalten und sich in deme der gemeinen lantsortnung bequemen, wo aber imandt, der sich das weyderzuthun understunde betreden wurde, soll lauts der lantsordnung unerleßlich gestrafft werden.

Damit auch hirdurch die groste ursache des furkaufs aufgehoben, ordnen und wollen wir, das nach dieser zeyt keiner unseren underthane und purger eingen pauer hocher dan mit zeehen marck vorlegen und im vorstrecken sol, es wer dan derselbige durchs feuer oder sunst ahn seiner narunge mercklichen schaden gelitten hette, als dan mack er hocher, jedoch mit der bewilligung der oberherrschaft vorlegt werden, geschege es aber anderst, soll druber sich nicht beklagen haben noch im irkein rechts der bezahlung verhelpen.

Gleicher gestalt soll auch keiner sich der uberfhure mit dorsch, herinck, oel und andern den andern stetten zuvorfangen bevleissigen, sunder soll sich drin ein jedere statt erstlich der lantsortnung und volgents der selben wilkure halten, das dergleichen wahre in freyen marckt gebracht, den einwohnern verkauft und nicht auf vorlegunge den heckern nach den bauerleidten engesteckt oder vorkauft werde, wo aber imandts derer nicht kunte ayng werden, magk die mit erscheynigung oder ersuchunge des burgermeisters und dennoch an [ohn] der einwohnern vorfangk daselbst ablegen.

Dieweyl auch in gemeiner lantsordnung ausdrucklich und pey harter straf den freyen, schultzen, pauern und andern lantsassen neben iren kindern alle hantirung und kaufmannshandel aufm lande und stetten gelegt und verbotten, inen auch nicht wol mit der stette schaden zu treyben geburen will, sollen nachmals dieselben aller der lantsordnung gemes und irs ackerwercks pflühen und seines warten und keiner sich wider aufm lande noch in stetten irk einer handirunge understhen, worauf unser amptleute und burgrafen achtung haben und die rethe der stette vleyssig daran sein, das keinem von denen vor seiner niderlassunge und ehe er sich von seiner herrschaft gefreidt, burgerrecht gegeben werden.

Wiewol wir auch zuvor mit dem rathe zum Elbing wegen der niderlage des saltzs und anders, so von Dantzick von unsern underthanen abgefurt und bey inen auf kurtze zeyt abgelegt wirt,

auch mit denen von Danzigk der steyerunge der flachspacke gehandelt, nichts aber gruntlich zur antwort bekommen, wollen wir volgent ferner bey beyden stetten darin durch unser schreyben ahnhalten, damit aber der bracke halben alles desto vleissiger bey denen von Danzigk muge vortgestellt werden, ist notig, das die stette semptlichen, wellicher gestalt sie beschwert, wie vil einern iedern und wem etwas abgezogen, namkundigk machen und ahn uns suplicationsweyse gelangen lassen, wenn solliches geschehen, wollen wir alsdan nichts, auf das ein ider erstattungse seines zugefugten schadens erlange, so vil an unsern vleis lassen abgehen oder zum wenigsten vorschaffen, das solliches nachmals verbleybe.

Mit den beinhosen und storer der hantwercke weis sunder zweyvel ein jeder werck aller stette was sie sich der landsortnung nach zu halten, auf das aber dennoch nichts an unsern amptleuten abgehe, soll die verschaffung von uns geschehen, das, wo sie denselben nachmals einen ahnzeygen wurden, jhenen keinen beystant und hulfe von unsern amptleuten vorsagt werden.

Die furderunge der brake haben die geschickten der stette wol bey sich zu bedencken, das mit der nicht zu eilen, damit wo sie allhie aufgerichtet und im herzogthumb nicht gleichformigk gehalten wurde jhenen die nicht zu mehrem schaden dan fromen gelangte, wo der baurman zu meytunge dieser bracke seine wahr heimlich und vorstackt dahin, da die nicht gebrackt vorfurte, wir wollen dennoch uns bey furstlicher durchlaucht vleissigen, damit gemelte bracke gleichformigk muge aufgericht werden.

Wiewol auch in gemeiner landsortnung gnugsam vorsehen, das kein dinstpote ohne schriftlichen beweis und paspurt von seiner herrschaft abscheyden oder den dienst verlassen sol, weil man aber das folgente aber hat lassen abkomen und itzt nirgents im lande gehalten wirt, ist notig, das solliches wider mit aller des landes stetten<sup>1)</sup> bewilligung aufgericht werde, derwegen wir dan auf zukommende tagfart dran sein wolln, das solliches wider entrechtigklich vorliebt und ins werck gebracht.

Wir woln auch, das vorthin alle underthane vom lande ir bier prauen nach gemeiner lantortnung richten.

Die Allensteiner ire wochen- und jarmarckt betreffende, weyl sie bis auf uns damit begnadet und gefreyet, das ire wochenmarckten geschlossen und von keinem andern als den einwonern in denen gekauft wird, derwegen jhenen dan auch der kleinst stein zugeeygnet, sie auch sonst in einem unfruchtbaren acker und podem und am fernsten vom wasser gelegen, sollen sie auch nachmals bey sollicher ihrer zugelassenen freyheit umb ahngezeigten ursachen willen bleyben, wider sich derwegen auch keine der andern stette vor uns beschwert, der gemeine jar- und flachsmarckt aber sol

1) ADWO. C 24 hat hier die markante Variante: stende.

einem idern wie gewenlich zu besuchen, flachs und andere wahre darin zu kaufen frey und ungehindert sein.

Beschlislich, nach dem obberurte ubergebene artickel der mehrer teyl in gemeiner lantsordnunge so im 1526. jhare vorliebet, ahngemenen und ausgangen verfasst sein, einem jederlichen auch darin geburliche peen und straf ahngewenlich, wollen wir und gebieten ernstlich, das gemelte lantsordnunge neben diesem recesse durch unser gantz bistumb, wie die in allen iren artickeln und punckten beschreyben und auf ein yder rathaus unserer stett gelegen werden, feste und unverbruchlich von allen unsern underthanen, wes standes die sein, gehalten werden, und damit sich keiner der unwissenheit zu entschultigen, bevehlen wir, das alle unsere hauptamptleute und burgrafen gedachte lantsordnunge neben disem reces allen denen vom adel, freyen und schultzen, so under uns oder anderswo gesessen und dannoch guter under uns haben, aufs erste vorlesen und wissen lassen, auch dem schultzen yderer dorfer ernstlich in unserm namen bevelchen, auf die ubertretere vleissige acht zu haben und dieselben pey verlust irer freyheit jhennen anzeygen.

Gleicherweys sol von den reten unser stette geschehen, denen wir auch hirmit auferlegen, das sie diesem unsern ernstlich bevelch, sobaldte sie heimgelangen, nachkomen und vilgemelte lantsordnunge neben disem receß allen der stette burgern und einwohnern ablesen lassen, damit sich ein jetztlicher folgender zeyt derselben gemeiß und gehorsamlich halte, sich auch vor schaden weysse zu huten.

Dann wir, so vil an uns dran sein wollen, das keiner so nachmals irkeinen artickeln der lantsordnunge und dieses unsers receß ubertreten wurde, sol ungestraft pleyben, welcher lantsordnunge neben disem unserm abscheydt seine wurckliche kraft von dato dieses uber vir wochen sol gewinnen, das zu mehrer urkunt und bekreftigunge haben wir diesem unserm entlichen abscheidt unser und unsers wirdigen capitels siegel wissentlich antrucken lassen.

Datum Helspergk, den 12. Januarii nach Christi unsers herrn gepurt 1552 jhare.

## 7

*Mandat des ermländischen Bischofs Stanislaus Hosius*

Heilsberg, 12. April 1553

*Riksarkivet Stockholm. Extranea 147s*

Mandat und ordnung der flachs-, hanf-, hopen-, wollen-, pech- und theerbracke.

Stanislaus, von Gottes gnaden etc., allen und itzlichen unsern amptleuten etc.

Wiewol genugsam zuvor durch unsere sehlige vordere in gemeiner außgerichter landtsornung wegen der flachs-, henf-, hopen-

fen, wollen-, pech- und theerbracke geschehen, das, woruber solcher mit fleis bißher gehalten worden, die keine neuerung bedörfte, weil aber darüber das der gleichen bracke in unserm bisthumb undtergangen oder ie gantz nachlessig und mit grossem unser armen unterthan schaden nicht wie sichs woll eignet und gebüret an etzlichen oertern gehalten würde, die geschickten unserer stedte in nechst gehaltenem zusammenkommen sich hart für beklaget und beschweret haben und von uns mit undertheniger fleißiger bitt begeret, das solche gewonliche ubliche bracke wiederum allenthalben in unserm bischtumb aufgerichtet und darzu geschworne personen verordnet würden. Damitt aber auch die gleicheyt bey unsern benachparten gehalten, haben sie gleicher gestalt gebetten, das ihr begeren an den durchläuchten hochgebornen fürsten und herren, herren Albrechten den eltern, marggraffen zue Brandenburg, in Preussen, zue Stettin in Pommern, der Cassuben und Wenden hertzogk, burggraffen zue Nürrenbergk und fürsten zue Rügen, unsern freuntlichen lieben herren und nachparen durch unser schreiben gelangen zu lassen und bey ihrer fürstlich durchlaucht zu befürdern, auf das der gleichen bracke einhellig an allen oertern ihrer fürstlich durchlaucht hertzogsthumbs wie in unserm bisthumb aufgerichtet und festgehalten würde. Welcher unser lieben underthan bitte wir aufs erste nachkommen sein und derowegen bey ihrer fürstlich durchlaucht ansuchung gethan und durch dieselbige gantz freuntlich und nachparlich antwortet, das ihr fürstlich durchlaucht geren hierin gemeynen nutz wolle fürdern helfen und nicht unbillich thette achten, daß in allen stedten, da marckt gehalten, gewonliche bracke uber den flachs, henf, wollen, hopfen, pech, theer und anders aufgerichtet würde, das auch also ihre fürstlich durchlaucht allen ihren amptleuten und nicht anders zu halten befohlen, dieweil dan solche gemeyne bracke über allerley kaufmanswahre, wie angezeigt, uf unser anhalten und befürdern bey ihrer fürstlich durchlaucht in ihren stedten allenthalben aufgerichtet und verneuert worden. Auf das auch darin in unserm bischthumb die gleicheyt gehalten und allem betrugk vorkommen werde, wollen wir und gebitten hiemit ernstlich, das du mit zuthun des radts unserer stadt N. aufs erste und sobald dieser unser bevehl dir zu handen kompt, tüchtige menner, die da ihrer ehren und gutten gerichts nicht zu tadelen sein, nach vorgehender beeydung dem frembden als dem einwoner, armen als reichen, paueren als bürgern und iedermeniglich gleich zu bracken verordnet und denen dieselb befehlest, auf welche auch folgende gutt acht soll gegeben werden, damit die ihrem ampt mit der that fleissig und treulich nachkommen und sollen des gethanen eydes iahr iehrlich von gemeltem radt erinnert und vermanet werden, da auch nachmals der radt hierin nachlessigk oder die bracker streflich befunden und des uberweyset würden, sollen sie unerlesslich deßfals nach außsetzung gemeyner landtsornung gestraffet werden.

Nachdem auch viel falscheyt an frembden schlesischen und andern außlendischen tüchern, die in unser bischthumb gebracht, begangen, die da zum theyl an der lenge und kürtz und breyte zu schmal, zum theyl auch sunstd nach erfurderung des tuchmacherhandtwercks nicht genugsam volnkommer bereitet sein, zu mercklichen unser underthan schaden und der gemeiner tuchmacher nachtheil, befehlen wir auch, das du nach alter gewonheynt neben dem radt gemelter unser stadt N. mit allem fleis darauf sihest, die tücher, so durch frembde eingefürt oder auch unser underthan verschnitten werden, an der lenge und breydte messest, auch sunst allerley falscheyt nach aussagung und anzeygung der tuchmacher, die deß vorstand haben, anmerckest. Und do dergleichen betrüg und falscheyt befunden, wollen wir, daß die tücher angehalten und in gemeine hospital armen leuten vertheilet, und dieienigen, so solche furen oder verschneiden, in billiche straff, wie sich gebüret, genomen werden.

In diesem allem wirstu dich wie angezeuget und nicht anderst halten und solchen, unsern ernsten willen und befehl allen unsern underthanen deines befohnen ampts, damit sich ein ider für schaden zu hütten, aufs erste vermelden und denselben den frembden zur warnung offentlich an die kirchthür anschlagen lassen. Daran geschicht von dir unser entliche meynung.

Des zu mehrer urkunt mit unserm aufgedruckten siegel besiegelt.

Datum auß unserm schlos Heilspergk, den 12. aprillis 1553.

## 8

*Mandat des ermländischen Generaladministrators Eustachius von Knobelsdorff*

Heilsberg, 21. August 1563

*GStAPK Berlin. HBA C, Nr. 1, Kasten 484*

Eustachius von Knobelsdorff, custos und thumher zur Frawenburgk, des bischoftumbs Ermelanth stathalter, thu kunth hiemit jedermenniglich, furnemlich aber denen solches zu wissen belanget. Nach dem in jüngst abgeschlossener tagefart zu Marienburgk auf Stanislai gehalten, ir königlichen rethe, alle stende dieser lande zu Preussen unter andern vielen hochwichtigen handlungen und ratschlagen so alleine zu erhaltunge gutes friedes, gemeines nutzes und dieser lande gedey, erwachsen befurderunge, vorgenommen, auch in erwegungk eingefürt worden, daß mancherley boshaftiges ungeseliges und ergerlich wesen, daneben auch etzliche unordnungen aufm lande und in stethen zu dieser verterbten, betrubten gezeiten eingerissen, furnemlich aber durch die unartige, freche ungezogene jugent, mutwillig ohne irkein scheu weder Gottes noch der menschlichen oberkeit geubt und getrieben wirt, dadurch erst-

lich der gerechte zorn Gottes, so sich viel jahr hehr in etzlichen auch diesen örthern merklich sehen lassen, und noch warnen thut, zum teil auch in vielen und nu allgerait ausgegossen ist, je mehr und mehr uber uns gereizet und heufig gesendet wirt. Nichts weniger auch grosse schwechung und abbruch der gemeinen narungk, zugleich der landschaft und stethen sowol auch eines jedern in sonderheit erwechset und folget, derowegen haben die obgemelten stende so dieses ires vaterlants beste mit treuen wissen, sollen und gerne wollen auf mittel gedacht, dadurch derogleichen untugent und aufgewachsene unformigkeit abgeschaffet und so viel immer muglich aus dem bosen gebrauch gantz hinweckgenommen wurde, auf das also nu fast in der hohesten zeit Got der Herr aus unser besserungk erweicht, seynen grimmigen zorn fallen lassen, und die erholte strafe oder rute, so schon zum streiche gebunden uber uns schwebet zuricke zihen und gnediglich abwenden wolte.

Weyl aber am tage und in erfahrung befunden, das so viel üppigkeit, laster, mutwillens und hochmut von den hantwerkspersonen in des montags ublichen feierungen, dem auch zu mehr malen die folgenden tage in gesöfe und aller unzucht angehenget, getrieben wirt, in welchen sie nicht alleine der gemeine und ihrer meister arbeit hindansetzen und verseumen, sondern auch den namen Gottes mit schmelichen unthaten und lastern verunehren und hohnschlagen, daruber manchem gutem man unruhe, belestigungk und schaden zufugen, ist daselbst einstimmigk von allerley seits geistlichen und weltlichen rechten der löblichen ritterschaft als auch stethen beschlossen, das hinfort solche haltungk des montags oder anderer wercktagen in der wochen, ausserhalb den verordneten feiertagen, so die christliche kirche zu feyern eingesetzt, gentzlich abgethan, verboten und aufgehoben sein sollen. Wo sich auch etzliche, wes hantwerkks sie immer eynen namen mögen haben, trotzigk understehen wurden, uber solches gemein verbot denselben montag in mussigange oder aber andere tage der wochen in derogleichen unnutzem wesen zu mißbrauchen, sollen von der stadtoberkeit in gefengnus eingezogen und daselbst zur genuge andern zum abscheu gestraft werden.

Zum andern ist auch ein beschwerlich klagen furbracht uber des gesindes loshen, das mit scheinbarlichen schainen ihrer dienstherren sich vor ausange der vermieten und verdingten zeit entselen und ohne redliche erhebliche ursachen bisweylen auch umb verbrechunge willen austreten, und sich aus dem dienst entziehen, von dannen in andere örther ires gefallens laufen pflaget. Damit nu solchem reiflich vorgebauet und begegnet, ist gleichfalls gesetzt und allewege verlautbaret, das wo jemandes nachkommender zeit sein knecht oder magdt, ebenso wo die sich auf ein zeitlangk umb ein erbelohn verthan haben, dergestalt vor abgelaufenem seynem dienstjare oder vermitter zeit entginge und der herr in kunthschaft geriethe, wo derselbe seinen unterschleif hette, soll er berechtiget

sein, mit allem fuge, ihnen widerrumb zu furdern, und das im der vom anderen, da er sich umhelt, unwegerlich gefolget und keinerley weise vorenthalten noch abgeschlagen werde, das auch keiner des andern verrunnen gesinde bey sich heht. Wo es, dis ungeacht, von jemandts beschege und der forderer sich des bey der herschaft erklagete, soll derselbe nach erkenntnus der herschaft gestraft werden. Auf das nun aber hierauf jederman wissentlich sein könne, ob ein dienstbothe mit bewust und erlaubnus von seinem herren den abscheidt genommen, ist vor gut angesehen, das ein jeder, so balde er aus seines herren dienste trith, in dörfern von pfarherrn, ein zeichen, so mit unterschreibungk des pfarhers namen, des jares und monatszäl gemercket, in stethen von seinem brotherren oder aber stadtschreybern, so dennoch allezeit mit vorwissen seines dienstherren geschehen soll, nehme, und also seinen guten abscheidt dathue, das er sich auch innerhalb sechs wochen von ausgange des diensts, so ferne er nicht bey den eltern oder nehsten freunden bleibt, wiederumb vermiethe. Wobey hieruber irgents einer ledig gehende betreten, soll ohne entschuldigungk der herschaft uberantwort, in die ketten gespannt und daselbst diesem gemeinem edict nach gestraft werden. So hierin einer von den amptsverwaltern dem klagenden parte die vollenzihungk des rechtens in diesen sachen nicht leisten wurde, soll derselbe heuptman, burggraf oder einer vom adel, so darinne zu gebieten, zwenzigk gulden, der bürgermeister oder schulze in stethen desfalls ebenso viel, der schulze in dörfern zehen marck vorfallen sein. Welcher strafe halber teil der herschaft unter welcher er gesessen und dahin er vom kleger auf die erste ladunge peremptorie gefordert, die andere helfte dem klagenden parte ohne irkeinen fernern beruf soll zugeeignet werden. Weil dan nun dis bischofthumb ein furnehmer orth der Lande zu Preussen ist, und solche rechtmesige, löbliche und hochnotwendige ordnung mit beliebet, als ist hiemit ahnstadt und im namen meynes gnedigsten herren mein befehlich, das dieselben zwen obgedachte satzunge in allen ämptern und stethen fest und unverbruchlich gehalten und darob gut aufmerkunge gegeben werde.

Nachdem auch in jüngster gemeiner zusammenkunft auf Heilsergk von allen gesanten umb abschaffung etzlicher gebrechen oder unordnung dieses bischoftumbs, als nemlich des losen gesindes in brechstuben der [. . .] betler vielheit und umblauen der umbreisenden schotten, kremer, masuren, des vielfeltigen bierbrauens aufm lande, so zu gülden, kostungen, kindelbieren und derogleichen zechen gewant, der umbreitenden kaufleute in dörfern, der pauersleut kaufschlagen untereinander, und etzlicher mehr angehalten worden, ist auch eben wie in vorigen anstat meynes gnedigsten herren mein gantzlicher befehlich, das fort mehr kein volck in brechstuben in vermitunge gehauset noch geheget werde, bei der strafe sechs marck von denen zu legen, welchen die brechstuben zugehoren, darnach das vom rathe in stethen ver-

schaffung gethan, damit der betler ein gemeiner unterscheidt getroffen und etzlicher verdeckte buberey ahn tagk gegeben, der andre aber, so aus gebrechen und noth zu bettelei getrieben durfftigkeit mit gotseligen almosen ubertragen werde, und soll demnach der rath in einer jeden stadt, denen so guter leut hulfe und des almosen wirdigk geachtet ein zeichen anhängen lassen, dadurch sie von menniglichen gekanth und von andern stabstreichern können unterschieden werden, es sey, das sie entweder im gemeynem hospital oder aber öffentlich ir brot suchen und erwerben müssen.

Desgleichen soll auch ein amptman in seynem befohlenem ampt gut untersuchungk halten, das kein betler sonder sein zeichen und kentnus das almosen in den dörfern seines ampts bitten thue. Wo aber irkeiner deromassen ohne zeichen begriffen, soll ins schlos geantwort und daselbst nach gelegentlich und gutachten des amptmans mit im gehandelt werden.

Gleichergestalt soll auch den schotten, kremern, masuren und der andern, so in stethen und dörfern auserhalb der geortneten jarmerckte umbreisen, ihre wahre mit scheinbarlichem betrüge der armen leuth und verterb derjenigen, so in stethen ihre narungk treiben, umbtragende verkaufen oder durch wechsel andere wahr ahn sich zihen, in gemein verboten sein, das sie hinfurt solches zu thun phlochs sich unsern und keines weges mehr beschlagen lassen. Wo jemandts von des orts amptman verkuntschaft, soll die wahre der oberkeit heimgefallen sein und er vielen zum abscheu wegen des frewels gestraft werden. Was hiboneben die andern artikel oberzelet belanget und darob umb ein einsehen ansuchung gethan, soll nach satzung der landesordnungk stethe und feste gehalten werden, also das derjenige, so ahn irkeinem puncte derselben sich mutwilligk vergreifen wurde, inhalts und vermöge daselbst ausgedruckter strafe angehalten werden.

Des zu urkunth habe ich meines ampts sigel wissentlich hier unten andrucken lassen.

Gegeben im schloß Heilsbergk den 21. des monats Augusti im tausent funfhundert und drey und sechszigsten jare.

Wer diß mandat hinfurt zu lesen begerte, wirts in der kirchen angeschlagen finden, darnach er sich jederzeit wirt wissen zu richten.

## 9

*Antrag des Adels und der kleinen Städte des Königlichen Preußen zur Gesindeordnung*

Marienburg, 16. Oktober 1566

ADWOC 16, fol. 124v-125v

Erstlich das kein lediger knecht von dero zeit an, wan man pflüget gesinde zu miten, über zwu wochen dienstlose sey, sintemal sich durch müssiggang allerley untugendt heufen und mehret. Die

handwercksgesellen, wes handwerckes die immer sein mögen, item die teichgreber, therborner, holtzflosser und allerley arbeiter sollen nicht lenger als zwu wochen one meister und gewissen herren sein. Wo daruber derselben einer ausserhalb dienstls befunden, sol an dem orte, do er begriffen, bestrafet und volgends zu dienste getrieben werden.

So dan ein knecht oder dienstbotte wie auch ein handwercksbursche von seinem herrn und meister sich abscheidet, sol des schriftliche urkunt nemen, one welche er sonst bis zu genuglichen schein und beweis angehalten soll werden. Der aber einen solchen menschen one kundtschaft in seinen dienst annimpt, doch ausgeschlossen die jungen, so aus frembden orten ankommen, sol verfallen zur busse funf mark.

Die wirte in stedten und krugen auf den dorfern sollen solche leute nicht (wie obgemelt) herbergen, sondern dem ampt und oberkeit deferiren bey gewisser straf.

Der einem herrn dienst zusagt und nach empfangenem gottspfennige enttleuft, soll das geldt, darumb er gemitet, seinem herrn erlegen, und soviel er aufs lohn aufgehoben, doppelt wiederkeren, auch daneben zur strafe ins neheste schlos uberandtwordt werden, damit er ein halb jar umbsonst in eisen arbeite.

Wem sein unterthan, gertner, diener, knecht oder arbeitsman enttleuft, und er inen, es sey bey geistlicher oder einer weltlichen person, begreift, soll ihm derselbe loßgegeben werden, bey 20 floren ungrisch, halb dem versereten und halb dem gemeinen nutz. Wirt aber der verhalter darumb vor den woywoden des orts gefordert, soll er schuldig sein, peremptorie zu gestehen und andtwordte zu geben, und da er überwunden, von stunden an die strafe abzulegen, desgleichen soll es mit denen von stedten auch gehalten werden. Es bitten auch insonderheit die gesandten vom adel, das die schultzen in allen dorfern, sie seindt gleich geistlicher oder weltlicher herrschaft unterworfen, die dienstboten, wan sie darumb ersucht, loßgeben sollen, bey 20 mark buss, die helfte dem klagenden teil, die andere helft ihre herrschaft, und da die schultzen darumb vor ihre geburliche obrigkeit als des dorfes herrn, darin sie gesessen, gezogen und beklagt werden, ire herrschaft aber die buß, so die schultzen dadurch, das sie die dienstboten oder sonst allerlei verloffnen arbeitsvolck nicht loßgeben, verfallen, haben inen durch zwang uffs klagenden teils begern nicht abdringen wurden, soll dieselbe herrschaft vorthan vor den herrn woywoden des orts citiret, peremptorie geschen, und wie vorher geschrieben, wan sie überwunden, gestrafft werden.

Ein handwercker, wan er sich zur arbeit verdinget, soll derselben genug thuen, entleufet aber irkeiner davon unverrichter sache, soll gleiche strafte leiden mit dem gesinde, welches nicht audienet. Entleufet ein pauersman oder gertner, soll er seinem herrn, wo er erhaschet, allen unkosten, so mit der jacht auf ihn ergangen, vol-

komlich erlegen, und vor alle verseumnis ein genuge thuen, im fahl er nicht vermochte, soll er sich loßdienen, und dasjenige, was er verloft, seinem herren geburen.

Es sollen auch diejenigen bey obgeschriebener strafe nicht geliden noch geduldet werden, die keine gewisse wonung haben, ob sie schon beweiβet sein, und fast alle acht tage umbwandern müssen, es sey dan sache, das sie eine jerliche wonunge anneme, so mogen sie wol bleiben.

Welcher knecht oder auch handwercksgesell einen feiertag mache mutwillig in der woche, soll mit dem gefengnis und 10 groschen busse gestrafet werden.

## 10

*Mandat des ermländischen Generaladministrators Simon Hannow*

Heilsberg, 30. Januar 1592

*ADWOC 24, fol. 198v-203*

Ausschreiben des herren stadthalters wegen abschaffung der beschwer so auf jüngstem landtage beygebracht

Freindtlichen grues mit wunschung alles guten bevor.

Edler ehrnvester besonder guter freindt, es haben in jüngst allhier zu Heilsbergk gehaltenen tagefarth und gemeinen zusammenkunft die anwesenden stende vom lande und stedten unter andern auch diese beschwer klagende furgebracht und umb abschaffung derselben angehalten.

Erstlich das die pawersleute zu ihren gielden, hochzeiten, im augst und zu allerley collationen bier nach ihrem gefallen, undt nicht wie es deßfalß vor jahren geordnet, brawen. Item das auch die krüger auffm lande sich unterstehen gieldebier, und den knechten in feiertagen zu tonnen bier außzuspünden und zu verkaufen, dardurch den bürgern ihre furnehmste nahrung benommen und die stedte in abwachs und verterb geraten müssen.

Zum andern das der hopfen und flachs mehrenteilß nicht auf freyen marckt und mit gewonlichem hopfenscheffel und wage gemessen und gewogen, sondern auffm lande von den landtkeuffern in die ripfen heimlichen aufgekauft, auch von den pawern selber, furnemlich denen vom adel, außserhalb ihrer marckstadt in frembde stedte verführet und verhandelt werde.

Zum dritten, das die landtleute ihren knechten und dienstboten über ihren lohn lein und andere getreide zu zuseen vergünnen und mit eindingen, dadurch der bürgerschaft, die ihnen solches nicht verstattet, alles gesinde entspehnet und abhendigk gemacht werde; zu deme, das auch das gesinde hierdurch in faulheyt und mutwillen gerathe, biesweilen nur auf ein halb jar sich vermite oder umb die ander woche arbeite, auch woll vor ausang der verdinge-

ten zeit, wan die notwendigste arbeit verhanden und sie schon uber die helfte ihren lohn aufgehoben, außtreten und darvonlaufen, ihren brodtherrn zu grossem schaden und nachtheil.

Zum vierden wegen der landesknecht, stabstreicher und betler, deren etzliche fur warwolfe und dergleichen ungeziefer außgeben, welche, so man ihnen nicht nach ihrem gefallen an brodt, fleisch, bier und geldt mittheile, den armen leuten drewen durfen, sie mit fewr anzustecken, ihr viehe zu erbeissen und aufzufressen.

Zum funften, wegen der schotten und paudelkrämmen, das sie aufm lande umbtreiben, den einfaltigen landtman mit ihren falschen wahren, wicht und ele betriegen, auch das wildt, rauchwerck durch finantzerey und heimliche practiken an sich ziehen und hinweg führen, welches nicht allein den krämern in stedten, sondern auch der herrschaft selber zum vorfange geschehe.

Auf diese beygebrachte beschwer habe ich neben den herren abgesandten eines ehrwürdigen capitels die stende damalß also verabscheidet: Sintemal allen berürten mißbreuchen und gebrechen, so wol durch die gemeine landtsordnung alß andere sonderliche satzungen von den gottseligen herren bischofen abgeholfen worden, undt allein aus nachlessigkeyt und ubersehen der amptleute, denen darüber zu halten gebüret, in unbrauch gerathen, alß solte ins förderlichste an die ampttragenden personen geschriben und denselben auferlegt werden, berürte landesordnung und satzungen vor die handt zu nehmen und mit mehreren ernst darüber zu halten.

#### Bawren bier brawen und zusammenschütten

Derhalben, damit diesem die folge geschehe und ihre auch zum uberflus was vormalß auferzelte gebrechen geordnet worden, erinnert werden, so wisset, was erstlich der freyen und paurn bier brawen, und derselben, wie auch ihre kinder und dienstboten zusammen schütten, tonnen bier aufzusetzen und seuferey betrifft, ist vom gottseligen herrn bischof Cromero anno 1587 eine weitleuftige gute ordnung, wie es mit denselben gehalten und verbrecher gestrafft werden sollen, außgeschriben<sup>1)</sup>, welche ordnung ihr mit fleiß durchlesen, darüber halten und keinem, wie bieshero geschehen, durch die finger sehen oder verschonen werdet. Den krügern ist auch in der landtsordnung verboten, das sie kein bier bey thonnen, halben tonnen oder darüber außspunden und verkaufen, andere verlegen oder auf die wahre borgen sollen, bey 10 marck busse, so oft darwieder geschicht.

1) Bischof Martin Kromer hatte das Bierbrauen auf dem Lande grundsätzlich verboten und nur in einem Fall eine Ausnahme zugelassen: „Den freyen und pawern sampt ihren kiendern und gesiende nur einmal im jahr, nemlich auf pfingsten, wan sie ihre begengnüß und brüderschaft halten, im fal sie nicht wolten stadt Bier gebrauchen, in gewießer maß von jederen personen zusammenzuschietten vergönnet.“ ADWO. C 13, fol. 303.

### Von landtkaufen und verführung der wahre

Zum andern belangende die landtkeufe, verführung der kaufmanswahren und nichthaltung der gewonlichen marckstedte, ist sowol durch die landtsordnung alß viel andere der gottselegen herren bischofe gemeine außschreiben versehen und verordnet, das sowol von den unterthanen dieses stifts alß von frembden keine kaufmanschaft irkeinerley wahre, sonderlich auch des wildt oder rauchwercks, welches uber der obrigkeyt verbot, der allein dasselbe gebüret, durch die landtfahrer heimlich außgeföhret wirdt, aufm lande soll gehalten werden; so solches ubergangen, soll der keufer pferdt, wagen und wahre, und der verkeufer zehn gute marck der herschaft alle mahl verfallen sein. Auch soll in stedten, dörfern oder sonsten gantz und gar kein vorkauf gemachet, bereedet, oder geschlossen werden; wirdt darwieder gehandelt, so soll der keufer der wahre verlustigk sein undt der verkeufer soll es auch der herschaft mit zehen marck verbussen.

### Bawern sollen ihre marckstatt halten

Es ist auch allen landtsassen, freyen, schultzen, pawren und ackerleuten ernstlich geboten, das sie mit ihrer erbaweten kaufmannswahr, alß hoppen, flachs, wolle und dergleichen, ihre marckstedte, dahin sie gehören, besuchen, und daselbst auf offenem marckte verkaufen und durch die geschwornen bracker, messer und wäger zu verhütung allerley betrugs bracken, messen und wegen lassen sollen. Wo sie aber nach gehaltenem marckte ihre wahre alda nicht verkeufen köndten, mögen sie dieselbe (doch nicht ohn eweren vorbewust und zulaß) in andere diese bischthumbs stedte, nicht aber außershalb, verführen undt verkeufen; sonst ist itzt gedachten landtsassen, sowol die ihres herrn fürstlichen gnaden als denen vom adel in diesem bischthumb unterworfen sein, alles kaufschlagen, handeln, vorwercken, auch anderen ihres kaufmans wahren zuvorföhren gantzlich verboten, bey verlust pferde, wagen und wahre und ander der herrschaft vorbehaltenen straf. Desgleichen soll man keinen hoppen in die rümpfe oder ander wege, sondern allein in der stadt durch die geschwornen messer mit dem geeicheten hoppenscheffel gemessen, so auch den flachs und andere wahre auf der stadtwage durch den geschwornen wäger gewogen, gewehren und gewehret nemen, bey 10 guten marck busse der herschaft zu erlegen. Weil aber zum oftern in gedachten landtkeufen wahr besprechen und verführen etliche also hinderlistige heimliche practicken gebrauchen und eine bößheyt mit der andern bementeln, das man sie auf der that nicht beschlagen kan und dennoch folgendts klar und offenbahrt wirdt, das solches von ihnen geschehen, alß soll es furbaß gehalten werden, so oft man darhinder kompt, das jemandt solcher unterschleif sich gebraucht hette, so sol keufer und verkeufer allemal ein ieder seine verbrechung mit 50 marck der herschaft verbussen.

## Dienstknechte nit zuzusehen lein oder sonst

Zum dritten wegen der landtleute söhne, knechte oder dienstboten zuseen an lein und anderm getreide, ist in der landesordnung versehen, auch newlicher jare vom gottseligen herrn bischofe durch ein gemeine edict vernewert undt wiederholen worden, das kein pawersman seinen söhnen oder dienstboten zu ihrem besten acker mit eindinge undt beseen lasse. Würde solches ubertreten, so soll das auf dem acker gebawete getreide der oberherrschaft heimfallen, und der pawer, welcher solches zugelassen, soll es mit 3 guten marck verbussen. Desgleichen meldet auch die landesordnung klerlich genugsam von der dienstknechte und megde vermieten und ausdienen undt das keines von denselben ohne genugsame beweißliche ursache uber 14 tage ohne dienst bleiben solle, würden sie darüber befunden, sollen sie der herrschaft uberantwortet und in ketten gespannt werden oder ein jar umbsonst dienen. Es sollen auch die brodherren ihr gesinde, so ihnen vor ausgang der verdingzeit ohn redliche ursache entlaufen, allenthalben, wo sie es antreffen, abzufordern macht haben. Und diejenigen, bei denen sie betroffen werden, sollen schuldigk sein, dieselben folgen zu lassen. Undt soll auch keiner solch entronnen gesinde bey sich hegen und verhalten, bey vermeidung ernster strafen.

## Landtknecht und stabstreicher sollen nicht geduldet werden

Zum vierdten belangende die landsknechte, stabstreicher und betler, durch welche hin und wieder großer mutwille geübet undt den armen landtleuten vielfaltiger ubermut, auch ofters schaden durch fwer, diebstal und andere böse tücke zugefügt wirdt; auf diese ist in der landesordnung und anderen bishero ausgegangenen satzungen geordnet, das alle dergleichen umbtreiber und junge starcke betler, die sich mit ihrer handarbeit ernehren möchten, nicht aber arbeiten wollen, sondern viel lieber faullentzen und auf schalckes wege sich legen, sollen allenthalben, wo sie also aufm betteln betroffen in dörfern den schultzen angesaget, von denselben mit gemeiner hilf (so es vonnöten) gegrüffen, in kehten gespannt und ins ampt uberantwort werden, alda man sie zur arbeit dringen oder in ander wege nach gebür, andern zur abschew, strafen soll. Es sollen auch solche müssiggenger und lose buben nirgends in städten, vorstedten, dörfern, krügen, darren oder brechstuben geherberget werden, bei vermeidung ernster straf die desfaß wider den verbrechenden die herrschaft sich thut vorbehalten.

## Schotten, pawdelkrämer sollen nit umblauen oder fahren sub poena confiscationis

Zum vinfthen so viel aufm lande die umbtreibenden schotten, pack- und pawdelkrämer sampt leitbetrieger betrifft, welche ihre

nichtige wahren mit heimlichem betrugk der arme leite umbtragende verkaufen oder durch wechsel andere wahren alß rauchwerck, wildfehl und dergleichen an sich zihen, auch das gute alte silber auswechsell und aus dem lande fahren sowol der herschaft alß den einwohneren des landes und der stedte zum vorfangk und nachtheil. Ists zuvor in gemeinen ausschreiben vielfaltig versehen, daß solche landfahrer, so sie auf der that beschlagen worden, ihres krames, wahre, pferde und wagen verlustigk, auch anderer harter straf nach erkentnuß der oberherschaft unterworfen sein sollen, die aber über diesen ticken nicht beschlagen werden, und gleichwol nachmalß, daß sie sich dero gebrauchet und wahre außerhalb den freien jahrmarckten verkauft hetten überwisen wurden, sol der verbrecher, so oft ers gethan, vor iedermal 40 marck busse verwircket haben.

Beschlislichen, weil solche und andere in der lantsordnung und sonst general edicten enthaltene löbliche gute ordnung von der lieben hohen obrigkeit den unterthanen zum besten, aufwachs und gedey wolmeinende gestiftet, und vergeblich ist, gute gesetz und policey machen und anordnen, so man nicht stets daruber halten und die ubertreter derselben zu gebirender strafe zihen will, also wil ich anstatt ihres herrn fursten gnaden meines gnedigen fürsten und herrn eich vermöge meines tragenden ampts ernstlich auferlegt und befohlen haben, ihr werdet in betrachtung ewers ampts, eydes und pflichten, damit ihr höchstermeltem meinem gnädigen fursten und herrn verwandt, auch bey vermeidung derselben ihres herrn fürsten gnaden hohen ungnade und schwerer straf mit mehrerem fleiß und ernst, dan bißhero geschehen, über obgeschriebene saczunge halten, den schultzen desselben gebiets (die ihr uf einen sonderlichen tag vor euch bescheiden sollet) ernstlich befehlen, das ein jeder in seinem dorfe, auferzelte undt andere mißbräuche undt unrichtigkeiten gute achtung gebe, den einwohneren solches anzeige, sie fur schaden warne, undt nachmalß die ubertreter bey verlust seiner schultzen freyheit undt anderen vorbehaltenen strafen, euch alßbaldt ankündigen, die ihr alßdan, nach dem ein jeder gebrochen, vermöge dieser satzungen strafen werdet. Damit sich auch die bürgerschaft hiernach zur richten habe, undt fur schaden wiße zu hüten, werdet ihr dem rath daselbst dieses mandat mittheilen, das sie es den stadtgenossen publiciren undt furlesen, auf das folgendts keiner mit der unwissenheit sich entschuldigen dürfe, undt beschicht an dem allem von euch weres ampts erfordderung undt gebür. Hiermit Gott befohlen.

Heilßbergk, den 30. tag Januarii anno 1592.

Simon Hannaw von Schönaw  
thumbherr zur Frawenburgk  
und stadthalter des bischthumbes Ermelandt

## 11

*Mandat des Herzogs Georg Friedrich für das Herzogtum Preußen*

Königsberg, 7. Juni 1593

GStAPK Berlin, EM 31 c, Nr. 11

## Patent von der cornerei ins Ermland

Von gottes gnaden wir Georg Friedrich marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jegerndorff und etc. hertzog, burggraff zu Nürnberg, und fürst zu Rügen etc. Fügen hiemit allen und jedermenniglichen, wes standes oder wesens die sind, zu vernemen. Nachdem uns von unsern underthanen und dienern vielfeltige klagen und berichte einkommen, wes massen sich unsere benachbarte und sonderlich die im bishumb Ermeland etliche jar hero unterstanden, in unserm hertzogthumb mit unsern underthanen allerley lengst verbotene handlung zu treiben, sie auf allerhand wahren mit gelde zu verlegen und solche zu beschlagen und zu keufen, ehe noch die leute solche gebawet und gewonnen oder erworben. Darob dann unsere pauerbleute, sonderlich die irer narung nicht recht vorstehen, sich auf den vorlag verlassen, leihen und borgen, und hernacher was sie erworben, an die schuld geben müssen, durch welches die erbe nicht in wiriden gebracht und erhalten werden, die underthanen uns die gebürende zinse nicht geben können, auch unsere städte dadurch sehr in untergang und verderb, auch von handel und wandel gebracht werden, wie uns dann dadurch am pfundzoll und anderm abgang und verkürtzung geschicht. Weil wir aber solchem nicht nachzusehen schuldig, wie wir dann auch berichtet werden und wol wissen, das es unsere benachbarte auch keinem gestatten, sondern solches mit ernst verboten, wir aber in deme nicht gerne wider altes herkommen, gebreuche und nachbarschaft handeln wolten, so haben wir uns erkündiget, wie es in deme vor alters in keufen, verkeufen, verführung der wahren, dem vorlag und anderm gehalten worden, und befinden unter anderm, das sonderlich anno 1529 derentwegen mit zuthun und bewilligung der damals königlichen mayestet zu Polen, königs Sigismundi des ersten hochlöblicher gedechtnus und irer königlichen mayestet stenden, der herrn prelaten, woiwoden, castellanen, unterkemmern, lande und stedte, und des weiland hochgebornen fürsten, unsers freundlichen lieben herrn vettern und vatern, herrn Albrecht marggrafen zu Brandenburg und hertzen in Preussen, ingleichem hochmilder gedechtnus, und seiner lieb landstenden gewisse ordenung und vertrege vergliechen, aufgerichtet, und von allen theilen gesiegelt, wie es in diesen und andern puncten zu nutz und besserung land und städte gehalten werden solte.

Nemlich:

Das niemand seine wahr daheim verkaufen, sondern kaufmanswahre als hopfen und flachs in seine nechste merckstädte und flecken bringen solle, so er alsdann markt gehalten und nicht verkaufen könnte, mag er dieselbe wahre in andere orte seiner herrschaft, und nicht weiters führen und gelosen. Aber getreydich, milchspeise und sonst allerley andere wahre solle jedermenniglich in seine oder andere herrschaft zu führen und zu verkeufen gar und gantz frey sein. Wer diese zween artickel übertreten würde, solle der wahre verlustig sein oder sonsten nach erkenntnis seiner herrschaft hart gestraft werden. Desgleichen soll niemand, er sey von underthanen oder frembden aufm land förder einigen kauf thun, wo solches ubergangen, sol der keufer pferde, wagen und wahre und der verkeufer 10 marck busse verfallen sein.

Auch sol niemand hinförder aufm lande, in städten, tiefen, strömen oder sonsten, in einiger wahre, wie die benandt mag werden, furkeufe thun oder beschliessen. Darauf dann der herrschaft amtleute und die rätthe in städten gute achtung und aufsehen haben sollen. Wo dann ein uberfahrer im furkauf befunden, sol der furkeufer seine wahren und der verkeufer 10 gute marck busse verfallen sein, doch also unterschiedlich, wo der furkauf in der herrschaft gerichtete geschicht, sol das geld und die wahre der herrschaft zukommen, geschicht es aber aufm lande unter denen vom adel, so die obergerichte haben, sol derjenige, unter welches gerichte solches geschehen, das gelt nemen, wo es aber in den städten und iren gerichteten geschehe, sol die wahre dem rathe, unter welches gerichte solches geschicht, und das gelt der oberherrschaft davon zukommen.

Es sol auch kein pawer oder freye von Dantzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg und andern städten ohne erlaubnus der herrschaft auf furkauf, verlegung des geldes nemen, bey der busse 10 guter marck, desgleichen sollen auch die bürger niemands ohne vorbewust der herrschaft auf furlag gelt geben, bey derselben busse.

Es sollen auch die meltzenbrewer inhalts der städte willkühr mit frembden bier nicht überführet werden, desgleichen sol kein frembd bier in krügen aufm lande geschenckt, sondern aus irer herrschaft städten geholet und erkaufft werden, bey verlust des biers.

Weil denn jedermenniglich aus obigen puncten zu vernemen, wie weit und ferne der handel, handtierung und verlag einem jedern zugelassen, und das die alte hochlöbliche herrschaft der lande Preussen allerseits dahin gegangen, das handel und wandel bey iren zugehörigen städten und underthanen erhalten, der gemeine nutz fortgestellet, und der privat nutz abgehalten werden möchte, und wir dann uber solchen auch vermittelst göttlicher verleihung zu halten bedacht, so haben wir mennighlichen dessen hiemit erinern, verwarnen und diß zu halten mandiren wollen.

Ob auch gleich in obgedachten puncten alle andere wahren, ausser flachs und hopfen, zu verführen frey gegeben, so kompt uns doch glaubhaftig bey, das im bisthumb Ermeland solches auch verboten worden, also, das die bischoflichen und stiftischen underthanen ire wahren allein des orts zu marckte bringen und verkaufen müssen. So lange es nu von gedachten unsern benachbarten also gehalten wird, dencken wir es auch also zu halten, und sollen inen unsere underthanen die von inen verbotene wahren wiederumb nicht zuführen.

Befehlen demnach unsern haupt- und amptleuten, bürgermeistern, räthen, richtern, schultzen und allen amtstragenden personen und underthanen in städten und aufm lande hiemit ernstlich, das sie uber diesem unserm mandat halten, und die ubertreter, sie sein wer sie wollen zu obenbenanter strafe ziehen und bringen. Würde aber jemandts von unsern dienern und underthanen solche verbotene handelungen verhengem, verschweigen und übertragen, sol er mit dem verbrecher in gleicher oder nach gelegenheit schwerer straf stehen. Und würde auch uber dieser verwarnung jemandts ohne vergünstigung, verboten verlag thun, sol er des verlaßes verlustig sein.

Was aber freygelassene handelungen aufn märckten und sonst sein, und von alters gebreuchlich gewesen, wollen wir auch niemands gehemmet noch verboten, sondern frey gelassen haben. Wie wir dann auch unsern haupt- und amptleuten befohlen, ein solches frey zu lassen und in deme gute ordnung zu machen und zu halten, dessen sich niemands unserer underthanen noch frembde zu beschweren haben wird.

Zu urkundt mit unserm fürstlichen secret bekreftiget und gegeben zu Königsberg den 7. Junii anno 1593.

## 12

*Abkommen zwischen dem Herzogtum Preußen und dem Hochstift Ermland*

Königsberg, 30. Juni 1598

*GStAPK Berlin. HBA C, Nr. 1*

Nach deme zwischen dem hertzogthumb Preussen undt dem bischofthumb Ermlandt nachbarliche spen und irrunge wegen der anno [15] 29 aufgerichteten landesordnung halber, darinnen disponiret, wie es mit der handtirung und wochenmärckten hinc inde gehalten werden solte, vornemlich zweyer punct halber vorgefallen und klagende beykommen, als haben beyde herschaften ihre vornehme räthe zu hienlegung solcher zwist zusammengeordnet, und ist die vergleichung beyder controvertirten folgender puncten dahin gestellt, das weyl erstlichen vermög obgedachten verfasten landesordnung dieses in unbrauch kommen, das man bey haltung

der wochenmärckte und gesetzten stunden darinnen den bürgern des orts alleine zu kaufen frey stehet nicht observiren und die fahne ausstecken wöllen, dahero dann allerhandt unordnung und schädliche vorgrieff erfolgt, nunmehr es also gehalten werden solte, das bey jedem wochenmargkte eine fahne von früe morgens, des sommers bies auf neun, des winters aber auf zehen uhr vor mittag soll ausgesteckt werden, bey welcher zeyt den bürger desselbigen orts alleine, nach abnehmung der fahne und verfließung der zeyt aber, einem jeden, er sey aus dem hertzogthumb oder bischofthumb mit den pauren zu handtiren und zu kaufen frey sein, und niemandt wieder solliche ordnung gefehret werden sollte, bey dem es dann sein endtlichs bleyben undt hinc inde unverbruchlich gehalten werden solle, und dieses den einen punct betreffende.

Weyl vors ander der verlag, dessen man sich bieshero von beeden theylen gebraucht, den wochenmärckten ein groß praeiudicium giebet, und der freyen negotiation seer hinderlich ist, sinthema die wahren, so in die städte kommen, bereyt den verägeren versaget, und zu freyem kauf nicht kommen können, solcher verlag auch in obgedachter landesordnung ohne unterscheidt gantz und gar abgeschafft als haben die anwesenden herren räthe noch mahlen vor guet angesehen, damit die zufuhren auf die wochenmärckte frey, solchen verlag gantzlichen zu verbieten, inmassen auch dieselbe hiemit abgeschafft und verboten sein soll, bey der in der landesordnung bestimbten und gesetzten poen, und so von beederseits herschaften nach gestalt der ubertretung noch könnte gesetzet werden, da dan auf die ubertretere beederseyts gut acht gegeben werden soll. Weil aber bieshero durch den misbrauch des verlags beeder ort untherthanen ihres vermögens entblösset, undt dasselbe under die leute, so sie verleget, gesterket, so soll zu einbringung der rest dieser modus gehalten werden, das sich die hertzogthumer in dem bischofthumb nach publicirung dieser ordnung bey jedes seyts obrigkeyt, wie hinwieder die bischofthumer im hertzogthumb angeben und ihre resta specificiren sollen, darauf soll jedes seyts obrigkeyt schuldigg sein, den creditoribus zu ihrem ausstandt entweder durch bahre zahlung zu helfen oder do wegen unvernögenheit durch bahre zahlung solches nicht geschehen könne, es doch dahin richten, wann die schuldner mit ihren wahren auf frey wochenmärckte kommen, das sie nach gelegenheit ihrer schulden oder vermögens ihre creditores entweder den halben oder gantzen theyl der schulden durch ihre angebrachte wahren zahlen und contentiren. Wann aber solche alte resta richtigk gemacht, soll aller verlag gantz und gar, wie gedacht, abgeschafft sein. Damit aber diese ordnung zu keinem andern ende als obgedacht eingeführet sein, aber keines weges das ansehen habe, das man dadurch die christliche liebe, dem bedürftigen nechsten die handt zu bieten, abschaffen wolte, als wirdt einer dem andern zu leihen und sein vermögen vorzustrecken nicht verboten, do alleine jedesmahls

dergleichen sich bey der obrigkeyt dessen, dem geliehen wirdt, angesagt, und mit der obrigkeyt vorbewust handelt, welche dann ihren consens nach der unterthanen vermögen und gelegenheytt jeder zeyt zu geben oder abzuschlagen wirdt wissen. Doch wollen beeder seyts herschaft, das ihre unterthanen solchen ihren anlehens halber ihre handtvesten, siegel und briefe, auch ihre erbe, durch obligationes nicht verstecken, verpfenden oder der herschaft zu vorkang in einigerley weise, wie das nahmen haben möchte, wegbringen, wornach sich menniglichen obgesetzter zweyer puncten halber zu richten, und bleiben sonsten die puncta der landesordnung alle in ihren kreften.

Damit nun diese ordnung, so beeder seyts unterthanen zu gedeihlicher wolfahrt und aufnehen gemeinet, stet, fest und unverbrüchlich gehalten werde, als seindt deren zwey gleichlautende exemplaria verfasset und verfertiget, deren eines mit ihrer fürstlichen durchlaucht zu Preussen etc. aufgedrucktem secret und dero herren oberrhäte subscription, und das andere mit ihrer hochwürdigsten fürstlichen gnaden des bischofs von Ermlandt secret und dessen herren abgesandten undterschreybung bekreftiget.

Geschehen und geben zu Königsberg, den 30. monatstag Junii anno 1598.

Locus sigilli

Ducalis

Albrecht, freyherr zu Kiethlitz landhofmeister

Hans Rautter oberburgraf

Georgius Pudewels

Andreas Fabricius cantzler

Christoff Rapp

*Das andere Exemplar trägt das Siegel des ermländischen Bischofs an Seidenschnüren und die Unterschriften:*

M. Jacobus Schröter, cancellarius illustrissimi domini cardinalis Bathori mpp

Michael Duntzius, Archipresbiter Brunsbergensis mpp

Jacob Bartsch, zu Kossen erbgesessen

### 13

*Abkommen zwischen dem Herzogtum Preußen  
und dem Hochstift Ermland*

Königsberg, 4. November 1622

GStAPK Berlin. EM 31 a, Nr. 2

Nachdeme der durchlauchtigste und hochwürdigste fürst und herr, herr Johan Albertus, printz zue Pohlen undt Schweden und des bischofsthumbs Ermlandt administrator perpetuus, nebenst einem ehrwürdigen thumbcapitel deßelben stifts durch ihre be-

sondere herren abgesandten, die gestrengen, edlen und ernvesten Ludwig Stanislawsky, des bischofthumbs Ermlandt landtvogt, Andream Dambrowsky und Jacob Bartschen bey den verordneten preußischen herren regimentsräthen unterschiedliche puncta anbringen laßen, als haben sich die herren regimentsräthe mit ermelten herren deputirten derselben puncta halben folgendermaßen verglichen:

Obwoll anfenglichen von den herren deputirten angezogen worden, das der commercien undt freyen handlung halben contra antiqua pacta consuetudines undt gebreuche uff dieser seiten allerhandt exorbitantien eingerißen sein sollten, in deme die bischöflichen underthanen die gewöhnlichen wochenmärckte in hisgem hertzogthumb zue besuchen gehindert weren worden, so aber die hauptleute, die eben zur stellen gewesen undt darüber gehöret worden, nicht gestehen wollen, so haben doch die herren regimentsräthe aus den alten verfaßungen, zueforderst aber aus der uffgerichteten landtsordnung anno 1529 so viel nachricht, das dieselbe gewisse maeß undt ziel setzet, wie es der handlung undt zuefuhr halben zwischen den underthanen dieses hertzogthumbs Preußen undt des bischofthumbs Ermlandt *ultra citraque* eigentlich gehalten werden soll, welcher angezogenen landtagsordnung mit mehrerm zuestatten kombt der anno 1598 zwischen beederseits herrschaften verfastete schriftliche vertrag dabey es anstadt ihrer churfürstlichen durchlaucht die herren regimentsräthe wie auch die vorbenannten herren abgeordnete allerdings verbleiben laßen, und denselben hiemit undt kraft dieses beederseits anderweit beliebet und renoviret haben wollen, das demselben in allen puncten undt clausulen (wiewol in dem fall bloß undt allein zue erhaltung guten nachbarlichen vernehmens von der alten landesordnung anno 1529 in etwas, soviel den verlagk betrifft, abgeschritten worden) würcklichen und ohne argelist nachgelebet undt darüber gehalten werden soll, mit dieser fernern erclerung, wie den bischöflichen underthanen unverweigert verbleibet, nicht allein die öffentlichen freyen jahr- sondern auch die gewöhnlichen wochenmärckte im hertzogthumb, so alle wochen einmahl gehalten werden sollen, das jahr durch zue besuchen undt ihre handlung mit erkaufung von den pawren flachses, hopfens undt anderm daselbsten zue betreiben; das den underthanen des hertzogthumbs solches allermaßen undt nicht weniger im bischofthumb zue thun undt ihre verkehrungen im handel undt wandel, es sey mit flachs, hopfen oder andern kaufmanswahren ohne jemandes hinderung daselbsten zue haben, frey undt unbenommen sein soll. Im fall auch jemandes, es were derselbte im hertzogthumb oder bischofthumb gesessen, sich understehen sollte, dem einen und anderm um solcher handlung hinderlichen zu sein, das derselbte, wann es der obrigkeit in des orts, das das verbrechen geschicht, geclaget würdt, zue gebüerlicher strafe soll gezogen werden. Weil man auch anietzo undt in vorigen

zeiten befunden, das der verlagk uff wahren, dessen sich die bischöfliche und andere kaufleute bißhero, wiewol zur ungebüer, angemasset, großen anlaß zue allerhandt wiederwertigkeit im handel undt wandel gegeben, so ist anietzo nachmals der vergleich getroffen, das solcher verlagk gemees dem vertrage anno 1598 von nun an gänzlich abgeschafft undt keines weges soll verstattet werden, zue deßen behuef auch der terminus zwischen dato und künftige lichtmeßen angesetzt sein soll, das sich die underthanen des hertzogthumbs im bischofthumb, undt dann hinwiederumb die bischöflichen underthanen im hertzogthumb nach eröffnung dieser getroffenen vergleichung bey jedes orts obrigkeit anmelden sollen, ihre schulden zu liquidiren, da ihnen alsdan zue ihrem ausstandt soll verholffen werden. Uffm wiederigen fall, da sich die verlegere innerhalb obangesetzter zeit nicht einstellen würden, sie ihres crediti gänzlich verlustig sein sollen. Wiewol das leihen und vorstrecken, wan es mit vorbewust iedes orts obrigkeit geschicht zum endtsatz des dürfftigen pawers mans, laut dem vertrage 1598 etzlicher maßen nachgegeben werden kann, nurt das es nicht übermachtet, sondern allerhandt underschleif undt vorteilhafte stücke im handel undt wandel hiebey eingestellet werden.

Ebener maßen ist beliebt, weiln der stadt Heyligenbeil den kaufseligen montagk, so außer den gewöhnlichen wochenmärckten von den Braunsbergern extraordinarie angesetzt worden, die zeithero zue besuchen nicht verstattet worden, das sie denselben, wie auch die Braunsberger hergegen die kirchmeß zur Bladiau nunmehr ungehindert besuchen mögen. Also bleibet es wegen des getreydichs, molckenspeiß undt allerley anderer wahre bey der landesordnung, das dieselbe ein jedtweder in seine oder andere herrschaften verführen undt verkaufen magk. Die andern kaufmanswahren aber, als hopfen undt flachß, in seine neheste marktstädte undt flecken zue bringen, undt so lange die fahne außgestecket ist, als des sommertages von morgens früe biß zue neun, deß winters zue zehen uhren, an niemandes anders dann an die bürgerschaft deßelben orts undt an keinen frembden, nach abgenommener fahne aber an einen jedtweden, er sey frembd oder einwohner der lande frey zue verkaufen. Undt so er alsdann marckt gehalten undt nicht verkaufen könnte, er dieselbige wahre in andere ort seiner herrschaft und nicht weiter, damit die pawren zue ihrem verderbnuß keine kaufleute werden, zue verführen undt zuegelosen schuldig undt befugt sein soll.

*Die übrigen Punkte des Abkommens betreffen die Fischereigrenzen auf dem Frischen Haff, die Revision der Landesgrenzen, Rechtshilfe und Auslieferung von Rechtsbrechern, Räumung des Grenzgrabens beim Krug Einsiedel und den Schutz der Landesgrenzen vor fremden Truppen.*

Daß ihre Durchlaucht wie auch ein ehrwürdig thumbcapitel schließlichen zue allem guten, nachbarlichem vernehmen undt

zuegleich zue observirung der pacten undt uffgerichteten verträge sich respective gnädigst und günstig erbiehen, solch anerbieten nehmen die herren regimentsräthe zue underthänigsten danck undt freundtlichen gefallen uff undt an, wollen auch ihres theils, was zue erhaltung der pacten undt nachbarlichen correspondenz dienlichen sein magk, keine gelegenheit underlaßen. Damit auch über obigen vergleichenen puncten der commercien undt handlung halben, undt was demselben mehr anhengig, stetig undt unverbrüchlich gehalten werde, als seindt dieser getroffenen vergleichung zwey exemplaria eines inhalts verfaßet undt verfertiget, deren eins mit ihrer churfürstlichen durchlaucht secret undt derselben regimentsräthe handtverzeichnüs, das ander aber mit der herren abgesandten insiegel undt ihrer subscription becreftiget, ausgegeben worden.

Datum Königsbergk, den 4. Novembris anno 1622

LS  
Ludwich Stanislawsky  
landtvogdt mpp

LS  
Andreas  
Dambrowsky mpp

LS  
Jacobus Bartsch  
mpp

14

*Mandat des ermländischen Bischofs Adam Stanislaus Grabowski*

Frauenburg, 13. Oktober 1742

ADWOH 18, S. 88—90

Fürstbischöfliches Edict und Landesordnung Seiner Durchlauchten des Herren, Herren Adam Stanislai Grabowski in Ermland de dato Frauenburg, den 13. October 1742, wegen Verkäufe und Handlung derer In- und Frembden Kaufleuten in Dörferen und Städten zum besten und Aufnahme der angesessenen ermländischen Kaufleuten.

Wir, Adam Stanislaus von Gottes und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Ermland und Sambien, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Lande Preußen Praeses.

Wir fügen allen und jeden, insonderheit aber denen Edlen und Ehrsammen unsern lieben Getreuen dieses fürstlichen Stifts Hauptleuten, wie auch denen Bürgermeistern und Rähten in denen Städten, auch allen amtstragenden Personen, nicht weniger denen Schultheißen hiemit zu wißen, daß weilen aus verschiedenen bey Uns eingelaufenen unterthänigsten berichten Wir höchst mißfällig wahrgenommen, daß ungeachtet der hievor von unsern in Gott ruhenden Hochwürdigsten Vorfahren seeligen Angedenkens, unterschiedlichen wieder allerhand Vorkäufe und Handlung an Leinwand (Flachß, Korn) und anderen Kaufmannswaren, sowohl in Städten als Dörfern ergangenen Recessen und Verbothe, dennoch eine Zeit her, nicht allein die Unterthanen dieser unserer Herrschaft Vorkauf und Handel treiben, sondern auch viele frembde

und benachbarte sich eingefunden, die sowohl in Städten als Dörfern außerhalb denen öffentlichen Marckttägen damit unzulässigen Wucher treiben, schädliche Theuerung verursachen und dem gemeinen Wesen dieser Lande nicht geringen Abbruch thun; als haben Wir aus landesherrschaftlicher und Väterlicher Vorsorge, damit unsern Bürger und Handelsleuthen hiemit geholfen und dieser eingerißene Mißbrauch gesteuert werde, vor nöthig erachtet, damit solche Recessen, Landesordnung und Edicta aufs neue wiederhohlet und publiciret werden möchten; Wir befehlen euch demnach kraft dieses offenen Briefes, daß ihr sofort und ohne Verzug die vorerwehnte und den Verboth des Vorkaufs und Handels auf Dörfern betreffende Edicta und Landesrecessen, insbesondere aber die des weyland Hochwürdigsten in Gott Vaters Herrn Mauritii Unseres Praedecessoris im Jahr des Herrn 1526 am 22. September ergangenen Verordnung, sowohl denen von Adel dieses unsern Stifts, als welche nur die Waren, die sie selbst angebauet oder von ihren Bauern statt Zinses genommen, nach ihrem Willen zu verführen Macht haben; wie auch denen Schultheißen und Dorfschaften, in Städten aber allen Bürgern und Einwohnern wiederum publiciret und in allen Städten genau nachzuleben und festzuhalten, andeutet: und wenn die vormahls dem gemeinen besten, auch zum Verderben derer Handelsleuthe in unseren Städten geübte Vorkäufe in Städten und Dörfern, sowohl von unseren Vasallen oder Unterthanen als auch Frembden und Benachbahrten solten vorgenommen werden, wird eure Pflicht seyn, vorgesagten Handelsleuthen unserer Städte hülfliche Hand zu leisten, die Übertreter dieses unsern Verboths mit denen in vorgemeldeter Landesordnung gesetzter Strafe zu belegen, auch alle Kaufmannschaft, Handel und Häckerey auf dem Lande und Dörfern kräftigst zu legen. Damit sich aber niemandt der Unwißheit dieses zu entschuldigen habe, wollen Wir, daß dieses unser Edict, umb zu jedermanns Wißenschaft zu kommen, an Kirchen, Rathhäusern und an allen öffentlichen Örtern angeschlagen werde.

Geschehen in unserer Bischöflichen Residentz Frauenburg. 1742, den 13. October.

Adam Stanislaus Episcopus  
L. S.

Jakob Simonetti, Secretarius

15

*Mandat des ermländischen Bischofs Adam Stanislaus Grabowski*

5. März 1751

*ADWO. H 18, S. 90—92*

Fürstbischöfliches ermländisches Landesedict Seiner Durchlauchten Herren Adami Stanislai Grabowski de dato 5. März 1751 wegen Dienstboten

1) Die Miehtszeit ist Bartholomaei.

2) Dienstbohten trotzige, die übertrieben Lohn fordern, die nicht dienen wollen oder außer Land Dienst nehmen, sollen nach Vorschrift bestraft werden.

Wir Adam Stanislaus von Gottes und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Ermland und Sambien, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Lande Preußen Praeses. Wir Praelaten wie auch Domherren und ein gantzes Capitul der Cathedralkirchen von Ermland.

Entbiethen denen Edelgebohrenen und Edlen unsern Ambts-hauptleuthen und Burggrafen, imgleichen denen edlen und ehren-vesten, lieben Getreuen. Fügen euch hiemit zu wißen, daß, da wir mit Verdruß vernommen, wie es wegen Annehmung des Gesindes zwischen denen Wirths und Haußväter, sowohl in Städten als Dörfern dieses hohen Stifts öfters zu Mißhelligkeiten kommet, weil viele derer selben denen Knechten und Mägden weit eher, wie gebräuchlich, um sich selbiger zu versichern, das Handgeld geben; Als haben wir, umb dergleichen Unfug abzustellen, unseren Unterthanen zugut, gemeinschaftlich beschlossen, daß kein Wirth und wer sonst Dienstbothen gebraucht, selbige denen alten Landesordnungen zufolge, nicht geschwinder, wie am St. Bartholomaei-Fest, bey wilkürlicher Strafe, miethen und Handgeld geben soll. Und weil ihr uns überdem pflichtmäßig beygebracht, daß bey jetziger wolfeiler Zeit, so die gesegnete Erndte verursacht, viele Knechte und Mägde dermaßen trotzig geworden, daß sie entweder müßig und dienstloß seyn wollen, oder auch übers gebühr Lohn fordern; warum dann nicht wenige Haußwirthe zu ihrem größten Schaden, sich ohne Dienstbothen dermahlen behelfen müßen, demnach haben Wir, dem Müßiggang Einhalt zu thun, anordnen wollen, daß laut der im 1713ten Jahr, den 28. Martz auf dem Landtag zu Heilsberg beliebten Auflage, ein dienstloser Knecht vier Floren und eine müßige Magd zwey Floren zu dem halbjährlichen Schoß an die Landcasse abtragen soll. Die Beysteuern aber von den müßigen Jungens und Mädchens hat unser Generalschäffner nach Maßgebung ihrer Umstände einzurichten. Damit es nun mit solcher Abgabe richtig zugehe, werdet ihr von denen unter Eurer Ambtsverordnung befindlichen Schultzen ein gewissenhaftes Verzeichniß aller in Dörfern und auf unsern sogenannten Schloßgründen sich aufhaltenden müßiggängern beydes Geschlechts jährlich abfordern und selbiges gedachtem unseren Schäffner einschicken; welches auch die Obrigkeiten in Städten pflichtmäßig zu beobachten haben. Letztens haben Wir noch denen alten und neuren Landesordnungen und Recessen gemäß zu mehrerer Aufnahme dieses hohen Stifts allen unseren Unterthanen bey Verlust ihrer gehoftten Erbschaft, auch bey wüllkührlicher harten Strafe, verbiethen wollen, daß sie ohne Vorbewust und Erlaubniß des Amts, unter

welches sie gehören, nicht außer Landes, Dienst annehmen; Daß nun diesem unserem Befehl, Verordnung und Willensmeynung alle schuldige Folge geleistet werde, habt ihr genau in Acht zu nehmen, die Übertreter mit verdienter Strafe unabläßlich zu belegen, und die Abschriften hievon, damit was Wir heylsahm verordnet, zu jedermanns Wißenschaft gelange, sowohl in Städten als Dörfern an gewöhnlichen Örtern anschlagen zu laßen.

Urkundlich ist dieses zu mehrerem Glauben besiegelt worden. Gegeben den 5ten Martii Monatstag im Jahr des Herrn 1751.

L.S.

M. Sachs

L.S.

Joseph Langhanig

Secretarius Reverendissimi Episcopi

## 16

*Mandat des ermländischen Bischofs Adam Stanislaus Grabowski*

Heilsberg, 27. September 1756

ADWO. H 18, S. 92—94

Ermländisches Fürstbischöfliches Edict Seiner Durchlauchten Herren Adami Stanislai Grabowski de dato Heilsberg, 27. September 1756 wegen der Theurung des Getraides und verbohtenen Ausfuhr ausser dem Lande.

Wir Adam Stanislaus von Gottes Gnaden Bischof von Ermland und Sambien, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, der Lande Preußen Praeses.

Entbiethen denen Edelgebohrenen, Edlen, Ehrenvesten und fürsichtigen unsern lieben, getreuen Amtshauptleuthen, Burggrafen, auch übrigen Beamten, imgleichen Bürgermeistern und Stadträthen unsere Gnade und alles Gute zuvor. Edle, Ehrenveste, Liebe, Getreue: Es lieget jedermann vor Augen, daß der gerechte Gott unserer vielen Sünden halber dieses Land mit Mißwachs heimgesuchet, auch wegen jetziger weitaussehender Zeitläuften die Ausfuhr des Getreydes in unserer Nachbahrtschaft und anderen Orten mehr, verbohten worden, also daß eine große Theurung, indem es, wie man uns glaubwürdig berichtet, vielen, wenn sie zugesäet, an Korn und Brodt fehlen wird, zu vermuthen. Wiewohl nun kein Rath wieder den Herrn, und rechtschaffene Christen sich des allerhöchsten weisesten Verfügungen demüthigst unterwerfen, auch nicht sorgen sollen, was sie morgen essen werden, und nur seine Barmhertzigkeit anzuflehen haben, ist es dennoch in Gottes Wort, als solches im ersten Buch Moysis cap. 51 etc. sequ. da der Patriarch Joseph der Theurung in Egypten kläglich vorzubeugen suchete, zu lesen, sich bestmöglichst zu retten, nicht zuwieder. Mit hin, nachdem Wir uns über jetzigen Zustand hiesigen Landes mit Wirtschaftskundigen Männern vernommen, ist uns unter anderen Mitteln, auch dieses gerathen worden: Wir möchten das viele

Brandtweinbrennen in Land und Städten, dann die Ausfuhr des Korns, denen von unseren Vasallen und Unterthanen, so etwa einigen Vorrath davon haben, aufs schärfste verbiethen, imgleichen nicht so viel Maltz als bisher gewöhnlich, zu einer Tonne Bier, weil doch solcher Tranck nicht auf eine schädliche Art Leuthe toll und voll zu machen, sondern nur zu Löschung des Durstes zuzubereiten ist, zu nehmen anbefehlen; Da Wir nun dieses, um dem besorgten Übel einigermaßen vorzukommen, gedeylich zu seyn befunden, verbiethen wir hiemit sub confiscatione alles Brandtweinbrennen und Getreydeausfuhr in hiesigem Land und Städten, befehlen auch danebst, obgedachten unseren Beambten, imgleichen denen Obrigkeiten in Städten genau Acht zu haben, damit gegenwärtige zum allgemeinen besten des Landes gereichende Verfügung und väterliche Vorsorge bewürchet werde. Überdem soll die Obrigkeit in jeder Stadt mit Zuziehung derer anderen Ordnungen, festsetzen, wieviel Maltz auf eine Tonne trinkbahres Bier zu verbrauen, auch wie theuer eine Maas oder wie es hier zu Lande heißet, ein Stof zu verkaufen. Noch werden die Magistrate oder Beampte in Städten, welchen es gebühret, fleißig dahin sehen, damit das Weizen- und Roggenbrodt wohl ausgebacken, sein bestimmtes gewöhnliches Gewicht habe, und nicht übertheuret werde; dergleichen Aufsicht empfehlen Wir auch über die Fleischbäncken zu haben, worzu denn die alte und neue Landesordnungen, die wüllkührlichen Gesetze jeder Stadt, die Gewercksarticuln, und unsere, auch unserer Vorfahren heilsame Verfügungen hierin zur Richtschnur dienen sollen. Übrigens versichern Wir sämtlichen Stadtobrigkeiten, daß bey diesem Umstand, ungehorsame Bürger von uns nicht nur keinesweges gehöret, sondern auch ihnen zur verdienten Strafe überlaßen werden sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat unterschrieben und unser Insiegel vordrucken laßen.

Gegeben zu Heilsberg den 27. September Monathstag im Jahr des Herrn 1756.

L. S.  
Adam Stanislaus  
Episcopus

Petrus de Reux mpp

**Mandaty krajowe z XVI-XVIII wieku  
jako uzupełnienia do ogólnopruskiej ustawy z 1529 r.**

**Streszczenie**

Podczas zjazdu malborskiego w roku 1529 przedstawiciele Prus Książęcych i Prus Królewskich oraz Warmii przyjęli wspólną ustawę krajową, wprowadzającą jednolite prawo dla wymienionych trzech terytoriów. W praktyce oznaczało to utrzymanie jednolitości Prus pod względem ustawodawczym. Przyjęta w Malborku ustawa była następnie uzupełniana szeregiem mandatów krajowych w okresie XVI—XVIII w. Owe mandaty, należące do kategorii „ustawodawstwo przez władzę zwierzchnią“ („Rechtssetzung kraft Herrschaft“) stały w jaskrawym kontraście do tradycyjnych, z zasady statycznych zbiorów prawa niemieckiego, jak np. prawo chełmińskie i lubeckie. Zgodnie z praktyką wszystkie nowe mandaty władzy zwierzchniej musiały uprzednio uzyskać aprobatę stanów krajowych. Poruszane w nich problemy dotyczyły spraw gospodarczych, spraw stanów niższych, handlu, rzemiosła i przemysłu. 16 opublikowanych mandatów, których historia powstania zaprezentowana została we wprowadzeniu, stanowi bardzo ważne źródło do poznania funkcjonowania systemu zarządzania krajem. Ponadto przedstawiają one dużą wartość dla historii prawno-socjalno-gospodarczej wspomnianych trzech organizmów państwowych. Ostatni mandat pochodzi z 27 września 1756 r., który wystawił biskup Adam Stanisław Grabowski, w Lidzbarku Warmińskim.

J. Z.

**Public Decrees from the 16th to the 18th Century According to the  
All-Prussian Common Law of 1529**

**Summary**

To guarantee the legal unity of Prussia, the Dukedom of Prussia, Royal Polish Prussia and Warmia agreed in Marienburg in 1529 upon a Common Law followed by several Public Degrees for practical jurisdiction. These Public Decrees belong to the category of "legislation by rule", in contrast to German Law which was basically static (Culmian Law; Lubeck Law). Usually these rescripts of the sovereign were decreed in cooperation with the states of the country. They deal mainly with questions of economy, with regulations for servants, with trade, crafts and business. Those 16 Public Decrees published here (their genesis being explained in the introduction) are an important source for research into the practice of ruling and into the legal, social and economical histories of the country. The latest rescript is that of the Warmian bishop Adam Stanislaus Grabowski of September 27th, 1756, decreed in Heilsberg.

S. K.



# Preußische Soldatenwerbungen im Ermland 1747—1755

Von Anneliese Triller

Den nachfolgenden Ausführungen sei ein persönliches Erlebnis vorangestellt. Vom Herbst 1931 bis März 1933 befand ich mich in Berlin-Dahlem am Geh. Preußischen Staatsarchiv beim Institut für Archivwissenschaft in der Ausbildung. Dort nutzte ich meine Freizeit hin und wieder, um mir aus den reichen Archivbeständen in den Benutzersaal Warmiensia kommen zu lassen und daraus Notizen zur ermländischen Geschichte zu machen. So fand ich eines Tages in der Korrespondenz der Königsberger Oberratsstube mit dem Berliner Geheimen Rat<sup>1)</sup> eine Beschwerdeschrift Bischof Szembeks von 1725, die der preußischen Regierung 33 Fälle von gewaltsamem Menschenraub im Ermland durch Soldatenwerber des benachbarten Königreichs vorwirft. Da das Aktenstück manche interessante Einzelheiten enthielt, hatte ich keine Bedenken, darüber in dieser Zeitschrift zu berichten<sup>2)</sup>. Einige Zeit darauf betrat der Leiter des Archivkurses, Archivrat Dr. Winter, den Arbeitsraum und verkündete, daß es Teilnehmer gäbe, die wegen ihrer antipreußischen Gesinnung nicht hierhin gehörten und die die Ausbildung verlassen müßten. Ich dachte mir nichts bei diesen allgemeinen Bemerkungen und wartete wie die anderen gespannt auf eine nähere Erklärung. Da wurde ich scharf angesehen und erfuhr, daß meine kleine Veröffentlichung in jener Zeit der Macht ergreifung der Nationalsozialisten irgendwo Anstoß erregt hatte. Man sagte mir, daß in England ein böswilliges Buch über den Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. unter dem Titel „The men-hunter“ (Menschenjäger) erschienen sei und daß ich durch meine Veröffentlichung zu solchen Mißdeutungen Anlaß gäbe. Natürlich bereitete mir damals die Drohung meiner Entfernung aus dem Institut einen gehörigen Schrecken, ich muß aber betonen, daß es dann gerade der sehr gerechte Archivrat Winter war, dem ich Fürsprache und Beilegung der ganzen Sache verdankte.

Obwohl dies Erlebnis nun schon mehr als 50 Jahre zurückliegt, ist es wohl verständlich, daß ich bei meinem letzten Besuch im Ermländischen Diözesanarchiv in Allenstein (Olsztyn) im März 1984 ein Aktenbündel des ehemaligen Domkapitulärischen Archivs mit besonderem Interesse durchstudierte, das den Titel „Documenta de violentiis militaribus praesertim legionis Kalnei-

1) Rep. 7. Nr. 62. Ermeland 1713—1769.

2) A. BIRCH-HIRSCHFELD, Soldatenraub im Ermland. In: ZGAE 24 (1932), S. 912—919.

niana 1747—1755<sup>3)</sup> trägt und aus 35 Einzeldokumenten besteht. Während meiner Archivverwaltung in Frauenburg 1933—1945 hatte ich die Registrierung solcher losen Akten durch andere Aufträge und Anfragen zurückstellen müssen. Diese mir neu in die Hand gekommenen Schriftstücke über preußische „Soldatenräubereien“ im Ermland betreffen anders als die von mir früher veröffentlichten Fälle aus der Regierungszeit des Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm I. schon eine spätere Zeit, nämlich das Zeitalter Friedrichs II., also etwa die zwei Jahrzehnte vor dem Übergang Ermlands an Preußen.

In diesen Aktenstücken geht es um fünf Fälle gewaltsamer Soldatenwerbung, die inzwischen 1972 auch von dem Allensteiner Kirchenhistoriker Alojzy Szorc<sup>4)</sup> dargestellt worden sind. Doch behandelt sie dieser im Rahmen eines größeren Zusammenhangs nur sehr kurz<sup>5)</sup>. Die menschlichen Schicksale der fünf jungen Ermländer sollen daher im folgenden auf Grund der ausführlichen, in deutscher Sprache verfaßten Aktenberichte, die bei Szorc nicht abgedruckt oder zitiert werden, eingehender geschildert werden. Sie sind für das Leben und die Zustände im Ermland jener Zeit gewiß charakteristisch.

Die Entführungsgeschichte des Caspar Olszewski, Knecht beim Schulze in Schaustern im Kammeramt Allenstein, begann 1752 damit, daß der Schulze Gand aus Locken in Preußen jenseits der ermländischen Grenze „blau gekleidet mit einem anderen Manne“ in das domkapitulärische Dorf kam „wegen Heirat und ein Pferd zu kaufen“, was dort wahrscheinlich billiger war. Der preußische Schulze, der, wie es in den Akten heißt, „einen suchte, der statt seiner in den Soldatendienst treten solle“, erkundigte sich bei dieser Gelegenheit, „ob ein lediger Kerl im Dorf vorhanden wäre“. Darauf wurde ihm geantwortet, „man dürfe aber keinen aus dem Dorfe ausfolgen“, was sich sicher auf konkrete Weisungen der Kapitelsbehörden bezog. Drei Tage später tauchten in Schaustern wieder zwei Männer aus Preußen auf: der diesmal „grün gekleidete und eine fuchsene Kapuze“ tragende Schulze aus Locken zusammen mit dem Sohn des Waldwarts (= Försters) aus Moldsen namens Christoph. Sie ritten zum Bauern Johannes Puff und taten, als ob sie beide Waldwarte wären, trafen aber dort den gesuchten Olszewski nicht, der gerade in der Kirche war. Aber der Lockener Schulze bestand darauf, ihn anzuwerben: „Wenn Olszewski freiwillig den Dienst nicht annehmen will, wir werden ihn schon bekommen, er muß durchaus Soldat werden.“ Dorothea, die Mutter des Gesuchten, sagte später eidesstattlich aus, daß sie dann die bei-

3) Dokumente über militärische Gewalttaten besonders des Kalneinschen Regiments. Archiwum Diecezji Warmińskiej w Olsztynie. Archiwum Kapituły D Nr. 2.

4) A. SZORC, Zagrożenie Warmii przez Prusy 1722—1772. In: KOMUNIKATY MAZURSKO-WARMIŃSKIE Nr. 4 (118), 1972, S. 529—588.

5) Ebd. S. 573 f.

den Werber beim Bauern Dauna habe am Ofen sitzen sehen. Sie hätten ihr einen Beutel mit Geld, 4000 Floren (= Gulden), gezeigt, sie hätte aber alles abgelehnt, da sie kürzlich vom Amt belehrt worden seien, „daß wir uns mit Preußen gut betragen und ihnen mit gar nichts zu nahe kommen sollen“. Darum habe sie gebeten, „in Frieden gelassen zu werden“, und sei fortgegangen. Als sie draußen ihren das Vieh tränkenden Sohn getroffen habe, habe sie ihm befohlen, wegzugehen. Doch sagte dieser: „Was werden mir die Soldaten tun? Sie können mich mit Gewalt nicht nehmen.“ Dennoch blieb dem Knecht dieses Schicksal nicht erspart, und es erfüllte sich, was der eine Werber voraussagte: „Wenn Olszewski in den Wald fahren wird, wird man ihn schon mit geringer Mühe kriegen.“ Sein Bruder Andreas sagte später aus, Caspar habe das Sattelpferd ausgespannt und sei fortgeritten, aber an der Langguter Brücke lauerten ihm zwei Leute auf, packten ihn, rissen ihn vom Pferde herunter und führten ihn nach Locken ab. Als er seinen Bruder dort etwas später traf und fragte, „wie ihm der Soldatenstand gefalle“, habe dieser geantwortet: „Gott helfe mir nur, hole sie der Schlag, ich werde schon sehen, wie ich von ihnen loskomme.“ Als die Mutter Olszewskis später nach Liebstadt ging, um ihren Sohn ebenfalls zu fragen, „wie sich das zugetragen“, sagte dieser, „er sei im Walde vom Schulzen aus Locken und andern hin und wieder gejaget, bis sie ihn überwältigt. Sie solle keinen Kummer tragen, das nütze ihm nichts, wohl aber seine Obrigkeit könnte es geschwinder zu Wege bringen, daß er loskommen müßte.“

Tatsächlich kümmerte sich die „Obrigkeit“, das ermländische Domkapitel, um diesen Fall. In der Garnisonstadt Liebstadt in Preußen fand am 8. April 1753 eine Verhandlung zwischen dem Administrator von Allenstein, dem ermländischen Domherrn von Mathy<sup>6)</sup> und dem preußischen Hauptmann von Polentz „wegen der bei der Wegnehmung des Olszewski vorgegangenen Gewalttätigkeit“ statt. Als Polentz darauf Mathy in Frauenburg aufsuchte, gab er die Gewalttat zwar zu, über die man aber keine Klage führen solle, „zu seiner Entschuldigung wandte er aber nichts anderes ein als: er hätte Leute vonnöten“. Man warf von ermländischer Seite den Werbern auch vor, daß man Pferd und Wagen des Olszewski herrenlos auf der Straße habe stehen lassen und diese erst am dritten Tage gefunden und dem Bauern zurückgebracht worden seien.

Es ist nicht ganz leicht, aus den Akten den wahren Sachverhalt zu entnehmen, da sie manche widersprüchlichen Angaben enthalten, je nachdem die preußische oder die ermländische Seite zu Wort kommt. So behauptete der Hauptmann Polentz in einem am 12. Februar 1753 in Liebstadt an den Domherrn Mathy abgesandten Brief, der Knecht Olszewski „habe sich doch selbst zum Soldaten-

6) Josef Benedikt von Mathy, geb. 1718 in Danzig, 1749 bis zu seinem Tode 1783 Domherr von Frauenburg, vgl. F. BUCHHOLZ, Beiträge zur Geschichte der Familie von Mathy. In: ZGAE 26 (1938), S. 674—676.

dienst angeboten“. Bei einem beurlaubten Soldaten im Dorf Hasenberg habe er gesagt, „er habe Lust, Soldat zu werden, er möchte ihn zur Compagnie bringen“. Es ist interessant, wenn es dann weiter heißt: „Der Soldat hat aber die Commission nicht übernehmen wollen, sondern zu dem Olszewski gesagt, weil er nicht sehr groß, so werde es nicht der Mühe lohnen, mit ihm an die Compagnie zu gehen und ihn also abgewiesen.“ Der Knecht habe sich dann mit einem beurlaubten Soldaten aus Locken eingelassen (gemeint ist wohl der Schulze Gand) und „Handgeld gefordert“. Er sei dann von dem Urlauber zu ihm, dem Hauptmann, gebracht worden, er habe ihn in Gegenwart verschiedener Offiziere und Unteroffiziere gefragt, ob er Lust habe, Soldat zu werden, welches er mit „Ja“ beantwortet, aber „er wäre nicht groß genug, worauf ich ihm zur Antwort erteilte, ich glaubte, daß er noch wachsen würde, und wenn ers zufrieden, so wollte ich ihm 10 Reichsthaler Handgeld und eine Capitulation auf drei Jahre geben, welches er sich auch sogleich gefallen lassen, und kann ich Eure Hochwürden auf meine Honneur versichern, daß es ihm hier sehr wohl gefällt und er nicht wieder zurückverlanget. Ich hoffe demnach ein hochehrliches Capitel dahin zu persuadieren, daß von der Sache weiter nichts gemacht werde.“ Auf ermländischer Seite heißt es, daß zwar bereits „eine königlich preußische Commission denselben Hauptmann wegen Gewalttätigkeiten in der Mühle von Curau überführt und als strafbar erkannt habe, aber die Commission werde nur gesetzt, um die geschehenen Gewalttätigkeiten zu beschönen und zu entschuldigen. Der Knecht Olszewski aber ist ja eben nicht befugt, anders zu reden, solange ihm seines Corporals Spanisch Rohr das Widersprechen verbieten kann.“

Tragischer ist der zweite Fall des verheirateten Bauern Ignatius Poschmann (auch: Puschmann) aus Jonkendorf im Kammeramt Allenstein. Dieser war am 11. April 1737, also noch unter König Friedrich Wilhelm I., „genötigt worden, Kriegsdienste zu nehmen unter dem damals Glaubitzschen jetzt Kalneinschen Regiment gegen Kapitulation auf drei Jahr nebst 220 Floren Handgeld“. Nachdem die Kapitulation am 11. April 1740 zu Ende gegangen war und Poschmann Urlaub erhalten hatte, um die Seinigen im Ermland zu besuchen, „kehrte er nicht mehr zum Regiment zurück, das 18. Februar 1741 nach Schlesien aufbrach“. Als Poschmann dann aber einmal siebeneinhalb Jahre später Geschäfte halber „durch Preuß. Holland reiste, wurde er angehalten und gezwungen, aufs neue Capitulation auf drei Jahre anzunehmen, danach abermals eine Capitulation auf zwei Jahre. Nach deren Verfließung wollte er keineswegs ferner Kriegsdienst tun, sondern inständigst um Entlassung anhalten. Da er aber gesehn, daß er nicht entlassen würde, sondern fast ein ganzes Jahr, nämlich vom 7. November 1752 bis an den 23. Oktober 1753, beim Regiment verbleiben müssen, hat er endlich aus Verzweiflung an letztgedachtem Tage sich selbst er-

schossen. " Schon ein Jahr zuvor, im Spätherbst 1752, hatte sich der Allensteiner Burggraf von Weiß für den Jonkendorfer Bauern eingesetzt und beim preußischen Regiment in Liebstadt beantragt, diesen doch endlich nach Hause zu entlassen. Damals antwortete der zuständige Major H. von Wuttenow, Poschmann „sei, als das Regiment 1741 in Campagne gegangen“, meineidigerweise von seinem Urlaub ausgeblieben. Darum habe man ihn später „als einen Deserteur in unserem Lande attrapieret und zur Compagnie geliefert“. Herr Burggraf von Weiß habe sich für ihn interessiert, daß ihm die Strafe geschenkt worden. Dem Poschmann den Abschied zu erteilen, stehe nicht bei ihm, er könne nur „nach der expressen Ordre des Königs verfahren. Sollten aber Eure Höchstdieselben belieben, für diesen Ignatius Poschmann einen andern Kerl zu stellen, so werde ich solches an meinen Herrn Chef gelangen lassen und mich bemühen, daß ihm auf diese Condition der Abschied erteilet werde.“ Es war klar, daß die ermländischen Behörden einen solchen Ersatzmann für den Bauern nicht liefern konnten und durften. Der Fall zeigt, wie schwer es war, auch nach abgeleistetem Militärdienst von der preußischen Armee wieder nach Hause entlassen zu werden und daß man auch nach längerer Dienstzeit Heimaturlaub nur erhielt, wenn man vorher wieder kapituliert, d. h. sich zu neuer Dienstzeit verpflichtet hatte.

Der dritte Fall betrifft den Viehhirten Jakob Weßolowski aus Dietrichswalde bei Allenstein und ist interessant, was die Methode und Praxis der preußischen Soldatenwerbung angeht. Die Bauern Conrad und Adam Worgul aus dem nahe bei Dietrichswalde hinter der Grenze liegenden Dorfe Podleiken und deren beide Vettern Michael und der Musketier Adam Worgul aus dem Nachbardorfe Thomareinen erhielten, wie sie aussagten, im Juli 1753 vom Unteroffizier Quade und dem Hauptmann von Glaubitz den Befehl, den „Hirten von Dietrichswalde aufzugreifen, wenn er seiner Gewohnheit nach auf preußische Seite kommen werde“. Die beiden Thomareiner Bauern sollten den andern Häschern melden, „wenn der Hirt mit der Flinte über die Grenze geht, damit sie ihn aufheben könnten“. Interessant ist hierbei, daß der Musketier Adam Worgul für diese Bemühungen, „wenn der Kerl 10 Zoll hätte, 50 Floren, wo er aber 12 Zoll hätte, 100 Floren zur Vergeltung haben sollte“. Adam habe dann seinen Vetter aus Podleiken, wie er Nachricht bekam, „daß der Hirt ohne Flinte auf hiesiger Grenze“ sei, mitgenommen, damit er von dem diesem versprochenen „Douceur“ mit profitiere. Sie hätten ihn, „obgleich er etwas geflohen, eingeholt und aufgehoben“, worauf sie ihn „nach Preußisch Holland geliefert, aber nichts erhalten.“

Die vierte gewaltsame Werbung auf domkapitulärischem Gebiet betrifft den Bruder des vorstehend Genannten, den Dorfhirten Johannes Weßolowski aus dem Dorfe Rentienen bei Alt-Schöneberg. Er wurde im Herbst 1753 durch einen preußischen Soldaten,

„der vom Buddenbrockschen Regiment, so in Schlesien steht, beurlaubt, von seiner Herde aufgehoben und entführt“. So würden also, wie es in der Klageschrift des ermländischen Domkapitels lautet, „die hiesigen Untertanen mit gewaltsamen Werbungen geplagt“.

Der fünfte Fall ereignete sich nicht im Kapitelsamt Allenstein, sondern im domkapitulärischen Amte Frauenburg. Der Knecht Nikolaus Hohmann aus Gr. Münsterberg „wurde am 2. März 1754 von seinem Hausvater mit einem verwundeten Knaben nach Preuß. Holland geschickt, um selbigen bei dasigem Nachrichten heilen zu lassen“. Es handelte sich hier also um einen Fall, daß, wie auch sonst mancherorts<sup>7)</sup>, der Nachrichten (= Henker) zugleich als Wundarzt tätig war. Nikolaus Hohmann ist dann „dasselbst im Krüge, wo er die Pferde stehn hatte, da er vom Scharfrichter zurückgekommen, von Soldaten angehalten, zu trinken genötigt, in das Wachthaus geführt und allda bis auf den andern Tag nachmittags durch allerhand Ungemach gequälet worden, bis er endlich Handgeld auf drei Jahr bei des Herrn Obrist Wachtmeister von Reich Companie vom Kalneinschen Regiment zu Dienst annehmen müssen. Es wird behauptet, daß Hohmann seinem Vetter Groß, einem Schuhknecht, habe schreiben lassen, er habe die Capitulation ganz freiwillig angenommen, er kann aber gar nicht schreiben!“ Der Dienstherr des Knechtes, der Bauer Martin Schwölki aus dem Kapitelsdorf Münsterberg, beklagte sich bei dem Burggrafen Antonius Rehahn und dessen Notar Franz Joachim Herder in Frauenburg und gab dabei an: „Die Preußen hätten Hohmann überfallen, in die Stube geschleppt, die Bauernkleider abgezogen und Soldatenkleider angeleget, dabei ihm viel und öfter mal zuge-trunken hätten, er aber nicht getrunken habe, da sie ihm das Bier ins Gesicht gegossen, dann in einen andern städtischen Krug geführt, dann in Arrest gesessen aus Furcht der Bedrohungen, ihn nach Potsdam abzuschicken, dann wider seinen Willen Capitulation auf drei Jahre annehmen müssen und den Schwur ablegen. Als der Capitän ihn befragte, ob selbiger dienen oder frei sein wolle, hätte selbiger in Fürchten und Ängsten stehende respondieret: Ich bin gewaltsamerweise genötiget worden, Dienste anzunehmen.“

Zuletzt bat der Bauer Schwölki, sich für die Freilassung seines Knechtes und zugleich kapitulärischen Untertans einzusetzen. Auch in diesem Falle behauptete die Gegenseite nämlich, der Leutnant von Lindenfels in Preuß. Holland am 12. März 1754 in einem Briefe an das ermländische Domkapitel, Nikolaus Hohmann aus Münsterberg gebe selbst zu, gutwillig Dienste und 200 Floren Handgeld genommen zu haben, er habe eine Kapitulation auf drei

7) So heißt es z. B. 1717, daß der Allensteiner Scharfrichter wegen seiner ärztlichen Qualitäten gelobt werde (*a varis virtutibus medicis laudatus*), vgl. A. TRILLER, Ermländische Scharfrichter im 18. Jahrhundert. In: ZGAE 40 (1980), S. 95 mit Anm. 5.

Jahre und freiwillig den Soldateneid geleistet und „wäre abgeneigt, daß seinetwegen prozessiert würde“.

Da es sich in den vorstehend dargestellten fünf Fällen von „Soldatenraub“ in den Jahren 1747—1755 nur um solche aus dem dem ermländischen Domkapitel unterstehenden Landesdrittel handelt, kann man annehmen, daß es aus den doppelt so großen bischöflichen Landesteilen des Ermlandes etwa die doppelte Anzahl ähnlicher Vorkommnisse gegeben hat, daß also noch unter König Friedrich II. in ca. 8 Jahren ca. 15 Verschleppungen oder Erpressungen vorkamen. Es kann aber auch sein, daß man preußischerseits die bischöflichen Kammerämter mehr verschonte, weil man von dort eine energischere Gegenwehr und wirksamere Proteste erwartete, wie es auch Szorc annimmt<sup>8)</sup>.

Die gewaltsam Angeworbenen stammten natürlicherweise weniger aus dem seßhaften und ortsgebundenen Bauernstand des Ermlandes wie jener oben genannte verheiratete Ignatius Poschmann aus Jonkendorf, es waren meist auf sozial niedrigerer Stufe stehende und beweglichere Knechte und Hirten, die abenteuerlustig, von Geld gelockt, manchmal auch betrunken gemacht, auf die Werbungen der preußischen Besucher hereinfließen und kaum wieder freikamen, wenn sie sich einmal zur Kapitulation hatten bringen lassen. Die unter König Friedrich Wilhelm I. in Gang gekommenen starken Werbungen auch jenseits der preußischen Grenzen hörten in den ersten Jahrzehnten seines Nachfolgers nicht auf, was im Hinblick auf die Schlesischen Kriege verständlich ist. Und daß man in den Regimentern, die wegen der Vorliebe des Soldatenkönigs für „lange Kerle“ besonders auf Neurekrutierung übergroßer Männer, wie sie ja in Ostpreußen vorkamen, Wert legte, ist auch naheliegend, weil man eine gewisse Einheitlichkeit der Soldatengrößen wohl noch länger hat bewahren wollen. So finden sich im Vorstehenden sowohl beim Falle des Knechtes Caspar Olszewski wie auch beim Hirten Jakob Weßolowski Angaben, daß man noch bewußt nach möglichst großen „Kerls“ fahndete und die Werber ihrerseits nach ihren Erfolgen bei dieser Suche belohnte.

Im großen und ganzen war und blieb es so, daß man vom wehrlosen Fürstbistum Ermland aus bei dessen nach Osten, Süden und Westen hin offenen Grenzen zum Königreich Preußen wenig oder nichts Wirksames gegen die Übergriffe der preußischen Soldatenwerberei machen konnte. Vielleicht zeichnete sich im Ermland auch langsam eine Entwicklung zur Gleichgültigkeit ab. Da man sich immer ohnmächtiger gegenüber dem übermächtigen Nachbarn fühlte, verfiel man in eine gewisse Passivität, die dann nicht lange danach auch den reibungslosen Übergang Ermlands an Preußen bei der ersten Teilung Polens 1772 zuließ. Dem Historiker wird in diesem Zusammenhang der letzte polnische Bischof des Ermlan-

8) Vgl. SZORC, a. a. O., S. 573.

des, Ignatius Krasicki (1767—1795), einfallen, der ein enger Freund Friedrichs des Großen wurde, mit dem er nur in französischer Sprache verkehrte.

Bei der Beurteilung der dargestellten gewaltsamen preußischen Soldatenwerbungen im Ermland muß man berücksichtigen, daß solche im 18. Jahrhundert nicht nur von Preußen aus, sondern auch anderswo durchaus üblich waren, weil es der starke, im Lande nicht immer zu deckende Rekrutenbedarf forderte. So fanden z. B. preußische Übergriffe auch an den Grenzen zu Hannover und Mecklenburg statt, was zu Reibungen und Konflikten führte. Nicht die oberen Militärbehörden betrieben die Soldatenwerbung, sondern die jeweiligen „Kapitäns“ der Regimenter<sup>9)</sup>, so im vorstehenden Fall der wohl besonders energische und ehrgeizige und daher auch zu Gewaltaktionen neigende Generalmajor Karl Erhard von Kalnein<sup>10)</sup>.

9) Vgl. O. HINTZE, Die Hohenzollern und ihr Werk. 9. Aufl. Berlin 1916, S. 283.

10) Vgl. ALTPREUSSISCHE BIOGRAPHIE. Bd. I. Hrsg. v. Ch. KROLLMANN. Königsberg 1941, S. 320. Mit einem verbindlich gehaltenen, dabei aber doch nichtssagenden Schreiben an Fürstbischof Adam Stanislaus Grabowski antwortete der Kommandeur des preußischen Infanterie-Regiments in Pr. Holland am 7. Mai 1754 auf die Beschwerden des Domkapitels über die Soldatenräubereien wie folgt:

Votre venerable chapitre de Frauenburg me fait voir dans son second libel, que ces respectables Seigneurs sont autant habiles Jurisconsultes qu'ils sont savants Theologiens. Ils y ont fait glisser certaines pointes mordantes sur mon chapitre qu'ils meriteraient reponse. Mais je suis naturellement pacifique et abhorre les proces et la chicane. J'honore et je respecte trop tous ceux qui se disent Gens d'Eglise que vouloir me commettre avec Eux, surtout sur un sujet si peu interessant. Il se peut que quelque migmag s'est glissé dans ce commerce honorable d'enroller des bons guerriers et dont il est question. Mais ou trouve t'on des Respubliques et des Regences ou quelques faits sinistres ne suivirent. Or il me ne reste que d'implorer les graces de Votre Altesse, le connoissant Prince magnanime et genereux, qu'il veuille calmer les esprits emués de son Illustre chapitre et leur faire comprendre qu'ils se plaignent de leur voisins qu'ils n'ont à coeur que les convaincre en toutes occasions de leur plus forte moderation et vrai attachement. Je me flatte que Votre Altesse ne voudra me refuser ce que je Lui supplie tres humblement, pour me bien mettre avec Messieurs les chanoines de Frauenburg et agreer que je me dise avec la plus respectueuse veneration de Votre Altesse Serenissime

le plus humble et tout devoué Serviteur

v. Kalnein

Pr. Holland le 7 de May 1754.

Euer hochwürdiges Kapitel von Frauenburg beweist mir in seiner zweiten Klageschrift, daß diese ehrwürdigen Herren ebenso geschickte Juristen wie gelehrte Theologen sind. Sie haben, was mich betrifft, einige scharfe Wendungen einfließen lassen, die einer Antwort bedürften. Aber ich bin natürlich friedfertig und verabscheue Prozesse und Schikanen. Ich ehre und respektiere alle zu sehr, die sich Männer der Kirche nennen, um mich mit ihnen, besonders über einen so wenig interessanten Gegenstand, anzulegen. Es kann sein, daß sich in das ehrbare Geschäft, gute Krieger anzuwerben, von dem die Rede ist, einige Mißstände eingeschlichen haben. Aber wo findet man Republiken oder Königtümer, wo nicht auch verderbliche Handlungen im Schwange sind. Es bleibt mir nur übrig, die Gnade Eurer Hoheit anzurufen, da ich Sie als einen großherzigen und edlen Fürsten kenne, der die bewegten Geister seines erlauchten Kapitels beruhigen und ihnen verständlich machen möchte, daß sie sich über Nachbarn beschweren, denen

**Pruskie pobory żołnierzy na Warmii  
w latach 1747—1755****Streszczenie**

Archiwum Diecezji Warmińskiej w Olsztynie w dziale Akt Kapituły przechowuje m. in. plik aktowy składający się z 35 pojedynczych kart, pochodzących z lat 1747—1755 tj. z okresu panowania Fryderyka II króla pruskiego. Plik ten zawiera pruskie wykazy werbunkowe żołnierzy spośród ludności zamieszkującej teren kapituły warmińskiej z owego okresu. Akta te wykorzystał i przedstawił w swym obszernym artykule Alojzy Szorc w roku 1972. Zaprezentowane materiały w obecnej pracy zawierają wielce interesujące szczegóły z historii kultury Warmii z połowy XVIII wieku.

J. Z.

**Prussian Recruitings in Warmia 1747—1755****Summary**

In the former Record Office of the Chapter, now a department in the Warmian Diocesan Record Office at Allenstein, there is a bundle of 35 documents dating from 1747 to 1755 — the age of the Prussian King Frederick the Great — and dealing with five cases of Prussian recruitings in the territory of the Warmian Cathedral Chapter. While the documents were analyzed in a detailed article by Alojzy Szorc in 1972, the incidents are here presented in so far as they concern Warmian cultural history. Even in those relatively late years, recruiting-officers and press-gangs were sent to foreign countries by the Prussian government; they were paid according to the height of the victims pressed.

S. K.

---

nichts anderes am Herzen liegt, als sie bei allen Gelegenheiten von ihrer starken Mäßigung und wahren Freundschaft zu überzeugen. Ich mache mir Hoffnung darauf, daß Eure Hoheit mir nicht abschlagen wird, worum ich Sie sehr demütig bitte, mich mit den Herrn Kanonikern von Frauenburg gut zu stellen und mir zu gestatten, daß ich mich mit der respektvollsten Verehrung Euer durchlauchtigsten Hoheit bezeichne als deren ergebenster und ganz zuverlässiger Diener  
v. Kalnein

Preuß. Holland, am 7. Mai 1754.



# Kulturelles Leben im südlichen Ermland in der Zeit der Weimarer Republik

Von Helmut Kunigk

Aus mehreren Gründen beschränkt sich diese Darstellung<sup>1)</sup> regional auf das südliche Ermland und zeitlich auf die Epoche von 1919 bis 1933. Vornehmlich geht es dabei um das Landestheater Süd-Ostpreußen, das seinen Sitz in Allenstein hatte. Mit Recht kann man einwenden, das Theater habe nicht nur im südlichen Ostpreußen oder im südlichen Ermland seine Bedeutung gehabt, ganz zu schweigen von Königsberg mit seiner Opern- und seiner Schauspielbühne und von Elbing. Theater wurde an vielen Orten gespielt, von Schul- und Vereinsgruppen schon weit vor der Zeit des Ersten Weltkrieges. Das war nicht nur zur Weihnachtszeit der Fall. Bei sog. Dilettanten- und Laienspielen, aber auch bei Festspielen aus Anlaß von Stadtjubiläen wurden — schon aus Kosten- und Einstudierungsgründen — nicht Profis, sondern Laien als Darsteller bevorzugt. Sie produzierten sich allein aus der Freude, spielen zu dürfen und zu können, wobei oft manches natürliche Talent zum Vorschein kam<sup>2)</sup>.

Die Eingrenzung auf die 14 Jahre von 1919 bis 1933 hat ihren Grund auch in den politischen Veränderungen der dreißiger Jahre im Deutschen Reich, an dessen Ostgrenze 1918 der polnische Staat neu entstanden war. Der Erste Weltkrieg, die deutsche Niederlage, der Versailler Vertrag, die Westverschiebung Polens und die erzwungene Volksabstimmung im südlichen Ostpreußen schufen ein Klima, das nicht nur für politische Agitatoren günstig war, sondern in dem auch die Kultur in den Dienst der Propaganda gestellt wurde. Staatliche finanzielle Mittel wurden in einem Umfang für sie freigesetzt, wie es in normalen Zeiten und unter normalen Umständen kaum der Fall gewesen wäre. Davon zehrte auch das kulturelle Leben im südlichen Ostpreußen. Der Bau des Allensteiner Theatergebäudes „Der Treudank“ und die Gründung des Landes-

---

1) Es handelt sich um die überarbeitete Fassung eines Referates, das anlässlich der Tagung des Historischen Vereins für Ermland am 7. Oktober 1984 in Münster gehalten wurde.

2) Aus Röbel ist überliefert, daß im Jahr 1634 ein Theaterstück „Jason“ anlässlich des Besuches von Bischof Nikolaus Szyszkowski in der Stadt von Schülern des Jesuitengymnasiums aufgeführt wurde. In veränderter Fassung wurde es dann noch einmal nach dem Tod des Bischofs 1643 gespielt. Vgl. Das Barocktheater der Jesuiten in Braunsberg und Röbel. In: ALLENSTEINER VOLKSBLATT [AV] Nr. 196, 24. 8. 1932, Beilage „Aus der Heimat“. Der Verfasser des mit P. Sch. signierten Artikels ließ sich nicht ermitteln.

theaters Süd-Ostpreußen waren der sichtbare Ausdruck für das subventionierte Kulturleben in diesem Grenzraum.

Gewiß wurden im Laufe der Jahre die staatlichen Mittel Preußens eingeschränkt und die sechs Staatstheater in Berlin, Kassel und Wiesbaden zum Schaden der kleineren Provinzbühnen bevorzugt<sup>3)</sup>. Aber die Programmgestaltung selbst hatte doch ohne Kontrolle einen Freiraum, der mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten abrupt beseitigt wurde. Der Intendant des Landestheaters Süd-Ostpreußen, Ernst Theiling<sup>4)</sup>, schrieb Ende 1933: „Als die nationale Revolution die politische Macht errungen hatte, setzte auch, zunächst ausgehend vom Kampfbund für Deutsche Kultur, eine intensive Arbeit für die Neugestaltung des Theaters ein. Aus den mannigfachsten Plänen gelang es, das Landestheater im Sinne nationalsozialistischen Geistes zur vollen Entfaltung zu bringen<sup>5)</sup>.“

Ein weiteres Zitat kann die Notwendigkeit der zeitlichen Begrenzung des Themas unterstreichen. Anfang Dezember 1933 erhielt Allenstein im Kapitelschloß eine ständige Kunstausstellung. In dem Vorwort zu dem Eintrittsheftchen schrieb der damalige Leiter des Kampfbundes für Deutsche Kultur in Allenstein<sup>6)</sup>, Regierungsvizepräsident Friedrich Büttner<sup>7)</sup>: „Getreu dem Grund-

- 3) Auf die Bevorzugung der Staatstheater und die Benachteiligung der Provinzbühnen besonders in den östlichen Grenzgebieten wurde immer wieder hingewiesen. Dieses Argument wurde vor allem auch in den Eingaben an die zuständigen Stellen in Berlin gebraucht, wenn es darum ging, zusätzliche finanzielle Mittel zur Deckung von Defiziten zu erhalten.
- 4) Zu Ernst Theiling s. Anm. 56.
- 5) E. THEILING, Das Landestheater Südostpreußen. In: Vom Ordenskrenz zum Hakenkreuz, o. O. und o. J., S. 23 f.
- 6) H. BRENNER, Die Kunstpolitik des Nationalsozialismus. Reinbek 1963, über den Kampfbund bes. S. 7 ff.
- 7) B. wurde 1933 Regierungsvizepräsident als Nachfolger von Josef Waldhausen, der „bei gleichem Gehalt und Titel in die Stelle eines Regierungsdirektors in Kassel zurückversetzt wurde“, C. STEPHAN, Lebenserinnerungen, Allenstein 1940, S. 280 (Ms). St. hat mit der Niederschrift seiner Memoiren erst kurz vor seinem Tode (29. 9. 1941) begonnen. Sie reichen daher leider nur bis zum Jahr 1920. Das maschinenschriftliche Original der „Lebenserinnerungen“ befindet sich im Besitz von Frau Rosemarie Maczey, Frankfurt/M., der Tochter von St. Der Verf. durfte mit Genehmigung von Frau Maczey eine Kopie herstellen und diese auswerten. B., 1886 in Oberschlesien geboren, absolvierte mit Unterbrechungen durch Kriegsdienst und eineinhalbjährige Gefangenschaft in England ein Jurastudium. Nach Tätigkeit beim Reichs- und Staatskommissar für die Übergabe und Überleitung der ober-schlesischen Abstammungsgebiete wurde er kommissarisch zum Landrat von Heilsberg ernannt und übernahm das Amt am 10. 7. 1923. Am 3. 9. 1924 wurde der bisherige Landratsverwalter, Regierungsrat Büttner, zum Landrat von Heilberg ernannt. Mit Zustimmung des Preußischen Staatsministeriums vom 28. 10. 1927 wurde B. wieder in die allgemeine Staatsverwaltung als Regierungsrat übernommen und zur weiteren dienstlichen Verwendung an die Regierung Liegnitz versetzt. Mitteilung des Geheimen Staatsarchivs, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin, vom 28. 3. 1985 an den Verfasser nach I. HA Rep. 90 und 77. Das Allensteiner Adreßbuch 1932, S. 10, führt ihn als Regierungsrat bei der Regierung auf. Nach Mitteilung des Bundesarchivs Koblenz an den Verfasser vom 24. 4. 1985 wurde B. am

satz, daß kein Künstler seiner Kunst oder seiner Kunstidee wegen daseinsberechtigt ist, sondern, daß jegliche Kunst dem Volke zu dienen hat, soll in dieser Kunstsammlung nur solche deutsche Kunst, insbesondere ostpreußische Kunst vertreten sein, die geeignet ist, dem Leben des Volkes Wesensinhalt zu geben, die imstande ist, das Volk zum Schauen und zum Erleben wahrer deutscher Kunst zu erziehen.“<sup>8)</sup>

Die Darstellung des kulturellen Lebens im südlichen Ermland und in Süd-Ostpreußen während der Zeit des Nationalsozialismus bis zum Januar 1945 muß einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben.

### Das Allensteiner Kulturleben bis zur Theatersaison 1920/21

Die beiden Allensteiner Zeitungen, die deutschnationale *Allensteiner Zeitung* mit einer Auflagenzahl von über 10 000 Exemplaren und die Zentrumszeitung *Allensteiner Volksblatt*, dessen Abonnentenzahl bei durchschnittlich 6000 lag, leisteten sich beide ein eigenes Feuilleton<sup>9)</sup>. Einen solchen Aufwand konnten die in Guttstadt, Rößel, Bischofsburg, Seeburg, Bischofstein und Wartenburg erscheinenden Blätter nicht treiben. Die Berichterstattung über kulturelle Veranstaltungen in diesen Städten floß meist aus den Federn von gelegentlichen freien Mitarbeitern, die im allgemeinen Pädagogen oder Schüler der oberen Gymnasialklassen waren.

Für das *Allensteiner Volksblatt* schrieb Anfang der zwanziger Jahre der aus Bischofstein stammende Oberlehrer am Oberlyzeum Dr. Erich Klein<sup>10)</sup>. Nebenbei gab er bis zu seinem Umzug nach Ber-

16. 9. 1940 zur Wehrmacht eingezogen und ist am 16. 2. 1942 als Major nach schwerer Verwundung im Feldlazarett Ljuban verstorben (Rep 18/7795).

Im Zusammenhang mit der Abberufung von B. als Landrat am 28. Oktober 1927 kam es zu einer Kontroverse zwischen der deutschnationalen Hellsberger Tageszeitung *Warmia* auf der einen und der Braunsberger *Ermländischen Zeitung* bzw. der Zentrumspartei auf der anderen Seite. Dem Preußischen Staatsministerium sollen Zweifel an der Verfassungstreue des Landrats gekommen sein. Die *Warmia* unterstellte nun dem ostpreußischen Zentrum, „schwarzrotgoldene Hintermänner in Allenstein und Guttstadt hätten seit Jahr und Tag auf den Sturz des Landrats Büttner hingearbeitet“. Dem wurde vom Vorstand der Partei energisch widersprochen. Er habe „weder direkt noch indirekt weder jetzt noch früher Einfluß genommen“. B. soll, wie die *Ermländische Zeitung* schrieb, zur Feier des Verfassungstages im Straßenanzug erschienen sein, was von der Zeitung als Respektlosigkeit interpretiert wurde. AV vom 26. 11. und 16. 12. 1927 (die Nummern ließen sich hier wie in anderen Fällen nicht mehr ermitteln) und mündl. Mitteilung von Min. Dir. a. D. Johannes Bass, jetzt Lüdinghausen vom 24. 3. 1985.

8) AV 7. 12. 1933.

9) Vgl. H. KUNIGK, Das Allensteiner Volksblatt in der Weimarer Republik. In: ZGAE 41 (1981), S. 70 ff.

10) Erich Klein, geb. 9. 2. 1889 in Bischofstein, gest. 7. 11. 1959 in Berlin. Er machte sich einen Namen als Literatur- und Kulturkritiker, schrieb Dramen, Skizzen, Novellen und Essays. Von 1925 an gab er in Allenstein eine wöchentlich erscheinende Zeitungskorrespondenz *Die Zelle* heraus, die vor allem das Feuilleton pflegte. Ende der zwanziger Jahre zog er nach Berlin. W. THIMM in: ALTPREUSSISCHE BIOGRAPHIE [APB] Bd. 4, Marburg 1984, S. 1116.

lin eine eigene Zeitungskorrespondenz heraus. Wie weit die Artikel von Zeitungen im Reich übernommen wurden, hat sich nicht feststellen lassen. Das *Allensteiner Volksblatt* veröffentlichte später wiederholt „Theaterbriefe aus Berlin“ aus der Feder von Klein. Ein anspruchsvolles Feuilleton schuf dann Gerhard Schöpf.

Im Juni 1926 kam er — als junger, gerade sechs Wochen zuvor 21 Jahre alt gewordener Student — nach Allenstein.<sup>11)</sup> Der Verwaltungsrat der Ermländischen Verlagsgesellschaft hatte am 17. Mai seiner Anstellung als Volontär auf Probe bei einem monatlichen Salär von 200 DM zugestimmt<sup>12)</sup>. Zum gleichen Termin und zu denselben Konditionen wurde der Dipl.-Volkswirt Georg Heider Volontär der *Ermländischen Zeitung* in Braunsberg<sup>13)</sup>.

Gerhard Schöpf, am 24. April 1905 in Fulda geboren, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und daneben das Konservatorium mit der Fachrichtung Cello. Nach dem Abitur im Februar 1923 — die Zensuren in Deutsch und Religion waren übrigens jeweils „genügend“ (auch ein Beweis, wie wenig aus Schulnoten über Leistungen im späteren Berufsleben gefolgert werden kann) — studierte er an den Universitäten Frankfurt/Main und München<sup>14)</sup>.

Schon nach einem halben Jahr zeichnete Schöpf im Impressum verantwortlich für das Feuilleton: für Theater, Musik, Kunstkritik, Buchbesprechung, Bildungswesen und ganz allgemein für das weite Feld der Kulturpolitik. Da er ein temperamentvoller und pointierter, manchmal auch ein scharfer Schreiber war, dessen Temperament, bedingt durch seine Jugend, ab und an durchzugehen drohte, war es naheliegend, daß es zu Kontroversen kommen mußte und der junge Mann sich manchen Ärger bei den Honoratioren Allensteins einhandelte.

11) Als Gründe, die ihn veranlaßten, nach Allenstein zu gehen, nannte Schöpf: „Ich entschloß mich damals ein wenig zögernd, da ich in München gerade mit meiner Doktorarbeit beschäftigt war. Ich nahm das für mich sehr günstige Allensteiner Angebot schließlich doch an, weil ich möglichst rasch in den journalistischen Beruf hineinwachsen wollte und mir in den schwierigen Zeiten eine gute Stelle ohne Doktorlieber war als die Gefahr, später mit dem Dokortitel vergebens nach einer verantwortlichen Stellung zu suchen.“ Aus einem Bewerbungsschreiben vom 26. 7. 1933 auf eine Anzeige E 3804 in *Z EITUNGSVERLAG* Nr. 28, 22. 7. 1933. Eine Kopie befindet sich im Besitz des Verfassers. Zu Schöpf vgl. KUNIGK, a. a. O., S. 77, Anm. 30, und H. PREUSCHOFF in: APB IV, S. 1152.

12) Vgl. Archiwum Diecezji Warmińskiej w Olsztynie [Ermländisches Diözesanarchiv Allenstein]. Protokollbuch des Verwaltungsrates der Ermländischen Verlagsgesellschaft in Braunsberg, Sitzung am 20. Mai 1926.

13) Heider, geb. am 3. 6. 1904 in Bulchau, Kr. Ohlau, gest. am 3. 4. 1967 in Bonn, studierte nach dem Abitur 1922 in Braunsberg an den Universitäten Jena, Hamburg und Königsberg Volkswirtschaft. Nach dem Examen übernahm er 1926 den Wirtschaftsteil der *Ermländischen Zeitung*. Von 1929 bis 1933 war er auch Stadtverordneter der Zentrumspartei in Braunsberg, nach 1933 politischer Schriftleiter an verschiedenen Zeitungen in Westfalen, vgl. H. PREUSCHOFF in: APB IV, S. 1107.

14) Vgl. Anm. 11.

Es gab jedoch nicht nur Ärger, einmal sogar auch eine Geldstrafe in Höhe von 30 DM, ersatzweise sechs Tage Gefängnis<sup>15)</sup>. Im nachhinein möchte man fast meinen, hier lag der Stoff für eine Posse auf dem Tisch. Der 23jährige hatte im Februar 1928 eine Aufführung des Verdi-Requiems durch die Allensteiner Liedertafel nicht gerade milde, aber, wie Schöpf selbst schrieb, „durchaus sachlich“ und das „Maß des Zuträglichen und Erlaubten“ in keiner Weise übersteigend rezensiert<sup>16)</sup>. Die Vorstandsmitglieder der Liedertafel fühlten sich brüskiert und schrieben einen Brief an die Redaktion. Schöpf antwortete mit einem ganzseitigen Artikel unter der Überschrift „Hoppla, wir singen“<sup>17)</sup>. Wegen dieser Satire, als solche verstand sie der Autor, bemühten die Sänger das Gericht. Ein neuer Artikel mit der Schlagzeile „Ich werde verklagt“<sup>18)</sup> folgte, wieder ganzseitig. Am Ende blieben aber die 30 DM Strafe, und das *Allensteiner Volksblatt* wurde von der Liedertafel vorübergehend als nicht vorhanden betrachtet; es erhielt keine Rezensionskarten.

Schöpf war ein fleißiger Schreiber. Seine Artikel zu kulturpolitischen Problemen füllten oft eine ganze Seite. Auch solche mit Fort-

- 15) Unbeglaubigte Kopien der Urteile beider Instanzen — Amtsgericht und Kleine Strafkammer des Landgerichts — befinden sich im Besitz des Verfassers. Die Originalabschriften beider Urteile wurden nach Einsichtnahme durch den Verfasser den Angehörigen von Gerhard Schöpf, z. Hd. Herrn Dr. Walter Neubauer, Fulda, zurückgereicht. Übereinstimmend wird zum Ausdruck gebracht, daß die Privatkübler der Lächerlichkeit preisgegeben werden sollten und daß das Schreiben der Liedertafel an die Redaktion der Wahrung berechtigter Interessen galt und keine Gegenklage rechtfertigte. Bei der Strafzumessung in der ersten Instanz hatte das Gericht „strafmildernd die Jugend des Angeklagten“ berücksichtigt.
- 16) „Erwiderung auf die Privatkübler der Vorstandsmitglieder der Allensteiner Liedertafel, vertreten durch Justizrat Dr. Gradowski und Rechtsanwalt Dost“, Fotokopie im Besitz des Verfassers. Originalabschrift bei Dr. Walter Neubauer, Fulda.
- 17) Während der Drucklegung des Aufsatzes fand Verf. in der Bibliothek des Historischen Vereins für Ermland in Münster Mappen mit Artikeln und Rezensionen von Gerhard Schöpf. Darunter war auch der ganzseitige Artikel „Hoppla, wir singen!“ (AV Nr. 54, 5. 3. 1928). Daraus waren in der Urteilsbegründung der zweiten Instanz einige Sätze entnommen, so zum Beispiel, der Chor der Liedertafel sei noch nicht durchgebildet genug, um ein derart schweres Werk aufzuführen, der Dirigent habe zwar die Aufführung in festen Händen gehalten, ihm sei jedoch die unschöne Kleinigkeit passiert, daß er laut mitgezählt und die Einsatztöne zugerufen hätte. Bei der Lektüre des ganzen Artikels fallen die Forschheit und das vielleicht doch etwas überspitzte Selbstbewußtsein des gerade 23 Jahre alt gewordenen Sch. auf. So schreibt er u. a.: „Es ist denn doch ein etwas starkes Stück, auf die Verantwortungslosigkeit eines Kritikers zu bauen und ihm das hinterher noch ins Gesicht zu sagen. Die Liedertafel scheint nicht zu wissen, daß es außer einer gewissen Generalanzeigerpresse auch Gott sei Dank noch eine Gesinnungspresse gibt, die aus ethischen Grundsätzen heraus handelt. Im Falle Liedertafel ergab sich meine Haltung vom künstlerischen Standpunkt her. Die Liedertafel sollte wissen, daß der Kritiker eine Verantwortlichkeit vor sich selbst und der Öffentlichkeit hat und daß diese Verantwortlichkeit auch dann weiterbestehen bleibt, wenn das Publikum aus irgendwelchen Gründen gegen den Kritiker sich stellt. Statt dessen aber kommt die Liedertafel und wirft ein geschäftliches Moment in die Debatte, das in seiner anfechtbaren Ethik nur kompromittierend für sie in den Augen aller anständig denkenden Menschen wirken kann“ (AV Nr. 54, 5. 3. 1928).
- 18) AV Nr. 233, 5. 10. 1928.

setzungen fehlten nicht. Bereits nach zweijähriger Tätigkeit wurde er zusätzlich stellvertretender Chefredakteur. Die politischen Artikel, die er in dieser Eigenschaft schrieb, waren ein tapferes Bekenntnis zur Weimarer Demokratie und zeigten ihn als einen wachen Kopf, der die Gefahren des aufkommenden Nationalsozialismus rechtzeitig erkannte und deshalb nach 1933 von den braunen Machthabern mit Argwohn beobachtet und in Schutzhaft genommen wurde<sup>19)</sup>. Nach der Einstellung des *Allensteiner Volksblatts*

- 19) Das Protokollbuch der Verlagsgesellschaft vermerkt unter dem 4. 10. 1934: „Der Verlagsdirektor äußerte Bedenken gegen die Wahl von Schöpf, nicht weil er die Fähigkeit von Schöpf irgendwie bezweifelt, sondern weil er befürchtet, daß die Ernennung von Schöpf zum Hauptschriftleiter dem Volksblatt Schaden bringen könnte, da Schöpf nach eingezogenen Erkundigungen bei einflußreichen Personen der NSDAP in Allenstein recht mißliebig sein soll. Die beiden Verwaltungsratsmitglieder entschieden sich trotzdem für Schöpf. Der H. Generalvikar erwähnte noch, daß sich verschiedene Geistliche ihm gegenüber gerade über die katholische Haltung des Volksblattes durch Schöpf sehr anerkennend geäußert hätten.“ Bei den Bedenken der Verlagsleitung gegen Sch. dürfte auch die Tatsache eine Rolle gespielt haben, daß dieser um den 20. September 1933 herum kurz in Schutzhaft genommen wurde. Sch. hatte über einen „Werbeabend der ‚Deutschen Bühne‘“ berichtet (AV Nr. 214, 18. 9. 1933). Mit seiner spitzen und flotten Feder hatte er einen Überblick über das Programm 1933/34 gegeben und dabei süffisant, aber ohne eigentliche politische Spitze vermerkt: „... unser großes Publikum braucht dabei keine Angst vor Langeweile und allzu häufigen klassischen Höhenflügen zu haben. Neben Torquato Tasso haben die Götter — in unserem Falle durch die Hand des Intendanten — den ‚Krach um Jolanthe‘ gestellt, wobei es sich keineswegs um eine Prinzessin und um eine Liebestragödie handelt, sondern um ein fettes Schwein, das auf jenen für ein Borstentier ungewöhnlichen Namen hört und im Laufe des Spiels sein zentnerschweres Leben lassen muß. Und wie neben der marmornen Klassik Goethes dieses Lustspiel steht, so ist auch im weiteren Spielplan, den Ernst Theiling gestern bekanntgab und der wohl auch bald veröffentlicht werden wird, für die nötige dramatische Wellenbewegung Sorge getragen und Ernst mit Heiterkeit, Gedankenschwere mit leichtfüßigem Geranke kräftig gemischt — getreu dem Grundsatz, der in den letzten Wochen wiederholt von maßgeblicher Seite ausgesprochen wurde, daß das Volk durch die Kunst nicht nur erschüttert und erhoben werden soll, sondern daß ihm auch über die Sorgen und Bitternisse des Alltags lachenderweise hinweggeholfen werden möge.“ Das *Volksblatt* meldete an einem der folgenden Tage — leider steht nur ein undatiertes Ausschnitt zur Verfügung —: „Unser Redaktionsmitglied Gerhard Schöpf ist gestern vormittag in Schutzhaft genommen worden. Der kommissarische Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde teilte dazu gestern den anderen Allensteiner Zeitungen mit: ‚Der Redakteur Schöpf mußte heute in Schutzhaft genommen werden, weil er die Bestrebungen des Ministerpräsidenten auf dem Gebiete des Theaterlebens böswillig zu sabotieren versucht hat. Da infolgedessen in der Allensteiner Bevölkerung gegen den Verhafteten, der schon wegen der beschimpfenden Artikel gegen den Führer seit dem Jahre 1932 bekannt ist, eine leidenschaftliche Empörung entstanden ist, die leicht zu Tätlichkeiten ausarten könnte, mußte die Verhaftung zu seinem persönlichen Schutz erfolgen.‘ Wie uns gestern nachmittag durch die Polizeibehörde mitgeteilt wurde, hat der Bericht über den Werbeabend der Deutschen Bühne in Nr. 214 unseres Blattes vom 18. September Anlaß zu der Maßnahme gegeben.“ Ein allzu bekanntes Vokabular in jenen Jahren, das dazu benutzt wurde, um unliebsame Personen vorübergehend dingfest zu machen. Dem Chefredakteur der Zeitung blieb da nur ein „Canossa-Gang“ übrig, um seinen Mitarbeiter wieder auf freiem Fuß zu sehen. Der kommissarische Oberbürgermeister gab bekannt: „Der Chefredakteur des ‚Allensteiner Volksblatts‘ gibt folgende Erklärung ab: ‚Wenn in dem Bericht des Herrn Schöpf über den Werbeabend der

übernahm Schöpf 1936 die Redaktion des *Ermländischen Kirchenblattes* in Braunsberg. In der Rolle des Kirchenblattredakteurs hat er dann seltener geschrieben. Redigieren wurde nun seine Hauptaufgabe.

Zur Darstellung des Kulturlebens würde natürlich auch die Musik gehören. Leider kann hier nicht auf die zahlreichen Kirchenchöre, Cäcilienvereine, gemischten Chöre, Männergesangvereine, Liedertafeln eingegangen werden, die in den Städten und Kirchdörfern des südlichen Ermlands schon vor der Volksabstimmung im Sommer 1920 existierten. Vor dem Plebiszit jedoch erlebten sie eine neue große Blüte. Wenn sie hier nicht eingehender behandelt werden, so bedeutet das keine negative Bewertung ihrer Arbeit. Aber gerade ihrer Vielfalt wegen entziehen sie sich einer sachgerechten Beurteilung. Ihre Bedeutung für das soziale Gefüge der Gesellschaft kann nicht hoch genug angesetzt werden. Die Lokalzeitungen stellten Veranstaltungen und Aufführungen im kirchlichen und weltlichen Raum mehrspaltig heraus. Es muß schon ein imposantes Bild gewesen sein, wenn anlässlich der Dreihundertjahrfeier des Rößeler Gymnasiums im Mai 1932 ein Massenchor von 200 Sängern den Festakt im Vereinshaus eröffnete und begleitet vom Orchester des Landestheaters Süd-Ostpreußen aus Allenstein mehrere Partien aus der „Schöpfung“ von Haydn sang<sup>20)</sup>.

Der letzte 1932 demokratisch gewählte Oberbürgermeister von Allenstein, Dr. Otto Gilka, war seit seiner Zeit als Stadtrat Vorsitzender des Männerchors von 1921. Als er von den Nationalsozialisten aus dem Amt gejagt wurde und die Stadt verließ, fand sich vor Abfahrt des Zuges überraschend der Chor ein und brachte ihm auf dem Bahnsteig ein Abschiedsständchen: zwei Lieder von Mendelssohn-Bartholdy, einem damals schon Verpönten, weil er ein Jude war<sup>21)</sup>.

Folgt man der Geschichte der Stadt Allenstein von Anton Funk<sup>22)</sup>, so finden sich schon 1843 erste Berichte über Theatervor-

---

Deutschen Bühne im ›Allensteiner Volksblatt‹ vom 18. September Redewendungen stehen, die mißverständlich sein könnten, so bedauere ich das als Chefredakteur des ›Allensteiner Volksblatts‹ außerordentlich und erkläre, daß eine Sabotage der Anordnung des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten Göring bezüglich des Aufbaues des preußischen Theaterwesens nicht beabsichtigt war. Wir sind wie bisher auch weiterhin bereit, die Pflege deutscher und christlicher Theaterkultur im Sinne der Anordnungen des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten zu fördern, die Maßnahmen der Behörden auf diesem Gebiet zu unterstützen sowie alles zu vermeiden, was irgendwie als Sabotage der Anordnungen der preußischen Regierung gedeutet werden könnte.' Da unter diesen Umständen die Sachlage geklärt und der Grund für eine weitere Erregung in der Bevölkerung weggefallen sein dürfte, ist die Schutzhaft über den Redakteur Schöpf von mir heute aufgehoben worden“ (undatierter Ausschnitt aus AV).

20) E. POSCHMANN, *Der Kreis Rößel. Ein ostpreußisches Heimatbuch*. Kaltenkirchen/Holstein 1977, S. 391 f.

21) Persönliche Mitteilung von G. an den Verfasser anlässlich des Treffens der Kreisgemeinschaft Allenstein in Gelsenkirchen am 5./6. 9. 1959. Zu G. vgl. KUNIGK, a. a. O., S. 116, Anm. 155.

stellungen und -programme. Mehrere Schauspielunternehmer sollen immer wieder mit mehr oder weniger Glück versucht haben, ihre Kunst unter das Volk zu bringen. Doch meist sei ihnen das finanzielle Glück nicht sehr hold gewesen. Selbst ein Bauunternehmer, der mit dem Bau von Kasernen reich geworden war, versuchte vergeblich, im späteren Etablissement Hindenburghöhe das noch größere Geld zu machen.

Im Jahr 1904 kam es zur Gründung eines Städtebund-Theaters Allenstein—Memel—Insterburg. Zu dem Repertoire gehörten Operette, Schau- und Lustspiel sowie die Posse. Im Oktober und November wurde in Allenstein, im Dezember und Januar in Insterburg und im Februar und März in Memel gespielt. Allenstein gewährte dem Unternehmen freie Beleuchtung und verzichtete auf die Lustbarkeitssteuer. 1912 löste sich der Theaterbund wieder auf. Erwägungen, Königsberger Bühnen gastieren zu lassen, konnten wegen der hohen Kosten nicht realisiert werden.

Carl Stephan, der langjährige Chefredakteur des *Alleinsteiner Volksblatts*<sup>22)</sup>, schreibt in seinen unveröffentlichten Memoiren:

„Von einem Allensteiner Theater zu sprechen, ist für die ersten Kriegsjahre wohl noch ein wenig übertrieben . . . Seit 1915 spielte im Saal des Deutschen Hauses [später war dort bis Januar 1945 ein Kino untergebracht, d. Verf.] mehr oder minder regelmäßig ein Ensemble, das sich ‚Freie Schauspieler-Vereinigung Königsberg‘ nannte. Die Leitung hatte der Schauspieler Carl Heinz Eggers. Die Leitung unter Eggers blieb bis 1918 bestehen. Finanziell gesehen war die Zeit nicht schlecht für einen geschäftstüchtigen Theatermann. Allenstein hatte eine Riesengarnison, und die Soldaten suchten Ablenkung. Unter der Ägide von Eggers gab es auch eine Uraufführung. Es war Max Worgitzkis ‚Herkus Monte‘, der am 28. Februar 1917 das Rampenlicht erblickte. Thema: Der Kampf des Deutschen Ordens gegen die Preußen. Das Stück fand kein gutes Echo. Der Erfolg war nur mäßig. Es kam nach der Uraufführung nur noch zu einer Aufführung ‚zu kleinen Preisen‘ und verschwand dann vom Spielplan.

1918 kam es dann zu einem neuen Wechsel in der Theaterführung. Die Stadtverwaltung, die von Jahr zu Jahr Zuschüsse für das Theater leistete, versuchte mehr Einfluß auf die Auswahl des Theaterleiters und die Führung der Geschäfte zu gewinnen. Als Abschiedsgabe beantragte Eggers einen letzten Barzuschuß und die Übernahme seines Fundus für 6000 Reichsmark. Der Magistrat dagegen schlug vor, anstelle des Barzuschusses die Niederschlagung von 1300 Reichsmark rückständiger Lustbarkeitssteuer zu bewilligen und den Fundus für 3000 Reichsmark anzukaufen. Bei der Prüfung des Theaterbetriebes hatten die Sachverständigen ermittelt, daß

22) A. FUNK, Geschichte der Stadt Allenstein von 1348 bis 1943. Leer/Ostfriesland 1955, S. 357 ff.

23) Vgl. KUNIGK, a. a. O., S. 74 ff., und PREUSCHOFF in: APBIV, S. 1157.

die persönlichen Bareinnahmen von Eggers über 11 000 Mark betragen hatten, und zwar allein in der Spielzeit 1917/1918. Außerdem war die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß auch der Fundus aus laufenden Einnahmen beschafft worden war. Bei dem Gutachten des Magistrats hatte übrigens schon der künftige Theaterleiter, oder richtiger, Direktor, Bruno Bellmann, mitgewirkt. Er kam von der Oper.“<sup>24)</sup>

Die Wochen vor der Abstimmung vom 11. Juli 1920 müssen besonders erwähnt werden. Sie brachten für das kulturelle Leben einmalige Höhepunkte, wie sie, von der Zeit vorher ganz zu schweigen, auch später niemals wieder zu registrieren waren. Erstklassige Ensembles und Chöre sowie Solisten kamen nach Allenstein und bereisten das übrige Abstimmungsgebiet. Zur zehnjährigen Wiederkehr des Plebiszits erschien im *Allensteiner Volksblatt* eine Sonderbeilage. Darin schreibt Schöpf über jene Zeit, die er selbst nicht unmittelbar erlebt hat<sup>25)</sup>:

„Nie wieder seit der Abstimmung, seit dem geistigen Dammwurf gegen die polnische Propagandaflut, hat Allenstein so erweckte Regsamkeit in seinen Mauern gesehen. So geistig-kulturellen Tätigkeitsbetrieb. Die schon vergilbenden Zeitungsblätter aus den Jahren 19 und 20 erweisen das. Ein ganz flüchtiger Blick nur über die letzten Monate hin, an deren Ende die Abstimmung steht: Im Mai singt Emmi Leisner von der Berliner Staatsoper, im Mai gar besucht uns Claire Dux, und Professor Rüdel erscheint mit seinem trefflichen Berliner Lehrergesangverein, im Juli konzertiert die Musikalische Akademie und läßt die ‚Schöpfung‘ erklingen.

Sie schaute bereits auf eine rühmliche Vergangenheit zurück, auf Werke, deren teilweise Größe heute völlig dem Allensteiner Musikwesen entglitten ist: ‚Das Paradies und die Peri‘, ‚Die heilige Elisabeth‘, ‚Odysseus‘, ‚Die Jahreszeiten‘, ‚Paulus‘, ‚Elias‘, ‚Macabäus‘, ‚Messias‘.

Das Allensteiner Stadttheater schlägt mit ganzjähriger Spielzeit sich wacker sogar durch den Sommer. Aufrüttelnde Kost reicht es seinen Besuchern wohl nicht. Im Juli indessen gibt es Köstlichkeiten der Schauspielkunst. Rund ein Dutzend Berliner Künstler von den dortigen Staats- und Privattheatern begeben sich auf eine Gastspielreise in das Abstimmungsgebiet. Hans Mühlhofer, Eduard von Winterstein, Walter Diegelmann sind darunter.

Charlotte Schulz spielt ein herzerfrischendes Kätzchen von Heilbronn. Else Heims verschenkt die Wunder ihrer Persönlichkeit als Iphigenie und Minna. Allenstein fühlt, was es erhält. Die Stadt weiß um den tieferen Sinn all der künstlerischen Gaben.“<sup>26)</sup>

Max Worgitzki, Organisator und Propagandist in der Abstimmungszeit auf deutscher Seite, der zweifelsohne Entscheidendes

24) STEPHAN (wie Anm. 7), S. 250 f.

25) Zehn Jahre Abstimmungstag — Festbeilage des Allensteiner Volksblattes, 11. 7. 1930.

dazu beigetragen hatte, daß das Ergebnis so günstig für die deutsche Sache ausfiel, blieb auch nach dem 11. Juli 1920 Motor kultureller Aktionen im südlichen Ostpreußen<sup>27)</sup>. Aus dem Masuren- und Ermländerbund entwickelte sich später der Kulturverein Masuren-Ermland, dessen Vorsitzender Worgitzki wurde. Als solcher war er dann maßgeblich an der Gründung des Landestheaters Südostpreußen beteiligt. Bis 1933 nahm er auch das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates wahr. Kurz nach der nationalsozialistischen Machtübernahme stellte er sämtliche Ämter zur Verfügung<sup>28)</sup>. Worgitzki hat neben dem schon erwähnten „Herkus Monte“ noch weitere Schauspiele wie die „Eiche von Thorn“, das Freilichtspiel „Traum im Walde“ und das Lustspiel „Die Bürgermeisterwahl“ sowie historische Erzählungen „Tatarensturm“, „Wolf der Struter“, „Waffenmeister von Allenstein“, „Sturm über Masuren“, „Masurentreue“, „Der Pfarrer von Powoda“ geschrieben.

Über die Zeit des Stadt- bzw. Deutschen Theaters<sup>28a)</sup> gibt es nur wenig zu berichten. Unter Bruno Bellmanns Oberspielleitung und Direktion wurde die Saison 1920/21 mit „Gyges und sein Ring“ von Hebbel eröffnet. Als weitere Schauspiele seien unter anderen erwähnt: „Hamlet“ von Shakespeare, „Weibsteufel“ von Schönherr, Strindbergs „Gespenstersonate“, Sudermanns „Johannfeuer“, „Flachsmann als Erzieher“ von Otto Ernst, Max Halbes „Strom“ und Ibsens „Die Frau vom Meer“. Über die künstlerische Qualität der Aufführungen läßt sich nichts sagen, da Rezensionen nicht zur Verfügung standen. Im Repertoire<sup>29)</sup> überwog jedoch bei weitem die Operette. Viele der Titel des Spielplans sind mittler-

26) Immer wieder ist nachzulesen, welchen großen Eindruck seinerzeit auf der Allensteiner Waldbühne an der Alle Schillers „Wilhelm Tell“ gemacht hat. Herr Bruno Rüger (jetzt Bonn), der dem Verf. freundlicherweise ein Privatmanuskript zur Verfügung gestellt hat, erinnert sich lebhaft an diese Aufführung. „Wilhelm Tell“ wurde damals allerdings nicht nur in Allenstein gespielt.

27) W., am 28. 9. 1884 in Serteggen, Kr. Goldap, geboren, wuchs in der Nähe von Ortelsburg auf. Nachdem sein Vater als Direktor die Molkereigenossenschaft in Allenstein übernommen hatte, besuchte W. das Gymnasium in Allenstein bis zur Reifeprüfung. Anschließend begann er das Medizinstudium in Königsberg, wegen Krankheit wechselte er nach Pisa und Rom über. Dieser Studienaufenthalt wurde nach sieben Jahren durch den Tod des Vaters abgebrochen. Er mußte die Direktion der Allensteiner Molkerei übernehmen. Er war während der Abstimmung maßgeblich an der Gründung des Ostdeutschen Heimatdienstes und des Masuren- und Ermländerbundes beteiligt. Vgl. K. MÄDER, in: APB II. Marburg 1965, S. 825 f.

28) Bei MÄDER (ebd.) heißt es dazu: Er legte „in seiner klugen vorausschauenden Art alle Ämter nieder und bewahrte sich so vor seiner Absetzung. Mit Schmerz sah er, wie unter Hitler manches seiner Werke verfiel oder völlig beseitigt wurde.“

28a) Im DEUTSCHEN BÜHNEN-JAHRBUCH 1920, S. 242, steht für Allenstein „Stadttheater“, Eigentümer Gustav Kornege, Direktor Bruno Bellmann. Im DEUTSCHEN BÜHNEN-JAHRBUCH 1921, S. 229, und 1922, S. 201, heißt es „Deutsches Theater“. Die Namen des Eigentümers Gustav Kornege und der der Direktion Bruno Bellmann sind unverändert geblieben. Aus welchen Gründen die Namensänderung vorgenommen wurde, ließ sich nicht ermitteln.

29) DEUTSCHER BÜHNENSPIELPLAN 25 (1920/21), S. 238, 279, 301, 346.

weile vergessen. Wohl sind von Johann Strauß „Die Fledermaus“ und der „Zigeunerbaron“ und von Oskar Straus „Walzertraum“, „Letzter Walzer“ und „Ballnacht“ sowie von Walter Kollo „Drei alte Schachteln“, „Die tolle Komtesse“ und Leo Falls „Der fidele Bauer“ dem Namen nach bekannt geblieben. Aber Jarnos „Försterchristel“ und „Musikantenmädel“, Jessels „Närrische Liebe“, Robert Gilberts „Der ersten Liebe goldene Zeit“ und „Frau im Hermelin“, dazu Schubert-Bertés „Dreimäderlhaus“ dürften nur noch der älteren Generation bekannt sein, abgesehen davon, daß Operetten mittlerweile — wenige Ausnahmen bestätigen nur die Regel — kaum noch ein Publikum haben. Die Spielzeit 1921/22 bachte im Repertoire keinerlei Neuheiten.

### Das Landestheater Süd-Ostpreußen

Guter Wille und dilettantische Bemühungen allein reichten auf die Dauer aber nicht aus, um in Allenstein eine bessere Theatersituation zu schaffen. Ein eigenes städtisches, dazu noch anspruchsvolles Theater überstieg die Möglichkeiten der Kommune. Daher war die Idee von Max Worgitzki, einen Theaterring zu gründen, also ein Theater, das mehrere Orte bespielte, zu begrüßen. Und darüber, daß im südostpreußischen Grenzland für den preußischen Staat und für das Deutsche Reich eine besondere kulturelle Aufgabe bestand, die mit Kosten verbunden war, bestanden keine Zweifel. Zudem begann die polnische Minderheit den Schock vom 11. Juli 1920 zu überwinden. Der polnische Staat stabilisierte sich und konnte seine Minderheitsorganisationen stärker unterstützen.

Um die offiziellen Stellen für eine finanzielle Unterstützung des Projekts eines Landestheaters zu gewinnen, wandte sich Worgitzki an die Außenstelle Königsberg der Reichszentrale für Heimatdienst<sup>30)</sup>. In einem Schreiben vom 1. September 1921<sup>31)</sup> wies Wor-

30) Die Reichszentrale für Heimatdienst im Frühjahr 1918, vor allem zur Abwehr von Streikunruhen und zur Stärkung der sog. Heimatfront gegründet, wurde nach dem Friedensschluß bald ein wirksames Propagandainstrument der ersten Nachkriegsregierungen. Nach sich mehrenden parteipolitischen Angriffen übernahm sie in zunehmendem Maße überparteiliche Informationsaufgaben und wurde eine Behörde, die republikanisch-demokratische Ideen vermitteln und an der politischen Bewußtseinsbildung der Bürger mitwirken sollte. Die 1952 gegründete Bundeszentrale für Heimatdienst — später umbenannt in Bundeszentrale für politische Bildung — geht in ihren Aufgaben auf diese Institution zurück. Vgl. als neueste und umfassendste Arbeit K. W. WIPPERMANN, Politische Propaganda und staatsbürgerliche Bildung. Die Reichszentrale für Heimatdienst in der Weimarer Republik. Köln 1976. — Die Außenstelle Königsberg der Reichszentrale mußte sich 1919 von der SPD und der DDP den Vorwurf gefallen lassen, sie arbeite lediglich im Sinne der Rechtsparteien. Am ersten Tag des Kapp-Putsches stellte sie sich sofort auf die Seite Kapps und hatte die Heimatvereine, Vertrauensleute, Kreis- und Bezirksleiter aufgefordert, die Regierung Kapp zu unterstützen. Damit hatte sie ihre „Rechtsorientierung vor der Öffentlichkeit enthüllt und das Mißtrauen aus den Kreisen der Demokraten und Sozialisten gerechtfertigt“, schrieb Oberpräsident Siehr am 30. 9. 1920 an das Reichsinnenministerium. In der Folge begann der Aufbau einer neuen Organisation, der Vertreter der Kreistage, Stadt-

gitzki darauf hin, daß die polnische Minderheit in ihrem Haus, dem Hotel International<sup>32)</sup>, im kommenden Winter beabsichtige, Theatervorstellungen zu arrangieren. Im großen Saal sei man dabei, eine Bühne aufzubauen, und in Anzeigen in der *Gazeta Olsztyńska*<sup>33)</sup> würden bereits Statisten gesucht. Die Eröffnung eines polnischen Theaters in Allenstein lasse sich insofern vortrefflich propagandistisch ausschlagen, als gleichzeitig das deutsche Theater seine Pforten schließen müßte. Und letzteres sei leider der Fall. Die Kosten für die polnische Bühne würden von Warschau gedeckt werden. Polen lasse für nationale Propaganda stets reichlich Geld fließen. Weiter müsse befürchtet werden, daß die Polen, falls es kein deutsches Theater mehr gäbe, dann auch Stücke in deutscher Sprache aufführen würden. Daher müsse ein Landestheater Süd-Ostpreußen der „Gegenschlag“ gegen derartige Versuche sein. Eine rasche Realisierung des Projekts schon im Winter 1921/22 sei leider am Widerstand des erwähnten Theaterdirektors Bruno Bellmann gescheitert. Er habe sich einer schärferen Kontrolle der Geschäftsführung nicht unterwerfen wollen. Das Regierungspräsidium sei bereit, die Pläne zu unterstützen. Worgitzki erinnerte weiter an einen von ihm geschriebenen Artikel, der in mehreren ostpreußischen Zeitungen abgedruckt worden sei und in dem er seine Vorstellungen über ein Landestheater erläutere habe. Als Reaktion darauf sei in Warschauer Zeitungen zu lesen gewesen: „Ein Germanisierungstheater in Masuren und Ermland.“ In dem erwähnten Artikel fragt Worgitzki, ob es dazu kommen müsse, daß Allenstein mit seinen 40 000 deutschen und 400 polnischen Einwohnern ein polnisches, aber kein deutsches Theater mehr besitzen solle. Es handele sich dabei um keine lokale Angelegenheit. Es sei ein propagandistischer Effekt, wenn in der Hauptstadt Masurens und Ermlands ein polnisches Theater eröffnet würde. Daher sei ein Theater zu gründen, das dem ganzen Gebiet zugute kommen müsse. „Auch unsere kleinen Kreisstädte müssen in bestimmten, nicht zu großen Zeiträumen gute Theatervorstellungen haben. Was wir brauchen, ist nicht ein Allensteiner Stadttheater, sondern ein Bezirks-, ein Landestheater.“

---

parlamente, des Provinziallandtages, des preußischen Landtages und des Reichstages angehörten. Hinzu kamen führende Männer aus allen sozialen Schichten. Als Ziele der Arbeit wurden genannt: Bekämpfung von Loslösungsbestrebungen und verfassungsfeindlichen Aktivitäten, Unterrichtung über die Notwendigkeit von Maßnahmen der Regierung, Informierung des Oberpräsidiums über die Vorgänge im politischen Leben der Provinz. Geheimes Staatsarchiv Berlin [GStA], Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Rep. 2/II, Oberpräsidium Ostpreußen Nr. 4301, Ostdeutscher Heimatdienst.

31) GStA Berlin. Rep. 2/II, Nr. 4133. Polnische Angelegenheiten. Bd. 6, Bl. 21—22.

32) Allenstein, Bahnhofstraße 87, es wurde später in Hotel Concordia umbenannt.

33) Die *Gazeta Olsztyńska* war das Organ der polnischen Minderheit im südlichen Ostpreußen. Ihre Auflage betrug zur Zeit der Abstimmung 5000, davon Bezieher etwa 2000, und sank dann bis 1933 auf 850, davon Bezieher 600. Vgl. J. CHLOSTA, Wydawnictwo Gazety Olsztyńskiej w latach 1918—1939. Olsztyn 1971, S. 143.

Nach Worgitzkis Meinung sollte es ein Wandertheater mit festem Sitz sowie mit einem eigenen Schauspiel- und einem Operettenensemble werden. Setze sich diese Erkenntnis durch, dann werde sich auch die Frage der Zuschüsse lösen lassen. Die Zeiten des Geschäftstheaters seien vorbei. Theater seien jetzt eine öffentliche Angelegenheit wie jede andere Bildungsanstalt. Pathetisch warf er am Schluß des Aufsatzes die Frage auf, wie man ein Volk vor Lebensunlust, Verdrossenheit, Unzufriedenheit und Schaffensunlust bewahren wolle, wenn man ihm gleichzeitig die geistige Nahrung vorenthalte<sup>34)</sup>.

In einem Schreiben an Regierungspräsident von Oppen<sup>35)</sup> vom 22. November 1922 sprach Worgitzki von einem Theaterverein in Allenstein, der großen Anklang finde, weil er polnische Stücke aufführe<sup>36)</sup>. Also muß es zu diesem Zeitpunkt eine polnische Bühne gegeben haben. Wieweit der „große Anklang“ lediglich eine Zweckbehauptung oder doch eine Realität war, läßt sich nicht ermitteln.

Im Deutschen Bühnen-Jahrbuch 1923<sup>37)</sup>, das für die Spielzeit 1922/23 gilt, wird erstmals das Landestheater Süd-Ostpreußen GmbH erwähnt. Zu den Initiatoren der Gründung gehörte auch von Oppen. Ihm stand als Regierungspräsident ein besonderer Fonds für die deutsche Kulturarbeit zur Verfügung. Dieser Fonds trug den Namen „Treudank“<sup>38)</sup>. Als Geschäftsführer des Landes-

34) Wie Anm. 31.

35) M. v. Oppen wurde am 30. August 1873 als Sohn des Generalleutnants v. O. in Breslau geboren; seine Mutter war die Tochter des Heinrich Graf von Itzenplitz, des preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von 1862 bis 1873. Nach dem Besuch der Fürstenschule Pforta folgte das Rechtsstudium in Göttingen und Berlin. 1900 wurde er Regierungsassessor beim Oberpräsidium in Posen, dann Landrat in Samter/Posen, später Vortragender Rat in der Reichskanzlei, während des Krieges Polizeipräsident in Lodz und Direktor im Kriegsernährungsamt, 1917 Regierungspräsident in Allenstein. Er starb 1924 in Allenstein. Vgl. GRENZLAND Nr. 3 (1920), S. 49. „Seine bestechendsten Eigenschaften waren seine Gradheit und Ehrlichkeit. Sein Ja bedeutete ein unwiderrufliches Ja, sein Nein ein ebenso unwiderrufliches Nein“, STEPHAN, S. 283.

36) GStA Berlin. Rep. 2/II, Nr. 3496. Ostpr. Vertretung beim Reichs- und Staatsministerium. Bd 4, Bl. 183 ff.

37) Berlin 1922, S. 64 f.

38) Es war nur zu verständlich, daß viele Gruppen versuchten, aus diesem Fonds Mittel zu erhalten. In einem Schreiben an den Reichsinnenminister, das seinen Dienstweg über den Oberpräsidenten und den preußischen Innenminister gehen mußte, schrieb von Oppen am 15. April 1922 unmißverständlich: „Es ist auch meiner Ansicht nach zutreffend, daß die Volksabstimmung von 1920 nicht 98 Prozent deutscher Stimmen ergeben hätte, wenn die etwa 7/10 der Gesamtbevölkerung bildenden evangelischen Einwohner des Bezirks nicht auch, soweit sie noch masurisch reden, durch ihren Glauben fest in der deutschen Kultur verwurzelt wären. Dagegen kann ich nicht anerkennen, daß bei den Katholiken des Abstimmungsbezirks, selbst wenn sie die deutsche Muttersprache reden, eine größere Gefahr bestünde, den Lockungen von jenseits der Grenze zum Opfer zu fallen; vielmehr haben die im Zentrum organisierten deutschen Katholiken des Abstimmungsgebiets sich im Abstimmungskampfe ebenso tapfer gehalten wie ihre evangelischen Landsleute, und es besteht kein Zweifel, daß sogar viele polnisch redenden Katho-

theaters wird Worgitzki genannt. Die künstlerische Leitung hatte Friedrich v. Strom<sup>39)</sup>. In dieser Zeit wurden auch schon Städte des Abstimmungsgebietes bespielt. In dem erwähnten Bühnen-Jahrbuch<sup>40)</sup> heißt es dazu weiter: „Die Stadt (also Allenstein) zahlt eine Subvention von 50 000 Mark; Subventionen zahlen ferner der preussische Staat, die Regierung, die angeschlossenen Städte und Privatpersonen.“

Für die Spielzeit 1923/24 wird Friedrich v. Strom als Intendant genannt; Worgitzki bleibt weiterhin Geschäftsführer<sup>41)</sup>. Aus fiskalrechtlichen Gründen wurde 1923 die GmbH in eine gemeinnützige Gesellschaft umgewandelt: Der Intendant ist der Gesellschaft verantwortlich und hat dem künstlerischen Beirat monatlich Bericht zu erstatten. Als Gesellschafter werden die Städte Allenstein, Osterode, Ortelsburg sowie der Landkreis Allenstein und Privatpersonen genannt. Zum künstlerischen Beirat gehörte auch ein Vertreter der Regierung<sup>42)</sup>.

Für die darauf folgende Spielzeit 1924/25 heißt es: „... die angeschlossenen Städte zahlen eine Subvention von circa 14 000 Mark, außerdem werden staatliche Zuschüsse gewährt“<sup>43)</sup>. Als Neuheiten werden angekündigt: Max Mohr „Improvisationen im Juni“, Hans Müller-Schlösser „Schneider Wibbel“, Anton Wildgans „Kain“ und Hans José Rehfisch „Wer weint um Juckenack?“<sup>44)</sup>. Es wird

---

liken aus voller Überzeugung für Deutschland gestimmt haben. Es wäre sonst nicht zu erklären, daß in dem fast rein katholischen und verhältnismäßig am stärksten polnischen Landkreis Allenstein nur 13 Prozent polnische Stimmen abgegeben worden sind. Das hiesige Zentrumsblatt hat sich während der Abstimmungszeit sogar als besonders tapferer und geschickter Verfechter der deutschen Sache hervorgetan, während die sonst etwa auf dem Boden der Deutschen Volkspartei [damals!] stehende Allensteiner Zeitung namentlich zu Anfang des Kampfes gewisse Schwächen anwandlungen zeigte . . . Bei der Frage, inwieweit aus dem ‚Treudank‘ Gelder für evangelisch-kirchliche Zwecke gegeben werden können, ist zunächst zu beachten, daß der ‚Treudank‘ nur für das Abstimmungsgebiet bestimmt ist und nicht zur Entlastung staatlicher oder provinzieller Fonds und Organisationen gebraucht werden darf. Es muß bei der Verwendung das Memelgebiet ausscheiden, und provinzielle Organisationen können nur insoweit unterstützt werden, als ihre Tätigkeit dem Abstimmungsgebiet zugute kommt . . . Bei der Verwendung des ‚Treudank‘ muß ferner peinlichst darauf geachtet werden, daß keine Konfession über Benachteiligung klagen kann, die deutsch-katholischen Einrichtungen müssen mit demselben Maße gemessen werden wie deutsch-evangelische.“ GSTA Berlin. Rep 2/II, Nr. 3496. Ostpr. Vertretung beim Reichs- und Staatsministerium. Bd. 4, Bl. 47 und 48.

39) Nach FUNK, S. 360, waren seine „Vorstellungen mustergültig und auf künstlerischer Höhe“.

40) S. 65.

41) DEUTSCHES BÜHNEN-JAHRBUCH 1924. Berlin 1923, S. 89.

42) Es ist die Zeit der Inflation. Unter „Bemerkenswertes“ wird zu „Wohnungen“ erwähnt: „Durchschnittspreis im Monat September: für ein möbl. Zimmer 20 Millionen Mk. im Hotel Kronprinz; mit Küche, evtl. Kochgelegenheit, ca. 125 Millionen Mk., Mittagstisch ca. 15 Millionen Mk., im Hotel Kronprinz. Das Hotel Kronprinz gewährt in diesem Jahr den dort wohnenden Mitgliedern oben angeführte sehr ermäßigte Preise.“

43) DEUTSCHES BÜHNEN-JAHRBUCH 1925. Berlin 1924, S. 149.

44) Ebd. S. 150.

darauf hingewiesen, daß auf einer Notbühne gespielt werde und daß der Saal 400 Zuschauer fasse<sup>45)</sup>. Der Saal zuvor im Etablissement Deutsches Haus bot Platz für 600 bzw. 550 Personen.

Der Eigentümer des Deutschen Hauses hatte dem Landestheater zum 1. Mai 1924 gekündigt. Er machte für die Räumlichkeiten Eigenbedarf geltend. In einem Schreiben des Allensteiner Regierungspräsidenten von Oppen an den Oberpräsidenten von Ostpreußen Siehr vom 25. Februar 1924 ist von den „größten Schwierigkeiten“ die Rede, die der Eigentümer seit längerer Zeit dem Landestheater mache<sup>46)</sup>.

Mit der Konstituierung der GmbH war aus dem bisherigen Eigentümer des Theaters nur noch der Vermieter geworden. Daraus werden die Querelen verständlich.

Mit der Kündigung — so der Regierungspräsident — werde für Allenstein, der Hauptstadt von Masuren-Ermland, der unerträgliche Zustand geschaffen, daß jede Veranstaltung kultureller Art wie Theater, Konzerte und Kongresse, unmöglich wird. Aber auch das Wirken des Landestheaters in den weiteren Teilen der Provinz werde in Frage gestellt. Daher sei der Plan gereift, in Allenstein ein Theaterhaus zu bauen. Regierungspräsident von Oppen entwickelte nun im einzelnen die finanziellen Voraussetzungen und Möglichkeiten. Es sei vorgesehen, für den Bau das Grundstück des sog. Kaisergartens zu verwenden, das bereits vor dem Kriege von der Stadt — damals kostete es 17 500 Mark<sup>47)</sup> — erworben worden war. Äußerst günstig gelegen, sollte es nicht nur als Theater, sondern mit einem eigenen Saal Konzerten, Kongressen und geselligen Veranstaltungen dienen. Die Baukosten wurden in dem Schreiben auf 460 000 Mark beziffert. Diese Summe mußte durch die Stadt Allenstein und deren Bürgerschaft sowie durch ein Staatsdarlehen aufgebracht werden. Trägerin des Unternehmens sollte eine noch zu bildende Aktiengesellschaft werden, deren Stammkapital zwischen 50 000 und 60 000 Mark betrug. Hinzu kamen für 100 000 Mark von der Stadt auszugebende Obligationen, die von der Allensteiner Bürgerschaft gezeichnet werden mußten. Weitere 100 000 Mark sollten unter Bürgerschaft der Stadt aus Bankkreisen aufgebracht werden. Außerdem wurde der Wunsch geäußert, die Stadt Allenstein möge der zu gründenden Aktiengesellschaft das in Frage kommende Grundstück mit dem darauf befindlichen Gebäude überlassen. Den verbleibenden, noch ungedeckten Betrag von rund 200 000 Mark bat der vorbereitende Ausschuß des Theaterunternehmens aus staatlichen Mitteln zu gewähren. Die Bevölkerung Süd-Ostpreußens habe einen Anspruch auf diese Summe.

45) Ebd. S. 149.

46) GStA Berlin. Rep. 2/II, Nr. 2345, Landesbühne Südostpreußen und Bespielung der theaterlosen Städte. Bd. 2, Bl. 60.

47) Vgl. FUNK, S. 359.

„Das großartige Abstimmungsergebnis des Jahres 1920 habe den Beweis erbracht, daß das Land, der Not des Vaterlandes ungeachtet, eingedenk seiner Vergangenheit gewillt ist, an seinem Deutschtum festzuhalten. Aus dieser Sachlage ergibt sich für den Staat die moralische Verpflichtung, das Vorhandene zu stützen und gegenüber den feindlichen Bestrebungen des Polentums widerstandsfähig zu machen . . . Bei der großen Notlage, in der sich weiteste Teile der Bevölkerung befinden, und insbesondere wegen des gewaltigen, fast übermäßigen Steuerdrucks ist es von größter Bedeutung, die Bevölkerung kulturell fest zusammenzuschließen. Aus der engen Fühlung mit den reichen Schätzen deutschen Geisteslebens wird die Bevölkerung des national gefährdeten Grenzgebietes am ehesten die Kraft gewinnen, die deutschfeindlichen Bestrebungen abzuwehren . . . Gerade die verhältnismäßig geringe geistige Anregung trägt zu einem großen Teil Schuld daran, daß die nicht landesgebürtige Bevölkerung, insbesondere die Beamtenschaft, danach trachtet, möglichst bald wieder fortzukommen, und daß sich auch Personen, die sich hier eine Existenz geschaffen hatten, wieder abwenden<sup>48)</sup>).

Oberpräsident Siehr notierte in einer handschriftlichen Randbemerkung: „Dieser Plan kann gar nicht genug gefördert werden“<sup>49)</sup>.

Vier Tage später schrieb Siehr an den preußischen Innenminister Carl Severing, er halte ein Landestheater in Allenstein zur Förderung der Eindeutschung der sprachlichen Minderheiten für notwendig und unterstütze daher den Antrag auf das „angelegentlichste“. Ein wichtiger Teil der Deutschtumspropaganda sei die Betonung der kulturellen Überlegenheit gegenüber den sprachlichen Minderheiten. Während sich in den litauischen Bezirken des Regierungsbezirks Gumbinnen eine besondere Kulturpropaganda erübrige, lägen die Verhältnisse in Ermland und Masuren wesentlich ungünstiger. Die deutsche Pionierarbeit stecke noch im Anfangsstadium. Der preußische Staat müsse alle Kräfte aufbieten, um die Eindeutschung zu fördern und zu pflegen. Hierzu liege um so größere Veranlassung vor, als Ostpreußen durch den Versailler Vertrag auf äußerstem Posten die deutsche Kultur zu verteidigen habe. Dieses Ziel sei durch Kleinkinderschulen und Schwesternstationen, durch besondere Pflege des Sports und der Jugendarbeit sowie durch die örtliche Propaganda der Heimatvereine nicht zu erreichen. Als wichtiger Baustein habe die rein kulturelle Propaganda hinzuzukommen. Handschriftlich fügte Siehr hinzu: „Hierzu gehört ein gutes Theater“<sup>50)</sup>.

In den darauffolgenden Wochen bemühten sich der ostpreußische Vertreter beim Reichs- und Staatsministerium in Berlin, Regierungsrat Frankenbach, und Max Worgitzki gemeinsam im Kultus-

48) Wie Anm. 46.

49) Wie Anm. 46, Bl. 62.

50) Ebd.

und im Finanzministerium sowie im Innenministerium bei Ministerialrat Fritz Rathenau, dem zuständigen Ressortleiter für Grenz-, Volkstums- und Minderheitenfragen, finanzielle Mittel für den Theaterbau zu erhalten<sup>51)</sup>. Ebenso wurde der Reichstagsabgeordnete des Zentrums Dr. Paul Fleischer<sup>52)</sup> eingeschaltet. Er versprach, sich im preußischen Finanzministerium für die Bewilligung eines beantragten Darlehens zu verwenden. Die Vertreter der beteiligten und zuständigen Ressorts anerkannten übereinstimmend die Notwendigkeit eines Theaters mit einem eigenen Gebäude als eine wesentliche Voraussetzung für die deutsche Kulturpropaganda<sup>53)</sup>.

Es würde zu weit führen, die Bemühungen um das notwendige Baukapital im einzelnen zu verfolgen und darzulegen. Daß es letztlich doch beschafft werden konnte, war sicher eine große Leistung der Beteiligten. Auch der preußische Staat steuerte mehrmals größere Summen bei. So brauchte eine Möglichkeit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht genutzt zu werden. Diese hatte sich unter ziemlich harten Konditionen bereit erklärt, ein Darlehen von 100 000 Mark zu gewähren. Sie verlangte als Sicherheit eine Bürgschaft der Stadt und die Verpfändung städtischer Forsten. Der Plan, eine Geldlotterie für den Bau aufzulegen, wurde aufgegeben, da ein finanzieller Erfolg bezweifelt wurde<sup>54)</sup>.

Allen Widerständen zum Trotz konnte dann am 29. September 1925 das neue Haus eröffnet werden. Es erhielt den Namen „Treudank“ und sollte ein Zeichen des Dankes an die Bevölkerung für die während der Abstimmung gezeigte Treue sein. Vor vollem Haus — es hatte 700 Plätze — begann die Spielzeit mit Goethes „Faust I“<sup>55)</sup>.

51) Wie Anm. 38.

52) Vgl. W. THIMM, in: APB IV, S. 1094 f. F., am 1. Juni 1874 in Leipzig geboren, trat auf Grund religionswissenschaftlicher und philosophischer Studien zur kath. Kirche über; von 1907 bis 1912 als Abgeordneter des Zentrums im Reichstag; im Ersten Weltkrieg in der Kriegswirtschaft und Kriegsfürsorge tätig. „1919 wählte ihn das ostpreußische Zentrum in die Weimarer Nationalversammlung . . . Als Vorsitzender des parlamentarischen Aktionsausschusses Nord, dem alle Abgeordneten der Deutschen und Preußischen Nationalversammlung aus Ost- und Westpreußen sowie dem Netzgag angehörten . . . Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der politischen Parteien leitete er 1919/20 die Abstimmungsarbeiten in Ost- und Westpreußen. 1920—1924 gehörte er als Zentrumsabgeordneter der Provinz Ostpreußen dem Deutschen Reichstag an. F. starb am 20. 1. 1960 in Freiburg/Br.

53) Es ist erstaunlich, wie immer wieder in der Argumentation die Kultur als Propagandamittel für das Deutschtum gegen das Polentum, fast möchte man sagen, mißbraucht wurde.

54) Wie Anm. 46, hier Bd. 1 und 2.

55) In dem Privatmanuskript von Bruno Rüter (Bonn) — vgl. Anm. 26 — heißt es: „Es entsprach dem Stil jener Zeit, dem Haus zur festlichen Eröffnung ein bedeutendes Werk der deutschen Klassik zu bieten. Zur Eröffnungsvorstellung fand nur die Prominenz aus Berlin und aus der Provinz Einlaß. Es war schon enttäuschend für mich, als Stift von 19 Jahren, von der Weihe des Hauses ausgeschlossen zu werden. Es gelang mir aber, schon zur zweiten Aufführung eine Eintrittskarte auf billigem Platz zu ergattern. So genoß ich den ‚Faust‘ nicht nur als Literatur oder Schulstoff, sondern als eindrucksvolles Bühnenwerk. Bis heute sind mir die Hauptdarsteller, Intendant Ernst Theilling als Faust und Agnes Osterloh als Gretchen, in Erinnerung geblieben.“

## Aufgaben und Probleme 1925—1929

Mit dem neuen Haus erhielt das Theater auch einen neuen Intendanten: Ernst Theiling<sup>56)</sup>. Er behielt dieses Amt bis zu seinem Tode im Jahr 1942. Zunächst oblag ihm die gesamte künstlerische, kaufmännische und technische Leitung. Diese Aufgabe mußte einen einzelnen Menschen überfordern.

Es würde zu weit führen, alle Inszenierungen — Schauspiel, Oper und Operette — aufzuzählen sowie alle Schauspieler und Sänger mit Namen zu nennen, die in der behandelten Zeit aufgetreten sind. Ein ganz großer Stern am Theater- oder Konzerthimmel hat seine künstlerische Karriere in Allenstein nicht begonnen.

Mit den Problemen und Aufgaben des Allensteiner Theaters beschäftigte sich in zwei Folgen im *Allensteiner Volksblatt* Gerhard Schöpff<sup>57)</sup>. Dieser Aufsatz sollte gleichsam eine Rückschau auf die Spielzeit 1926/27 sein. In ihr standen auf dem Programm im Schauspiel von Shakespeare „Hamlet“ und „Romeo und Julia“, von Goethe „Götz von Berlichingen“, Kleist „Käthchen von Heilbronn“, Heibel „Judith“, ferner von Carl Hauptmann „Tobias Buntschuh“, Hans J. Rehfish „Nickel und die 36 Gerechten“, August Strindberg „Advent“, Hellmut Unger „Mammon“, Hugo von Hofmannsthal „Frau im Fenster“ und von Strindberg die „Gespensersonate“. An Opern wurden geboten Beethovens „Fidelio“, Wagners „Fliegender Holländer“, Verdis „Aida“, Carl Maria von Webers „Oberon“, Peter Tschaikowskis „Eugen Onegin“ und die „Königskinder“ von Engelbert Humperdinck. Aus dem Operettenrepertoire sollen schließlich noch genannt werden „Gräfin Mariza“ von Kálman und „Wenn die Liebe erwacht“ von Eduard Künneke.

Leider konnte nicht festgestellt werden, in welchen Orten die Stücke in der Spielzeit 1926/27 aufgeführt wurden. Gespielt wurde in Allenstein, Angerburg, Arys, Biälla, Bischofsburg, Deutsch Eylau, Guttstadt, Hohenstein, Johannsburg, Lötzen, Lyck, Treu-

56) In Magdeburg geboren, begann er seine Bühnenlaufbahn beim Stadttheater Bielefeld. Weitere Stationen waren u. a. Neiß, Meißen, Kaiserslautern, Bremen, Hamburg, Bonn, Gießen, Marburg, Worms, Eisenach und ein Wandertheater in Schleswig-Holstein, das an der Westküste 30 Städte bespielte. Allenstein wurde dann seine letzte Station, wo er 17 Jahre wirkte. Anlässlich seines 25jährigen Bühnenjubiläums Anfang April 1929 betonte der Aufsichtsrat des Landestheaters in einer Würdigung: „Unsere Bühne ist ein Aufbauteater, das die Aufgabe hat, das Publikum von Spielzeit zu Spielzeit allmählich in die junge Literatur einzuführen; es unterscheidet sich dadurch stark von anderen Bühnen, die auf eine Tradition aufbauen können und deren Publikum entsprechend eingestellt ist. Bei uns gilt es, zielbewußt Schritt für Schritt vorwärts zu gehen. Auch in weiteren verschiedensten Beziehungen muß unter Berücksichtigung der Bevölkerung, ihrer Zusammensetzung in Ermland und Masuren . . . gearbeitet werden. Es ist für den Leiter unseres Landestheaters sicher nicht immer leicht, Linie und Niveau zu halten, besonders aber, wenn es gilt, mit den geringsten finanziellen Mitteln auszukommen.“ AV Nr. 76, 2. 4. 1929.

57) Nr. 111 und 112, 14. und 16. 5. 1927.

burg, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg, Rößel, Seeburg, Sensburg und Wartenburg. Es gehörten also die fünf ermländischen Städte Bischofsburg, Guttstadt, Rößel, Seeburg und Wartenburg dazu<sup>58)</sup>. In der Spielzeit 1928/29 schieden Wartenburg und 1932/33 Seeburg aus dieser Reihe aus.

In dem erwähnten Aufsatz weist Schöpf auf die großen Schwierigkeiten hin, vor denen besonders die jungen Schauspieler in der Provinz standen. „Eine der allerwichtigsten Aufgaben, auf deren Lösung auch das Publikum ein großes Anrecht hat, ist die künstlerische Erziehung unserer Schauspieler. Daß eine solche Erziehung in vielen Fällen nötig ist, ist keine Beleidigung für unsere Künstler. Die ehrlichen und einsichtsvolleren unter ihnen empfinden selbst oft bedauernd das Fehlen eines starken Führerkopfes, der sie gelenkt und geleitet hätte und dessen Wünschen mit Achtung und Vertrauen sie sich gern gefügt hätten . . . Wir haben es notwendigerweise an unserer Bühne immer mit einer größeren Zahl von Anfängern oder zum mindesten noch unfertigen Künstlern zu tun, die selbst den Wunsch haben, zu lernen und weiterzukommen. Viele haben aber bei uns erfahren müssen, daß sie an der Allensteiner Bühne meist auf ihren eigenen Genius angewiesen waren und, wenn der sie aus Mangel an Erfahrung und Selbstkontrolle verließ, steuerlos ihren ungeweckten und un gelenkten Kräften preisgegeben waren“<sup>59)</sup>.

Weiter erinnerte er an die soziale Verpflichtung der Theaterleitung: „Denn die exponierte Lage unserer Bühne und ihre große Abgeschlossenheit von dem pulsierenden Theaterleben im Reich bringen es mit sich, daß unsere hiesigen Künstler sozusagen eine kleine Theaterwelt für sich bilden, die in nur losem Zusammenhang mit der großen drüben im Reich steht und damit einer viel geringeren Beachtung sicher ist. Ein Schauspieler, der darum von unserer Bühne nach Hause geschickt wird oder der auch von selber an ein regsames Theater zu kommen sich bemüht, wird es immer schwerer haben als ein Kollege im Reich, von dessen Dasein und Können sich eine ganze Anzahl von Agenten und Bühnenleitern mit nur geringer Mühe überzeugen kann.“<sup>60)</sup>

Für die Spielzeit 1926/27 heißt es im Bühnenjahrbuch 1927: „Die Stadt, der Staat und die Preußische Landesbühne zahlen eine Sub-

58) Natürlich gab es auch in anderen ermländischen Städten Theateraufführungen. So spielte in Braunsberg das Landestheater für Ost- und Westpreußen, mit Sitz in Königsberg. Es war eine Wanderbühne des Verbandes der deutschen Volksbühnenvereine; ebenso kam das Elbinger Stadttheater nach Braunsberg, wo auch die Ostpreußische Bühne GmbH gastierte, ebenfalls eine Wanderbühne, aber des Bühnenvolksbundes e. V. Berlin. Sie gab außerdem Aufführungen in Wormditt, Mehlsack und Heilsberg. Ferner gastierte als Wanderbühne in Braunsberg, auch die Berliner Kammeroper, so in der Spielzeit 1930/31. Vgl. DEUTSCHER BÜHNENSPIELPLAN. Berlin. 34. Jg. 1929/30; 35. Jg. 1930/31; 36. Jg. 1931/32; 37. Jg. 1932/33.

59) AV Nr. 111, 14. 5. 1927.

60) Ebd.

vention von 70 000 Mark.<sup>61)</sup> Dieser Betrag muß als Gesamtsumme angesehen werden. In dem zuvor erwähnten Aufsatz weist Schöpf darauf hin, daß die Stadt jährlich aus ihrem Etat 30 000 Mark zuschoß<sup>62)</sup>. In einem nichtgezeichneten Artikel unter der Überschrift „Südostpreußische und oberschlesische Theaterverhältnisse“<sup>63)</sup> werden die Einnahmen der Theater in Beuthen und Allenstein aus dem Kartenverkauf miteinander verglichen. Demnach haben die Besucher bei doppelter Einwohnerzahl — 72 000 gegen 33 000 — in der oberschlesischen Industriestadt lediglich 36 000 Mark ausgegeben. Der Betrag in Allenstein lag dagegen bei 45 000 Mark.

Von den kleineren Bühnen, besonders auch von den Grenzlandtheatern, wurde immer wieder beanstandet und kritisiert, daß die sogenannten Staatstheater in Berlin, Kassel und Wiesbaden einen zu großen Anteil von dem vorgesehenen Etatposten erhielten und nur wenig oder gar nicht — wie Wiesbaden und Kassel — eine entsprechende Eigenleistung erbrachten<sup>64)</sup>.

Die 1922 gegründete „Preußische Landesbühne“ verstand sich als das Organ der staatlichen Theaterpflege. Sie unterstützte die Theater im Land. Gesellschafter waren der preußische Fiskus, vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Verband der deutschen Volksbühnenvereine und der Bühnenvolksbund. In den einzelnen Provinzen gab es die Landesbühnenausschüsse. Für Ostpreußen befand sich die Geschäftsstelle im Oberpräsidium in Königsberg; Vorsitzender des Gremiums war der Oberpräsident<sup>65)</sup>.

Mit dem 1. Januar 1927 gab sich das Landestheater eine neue Rechtsform. In der inneren Organisation trat ein grundlegender Wandel ein. Waren es vorher Privatpersonen, die die Gesellschaft bestimmten, so traten jetzt an ihre Stelle Organisationen und Körperschaften öffentlicher Art: in erster Linie die Stadt Allenstein, ferner der Kulturverein Masuren-Ermland, der Ostdeutsche Heimatdienst Allenstein, der Bühnenvolksbund in Berlin und der Verband der Volksbühnenvereine in Berlin<sup>66)</sup>. Das Gesellschaftskapital wurde auf 45 000 Mark festgelegt, von dem die Stadt Allenstein und der Kulturverein je 15 000 Mark und die anderen Beteiligten je

61) Berlin 1926, S. 193.

62) AV Nr. 112, 16. 5. 1927.

63) AV Nr. 43, 22. 2. 1927.

64) DIE VOLKSBÜHNE — Zeitschrift für soziale Theaterpolitik und Kunstpflege 2 (1927), S. 83.

65) DEUTSCHES BÜHNEN-JAHRBUCH 1933. Berlin 1932, S. 165 f.

66) Der Kulturverein Masuren-Ermland bestand seit 1925. Ihm gehörten die Städte und Kreise des bespielten Gebietes, die auch Zuschüsse zahlten, und Einzelpersonen an. Während der Ostdeutsche Heimatdienst vornehmlich die Dörfer betreute, sah der Kulturverein seine vordringliche Aufgabe darin, die Städte am kulturellen Leben durch Vorträge, Dichterlesungen, Theateraufführungen, Konzerte u. ä. teilnehmen zu lassen. Das Arbeitsgebiet des Kulturvereins umfaßte 1926/27 u. a. die ermländischen Städte Allenstein, Bischofsburg, Seeburg, Rößel und Wartenburg. AV 5. 11. 1927.

5000 Mark übernahmen. Den Vorsitz im Aufsichtsrat übernahm satzungsgemäß der Oberbürgermeister von Allenstein<sup>67)</sup>.

Für die Spielzeit 1927/28 werden zum ersten Mal auch die Mitgliederorganisationen erwähnt: die Volksbühne im Verband der Volksbühnenvereine und der Bühnenvolksbund<sup>68)</sup>. Die Mitgliederzahl der Volksbühne wird mit 1400 angegeben und die des Bühnenvolksbundes mit 800. Beide Angaben sind aber überhöht. Sie pendelten sich in den nächsten Jahren auf 1000 bzw. 250 ein. Zu diesen beiden rivalisierenden Verbänden kamen dann noch die Stammsitzreihen A, B, C mit ca. 1000 Mitgliedern. Die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage führte jedoch dazu, daß immer mehr Theaterfreunde ihre Abonnements kündigten. So wird es verständlich, daß für die Spielzeit 1929/30 nur noch 700 Abonnements gebucht wurden<sup>69)</sup>. Außerdem fanden noch Vorstellungen für bestimmte Personengruppen statt, so regelmäßig für Heeresangehörige der Allensteiner Garnison<sup>70)</sup>.

Von rivalisierenden Gruppen muß insofern gesprochen werden, als die beiden Besucherorganisationen sich nicht nur eifersüchtig beargwöhnten, sondern auch glaubten, die jeweils andere werde bevorzugt<sup>71)</sup>. Nicht so sah es Schöpf. Er fand die künstlerischen und weltanschaulichen Gegensätze zwischem dem Bühnenvolksbund, der Volksbühne und den Abonnements in der Praxis nicht so scharf ausgeprägt, „daß man nicht alle Stücke, die auf unserem den hiesigen Bedürfnissen angepaßten Spielplan stehen, allen vorsetzen könnte. Unser gesamtes Theaterpublikum, so verschiedenartig es auch sein mag, wird im großen und ganzen durch eine allgemein verbindliche Bürgerlichkeit geeint.“<sup>72)</sup> Keineswegs war es so, wie Ernst Theiling in der eingangs erwähnten Broschüre schrieb:

„Die Besucherorganisationen jener Zeit zeigen, mit welcher Verständnislosigkeit das Allensteiner Publikum dem Theaterleben gegenüberstand. Die freie Volksbühne mit ihren liberalistisch-marxistischen Tendenzen blühte auf Grund der etwas billigeren Eintrittspreise, während der christlich-national orientierte Bühnenvolksbund nur noch ein Scheindasein führte . . . Ende der Spielzeit 1932/33 waren die Aussichten für ein Weiterbestehen des Theaters überhaupt in Frage gestellt. Der nach Parteigrundsätzen

67) Im Aufsichtsrat waren die Gesellschafter wie folgt vertreten: die Stadt Allenstein durch Stadtrat Lubowski und die Stadtverordneten Stephan und Pfeiffer, der Kulturverein durch Schriftsteller Worgitzki, Oberregierungsrat v. Jerin und Bürgermeister Mey-Ortelsburg, der Heimatdienst durch Oberregierungsrat Marks, der Bühnenvolksbund durch den Buchhändler Karl Danehl, der Verband der Volksbühnenvereine durch den Kaufmann Golembiewski. Ab Nr. 13, 18. 1. 1927.

68) DEUTSCHES BÜHNEN-JAHRBUCH 1928. Berlin 1927, S. 209.

69) DEUTSCHES BÜHNEN-JAHRBUCH 1930. Berlin 1929, S. 238.

70) Nach einer Programmvorschau stand am 25. Februar 1927 das Lustspiel von Laufs und Kraatz „Die Logenbrüder“ auf dem Programm.

71) So z. B. DIE VOLKSBUHNE 3 (1929), S. 83 f.

72) AV Nr. 112, 16. 5. 1927.

zusammengestellte Aufsichtsrat stand den Theaterfragen hilflos gegenüber. Als dann die nationalsozialistische Revolution die politische Macht errungen hatte . . ., setzte auch eine intensive Arbeit für die Neugestaltung des Theaters ein.“<sup>73)</sup>

Der Bühnenvolksbund nannte sich selbst christlich-national. Er war von seiner Grundeinstellung her konservativ, allerdings nicht unter dem Gesichtspunkt des damaligen Parteienspektrums. Der Volksbühnenverein war dementsprechend als liberal einzustufen. Beide verfolgten aber das aner kennenswerte Ziel, breite Volksschichten in das Theater zu führen — zu angemessenen und erschwinglichen Preisen.

Am 18. Juni 1928 beantragte das Landestheater über den Regierungspräsidenten in Allenstein und den Oberpräsidenten in Königsberg beim preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen finanziellen Zuschuß zur Deckung des Defizits. Der Bühnenausschuß für Ostpreußen hatte auf seiner Sitzung am 13. April 1928 dem Landestheater 25 000 Mark aus den für die Spielzeit 1928/29 bereitgestellten Staatsmitteln zugesichert. „Diese Summe“, so der Aufsichtsratsvorsitzende, Oberbürgermeister Zülch, in dem Schreiben<sup>74)</sup>, „reicht noch nicht einmal aus, um das Defizit der vorjährigen Spielzeit zu decken, geschweige denn für einen Zuschuß für das laufende Jahr. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes sehen wir uns deshalb gezwungen, unserer demnächst stattfindenden Gesellschafterversammlung den Antrag vorzulegen, den Betrieb des Landestheaters einzustellen.“ Es würden 20 Städte bespielt, und in jedem Monat käme es zu 53 Vorstellungen, und zwar zu 28 in Allenstein und zu 25 in den übrigen Städten des Bezirks. „Die Gesamtzahl der Besucher in der Spielzeit 1927/28, d. h. vom 1. Oktober 1927 bis 30. April 1928<sup>75)</sup>, betrug 131 092. Die Organisation der Besucher gibt dem Landestheater außerdem die Möglichkeit, mit einer festen Einnahme zu rechnen. Wenn trotzdem das Landestheater auch in diesem Jahr wieder mit einem ungedeckten Defizit von 66 535,42 Mark abschließt, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Preußische Landesbühne statt 35 000 Mark, wie vorgesehen, nur 22 000 Mark im Jahre 1927 gezahlt hat.“ Außerdem seien die Ausgaben durch Nichtvorherzusehendes und Nichtvermeidbares wie Erhöhung der Soziallasten, der Reise- und Unterbringungskosten sowie durch Vergrößerung des Betriebes gestiegen. Nach Organisation und Arbeitsleistung handele es sich um zwei Theaterunternehmungen, ein ständiges Theater in Allenstein und ein Wandertheater für 19 Städte des Grenzgebietes. Nach dem Haushaltsplan werde ein Gesamtzuschuß von 135 000 Mark benötigt. Von Preußen werden 75 000 Mark für das

73) In: Vom Ordenskreuz zum Hakenkreuz, S. 23.

74) Wie Anm. 46, Bl. 170—173.

75) Ebd. Bl. 171 v.

laufende Jahr erbeten<sup>76</sup>). Aus dem Grenzprogramm 1928 der Reichsregierung stellte Reichsinnenminister Severing am 21. September 1928 25 000 Mark bereit, um das „drückende Defizit aus dem letzten Spieljahr“ abzudecken<sup>77</sup>). Doch schon im nächsten Jahr wurde am 11. März über den Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten ein neuer Antrag auf „Bezuschussung“ des Landestheaters bei den Reichs- und Landesministerien in Berlin gestellt<sup>78</sup>). Der Regierungspräsident wies darauf hin, daß die Erhöhung des städtischen Zuschusses von 30 000 Mark auf 40 000 Mark einem Anteil pro Kopf der Bevölkerung von einer Mark entspräche. Nur unter Überwindung größter Schwierigkeiten sei es gelungen, die Stadtverordnetenversammlung zur Erhöhung des Zuschusses zu bewegen. „Mehr kann Allenstein unmöglich leisten.“<sup>79</sup>)

In der Spielzeit 1928/29 brachte das Landestheater im Oktober 1928 als Erstaufführung das Schauspiel von Leo Weismantel „Lionardo da Vince“<sup>80</sup>). Der Hintergrund dieses Stückes ist eine Künstlerfreundschaft mit erotischem Akzent. Von diesem Werk Weismantels spricht heute niemand mehr. Es gehört auch nicht zu seinen überzeugendsten Arbeiten. Aber es löste seinerzeit eine sehr heftige und scharfe Kontroverse zwischen dem *Allensteiner Volksblatt* und der inzwischen deutschnational eingestellten *Allensteiner Zeitung* aus, dieses Mal aber nicht auf politischem, sondern auf

76) U. a. wird die Gleichstellung mit dem Stadttheater Tilsit verlangt, „das nur Opern und in Tilsit selbst spielt“. Nach eigenen Angaben habe es einen Staats- und Reichszuschuß von 95 000 Mark erhalten, Allenstein dagegen nur 22 000 Mark, ebd.

77) Ebd. Bl. 172.

78) Ebd. Bl. 216.

79) In einer Eingabe an den Oberpräsidenten in Königsberg (ebd.) wies der Regierungspräsident unter dem 11. März 1929 erneut auf die äußerst kritische Lage hin. „Industrie ist kaum vorhanden; Handwerk und Kaufmannschaft sind auf die Landwirtschaft angewiesen. Die Landwirtschaft befindet sich aber gegenwärtig unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse in einer geradezu trostlosen, fast katastrophalen Lage. Sie ringt um ihre eigene Existenz, ihre Kaufkraft ist erschüttert, so daß sie nicht mehr wie früher die Basis für den Ertrag und die Lebensfähigkeit des Allensteiner Handels und Gewerbes sein kann. Damit wird aber auch unmittelbar der Steuerkraft der Stadt Allenstein ein wesentlicher tragfähiger Boden entzogen.“ In dem Schreiben wird auch erwähnt, daß der Kulturverein Masuren-Ermland das Landestheater mit jährlich 20 000 Mark bezuschusse.

80) Weismantel, geb. am 10. Juni 1888 in Obersinn (Landkreis Main-Spessart), gest. am 16. Sept. 1964 in Rodalben (Kreis Pirmasens), war zunächst Studienrat in Würzburg, dann Journalist. 1928 gründete er in Marktbreit die „Schule der Volksschule“, eine pädagogische Forschungs- und Lehranstalt, die 1935 aufgelöst wurde; nach dem zweiten Weltkrieg wieder Lehrtätigkeit, zuletzt als Professor für Kunstgeschichte am Pädagogischen Institut in Fulda, seit 1951 freier Schriftsteller. W. begann als Erzähler und Dramatiker in stark expressionistisch getönter Sprache. Eine katholisch-religiöse Grundhaltung und volkserzieherische und kulturpädagogische Bestrebungen gaben seinem Schaffen das Gepräge. Er schrieb Romane, Mysterien- und Festspiele und verfaßte kulturpolitische und pädagogische Arbeiten. MEYERS ENZYKLOPÄDISCHES LEXIKON. Bd. 25. Mannheim-Wien-Zürich 1979, S. 145.

künstlerischem Gebiet. Schöpf versuchte bei aller Distanz dem Inhalt, der dichterischen Aussage — deren Schwächen er durchaus sah — gerecht zu werden. Man würde den ganzen Ideengehalt der Dichtung verkennen, meinte er, wenn man die Problemstellung mit einer Handbewegung in eine erotische Begebenheit auflöste<sup>81)</sup>. Dr. Odendahl, der damalige Feuilletonist der *Allensteiner Zeitung*, verbat es sich „als Katholik nachdrücklichst“, daß ein Werk mit ausgesprochen homosexueller Problemstellung als Ausfluß katholischen Geistes hingestellt werde<sup>82)</sup>. Odendahl hatte zudem behauptet, Weismantel sei wegen der erotischen Grundeinstellung des Stückes aus der Zentrumsparterie ausgeschlossen und das Schauspiel auf den Index der katholischen Kirche gesetzt worden. Dazu schrieb Schöpf: „Es gibt Menschen, die in fataler Weise immer nur in den ungeeignetsten Momenten ihren Katholizismus öffentlich herauskehren oder in Augenblicken, wo es um ihren Vorteil geht. Wir haben noch niemals eine sinnvolle Möglichkeit gesehen, uns mit solchen Menschen über katholische und künstlerische Kulturprobleme ernsthaft zu unterhalten.“<sup>83)</sup>

Der Autor selbst schaltete sich in die Kontroverse ein. In einem Brief, den das *Allensteiner Volksblatt* unter dem Titel „Kunst und Sittlichkeit“ abdruckte, schrieb Weismantel: „Die Kritik des Herrn Dr. Odendahl ist ein Spiegel seiner vom bürgerlichen Standpunkt aus sicher einwandfreien Menschlichkeit. Ich nehme gern zur Kenntnis, daß er sich mit Abscheu von gewissen Sünden abwendet. Ich teile mit ihm die Sorge, die Menschen vor solchen Lastern, sagen wir lieber Unglücken, zu bewahren; aber jeder, auch Herr Dr. Odendahl, hat seine Laster, die ihn sehr nahe an jenen ‚Fall‘ heranbringen, über den man sich entrüstet. Oder ist die fahrlässige Verleumdung, mit der Herr Dr. Odendahl den ahnungslosen Lesern Allensteins vormacht, ich sei wegen der ‚erotischen Grundeinstellung dieses Stückes aus der Zentrumsparterie ausgeschlossen‘ und das Werk sei auf dem Index der von der katholischen Kirche verbotenen Bücher, nicht auch eine Sündenhaftigkeit, auf die die bürgerliche Verachtung fallen könnte.“<sup>84)</sup>

#### Die Spielzeiten 1929/30—1932/33

Wie schon erwähnt, lautete der Auftrag an das Landestheater, die Städte im Abstimmungsgebiet, richtiger: die Städte im südlichen Ostpreußen, zu bespielen. Denn Angerburg, Rastenburg, Deutsch-Eylau und auch Guttstadt gehörten nicht zum Abstimmungsgebiet. Wenn später vorübergehend Marienburg und Marienwerder hinzukamen, so waren sie wiederum nicht Teil des südlichen Ostpreußens.

81) AV Nr. 250, 25. 10. 1928.

82) So Schöpf in seinem Artikel „Herrn Odendahls Notwendige ‚Antwort‘“: AV Nr. 254, 30. 10. 1928.

83) Ebd.

84) AV Nr. 255, 31. 10. 1928.

Für die größeren Städte waren in der Regel im Monat zwei Aufführungen und für die kleineren nur eine Aufführung vorgesehen. Die ermländischen Städte Bischofsburg, Guttstadt, Röbel und Seeburg — Wartenburg schied bald aus — gehörten zu jenen Orten, in denen nur einmal im Monat gastiert wurde. Die Spielzeit dauerte damals jeweils von September bis April. Anhand von Bühnenspielpänen werden hier die vier Spielzeiten 1929/30, 1930/31, 1931/32 und 1932/33 im einzelnen untersucht<sup>85)</sup>.

Von entscheidender Wichtigkeit waren bei den Aufführungen die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten. Für Aufführungen an den Wochenenden kamen die Säle meist nicht in Frage, weil sie dann anderweitig benötigt wurden. Für größere und aufwendige Inszenierungen waren die Bühnen häufig ungeeignet. Das machte sich besonders bei der Oper bemerkbar. So wird es verständlich, daß in den drei Spielzeiten von 1929 bis 1932 — in der Spielzeit 1932/33 mußten aus finanziellen Gründen das Opern- und Operettenensemble sowie das Orchester aufgelöst werden — die Bewohner der genannten ermländischen Städte nur einmal die Gelegenheit hatten, daheim eine Oper zu besuchen: am 29. Januar 1932 in Bischofsburg und am 19. Februar 1932 in Röbel „Mignon“ von Adam, am 29. Februar in Guttstadt den „Freischütz“ von Carl Maria von Weber und vorher, am 26. Januar 1931, in Seeburg „Das Glöckchen des Eremiten“ von Maillart.

Um die Opern „Siegfried“, „Die Meistersinger von Nürnberg“, „Carmen“, „Der Barbier von Sevilla“, „Traviata“, „Der Rosenkavalier“, „Die Afrikanerin“, „Don Giovanni“, „Don Pasquale“ oder „Die vier Grobiane“ zu sehen und zu hören, mußte man schon nach Allenstein fahren.

Zu einem — für Allensteiner Begriffe — großen Erfolg gestalteten sich die „Meistersinger von Nürnberg“. Nach der Erstaufführung am 23. Februar 1930 erlebten sie noch 13 Aufführungen, eine Zahl, die sich für Ostpreußen sehen lassen konnte. Nach Funk<sup>86)</sup> kamen Tausende von Gästen und Besuchern aus der näheren und weiteren Umgebung.

Auf schwere Bedenken, sogar auf Stimmen der Ablehnung, war die Ankündigung gestoßen, diese Oper in das Programm aufzunehmen. Es wurde — so auch von Schöpf — befürchtet, daß das künstlerische und technische Potential der Bühne für diese Inszenierung nicht ausreichte. „Aber dann war es bewundernswürdig, mit welcher Präzision der reibungslose Ablauf auf der Bühne mit den vorhandenen künstlerischen Kräften bewerkstelligt wurde. Die wohldisziplinierte Regie brachte eine Aufführung von solcher Geschlossenheit zuwege, daß Wagners Werk sicherlich nicht unwürdig für Allenstein erschaut werden konnte. Der jubelnde Dank

85) Als Quellen standen zur Verfügung: DEUTSCHER BÜHNENSPIELPLAN. Berlin. 34. Jg. 1929/30, 35. Jg. 1930/31, 36. Jg. 1931/32, 37. Jg. 1932/33.

86) FUNK, S. 360.

des Publikums brachte dem Regisseur — es war Intendant Theiling — einen Triumph, der besser als alles andere zeigte, wie hoch die mühselige Arbeit eingeschätzt wird und wie sehr sie als gelungen anzusehen ist.<sup>87)</sup>

Weit günstiger war die Situation im Bereich der Operette. In der Spielzeit 1929/30 gab es in Bischofsburg und in Röbel den „Graf von Luxemburg“ von Léhar und „Olly-Polly“ von Kollo, in Seeburg nur den „Graf von Luxemburg“ und in Guttstadt „Hoheit, die Tänzerin“ von Götze und ebenfalls „Olly-Polly“. Im Jahr darauf standen in Bischofsburg und in Guttstadt die drei Operetten „Land des Lächelns“ von Léhar, die „Tanzgräfin“ von Stolz und „Im Weißen Rößl“ von Bernatzky auf dem Programm. In Röbel waren es die „Tanzgräfin“ und „Land des Lächelns“. Diese Operette wurde auch in Seeburg gespielt und dazu noch „Im weißen Rößl“. In der Spielzeit 1931/32 standen in Bischofsburg, Röbel und Seeburg „Schön ist die Welt“ von Léhar und ferner noch in Seeburg „Dorine und der Zufall“ von Gilbert auf dem Programm; in Guttstadt wurde „Gräfin Mariza“ von Kálmán gespielt.

Umfangreicher war selbstverständlich das Operettenrepertoire in Allenstein. Neben den obenerwähnten Stücken wurden u. a. noch aufgeführt „Der Vogelhändler“ von Zeller, „Drei alte Schachteln“ von Kollo und „Das Dreimäderlhaus“ von Schubert-Berté. Sogar zu einer Operettenuraufführung kam es während der Spielzeit 1931/32 in Allenstein. Für „Die Prinzessin aus den USA“ schrieben den Text Fränze Goeritz und die Melodien Willy Bartnick, beide seinerzeit in Lyck wohnend. Ihre Namen sucht man jedoch mittlerweile vergeblich in den zuständigen Nachschlagewerken. In seiner Rezension vermerkte Schöpf verhalten ironisch:

„Seit Max Worgitzkis ‚Traum im Walde‘<sup>88)</sup>, den der Himmel seinerzeit ungnädig mit Regen beträufelte, ist ‚Die Prinzessin aus den USA‘ wohl die erste Uraufführung wieder, die Allenstein sieht. Da beim Stück von gestern — es spielt unter Dach und Fach — die Natur sich nicht äußern konnte, fungierte das Publikum als Stimungsbarometer. Es überschüttete die neue Operette und ihre Welturaufführung mit strahlendem Beifall. So herrschte eitel Sonnenschein und Helligkeit im Hause . . . Der Ruhm Allensteins und Lycks, etwas für das deutsche Drama und die Operette getan zu haben, wird nun sicherlich die dritte Hauptstadt Südostpreußens — Osterode im Oberland — nicht ruhen lassen. Wir nehmen

87) AVNr. 46, 25. 2. 1930.

88) Worgitzki nannte dieses Stück ein ostpreußisches Festspiel. Es wurde anlässlich der fünfjährigen Wiederkehr des Abstimmungstages am 11. und 12. Juli 1925 auf der Freilichtbühne im Stadtwald aufgeführt; wie es auf dem Programmzettel heißt, „unter Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Allenstein“. Der Verfasser besitzt eine Abschrift des Programmzettels. Das Original befindet sich in Allenstein: Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Olsztynie [Staatliches Wojwodschaftsarchiv Allenstein]. Ostdeutscher Heimatdienst Nr. 66, Abstimmungsfeier 1925.

an, daß man sich dort an die Erneuerung der Opernkunst begeben wird. Vielleicht schaukelt eine beglückte Mutter den Zukunftskomponisten schon in ihrer Wiege. Darum, Herr Intendant, aufgepaßt und mit Spürblick gen Westen geschaut. Nicht immer braucht die Gegend des Sonnenuntergangs eine finstere des Lebens und der Kunst zu sein.“

Zum Libretto heißt es dann: „In den Lycker Bibliotheken müssen unzählige Bände Marlitt, Courths-Mahler und schöngeheftete Gartenläubchen stehen. Wohlbekannte Personen krabbelten daraus in Fränzes Libretto hinüber.“ Willy Bartnick, der Komponist, „auf dessen Wiege von ferne der graubemooste Brocken geschaut hat und für dessen Musik demnach ostpreußische Stammesfähigkeit nicht allzusehr verantwortlich gemacht werden kann (nur der Vater ist geborener Westpreuße), hat ein Notenbild geschrieben, das zwar nirgends Originalität verrät, aber auch nicht zu sehr unter dem Durchschnitt gewöhnlicher Operettenproduktion steht“.

Die Rezension schließt mit dem feucht-fröhlichen Ausklang: „Im Triumph wurden die anwesenden Lycker hernach in den Treudank-Keller geführt, wo zwar nicht die Wiedergeburt der Kunst, aber doch die Tüchtigkeit Masurens ausgiebig begossen werden konnte.“<sup>89)</sup>

Abschließend noch ein kurzer Blick auf das Worttheater. Nicht nur in Allenstein, sondern auch in den anderen vier bespielten ermländischen Städten stand in der Saison 1929/30 „Der Geizige“ von Molière auf dem Programm. Das „Apostelspiel“ von Max Mell und das wegen dessen nichtabendfüllender Länge als Appendix angefügte kleine Lustspiel von Tolstoi „Er ist an allem schuld“ wurden nur in Rößel nicht aufgeführt. Es liegt die Vermutung nahe<sup>90)</sup>, daß dieses Spiel auf keine große Nachfrage stieß, weil es zur gleichen Zeit von einer Laienbühne des Gymnasiums — wie damals häufig — in Szene gesetzt wurde. Dafür gab es dann aber in Rößel — wie auch in Seeburg — den „Biberpelz“ von Gerhart Hauptmann. Aus der folgenden Spielzeit 1930/31 ist für alle Städte das mittlerweile vergessene Schauspiel „Flieg, roter Adler von Tirol“ von Angermayer zu erwähnen. Das Stück behandelte den Nationalitätenkampf in Südtirol und wurde später um der deutsch-italienischen Freundschaft willen von Reichspropagandaminister Goebbels verboten<sup>91)</sup>.

Für Allenstein reichte das Repertoire darüber hinaus noch von „Der Widerspenstigen Zähmung“ von Shakespeare über „Wallensteins Lager“ und „Die Piccolomini“ aus Schillers Wallenstein-Trilogie, Hebbels „Herodes und Mariamne“, „Die Gespenster“ von Ibsen bis zur „Verkündigung“ von Claudel und Zuckmayers

89) AV Nr. 55, 7. 3. 1932.

90) Dies konnte aber nicht verifiziert werden.

91) Mündl. Mitteilung von Theater-Archiv Wilhelm Allgayer, Hamburg 13, von Sept. 1984.

„Katharina Knie“. In die Spielzeit 1931/32 fiel der hundertjährige Todestag von Johann Wolfgang von Goethe. Aus diesem Anlaß gehörte natürlich auch ein Werk des größten deutschen Dichters auf den Spielplan. Das war für alle Städte die „Iphigenie“<sup>92)</sup>. Außerdem wurde überall noch Bruno Franks „Sturm im Wasserglas“ gezeigt, in Rößel und Guttstadt außerdem das Lustspiel „Des Königs Befehl“ von Carl Töpfer<sup>93)</sup>.

Die wirtschaftliche Krisensituation zwang — wie schon erwähnt — für die Spielzeit 1932/33 zu einschneidenden Maßnahmen. Oper und Operette wurden gestrichen und das Orchester aufgelöst. Seeburg schied aus dem Kreis der bespielten Städte aus. Das Lustspiel von Fodor „Arm wie eine Kirchenmaus“ gab vom Titel her trefend die Situation wieder. Überall wurden „Maria Stuart“ von Schiller und „Die versunkene Glocke“ von Gerhart Hauptmann aufgeführt.

Da Allenstein keine Oper mehr hatte, besuchte am 11. und 12. Februar 1933 die „Deutsche Musikbühne“ die Stadt. Als Gastspiel bot sie Mozarts „Figaros Hochzeit“. Dazu schrieb Schöpf:

„Preußische Theaterpolitik, die noch im Jahre 1932 den wenigen Staatsbühnen rund 12 Millionen Mark zur Verfügung stellte, während der Zuschuß für die Bühnen der Provinzen auf 200 000 Mark zurückgedrückt wurde, hat in der vergangenen Spielzeit auch unsere Oper zum Erliegen gebracht und der Grenzland-Theaterarbeit einen schweren Schlag versetzt. Hätten die verantwortlichen Stellen des Staates in richtiger Erkenntnis des Begriffs Kulturpolitik auch nur 30 000 Mark abgezweigt, wir brauchten uns heute nicht mit einem Schauspiel begnügen, das obendrein auf einer künstlerisch und kulturell fallenden Linie sich bewegt. Wie stark die Sehnsucht nach dem Verlorenen in Allenstein ist, bewies am Sonnabend und Sonntag die Anziehungskraft der Deutschen Musikbühne, die ein zweitägiges Gastspiel gab. Die Deutsche Musikbühne ist eine Schöpfung des Erbprinzen Reuß, der sich durch ihre künstlerische Prägung einen so geachteten Namen schuf, daß er eine Weile auf die Anwärterliste für den Posten des preußischen Staatstheater-Intendanten geriet. (Inzwischen haben zwei Nationalsozialisten das Rennen gemacht — Ulbrich<sup>94)</sup> ist Intendant und Johst<sup>95)</sup> erster Dramaturg geworden —, so daß sich die Frage vorläufig erledigt hat.) Die Deutsche Musikbühne arbeitet also weiter

92) Die „Iphigenie“ wurde anlässlich des Goethejahres von der Ostpreußischen Bühne, Königsberg, am 30. März 1932 auch in Braunsberg aufgeführt, DEUTSCHER BÜHNENSPIELPLAN 36. Jg. 1931/32, März 1932.

93) Dieses Stück wird deshalb erwähnt, weil in der Hauptrolle der damals als „Fridericus-Rex“-Darsteller bekannte Filmschauspieler Otto Gebühr auftrat.

94) Zu Franz Ludwig Ulbrich (1885—1950) u. a. J. WULF, Theater und Film im dritten Reich. Gütersloh 1964, S. 31, und neuerdings B. DREWNIAK, Das Theater im NS-Staat. Szenarium deutscher Zeitgeschichte 1933—1945. Düsseldorf 1983.

95) Zu Hanns Johst (1890—1978) u. a. M. BRAUNECK (Hrsg.), Weltliteratur im 20. Jahrhundert. Autorenlexikon. 2. Bd. (D-J). Reinbek 1981.

unter dem Erbprinzen Reuß und zieht mit ihrer Kunst auch fürderhin durch die deutschen Gaue, in denen sie schon so manchen kulturellen Segen gestiftet hat. Den künstlerischen Herren des Treudank wird sie hoffentlich auch einige Offenbarungen gebracht haben. In den Hallen unseres Musentempels wollte sich nämlich bisher noch nicht so recht das Bewußtsein von der Notwendigkeit einer festen Gemeinschaftsarbeit niederlassen, und die unseligen Gegenströmungen zwischen der obersten Leitung und den begabtesten Oberregisseuren zerstörten immer wieder die schönsten Ansätze zu echter, dauerhafter Ensemblekunst. Und gerade hierin ist die Deutsche Musikbühne groß und vorbildlich. ‚Figaro‘ brachte eine Ahnung, was in den letzten sieben Jahren die Allensteiner Oper und im übertragenen Sinne auch das Schauspiel hätten sein und bedeuten können. Wir hatten in unserer Oper wiederholt Kräfte, die sich stimmlich durchaus mit denen der Deutschen Musikbühne messen konnten. Auch bei Reuß gibt es keine hervorragenden Sänger, keine großen Kanonen und keine große Klasse, seine Leute sind für sich genommen wohltemperierter, sehr guter Durchschnitt mit hübschen, angenehmen Stimmen. Aber wie sie mit ihren Fähigkeiten den Platz ausfüllen, auf den sie gestellt sind, wie sie sich zusammenschließen zu geschliffener Gemeinschaftskunst, das macht ihr Spiel und ihren Gesang so fesselnd und so wertvoll.

Wir hörten einen Mozart klingen so voll schöner und reiner Menschlichkeit, daß es einem ordentlich wohl ums Herz wurde und man sich noch einmal kräftig in dieser lichten taufrischen Musikalität stärkte, ehe man hineinschritt in die Strapazen und in das geniale Pathos des beginnenden Wagner-Jahres. Am meisten aber sind wir dankbar für den künstlerischen Geist, der uns in tatreudiger Gemeinschaft (Solisten und Chor sind — nebenbei bemerkt — Eines und wechseln sich stetig ab) vorgelebt wurde.

Wir geben noch einmal der Hoffnung Ausdruck, daß von diesem Geiste ein Restchen in unserem Musentempel zurückgeblieben sein möchte. Vielleicht, daß es in unser Schauspiel schlüpft und — so der preußische Staat es will — auch bald wieder in unsere Oper.<sup>96)</sup>

Bewußt wurde diese Rezension so ausführlich zitiert. Sie zeigt einmal mehr das stilistische Temperament von Schöpf und darüber hinaus auch sein kulturpolitisches Engagement.

Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme gingen die bisherigen Organisationsformen des Theaters zugrunde. Zahlreiche alte und ehrenwerte Namen aus dem Kunstbereich, vornehmlich dem der Operette, verschwanden. Das gilt auch für das damals zeitgenössische Worttheater. Gefördert und protegiert wurden jene Dramatiker, die „Blut und Boden“ sowie das sogenannte Frontenerlebnis zu den Themen ihrer Arbeiten machten.

96) AV Nr. 36, 13. 2. 1933. Mit der neuen Spielzeit 1933/34 erschien die Oper wieder auf dem Programm, vgl. DEUTSCHES BÜHNEN-JAHRBUCH 1933/34. Berlin 1933, S. 216.

Auch neue Besucherorganisationen stellten sich ein. Anfangs war es die „Deutsche Bühne“ und später die „NS-Kulturgemeinde“. Überregionale Zuschüsse liefen nicht mehr über den „Kulturverein Masuren-Ermland“, sondern über den „Bund Deutscher Osten“<sup>97)</sup> und andere nationalsozialistische Organisationen.

Ziel des „Treudank“ sollte es sein, in „Südostpreußen eine Kunst- und Kulturstätte zu schaffen, von der lebendige Energien hinausströmen sollen ins Land“<sup>98)</sup>. Daß dies ein frommer und reiner Wunsch bleiben mußte, machten immer wieder die politischen Realitäten deutlich. Diese Realitäten waren nur zu oft von den fehlenden finanziellen Mitteln bestimmt, die mit dem nationalpolitischen Argument des Grenzland- und Nationalitätenkampfes erbetelt werden mußten. Aber, wie schon erwähnt, die Spielplangestaltung war unabhängig. Das änderte sich mit der nationalsozialistischen Machtübernahme. Zwar flossen die finanziellen Zuwendungen reichlicher, doch es kamen auch die Auflagen eines totalitären Staates.

97) Nicht zuletzt auf Grund der schlechten Quellenlage ist eine geschlossene Darstellung über den „Bund Deutscher Osten“ in der Bundesrepublik bisher nicht erschienen. Die in der DDR veröffentlichten Arbeiten stellen die Tätigkeit des BDO als ideologische und politisch-organisatorische Vorbereitung der „faschistischen Annexionen in Osteuropa, besonders gegen Polen“, dar, so M. WEISSBECKER, *Bund Deutscher Osten (BDO) 1933—1937 (1945)*. In: *Lexikon zur Parteilengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789—1945)*. Bd. 1. Leipzig 1983 (Lizenzausgabe Köln 1983), S. 308 ff. Vgl. auch M. ROTHBART, *Der Bund Deutscher Osten — Instrument des aggressiven faschistischen deutschen Imperialismus*. (Studien zur Geschichte bürgerlicher Interessenorganisationen.) Phil. Diss. Rostock 1971. Von polnischer Seite ist zu nennen K. FIEDOR, *Bund Deutscher Osten w systemie antypolskiej propagandy*. Warszawa-Wroclaw 1977.

98) C. STEPHAN, „Der Treudank“ und seine Erbauer. In: *Festalmanach zur Eröffnung des „Treudank“ in Allenstein*. Allenstein 1925, S. 7 ff.

## Życie kulturalne południowej Warmii w okresie „Republiki Weimarskiej“

### Streszczenie

W niniejszym opracowaniu autor oparł się na różnego rodzaju źródłach. Obok materiału archiwalnego wykorzystał on współczesne relacje, pamiętniki oraz informacje z "Deutsches Bühnen-Jahrbuch", a także literaturę przedmiotu. Głównym punktem jego zainteresowań stał się teatr z jego planami scenicznymi, formami organizacyjnymi oraz problemami finansowymi. Autor nakreślił tutaj sylwetki czołowych działaczy kulturalnych tego okresu, jak Max Worgitzki, Karol Stephan i Gerhard Schöpf i przedstawił polityczne implikacje popierania kultury przez państwo w południowej Warmii. W okresie poprzedzającym plebiscyt na Warmii i Mazurach (11 czerwiec 1920) miały miejsce w Olsztynie wydarzenia kulturalne wielkiej wagi. M.in. sprowadzono tutaj czołowe zespoły i znanych solistów z terenu Rzeszy. Motorem tych akcji przed jak i po plebiscycie był Max Worgitzki. Dla przeciwwstawienia się idei założenia teatru polskiego w Olsztynie zorganizował Worgitzki teatr krajowy dla południowej części Prus Wschodnich (Landestheater für Süd-Ostpreußen). Dał on pierwsze przedstawienia w sezonie kulturalnym 1922/23. W dowód wdzięczności za wierność jaką społeczeństwo okazało w plebiscycie, teatr ten otrzymał własną stałą siedzibę nazwaną „Treudank“. Została ona otwarta 29 września 1925 r., wystawiając sztukę Goethego „Faust I“. Późniejsze kłopoty, jakie spotkały ten zespół wynikały głównie z niskiej kwalifikacji młodych aktorów, odcięcia prowincji od reszty Rzeszy oraz w konsekwencji z kłopotów finansowych. Dobór repertuaru nie zależał tylko od życzeń widzów, ale przede wszystkim od możliwości i wyposażenia technicznego teatru. Po powstaniu pierwszych stowarzyszeń teatralnych w l. 1927/28, kryzys gospodarczy doprowadził do wyraźnego spadku liczby widzów. W sezonie kulturalnym 1932/33 spadek ten przybrał charakter masowy. Po dojściu do władzy hitlerowców, zlikwidowane zostały dotychczasowe formy organizacyjne teatru warmińskiego, który m.in. stracił swą niezależność w doborze przedstawianych sztuk. J. Z.

### Cultural Life in Southern Warmia During the Weimar Republic

#### Summary

The article is based on different sources: apart from material from record offices, newspaper reports and memoirs were used, just as information from the "Deutsches Bühnen-Jahrbuch" ("German Yearbook of the Stage") and from historical writings was collated. The article centres around theatre with its repertory, forms of organization, and problems of financing. Also presented are leading cultural politicians such as Max Worgitzki, Carl Stephan and

Gerhard Schöpf and national-political implications of the encouragement of cultural life in Southern Warmia are considered, too. The weeks before the plebiscite on July 11th, 1920, produced unique cultural highlights in Allenstein and the whole plebiscite district through visits of first-class companies and soloists. The promoter of the cultural activities prior to the plebiscite and after was Max Worgitzki. Opposing efforts to establish a Polish theatre in Allenstein, he fostered the founding of the South Warmia Provincial Theatre that came into existence in the 1922/23 season. This theatre finally got a play-house of its own, called "Treudank" ("Thanks for Loyalty") as a token of gratitude to the population for the loyalty shown in the plebiscite. It was opened with Goethe's "Faust, Part I" on September 29th, 1925. Difficulties in the development of the theatre arose from the abilities of the young actors, from the territorial separation of the province from the Reich, and from the necessity for subsidies. The making of the repertoires depended on the wishes of the audience, just as it did on the technical conditions and facilities. After subscribers' organizations had come into existence for the first time in 1927/28, the Great Depression led to the giving-up of subscriptions. Finally, in the 1932/33 season, the depression called for extreme steps. With the National-Socialist seizure of power, the old organizational forms of the theatre collapsed and it lost its freedom of the repertory. S. K.

# Die Verhandlungen über ein Konkordat für die Freie Stadt Danzig

*Prof. Dr. Dr. Bernhard Stasiewski octogenario*

Von Manfred Clauss

Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges begann ein neuer Abschnitt der Konkordatsgeschichte. Als Ergebnis des Krieges waren Staaten untergegangen oder neu entstanden, andere wiederum hatten sich gebiets- und verfassungsmäßig stark verändert. Papst Benedikt XV. trug dieser Tatsache in einer Ansprache im Geheimen Konsistorium am 26. November 1921 Rechnung: „Jedermann weiß, daß nach dem neuerlichen unmenschlichen Kriege neue Staaten entstanden und alte Staaten durch die Hinzufügung neuer Provinzen an Umfang gewachsen sind. Um anderes zu übergehen, das hier angeführt werden könnte, ist offenbar, daß die Vorrechte, die dieser Apostolische Stuhl ehemals durch feierliche Verträge und Vereinbarungen anderen gewährt hatte, von den genannten Staaten mit keinem Rechte beansprucht werden können, da eine Angelegenheit, die zwischen anderen verhandelt ist, den übrigen weder Nutzen noch Nachteil bringt. Ferner sehen wir, daß einige Staaten aus dieser großen Umwälzung der Dinge von Grund aus neu entstanden sind, so daß sie jetzt nicht mehr für dieselbe juristische Person, wie man zu sagen pflegt, gehalten werden können, mit der der Apostolische Stuhl einst einen Vertrag abgeschlossen hat. Hieraus ergibt sich die natürliche Schlußfolgerung, daß auch die Verträge und Vereinbarungen, die früher zwischen dem Apostolischen Stuhl und jenen Staaten zustande gekommen sind, alle Kraft verloren haben<sup>1)</sup>.“ Diese Ansprache Benedikts XV. eröffnete eine neue Konkordatsära<sup>2)</sup>. Vor allem während des Pontifikates Pius' XI. (1922—1939). Eine der wichtigsten Abmachungen, der Lateranvertrag vom 11. Februar 1929, brachte die Lösung der sogenannten „Römischen Frage“. In die gleiche Zeit fallen die Konkordate mit deutschen Ländern — Bayern (1924), Preußen (1929), Baden (1932), mit Württemberg (1924) und Anhalt (1932) kam es zu nichtkonkordatären Vereinbarungen.

Die Kirche legte in diesen Konkordaten entscheidendes Gewicht auf die Unabhängigkeit bei der Besetzung ihrer Ämter vom Staat.

- 1) L. SCHÖPPE, Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate. Frankfurt/M. 1964, S. XXVI.
- 2) Dazu G. MAY, Die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls von 1918 bis 1974. In: Handbuch der Kirchengeschichte. Hrsg. v. H. JEDIN u. K. REPGEN. Bd. 7: Die Weltkirche im 20. Jahrhundert. Freiburg 1979, S. 183.

Den jeweiligen Regierungen wurde meist das Recht eingeräumt, vor der Bestellung der Residentialbischöfe und der Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge Bedenken allgemeinpolitischer Art geltend zu machen (sogenannte politische Klausel<sup>3</sup>). Die Konkordate enthielten ferner in der Regel Bestimmungen über die Besetzung der Kanonikate und Pfarreien, über Schulen, über die Aufsicht der Bischöfe hinsichtlich der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend, über die Freiheiten und Rechtsfähigkeit der Orden.

Dies ist der Hintergrund, auf dem die Verhandlungen zwischen dem Apostolischen Administrator und späteren Bischof von Danzig, Eduard Graf O'Rourke, und dem Senat der Freien Stadt um eine vertragliche Vereinbarung über ihre gegenseitigen Beziehungen verständlich werden. Die treibende Kraft bei diesen Verhandlungen, die hier erstmalig nach Akten des Auswärtigen Amtes im Zusammenhang dargestellt werden, war in erster Linie O'Rourke. Während der gesamten Zeit seiner Tätigkeit in Danzig — als Apostolischer Administrator von 1922 bis 1926 und als Bischof von 1926 bis 1938 — läßt sich beobachten, daß er um eine gute Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen, mit dem Senat der Freien Stadt, bemüht war. Mehr noch, O'Rourke war der Meinung, die Ausübung seiner amtlichen Funktion wäre an das Einverständnis der jeweiligen Danziger Regierung gebunden. Er beurteilte das Verhältnis von Staat und Kirche nach den staatskirchlichen Formen des zaristischen Rußland und war daher an vertraglichen Regelungen zwischen Kirche und Staat überaus interessiert<sup>4</sup>). Von 1918 bis 1920 war O'Rourke Bischof von Riga gewesen. Nach seiner Abdankung hatte er zusammen mit dem späteren Papst Pius XI., Achille Ratti, damals Nuntius in Warschau, Verhandlungen mit den baltischen Staaten geführt, um Konkordate mit diesen Ländern abzuschließen. Wesentlichen Anteil hatte O'Rourke auch am Zustandekommen des Konkordates mit Lettland gehabt, das am 22. Mai 1922 unterzeichnet wurde. Das Interesse O'Rourkes an einer solchen Regelung auch für Danzig wurde eine Zeitlang vom Heiligen Stuhl geteilt, gehörte der Freistaat doch zu jenen Gebieten, auf welche die von Benedikt XV. gemachten Äußerungen zutrafen. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges war Polen im Zuge der territorialen Neuordnung durch den Versailler Vertrag vom 10. Januar 1920 ein selbständiger Staat geworden. Danzig wurde in diesem Zusammenhang vom Reich abgetrennt, um Polen einen

3) Vgl. W. WEBER, Die politische Klausel in den Konkordaten. Staat und Bischofsamt. Hamburg 1939. — J. H. KAISER, Die politische Klausel der Konkordate. Berlin 1949. — D. ALBRECHT, Die politische Klausel des Reichskonkordats in den deutsch-vatikanischen Beziehungen 1936—1943. In: Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag. Hrsg. v. D. ALBRECHT, A. KRAUS und K. REINDEL. München 1969, S. 793—823. = Katholische Kirche im Dritten Reich. Hrsg. v. D. ALBRECHT. Mainz 1976, S. 128—170.

4) Dazu M. CLAUSS, Der Danziger Bischof Eduard Graf O'Rourke. In: ZGAE 42 (1983) S. 121, 124 und 138.

ungehinderten Zugang zum Meer zu sichern. Als Freie Stadt unterstand das Gebiet unmittelbar dem Schutz des Völkerbundes.

## I

Die ersten quellenmäßig faßbaren Überlegungen zu konkordatären Regelungen seitens der katholischen Kirche in Danzig stammen bereits aus dem Jahr 1922. Vom 24. April dieses Jahres datiert das päpstliche Dekret, das die Errichtung der Apostolischen Administratur und die Ernennung des Bischofs O'Rourke zum Administrator aussprach. Genau einen Monat später tauchte unter den vielen damals kursierenden Spekulationen um die Freie Stadt eine angebliche Information des Auswärtigen Amtes in Berlin auf: „Nach sicheren Nachrichten (ist es) beabsichtigt, für Danzig Konkordat abzuschließen. Bitte sondieren und entgegenarbeiten<sup>5)</sup>.“ Der Auftrag ging an den Botschafter des Deutschen Reiches beim Päpstlichen Stuhl, Diego von Bergen. Das Konkordat, von dessen Verhandlungen Gerichte nach Berlin gedrungen waren, war allerdings dasjenige zwischen Polen und der Kurie, in dem in der Tat in einigen Artikeln auch Danzig eine Rolle spielte<sup>6)</sup>; es ging aber keineswegs um ein Konkordat „für Danzig“. Immerhin war dieses Gerücht Anlaß genug gewesen, Bergen einzuschalten, da der Danziger Senat befürchtete, die eigenen Verhandlungen um ein „Konkordat zwischen Danzig und dem Heiligen Stuhl“ könnten durch polnische Unternehmungen gefährdet werden<sup>7)</sup>. Leider sind die Nachrichten über den Fortgang der Fühlungnahme zwischen Senat und Bischof zunächst nur bruchstückhaft. Im Januar 1923 war das Projekt aber schon so weit gediehen, daß O'Rourke mit der Senatsregierung über konkrete Regelungen verhandelte<sup>8)</sup>. Im Frühjahr 1923 war auch die Kurie über den Vorgang informiert. O'Rourke hatte den Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri unterrichtet und schrieb ihm im Mai des Jahres, er hoffe, dem Kardinalstaatssekretär bald unterschriebene Protokolle vorlegen zu können<sup>9)</sup>.

5) Botschaft 356 vom 24. 5. 1922. — Die Bestände des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes in Bonn werden abgekürzt zitiert: Geheimakten, Vatikan Politik 24, 81/12 (GH 81/12). — Generalkonsulat Danzig. Pak. 100: II 8. Katholische Kirche und Katholizismus Bd. 1—6, 1919—1938 (GKD II 8. 1—6). — Botschaft Rom/Vatikan, 356—359 Danzig: Bistum 1920—1935, 360 Danzig: Konkordat 1933—1935 (Botschaft 356—360). — Akten der Politischen Abteilung (Pol. V 52).

6) CLAUSS, a. a. O., S. 121—122.

7) So das Generalkonsulat Danzig in seinem Bericht an das Auswärtige Amt vom 17. 5. 1922, GKD II 8.2.

8) Der Apostolische Administrator protestierte gegen einen § 6 der Senatsfassung, der so abgefaßt sei, daß alle Danziger Pfarrstellen bis auf zwei dem Präsentationsrecht des Senats anheimfielen. Schreiben des Barons Sergius von Grum-Grzímajlo, eines Verbindungsmannes des Bischofs zu den deutschen Behörden in Berlin, vom 15. 1. 1923, Botschaft 356. In dem Senatsentwurf vom 1. 11. 1923 (A) wurde dies der § 10 (vgl. unten S. 135); an dem von O'Rourke beanstandeten Wortlaut hatte sich nichts geändert.

9) Botschaft 356, Schreiben O'Rourkes vom 21. 5. 1923.

Da der Senat von Danzig bei der Wahrnehmung der außenpolitischen Geschäfte auf Grund des Versailler Vertrages von der polnischen Regierung vertreten wurde, rückte er davon ab, ein Konkordat abzuschließen, sondern beabsichtigte, „den Vertrag in die äußere Form einer von beiden Parteien einseitig zu erlassenden, identischen Erklärung zu kleiden“<sup>10)</sup>. Die Senatsregierung war an einem raschen Abschluß eines solchen Vertrages interessiert, zumal sie weiterhin Störmanöver der Polen befürchtete, und warf O'Rourke vor, er führe die Verhandlungen zu lasch. Dieser Vorwurf traf sicherlich nicht zu. Zu Beginn des Sommers 1923 hatte der Senat dem Bischof den Entwurf eines Abkommens vorgelegt, den O'Rourke nach Rücksprache mit dem Berliner Nuntius, Eugenio Pacelli, mit einigen Forderungen beantwortete. Umstritten war z. B., ob die Ernennung des Bischofs abhängig sei von der Anhörung des Senats — so die Kirche — oder vom Einvernehmen mit dem Senat — so die staatliche Seite. O'Rourke verlangte zudem weitergehende Vollmachten bei der Schulaufsicht, als sie der Senat zugestehen wollte. Anfang November legte die Senatsregierung dem Bischof erneut einen Entwurf vor, wobei sie die Ansicht vertrat, die Wünsche des Vatikans soweit wie möglich berücksichtigt zu haben<sup>11)</sup>. Die Frage der Mitwirkung des Senats bei der Bischofsernennung blieb noch ausgeklammert. Inzwischen hatte auch die polnische Vertretung in Danzig von den sogenannten Konkordatsverhandlungen erfahren; sie bot an, diese nicht zu blockieren, stellte aber ihrerseits Forderungen an die Senatsregierung. Ansonsten verliefen die Verhandlungen ungestört von den polnischen Behörden<sup>12)</sup>.

Es dauerte ein Jahr, bis der Senat im November 1924 den inzwischen überarbeiteten Entwurf dem Bischof zurücksandte. Der Senat sah einen gewissen Abschluß erreicht („parfait accord mutuel“), die Zusendung des Entwurfs erfolgte diplomatisch korrekt in französischer Sprache: „Le texte d'un projet de loi concernant la situation de l'Eglise Catholique dans la Ville Libre de Dantzig“<sup>13)</sup>. O'Rourke brachte diesen Entwurf wenige Tage später persönlich nach Rom und übergab je ein Exemplar Kardinalstaatssekretär Gasparri und Pius XI.

Erneut war die Liste der Einwände des Heiligen Stuhles beachtlich, die Bergen bereits am 10. Dezember 1924 dem Auswärtigen Amt in Berlin übermittelte. Die Einwendungen betrafen die Paragraphen 3—5, 8—12 und 15 des Entwurfs (B) und erwiesen somit

10) GKD II 8.2, Bericht des Generalkonsulats Danzig an das Auswärtige Amt vom 27. 8. 1923.

11) Vgl. die Berichte des Generalkonsulats vom 14. 2. und 1. 4. 1924; Botschaft 356. — Text des Entwurfs (A) unten, Anhang Nr. 1, S. 134—136, Botschaft 356.

12) Bericht vom 28. 4. 1924.

13) Ebd., Schreiben des Senats vom 7. 11. 1924. Vgl. Berichte des Generalkonsulats vom 16. 11. und 18. 11. 1924, GKD I 8.2. — Text des Entwurfs (B) unten, Anhang Nr. 2, S. 136—139.

wesentliche Passagen aus vatikanischer Sicht als unausgewogen. Beanstandet wurde generell, daß der Senat sich Rechte in kirchlichen Belangen anmaßte, was in Formulierungen wie „im Einvernehmen mit dem Senat“ — für Entscheidungen, die aus kirchlicher Sicht ihr allein zukamen — (§ 3, 4) oder „unbeschadet der bisherigen Rechte des Staates“ (§ 8, 11, 12) zum Ausdruck kam. Beanstandet wurde die Bestimmung über die Staatsangehörigkeit des Bischofs (§ 3); dagegen sollte eine Formulierung, daß der Bischof immer von der Nationalität sein müsse, der die Mehrzahl der Gläubigen angehöre, keine Schwierigkeiten bereiten. Der Heilige Stuhl bestritt ferner das Patronatsrecht der Freien Stadt Danzig. Bei den Regelungen zum Religionsunterricht hielt Rom die Bestimmung für unerläßlich, „daß der Religionslehrer, welchem der Bischof evtl. die *missio canonica* entziehen wird, sofort von seinem Posten als Religionslehrer enthoben werde“. Insgesamt blieb damit von dem als unterschriftsreif behandelten Papier des Senats nur ein Torso bestehen. Spätere Äußerungen O'Rourke's lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß er allerdings in dem Entwurf vom November 1924 (B) doch eine tragbare Abmachung für die Kirche sah<sup>14)</sup>.

Der Senat nutzte inzwischen die Verhandlungspause, um sich über ähnliche Abmachungen im Deutschen Reich zu informieren. Der Präsident des Senats, Heinrich Sahn, forderte beim deutschen Generalkonsul in Danzig Unterlagen über das bayerische Konkordat an, wenig später solche über den Vertrag in Württemberg zwischen Landesregierung und Episkopat, also eine nichtkonkordatäre Regelung<sup>15)</sup>.

Im Laufe des Jahres 1925 überschattete das polnische Konkordat die Verhandlungen und drängte die Diskussion um ein Abkommen für Danzig in den Hintergrund. Als der Senat sich gegen Ende des Jahres wieder auf den Entwurf (B) konzentrierte und die Änderungswünsche Roms diskutierte, stellte er fest, daß diese für die staatliche Seite nicht zu akzeptieren seien; man war an einem toten Punkt angelangt; an zwei Forderungen wollte die Danziger Regierung unbedingt festhalten: an einem Mitbestimmungsrecht bei der Bischofswahl bzw. -ernennung und an der Anstellung der Seelsorger nach der *alternativa mensium*<sup>16)</sup>.

Ratgeber des Danziger Senats und des Bischofs gleichermaßen war Prälat Johannes Steinmann, Geistlicher Berater bei der Deutschen Botschaft am Vatikan, der sich in Zweifelsfällen stets loyal gegenüber der staatlichen Seite erwies. Steinmann schlug dem

14) Die vatikanischen Änderungswünsche listet ein Schreiben Bergens vom 10. 12. 1924 an das Auswärtige Amt auf, Botschaft 356. Daß O'Rourke weniger Probleme als die Kurie sah, zeigen seine Äußerung, er wolle dem Senat weiter entgegenkommen, wenn er erst Bischof von Danzig sei (Botschaft 356 vom 14. 2. 1924), und seine Unterschrift unter den vergleichbaren Vertrag von 1928 (s. unten, Anhang Nr. 3, S. 142).

15) Schreiben des Generalkonsulats vom 20. 11. 1924 und 20. 2. 1925, GKD II 8.2.

Senatsvertreter für die kirchlichen Angelegenheiten, Hubertus Schwartz, vor, sich mit den Regelungen des bayerischen Konkordats von 1924 zu begnügen, um in den festgefahrenen Verhandlungen weiterzukommen<sup>17</sup>. Steinmann sah einen Erfolg für die staatliche Seite darin, daß der Vatikan zur Zusage bereit war, der Bischof solle die Nationalität der Mehrheit der Gläubigen besitzen.

Die Errichtung des Bistums am 30. Dezember 1925 bewirkte erneut eine Pause in den Verhandlungen.

O'Rourke hatte im Jahre 1924, als es noch um die Errichtung eines Danziger Bistums ging, dem Senat gegenüber in einer merkwürdigen Verknüpfung seiner eigenen Vollmachten angedeutet, er könne als Bischof eines eigenen Bistums der Regierung in einem Konkordat weiter entgegenkommen, als es ihm als Apostolischer Administrator möglich sei. Er glaubte offenbar, als Bischof von Danzig nicht mehr auf die Zustimmung Roms angewiesen zu sein. So allein ist verständlich, daß O'Rourke am 4. Januar 1928 ein Abkommen mit dem Senat der Freien Stadt Danzig unterschrieb, von dem er hätte wissen müssen, daß es nie die Billigung des Vatikans finden würde. Auf staatlicher Seite unterzeichneten Senatspräsident Sahn und Schwartz. In diesem Vertrag gestand O'Rourke ein Mitwirkungsrecht des Danziger Senats bei der Regelung seiner Nachfolge zu. Er verpflichtete ferner die Kirche, dem Senat prinzipiell nur einen Kandidaten vorzuschlagen, der die Danziger Staatsangehörigkeit besaß und derjenigen Nationalität angehörte, welche die Mehrheit der Katholiken, die Danziger Staatsangehörige waren, vertrat. O'Rourke reiste Ende Januar 1928 nach Rom, um das Einverständnis der Kurie für die Abmachung einzuholen, doch vermochte er es nicht zu erreichen. Der Heilige Stuhl verwahrte sich vor allem gegen die Regelungen bezüglich der Bischofsernenennung und der Besetzung der Pfarreien sowie gegen die Eidesformel für den zukünftigen Bischof (§§ 3 und 11). Dem Unterstaatssekretär Francesco Borgongini Duca sagte O'Rourke daher zu, ihm bald eine neue Fassung zuzustellen<sup>18</sup>).

16) Bericht des Generalkonsulats vom 20. 10. 1925, GKD II 8.3. — Menses papales, päpstliche Monate, nennt man das seit dem 12. Jahrhundert sich allmählich entwickelnde Recht des Papstes, gewisse Stellen, die in bestimmten Monaten frei werden, zu besetzen. *Alternativa mensium*, Wechsel der Monate, besagt, daß der Papst sich in dieser Hinsicht von den früheren acht noch sechs Monate reserviert hat, während die sechs anderen den Bischöfen usw. überlassen bleiben. Der Papst hat sich die Besetzung der Stellen in den ungleichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September, November) vorbehalten.

17) Vorschlag Steinmanns vom 15. 11. 1925, Botschaft 357. Zu den § 14,1 und 3 des Bayerischen Konkordats vgl. W. WEBER, Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart. Göttingen 1962, S. 50—51.

18) Vgl. die Berichte des Generalkonsulats vom 4. 1. 1928 (Botschaft 356), 26. 1. 1928 (GH 81/12), 4. 2. 1928 (Botschaft 358), 15. 2. 1928 (GH 81/12) und einen Brief Steinmanns an O'Rourke vom 3. 3. 1928 (Botschaft 358). — Text des Abkommens unten, Anhang Nr. 3, S. 139—142.

Die weiteren Überlegungen liefen über Steinmann, der in Rom mit dem Kardinalstaatssekretariat zwar nicht offiziell verhandelte, aber die zwischen der Kurie und dem Danziger Senat (und Bischof) strittigen Punkte durchsprach. Seine Vorschläge übersandte Steinmann in gleichlautenden Schreiben an O'Rourke und Schwartz. Aus dem § 3 des Vertrages wollte Borgongini Duca allein den Satz stehenlassen: „Die Ernennung des Bischofs erfolgt durch den Apostolischen Stuhl.“ Rom war allerdings bereit, die sogenannte politische Klausel einzuhalten: „Der Heilige Stuhl vergewissert sich, daß gegen den Kandidaten seitens der Staatsregierung keine politischen Bedenken bestehen.“ Dies sollte nicht in einem direkten Abkommen mit dem Senat festgelegt werden, sondern in einem Schreiben des Kardinalstaatssekretariats an Bischof O'Rourke. Borgongini Duca lehnte es ferner ab, daß der Bischof einen Eid auf die Verfassung leiste. Schließlich sollte die Regelung der Patronatsrechte nicht durch einen Vertrag erfolgen, sondern der Senat sollte dem Bischof in einem Schreiben garantieren, daß er die bisherigen finanziellen Leistungen gewähre. Der Heilige Stuhl werde darauf dem Bischof schreiben, daß er der Regierung die Patronatsrechte gewähre. Die aus der Sicht der Kurie heiklen Punkte wollte diese also nicht in einem Vertrag mit dem Senat, sondern nur indirekt, in Abmachungen des Senats mit dem Bischof bzw. des Bischofs mit dem Heiligen Stuhl, geregelt sehen<sup>19)</sup>. Mit diesem vatikanischen „non liquet“ waren genau diejenigen Abmachungen angesprochen, an denen die Senatsregierung am dringendsten interessiert war. Der Präsident des Danziger Senats, Sahm, sah in der Person des Unterstaatssekretärs Borgongini das Haupthindernis auf dem Weg zu einer Verständigung mit der Kirche. Da der Vatikan es nicht für opportun hielt, von sich aus initiativ zu werden, ruhte die Angelegenheit erneut zwei Jahre lang. Lediglich O'Rourke war weiterhin an dem Abschluß eines „Konkordats“ interessiert und drängte Steinmann, der Vatikan möge dem Senat einen neuen Vorschlag unterbreiten<sup>20)</sup>.

Erst als die Senatsregierung erfuhr, daß Borgongini Duca aus dem Kardinalstaatssekretariat ausgeschieden und Apostolischer Nuntius in Italien geworden war, wurde Sahm Ende 1930 erneut aktiv. Jetzt, da Borgongini „weg sei“, schrieb er an Bergen, könne man nochmals „einen Vorstoß unternehmen“, um doch noch zu einem „Konkordat“ zu kommen<sup>21)</sup>. Sahms Pläne sahen wie folgt aus: Er akzeptierte den vom Vatikan vorgeschlagenen Weg, das Verhältnis zwischen Kurie und Senat durch jeweilige Abmachungen mit dem Bischof von Danzig zu regeln. Der Heilige Stuhl solle daher gegenüber O'Rourke seine Bereitschaft aussprechen, bei Sedisvakanz die Zustimmung des Senats für die Ernennung eines neuen

19) Brief Steinmanns an O'Rourke vom 30. 6. 1928, Botschaft 358.

20) Schreiben O'Rourkes vom 31. 10. und 24. 11. 1930, Botschaft 358.

21) Brief Sahms an Bergen vom 24. 11. 1930, ebd.

Bischofs einzuholen bzw. festzustellen, ob der Senat gegen einen bestimmten Kandidaten Bedenken habe. O'Rourke solle dies der Senatsregierung mitteilen, auf dem umgekehrten Weg werde anschließend die Bestätigung des Senats erfolgen. Doch da sich an der Einstellung des Vatikans nichts geändert hatte und die Senatsregierung bald abgelöst wurde, dauerte die nächste Unterbrechung in den Konkordatsgesprächen bis Herbst 1933.

## II

Inzwischen war im Reich Hitler an die Macht gekommen, war das Reichskonkordat vereinbart, hatte die Interessenvertretung des politischen Katholizismus, die Zentrumspartei, sich aufgelöst<sup>22)</sup>. Da auch in Danzig seit dem 20. Juni 1933 mit Hermann Rauschning ein Nationalsozialist Präsident des Senats war, begann nunmehr in der Freien Stadt der Kampf gegen die katholische Kirche und gegen den politischen Katholizismus. Hier bot sich für die Zeitung der NSDAP unter Gauleiter Albert Forster für Danzig der gleiche Weg an, den die Nationalsozialisten im Reich gegangen waren. Forster war die treibende Kraft bei dem Plan, durch den Abschluß eines Konkordates für Danzig „der hiesigen Zentrumspartei den Entschluß einer Selbstauflösung zu erleichtern“<sup>23)</sup>. Bischof O'Rourke war nach wie vor an dem Abschluß eines Konkordats interessiert. Er sah, wie erwähnt, generell in einer vertraglichen Vereinbarung das geeignete Mittel, der Kirche den für die Seelsorge notwendigen Rahmen zu sichern. Dies galt um so mehr, als sich in Danzig das Klima für die katholische Kirche unter den Nationalsozialisten zunehmend verschlechterte<sup>24)</sup>.

Die bisherigen Verhandlungen waren seit 1922 unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt worden; dies änderte sich jetzt. Am 21. September 1933 erschien ein Artikel des Danziger Pfarrers und Zentrumsmitgliedes Emil Moske in der „*Kölnischen Volkszeitung*“, in dem er die Leser über die Möglichkeiten eines Konkordatsab-

22) Dazu R. MORSEY, Die Deutsche Zentrumspartei. In: Das Ende der Parteien 1933. Hrsg. v. E. MATTHIAS u. R. MORSEY. Düsseldorf 1960, S. 281—453. — R. MORSEY, Der Untergang des politischen Katholizismus: Die Zentrumspartei zwischen christlichem Selbstverständnis und „nationaler Erhebung“ 1932/33. Stuttgart 1977.

23) So wird es in einem Bericht des Generalkonsulats an das Auswärtige Amt vom 28. 9. 1933 formuliert, GKD II 8.5. In diesem Zusammenhang ist an eine Kontroverse zu erinnern, die vor einigen Jahren zwischen Scholder und Repgen geführt wurde (K. REPGEN, Über die Entstehung der Reichskonkordats-Offerte im Frühjahr 1933 und die Bedeutung des Reichskonkordats. Kritische Bemerkungen zu einem neuen Buch. In: VIERTELJAHRSCHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE 26 (1978), S. 499—534. K. SCHOLDER, Altes und Neues zur Vorgeschichte des Reichskonkordats. Ebd. S. 535—570 und ebd. 27 [1979], S. 159—161). Bei dieser Kontroverse ging es u. a. um die Frage, ob es einen kausalen Zusammenhang zwischen der Auflösung der Zentrumspartei und dem Abschluß des Reichskonkordats gebe. MORSEY, Der Untergang (Anm. 22), S. 132, hatte die Frage verneint, SCHOLDER, Die Kirche und das Dritte Reich (Anm. 30), S. 508, bejahte sie.

24) CLAUS (Anm. 4), S. 126—138 mit weiterer Literatur.

schlusses für Danzig informierte. Moske listete eine Reihe von ungelösten Problemen auf. Es fehlten in Danzig „noch die Vereinbarungen über die Einrichtung der Kirchenämter, die Fortsetzung der Staatsleistungen, die Mitwirkung des Staates bei der Besetzung des Bischofssitzes und der Ämter der Diözesankonsultoren, über die Ruhegehälter und die allgemeinen Vorbedingungen zur Erlangung eines Kirchenamtes, an denen der Staat nicht achtlos vorübergehen kann, wie Reifezeugnis, Studienzeit usw. Und endlich wäre als sehr wichtiger Punkt noch die Regelung der staatlichen Patronatsrechte zu erwähnen.“ Moske erinnerte daran, daß in Danzig nunmehr eine Partei allein die Mehrheit im Volkstag besitze „und deshalb durch Hemmung anderer Parteien nicht beengt“ sei<sup>25)</sup>.

Als die Konkordatsverhandlungen der Kurie mit der deutschen Regierung im September 1933 zum Abschluß kamen<sup>26)</sup>, wollte auch O'Rourke „sein“ Konkordat durchsetzen. Eine beinahe fieberhaft zu nennende Aktivität entfaltete der Bischof in der Zeit von August 1933 bis Februar 1934<sup>27)</sup>. O'Rourke schaltete, wie er das bereits früher getan hatte, seinen römischen Vertrauensmann Steinmann ein, weil er auf eine Entscheidung der Kurie drängte. Zur Sicherung des religiösen Lebens in Danzig habe er folgende Wünsche: „Errichtung eines Domkapitels, Neugestaltung der Bistumsverwaltung, wozu vom Staat etwas größere Zuschüsse notwendig wären, Errichtung einiger neuer Pfarreien, Sicherung für das weitere Bestehen aller unserer katholischen Vereine und für ihr Eigentum, Ernennung von Feldkaplänen für die staatlichen Jugendverbände und für die Schutzpolizei und einige andere Punkte, die aus dem Reichskonkordat entnommen werden könnten.“ Der Bischof verhehlte dabei nicht, daß der Hauptwunsch des Senats sei, den Artikel 32 des Reichskonkordats, d. h. das Verbot für Geistliche, politischen Parteien anzugehören und sich politisch zu betätigen, auf Danzig auszudehnen. Der Bischof bat Steinmann, für ein solches Konkordat in Rom alle Wege zu ebnen; u. a. sollte er Verhandlungen zweier Senatsvertreter mit dem Vatikan vorbereiten<sup>28)</sup>.

Am 3. November teilte Steinmann O'Rourke das Ergebnis seiner Unterredungen im Vatikan mit: „Das Resultat meiner wiederholten Besprechungen im Vatikan ist folgendes: 1. Der Heilige Stuhl ist durchaus geneigt, ein Abkommen betreffend Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Freistaat Danzig abzuschließen. 2. Wie dies geschehen kann, indem bestimmte politische

25) Bericht des Generalkonsulats vom 21. 9. 1933, GKD II 8.5.

26) L. VOLK, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933 (VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION FÜR ZEITGESCHICHTE. Reihe B, Bd. 5). Mainz 1972.

27) Die Schreiben O'Rourkes datieren vom 28. 8. und 24. 11. 1933 sowie 13. 1. 1934, die Antworten Steinmanns vom 20. 9. und 3. 11. 1933 sowie vom 8. 1. und 14. 2. 1934; vgl. die Anmerkungen 28, 29 u. 31—33.

28) Botschaft 360, vom 28. 8. 1933. Steinmann sagte am 20. 9. 1933 seine Hilfe zu, ebd.

Schwierigkeiten vermieden bzw. ohne daß solche hervorgerufen werden, ist eine Frage, die späterer Erörterung vorbehalten bleiben muß. 3. Eure Exzellenz werden ersucht, ein Projekt auszuarbeiten, welches die Beziehungen zwischen Kirche und Staat regelt, und sich des grundsätzlichen Einverständnisses der Regierung im Freistaat Danzig zu vergewissern. 4. Als unerläßlicher Bestandteil dieses Projektes wird vom Vatikan verlangt, daß in demselben die Schulfrage im katholisch-kirchlichen Sinne geregelt wird. 5. Sobald die in 3. und 4. erwähnten Vorbedingungen erfüllt sind, ist der Heilige Stuhl gerne bereit, Eure Exzellenz und zwei Herren als Bevollmächtigte des Senates zu empfangen und aufgrund des ausgearbeiteten Projektes in Beratungen einzutreten und diese nach Möglichkeit zu einem glücklichen Abschlusse zu bringen.“ Auch die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung wie in Artikel 32 des Reichskonkordates in Verbindung mit den Bestimmungen des Schlußprotokolls zu diesem Artikel, das die politische Betätigung der Geistlichen betraf, werde zu erreichen sein, urteilte Steinmann<sup>29)</sup>.

Waren die Überlegungen der Kurie, die Steinmann im November 1933 in seinem Schreiben an O'Rourke formuliert hatte, noch von dem Eindruck des Abschlusses des Reichskonkordats getragen, so änderte sich die positive Einschätzung des Heiligen Stuhls gegenüber Konkordatsverhandlungen mit Danzig aufgrund der allgemeinen Lage der katholischen Kirche im Reich rasch. Trotz der Ratifizierung des Reichskonkordats am 10. September nahmen nämlich die Schwierigkeiten der Kirche zu. Am 19. September 1933 hatte die bayerische politische Polizei das Versammlungsverbot gegen die katholischen Vereine erneuert und wesentlich verschärft. Vom 19. Oktober datiert ein erstes Promemoria des Heiligen Stuhls an die deutsche Reichsregierung, in dem Konkordatsverletzungen zusammengestellt wurden<sup>30)</sup>. Weitere Beschwerden Roms folgten in raschen Abständen. Auf diesem Hintergrund ist der Brief Steinmanns an den Danziger Bischof vom 8. Januar 1934 zu verstehen<sup>31)</sup>. Steinmann sprach nun davon, „ob es nicht besser sei . . . , die bekannte Angelegenheit möglichst dilatorisch zu behandeln“. O'Rourke reagierte umgehend und drängte darauf, die Angelegenheit dürfe keineswegs verzögert werden, sie sei im Gegenteil „äußerst dringend, und eine Verschiebung könnte die aller schlimmsten Folgen haben“<sup>32)</sup>. Die Zeit für Danzig war allerdings

29) Steinmann am 3. 11. 1933, Botschaft 360.

30) Das Promemoria ist abgedruckt bei D. ALBRECHT, Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Reichsregierung. Bd. I: Von der Ratifizierung des Reichskonkordats bis zur Enzyklika „Mit brennender Sorge“ (VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION FÜR ZEITGESCHICHTE, Reihe A, Bd. 1). Mainz 1965, S. 10–14. Zur allgemeinen kirchlichen Situation vgl. K. SCHOLDER, Die Kirche und das Dritte Reich. Bd. I: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934. Frankfurt/M. 1977, S. 627–662.

31) Brief vom 8. 1. 1934, Botschaft 358.

32) Schreiben O'Rourkes vom 13. 1. 1934, ebd.

„noch nicht gekommen“, wie Steinmann sich einen Monat später ausdrückte<sup>33</sup>). Die Kurie schreckte davor zurück, auch in Danzig mit den Nationalsozialisten ein Konkordat abzuschließen, nachdem sich das Reichskonkordat von Tag zu Tag mehr als Fehlschlag erwies.

O'Rourke ließ sich jedoch nicht von seinem Vorhaben abbringen, und nun trat auch die Senatsregierung mit ihren Konkordatsplänen an die Öffentlichkeit. Dabei war es sicherlich kein Zufall, daß dieser Schritt mit Maßnahmen zur Zerschlagung der katholischen Jugendorganisationen parallel lief, Maßnahmen, die bereits im Reich auf vehementen Widerspruch katholischer Kreise gestoßen waren. Am 4. April 1934 untersagte eine Verordnung des Polizeipräsidenten in Danzig den Jugendverbänden das Tragen von Sonderkleidung, sprich Uniformen, sowie jegliche außerkirchliche Betätigung<sup>34</sup>). Die Konkordatspläne sollten von solchen Maßnahmen ablenken. Vier Tage nach der beschriebenen Verordnung sprach Rauschning vor Mitgliedern der NSDAP: Der Senat habe die Absicht, „über einen Vorvertrag zum Abschluß eines Konkordats zu gelangen“. Die Berliner Zeitung *Germania* veröffentlichte die Passagen über die Konkordatspläne am 9. April<sup>35</sup>).

Drei Monate später schrieb der Senatspräsident einen offenen Brief an den Bischof, der im *Danziger Vorposten* abgedruckt wurde. Rauschning trat den Beschwerden des Bischofs über die schwierige Lage der katholischen Kirche, besonders der katholischen Jugendorganisationen, in Danzig entgegen und erklärte seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kirche: „Der Senat hat vielmehr durch wiederholt und seit langem geäußerte Absichten, mit der katholischen Kirche ein Konkordat abzuschließen, seinen eindeutigen Willen zum Ausdruck gebracht, der Kirche weitgehende Rechte in einem Staatsvertrag zuzusichern, ein Entgegenkommen, das der Kirche von den bisherigen Regierungen der Freien Stadt nicht zuteil geworden ist.“ Am 19. Juli brachte wiederum die *Germania* einen Artikel mit der Überschrift „Kirche und Staat in Danzig. Kommt ein Konkordat?“ und machte den Brief Rauschnings auch im Reich bekannt<sup>36</sup>).

Am selben Abend versammelten sich die Mitglieder der Liga Katolików, der Interessenvertretung der polnischen Katholiken in Danzig, im Haus der Polen, um die Konkordatspläne zu diskutieren. Sie richteten eine Petition an den polnischen Generalkonsulсар in Danzig, Kazimierz Papée, mit dem Hinweis, der Danziger Senat sei nicht berechtigt, Verhandlungen mit der Kurie ohne Vermittlung der polnischen Regierung zu führen<sup>37</sup>).

33) Brief vom 14. 2. 1934, ebd.

34) Vgl. CLAUSS (Anm. 4), S. 128.

35) Bericht des Generalkonsulats vom 9. 4. 1934, Botschaft 358.

36) Bericht des Generalkonsulats vom 7. 7. 1934, GKD II 8.5.

37) M. PLENKIEWICZ, Kościół katolicki w Wolnym Mieście Gdańsku 1933—1939. Bydgoszcz 1980, S. 63 f.; zu dieser Arbeit vgl. unten S. 188.

Zunächst geriet das Unternehmen allerdings auch innerhalb der staatlichen Mühlen ins Stocken. Die Justizabteilung des Danziger Senats hatte Verbindung zum Reichsinnenministerium aufgenommen. Dieses schlug vor, zunächst die Gespräche zwischen Rom und Berlin über die Erfahrungen mit dem Reichskonkordat abzuwarten. Ferner käme für die Danziger Regierung kein Konkordat im eigentlichen Sinn in Frage, also kein Staatsvertrag, weil dieser von Polen abzuschließen wäre. Statt dessen sei für Danzig lediglich ein „Verwaltungsabkommen zwischen Senat und der kirchlichen Behörde“ denkbar. Neben dem Reichsinnenministerium wandte sich auch das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an das Auswärtige Amt mit dem Hinweis, Danzig solle die Verhandlungen in enger Anlehnung an Berlin führen, was auch geschah. Seit Ende September 1933 verhandelte Rauschnig mit Vizekanzler Franz von Papen<sup>38)</sup>.

Einen neuen Impuls erhielt die Angelegenheit Ende 1934. Die katholischen Priester der Diözese Danzig hatten sich an den Heiligen Stuhl und, als dies keine Wirkung zeigte, am 30. August 1934 in einer Petition an den Rat des Völkerbundes gewandt, um gegen die Maßnahmen zur Zerschlagung der Jugendorganisationen zu protestieren<sup>39)</sup>. Dadurch sah sich die Senatsregierung dazu gezwungen, ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kirche erneut unter Beweis zu stellen<sup>40)</sup>. Ferner veranlaßte die Vorbereitung der als überaus wichtig eingestuften Volkstagswahl vom 7. April 1935 die Nationalsozialisten zu einem taktischen Entgegenkommen. In den ersten Dezembertagen 1934 einigten sich der neue Senatspräsident Arthur Greiser und O'Rourke in einer Unterredung über die Aufnahme von Verhandlungen über ein Konkordat oder einen vorläufigen Vertrag. Dementsprechend teilte Greiser dem Bischof schriftlich mit, der Senat sei zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Kurie bereit<sup>41)</sup>. O'Rourke benachrichtigte den Nuntius in Warschau, Francesco Marmaggi, und brach sogleich nach Rom auf, um die Angelegenheit voranzutreiben.

Noch ehe aber der Danziger Bischof seine Gespräche beim Vatikan beginnen konnte, war der polnische Gesandte beim Heiligen Stuhl, Władysław Skrzyński, bei Pacelli und Kardinal Alfredo Ottaviani vorstellig geworden, um das Kardinalstaatssekretariat darauf festzulegen, die Verhandlungen auf keinen Fall ohne die Einbeziehung der polnischen Regierung zu führen. Pacelli war zunächst nicht bereit, dies zuzusagen, da er keinerlei Einschränkung

38) Berichte des Generalkonsulats vom 25. und 26. 7. sowie vom 9. 8. und 10. 8. 1934, GKD II 8.5. Vgl. einen Brief des Generalkonsulats an Bergen vom 25. 7. 1934, ebd., und einen Briefwechsel Bergens mit Papen vom 30. 9. bzw. 18. 10. 1933, Botschaft 360.

39) CLAUS, a. a. O., S. 128—131.

40) Diese Absicht vermutet PLENKIEWICZ, S. 61, wohl zu Recht hinter den Aktivitäten der Nationalsozialisten.

41) Ebd. S. 61 f.

des freien Rechts des Heiligen Stuhles zu einem Konkordatsabschluß zulassen wollte. Die Unterredungen O'Rourke's im Kardinalstaatssekretariat, die am 5. Januar begannen und sich bis in den Februar hinzogen, zeigten kein Ergebnis. Pacelli und Ottaviani brachten Zweifel vor, ob ein weiteres Konkordat mit den Nationalsozialisten überhaupt sinnvoll sein könne, da ja bereits das Reichskonkordat wenig nütze. Als Greiser aber am 29. Januar 1935 öffentlich erklärte, er wünsche Verhandlungen mit dem Vatikan, entschloß sich das Kardinalstaatssekretariat, die Initiative der Senatsregierung wenigstens formell aufzugreifen. Gleichzeitig wurde O'Rourke klargemacht, „daß eine dilatorische Behandlung der Konkordatsfrage angezeigt sei“<sup>42</sup>). Dies geschah auf zwei Ebenen: über den Danziger Bischof und über den Warschauer Nuntius. O'Rourke kehrte nach Danzig zurück und stattete am 13. Februar Greiser einen Besuch ab, um dem Senat die Verhandlungsbereitschaft der Kurie mitzuteilen. Dabei verlangte der Bischof vor der endgültigen Aufnahme solcher Gespräche die schriftliche Bestätigung Greisers zu zwei Punkten. Erstens sollte der Senat erklären, daß er den Abschluß eines Konkordates wünsche, und zweitens zugestehen, die Verhandlungen nicht ohne die polnische Regierung durchzuführen. Am 22. Februar 1935 bekräftigte der Senat in einem Schreiben an den Bischof seine Zufriedenheit über die Bereitschaft des Heiligen Stuhles, zum Abschluß eines Konkordates zu gelangen; dies sei auch der Wunsch der Danziger Regierung. Zur zweiten Forderung enthielt das Schreiben erwartungsgemäß nichts, denn diese war zweifellos der wunde Punkt des gesamten Verfahrens<sup>43</sup>).

In Warschau wandte sich zur gleichen Zeit der Nuntius im Auftrag Pacellis an die polnische Regierung mit der Bitte, den Senat der Freien Stadt Danzig davon zu unterrichten, der Heilige Stuhl sei angesichts der öffentlichen Erklärung Greisers vom 29. Januar zur Aufnahme von Verhandlungen bereit. Das polnische Außenministerium empfahl dem polnischen Generalkommissar in Danzig, den Senat über den Wunsch der Kurie zu informieren, und so richtete Papée<sup>44</sup>) eine diesbezügliche Note an den Senat. Greiser nahm diese Note entgegen und stellte eine Antwort des Senats in Aussicht. Diese Antwort erging nie. Die Konkordatsverhandlungen waren damit in dieser zweiten Phase, ehe sie eigentlich begonnen hatten, im Sande verlaufen<sup>45</sup>).

42) So ein von Steinmann abgefaßter Bericht Bergens an das Auswärtige Amt, Botschaft 360.

43) PLENKIEWICZ, S. 66.

44) Papée war persönlich sehr an einer Vereinbarung mit der Danziger Regierung interessiert, da er sich Verbesserungen für die polnischen Katholiken in Danzig erhoffte. Er hatte unmittelbar nach Greisers Erklärung vom 29. 1. 1935 eine Unterredung mit dem Senatspräsidenten gehabt, ebd. S. 62.

45) Ebd. S. 67. Bergen berichtete nochmals am 2. 11. 1935 an den Senatspräsidenten, es sei „keine Änderung in der Frage des Konkordats zwischen Danzig und dem Heiligen Stuhl eingetreten“, Botschaft 360.

Allein O'Rourke gab den von ihm seit nunmehr 15 Jahren betriebenen Plan nicht auf. Im Juli 1936 drängte er in einem Gespräch mit dem Danziger Senator Willibald Wiercinski auf die weiterhin ausstehende Antwort des Senats<sup>46)</sup>. Noch als er etwa ein Jahr später, Ende April/Anfang Mai 1937, in Rom war, um über zahlreiche Probleme der katholischen Kirche Danzigs mit Kardinalstaatssekretär Pacelli zu sprechen, versuchte der Bischof, die Konkordatsangelegenheit aufzugreifen. Doch in dieser wie in anderer Hinsicht überließ der Vatikan den Bischof sich selbst; die Entscheidung darüber, was der Kirche nützen könne, stellte Pacelli „dem klugen Urteil Eurer Exzellenz“ anheim<sup>47)</sup>. Daraufhin richtete O'Rourke am 16. Juni 1937 ein Schreiben an den Senat, in dem er sein Bestreben um eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der katholischen Kirche darlegte. Der Bischof schlug wieder einmal die Aufnahme von Verhandlungen vor und signalisierte seine Bereitschaft, Bevollmächtigte zur Führung solcher Konkordatsverhandlungen zu benennen. Im Fall des Scheiterns der Gespräche drohte der Bischof mit seiner Demission, ein Mittel, auf das er in jenen Monaten einige Male zurückgriff<sup>48)</sup>.

Für den Senat war längst ein anderes kirchenpolitisches Thema in den Vordergrund getreten: die geplante Errichtung polnischer Nationalpfarreien. Dieses Problem, das im Mittelpunkt einer Unterredung Greisers mit O'Rourke am 17. Juni stand, überschattete in der Folgezeit alle anderen Überlegungen, so daß sich auch O'Rourke, der längst an seinen Rücktritt vom Bischofsamt dachte, mit dem Scheitern der Konkordatsverhandlungen abfand.

Im März 1938 erinnerte sich die Danziger Senatsregierung im Zusammenhang mit der Nachfolge für Bischof O'Rourke nochmals an jenen Vertrag, den dieser 1928 mit dem damaligen Senat geschlossen hatte (C). Die Nationalsozialisten hofften aus diesem Vertrag möglicherweise ein Recht auf Mitsprache bei der Ernennung eines Bischofs für Danzig ableiten zu können. Doch die Senatsregierung erkannte bald, daß der Vatikan das Abkommen nie bestätigt hatte, und kam nicht mehr auf die Angelegenheit zurück<sup>49)</sup>.

Die Bemühungen O'Rourkes als Apostolischer Administrator und als Bischof von Danzig um den Abschluß eines Konkordates zwischen der katholischen Kirche und dem Senat der Freien Stadt prägten — mehr oder weniger intensiv — anderthalb Jahrzehnte der Geschichte der katholischen Kirche dieses Bistums. Zwei Pha-

46) PLENKIEWICZ, S. 67—68. — Wiercinski nannte sich später Wiercinski-Keiser, dann Wiers-Keiser.

47) Das Pacelli-Zitat (vom 8. Juni 1937) bezog sich auf die Errichtung der polnischen Nationalpfarreien (vgl. CLAUSS, a. a. O., S. 136), galt aber für alle Probleme der Danziger Kirche.

48) PLENKIEWICZ, S. 72. Zu weiteren Rücktrittsdrohungen vgl. CLAUSS, a. a. O., S. 137—140.

49) Bericht des Generalkonsulats vom 5. 3. 1938, Pol. V 52.

sen lassen sich in dieser langen Zeit unterscheiden. Die erste war auf kirchlicher Seite weitgehend durch bischöfliche Aktivität geprägt; sie wurde mit dem Vertrag vom 4. Januar 1928 beendet, den O'Rourke ohne Billigung der Kurie abschloß und der daher lediglich Papier blieb.

Eine zweite Phase der Konkordatsverhandlungen schleppte sich zunächst bis 1933 dahin, da für die Kurie und Senat andere Probleme im Vordergrund standen. Als die Nationalsozialisten in diesem Jahr in Danzig an die Macht kamen, wurde das Konkordat erneut zum Thema, sowohl für die Senatsregierung als auch für Kurie. Nunmehr wurden die Konkordatspläne mehrfach öffentlich diskutiert. In der ersten Phase war noch konkret um einzelne Bestimmungen des Konkordates gerungen worden; die zweite Phase war hingegen von der Diskussion um den Modus der Verhandlungen überschattet. Die Nationalsozialisten wollten durch ein Konkordat in Danzig erreichen, was ihnen im Reich zuvor gelungen war: die Auflösung der Zentrumsparlei. Für O'Rourke mehr als für die Kurie war die Hoffnung maßgebend, mit Hilfe eines Konkordates die zunehmend schwieriger werdende Lage der katholischen Kirche in Danzig zu verbessern. Für das Scheitern der Konkordatspläne sind mehrere Gründe verantwortlich zu machen. Das Interesse der Nationalsozialisten erlahmte rasch, als sich die polnische Regierung einschaltete und schließlich 1935 auch der Vatikan klar machte, daß er keine Verhandlungen ohne die Regierung in Warschau anstrebe. Auch die Kurie nahm schließlich Abstand von der Idee eines Konkordates, doch verlief deren Entscheidungsweg keinesfalls geradlinig. Nach anfänglichen sehr konkreten Überlegungen im Herbst 1933 wollte der Vatikan den Plan bereits aufgeben, weil sich das Reichskonkordat immer deutlicher als Fehlschlag herausstellte. In dieser Reserve blieb Rom, bis der nationalsozialistische Senat 1934 mit seinen Konkordatsplänen an die Öffentlichkeit trat. Als diese Bereitschaft noch Anfang 1935 wiederholt wurde, gab Pacelli aus taktischen Gründen grünes Licht für Gespräche, die allerdings nicht ohne Hinzuziehen der polnischen Regierung durchgeführt werden sollten. Dieses Zugeständnis an Warschau war der Kurie nach zähen Verhandlungen mit polnischen Regierungsvertretern abgerungen worden. Wegen dieser Bedingung erlosch, wie eben erwähnt, das Interesse des Senats sofort. Rom war gleichfalls nicht mehr bereit, von sich aus initiativ zu werden. Deshalb blieb O'Rourke mit diesem wie mit anderen Problemen der katholischen Kirche in Danzig auf sich gestellt und mußte schließlich seine Idee des Abschlusses eines Konkordates zwischen dem Senat und dem Heiligen Stuhl fallenlassen. Dies geschah zu einer Zeit, in welcher der Bischof bereits den Entschluß gefaßt hatte, auf sein Danziger Bistum zu verzichten.

## Anhang

## 1

**Gesetz über die Verhältnisse der Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig**

*Entwurf des Senats vom 1. November 1923 (A)*

*Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn, GKD II 8. 2,  
26. 11. 1924*

§ 1. Die Freie Stadt Danzig gewährleistet die ungestörte, freie und öffentliche Ausübung der Katholischen Religion; das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anordnungen zu erlassen, die ihre Mitglieder binden; sowie das Eigentumsrecht der Kirche an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen (conf. Art. 96; 98 der Danziger Verfassung).

§ 2. Das Gebiet der Freien Stadt Danzig, dessen katholische Bewohner laut Dekret des Apostolischen Stuhles vom 24. April 1922 der Jurisdiktion der Bischöfe von Culm und Ermland entzogen sind, wird ein Bistum bilden, welches dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt ist.

§ 3. Die Ernennung des Ordinarius erfolgt durch die Kirche im Einvernehmen mit dem Senat der Freien Stadt Danzig. Wenn die kirchlichen Interessen es erlauben, soll der Ordinarius möglichst aus der Zahl der Geistlichen, die die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, gewählt werden.

§ 4. Der Ordinarius ernennt aus der Zahl der zum Klerus der Freien Stadt gehörigen Geistlichen im Einvernehmen mit dem Senat Konsultoren für den Zeitraum von drei Jahren.

§ 5. Im Falle der Erledigung des Bischofssitzes führt ein von den Konsultoren zu erwählender Kapitularvikar die kirchliche Verwaltung.

§ 6. Zur Sicherung des Unterhalts des Ordinarius werden für ihn die Einkünfte einer zu vereinbarenden Pfarrei bestimmt. Außerdem erhält er aus der Staatskasse eine besondere Zulage, welche durch den Staatshaushaltsplan festgesetzt wird. Zur Verwaltung der Pfarrei hat der Ordinarius einen besonderen Vikar. Für die Konsultoren wird eine Vergütung durch den Staatshaushaltsplan bereitgestellt sowie auch für das Büropersonal und die Geschäftsbedürfnisse des Ordinariats. Angemessene Räume für die Verwaltung stellt der Staat bereit.

§ 7. Die Freie Stadt Danzig wird unbeschadet der bisherigen Rechte des Staates der Tätigkeit von katholischen religiösen Genossenschaften keine Hindernisse entgegenstellen. Sie sind dem Ordinarius unterstellt und erlangen mit der staatlichen Genehmigung die Rechte einer juristischen Person.

§ 8. Die Freie Stadt wird in derselben Weise wie bisher den Bedürfnissen der Katholischen Kirche nach Maßgabe der Verfassung und der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen, und zwar:

a) Für die religiöse Bildung und Erziehung der katholischen Jugend in den Schulen,

b) für das Recht der Kirche, unbeschadet der Aufsichtsrechte des Staates festzustellen, ob und inwieweit der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche in Volks-, Mittel- und Höheren Schulen erteilt wird (Art. 106, Abs. 1 der Verfassung),

c) für eine für die verfassungsmäßige Erteilung des katholischen Religionsunterrichts geeignete Ausbildung der Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts der Genehmigung der katholischen Behörden bedürfen.

§ 9. Dem Ordinarius und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler sowie nachteilige Beeinflussungen derselben in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei der staatlichen Unterrichtsbehörde anzuzeigen, die nötigenfalls für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird (nach Art. 107 der Verfassung).

§ 10. Bei den Pfarreien, die privatrechtlichen fiskalischen Patronats sind, und bei den Pfarreien, bei denen bisher das Präsentationsrecht wechselte (alternativa mensium), ferner bei allen Stadtpfarreien, für welche Staatsmittel in Anspruch genommen werden oder bei denen der Staat zur Besoldung der Geistlichen in den letzten drei Jahren vor der Stellenerledigung beigetragen hat, steht das Präsentationsrecht dem Senat der Freien Stadt Danzig zu, ohne daß damit neue Patronate zugunsten des Staates begründet werden. Bei den übrigen Pfarreien hat der Bischof das freie Besetzungsrecht, unbeschadet des bisher geltenden Einspruchsrechts des Staates.

§ 11. Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden, unbeschadet der bisher geltenden Rechte des Staates bei der Errichtung von Pfarr- oder Curatie-Gemeinden, bei parochialen Veränderungen und bei dem Bau neuer für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude (§§ 238-317 II 11 Allgem. Landrecht, Gesetz über die Vermögensverwaltungen der Katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 [G. S. S. 241] und Gesetz über erloschene Pfarochien und über die Behandlung des Vermögens derselben vom 13. Mai 1833 [G. D. S. 51]).

§ 12. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem neunstufigen Humanistischen Danziger Gymnasium oder auf einer gleichwertigen Anstalt, sowie ein durch Bestehen einer vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen-

nes dreijähriges Studium an einer theologischen Fakultät in Deutschland oder Rom und die erfolgreiche Ableistung mindestens eines Seminarjahres erforderlich. Bei Anstellung und Tätigkeit von Geistlichen, die nicht Danziger Staatsangehörige sind, ist die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen.

§ 13. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Straf- und Pflegeanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, wird die Freistadtregierung auf zweckmäßige Weise auf ihre Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Ordinarius ernannt.

§ 14. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die bisher erlassenen und noch in Kraft befindlichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche mit den Bestimmungen dieses Vertrages im Widerspruch stehen, aufgehoben. Im übrigen bleibt das bisher in bezug auf die Katholische Kirche im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltende Recht in Kraft.

## 2

**Gesetz über die Verhältnisse der Katholischen Kirche der Freien Stadt Danzig**

*Überarbeiteter Entwurf des Senats vom 7. November 1924 (B)*

*Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn GKD II 8.3,  
20. 10. 1925*

§ 1. Die Freie Stadt Danzig gewährleistet die ungestörte, freie und öffentliche Ausübung der Katholischen Religion; das Recht der Kirche, im Rah men der Zuständigkeit Anordnungen zu erlassen, die ihre Mitglieder binden; sowie das Eigentumsrecht der Kirche an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen (conf. Art. 96; 98 der Danziger Verfassung).

§ 2. Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig, dessen katholische Bewohner laut Dekret des Apostolischen Stuhles vom 24. April 1922 der Jurisdiktion der Bischöfe von Culm und Ermland entzogen sind, wird ein Bistum gebildet, welches dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstellt ist.

§ 3. Die Ernennung des Bischofs erfolgt durch den Hl. Stuhl im Einvernehmen mit dem Senat der Freien Stadt Danzig in der Weise, daß der Hl. Stuhl sich vor der Ernennung mit dem Senat in Verbindung setzen wird, ob gegen den zu Ernennenden Bedenken vorliegen. Wenn die kirchlichen Interessen es erlauben, soll der Bischof möglichst aus der Zahl der Geistlichen, die die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, erwählt werden.

§ 4. Dem Bischof steht zur Seite ein Domkapitel, bestehend aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Domkapitels werden von dem Bischof in Einvernehmen mit dem Senat aus der Zahl der zum Klerus der Freien Stadt Danzig gehörenden Geistlichen ernannt. Sie behalten ihre bisherigen Stellen und die sich aus ihnen ergebenden Gehaltsbezüge bei. Außerdem wird ihnen vom Staate die Entschädigung gewährleistet, die im Staatshaushaltsplan festgelegt wird. Die Mitglieder des Domkapitels bilden die kirchliche Verwaltungsbehörde des Konsistoriums.

§ 5. Im Falle der Erledigung des Bischofssitzes führt ein von dem Domkapitel zu wählender Kapitularvikar die kirchliche Verwaltung. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des rangältesten Domherrn.

§ 6. Als bischöfliche Kathedrale wird die ehemalige Klosterkirche in Oliva bestimmt.

§ 7. Die Domkirche in Oliva bleibt zugleich Pfarrkirche der Oliväer Pfarrgemeinde. Die Dompfarrei wird durch den Bischof mittels eines besonderen Hilfsgeistlichen verwaltet. Der Bischof bezieht die Einkünfte der Pfarrstellen und erhält außerdem aus der Staatskasse eine besondere Zulage, die durch den Staatshaushaltsplan festgesetzt wird. Außerdem behält sich der Bischof zur Sicherheit des Unterhalts, das Recht vor, eine Pfarrei des Dekanates Neuteich zu übernehmen, falls die genannte Zulage aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben werden könnte. Der Staat stellt dem Bischof als Wohnung das Pfarrhaus Olivas zur Verfügung; desgleichen angemessene Räume für die kirchliche Verwaltung. Die Kosten für das Büropersonal und die Bedürfnisse des Konsistoriums werden im Staatshaushaltsplan festgelegt.

§ 8. Die Freie Stadt Danzig wird unbeschadet der bisherigen Rechte des Staates der Tätigkeit von katholischen religiösen Genossenschaften keine Hindernisse entgegenstellen. Sie sind dem Ordinarius unterstellt und erlangen mit der staatlichen Genehmigung die Rechte einer juristischen Person.

§ 9. Die Freie Stadt wird in derselben Weise wie bisher den Bedürfnissen der Katholischen Kirche nach Maßgabe der Verfassung und der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen, und zwar:

a) Für die religiöse Bildung und Erziehung der katholischen Jugend in den Schulen,

b) für das Recht der Kirche, unbeschadet der Aufsichtsrechte des Staates festzustellen, ob und inwieweit der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche in Volks-, Mittel- und Höheren Schulen erteilt wird (Art. 96 Abs. 1 der Verfassung),

c) für eine für die verfassungsmäßige Erteilung des katholischen Religionsunterrichts geeignete Ausbildung der Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts der Genehmigung der kirchlichen Behörden bedürfen.

§ 10. Dem Ordinarius und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler sowie nachteilige Beeinflussungen derselben in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte bei der staatlichen Unterrichtsbehörde anzuzeigen, die nötigenfalls für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird (nach Art. 107 der Verfassung).

§ 11. Bei der Besetzung der Pfarreien, die privatrechtlichen fiskalischen Patronats sind, und bei der Besetzung der Pfarreien, bei denen bisher das Präsentationsrecht wechselt (*alternativa mensium*), bleibt es bei dem bestehenden Recht. Das Besetzungsrecht aller anderen Pfarrstellen steht dem Bischof zu. Der Bischof wird aber dem Senat vorher Kenntnis von der beabsichtigten Ernennung geben, damit der Senat etwaige Bedenken gegen die Ernennung aussprechen kann. Solchen Bedenken wird der Bischof nach Möglichkeit Rechnung tragen. Etwaige Bedenken sind vom Senat während eines Zeitraums von 20 Tagen nach der Anzeige zu erheben.

§ 12. Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden, unbeschadet der bisher geltenden Rechte des Staates bei der Errichtung von Pfarr- oder Curatie-Gemeinschaften, bei parochialen Veränderungen und bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude (§§ 238—317 II 11 Allgem. Landrecht, Gesetz über die Vermögensverwaltungen der Katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 [G. S. S. 241] und Gesetz über erloschene Parochien über die Behandlung des Vermögens derselben vom 13. Mai 1833 [G. S. S. 51]).

§ 13. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem neunstufigen Humanistischen Danziger Gymnasium oder auf einer gleichwertigen Anstalt sowie ein durch Bestehen einer vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes dreijähriges Studium an einer theologischen Fakultät in Deutschland oder Rom und die erforderliche Ableistung mindestens eines Seminarjahres erforderlich. Bei Anstellung und Tätigkeit von Geistlichen, die nicht Danziger Staatsangehörige sind, oder von Geistlichen, die nicht den vorhin genannten Bildungsgang durchgemacht haben, ist die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen.

§ 14. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Straf- und Pflegeanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, wird die Regierung des Freistaates auf zweckmäßige Weise auf ihre Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Ordinarius ernannt.

§ 15. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisher erlassenen und noch in Kraft befindlichen Gesetze, Verordnungen

und Verfügungen, welche mit den Bestimmungen des Gesetzes im Widerspruch stehen, aufgehoben. Im übrigen bleibt das bisher in bezug auf die Katholische Kirche im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltende Recht in Kraft.

## 3

*Abkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und dem Bischof von Danzig*

Danzig, den 4. Januar 1928

*Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn. Botschaft 358,  
15. 2. 1928*

Aufgrund der zum Abschluß gelangten Handlungen wird über die rechtlichen Verhältnisse der Katholischen Kirche in der Freien Stadt Danzig zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und dem Bischof von Danzig folgendes festgestellt:

§ 1. Die Freie Stadt Danzig gewährleistet die ungestörte, freie und öffentliche Ausübung der Katholischen Religion; das Recht der Kirche im Rahmen der Zuständigkeit Anordnungen zu erlassen, die ihre Mitglieder binden; sowie das Eigentumsrecht der Kirche an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmte Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen.

§ 2. Das für das Gebiet der Freien Stadt Danzig durch die Bulle „*Universa Christifidilium cura*“ vom 30. Dezember 1925 errichtete Bistum ist dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt.

§ 3. Die Ernennung des Bischofs erfolgt durch den Apostolischen Stuhl. Bei Sedisvakanz wird der von den Konsultoren gewählte Kapitularvikar als Vermittler zwischen der Staatsregierung und dem Apostolischen Stuhl in Erfahrung bringen, ob von der Staatsregierung gegen den von der Kirche als Bischof oder bischöflicher Administrator in Aussicht genommenen Kandidaten irgendwelche Bedenken bestehen. Es genügt die Mitteilung dieser Tatsache ohne Begründung. Der Apostolische Stuhl wird diesen Bedenken Rechnung tragen, auch bei Auswahl des Kandidaten darauf achten, daß er grundsätzlich die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt und der Nationalität angehört, welche die Mehrheit der Katholiken, die Danziger Staatsangehörige sind, vertritt. Der zur Würde eines Bischofs von Danzig Erhobene legt vor dem Präsidenten des Senats den Treueid ab. Mit der Eidesleistung wird die staatliche Anerkennung perfekt.

Die Eidesformel hat folgenden Wortlaut: Eidesformel:

Ich, N. N. Bischof von Danzig, schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, und auf das Heilige Evangelium, daß ich die Verfassung und Gesetze der Freien Stadt Danzig gewissenhaft beobachten und nach meinem besten Vermögen das Wohl des Staates

fördern werde. So wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Evangelium. Amen!

Der Bischof, der zugleich Pfarrer von Danzig-Oliva ist, hat die Einkünfte der Pfarrstelle an der Kathedrale in Danzig-Oliva einschließlich des Nießbrauchs der bisherigen Pfarrwohnung. Es steht ihm ein entsprechender staatlicher Besoldungszuschuß in der Höhe zu, daß die Bezüge des Bischofs insgesamt denen eines Staatsbeamten im Einzelgehalt der Gruppe II gleichkommen.

Zur Verwaltung der Pfarrgeschäfte in Oliva ernennt der Bischof einen Pfarradministrator, der eingeschlossen ist in die vom Staate festgelegte Zahl der Hilfsgeistlichen, die vom Staate Zuschüsse zu ihrer Besoldung erhalten. Vor seiner Ernennung wird der Bischof in Erfahrung bringen, ob gegen den Betreffenden von der Staatsregierung Einwendungen zu machen sind, und etwaigen Bedenken Rechnung tragen.

§ 4. Der Bischof ernennt aus der Zahl der zum Klerus der Diözese Danzig gehörenden Geistlichen jedesmal auf 3 Jahre die für die kirchliche Verwaltung erforderliche Zahl von Konsultoren, welche unter dem Vorsitz des Bischofs das Konsistorium bilden. Vor der Ernennung wird der Bischof in Erfahrung bringen, ob von der Staatsregierung Einwendungen politischer Natur gegen die Kandidaten zu machen sind, und wird etwaigen Bedenken Rechnung tragen.

Die Staatsregierung stellt für das katholische Konsistorium angemessene Räume bereit, desgleichen durch den Staatshaushalt eine Vergütung für die Konsultoren, das Büropersonal und die Geschäftsbedürfnisse des Konsistoriums.

§ 5. Bei Sedisvakanz wählen die Konsultoren aus ihrer Mitte einen Kapitularvikar zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Diözese. Der Kapitularvikar führt während seiner Amtsdauer den Vorsitz im Konsistorium.

§ 6. Der bischöfliche Stuhl erhält die Rechte einer juristischen Person.

§ 7. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist das vom Staate anerkannte Reifezeugnis eines 9stufigen, humanistischen Danziger Gymnasiums oder einer deutschen gleichwertigen Anstalt sowie ein durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes mindestens 3jähriges Studium an einer Theologischen Fakultät, einer Hochschule des deutschen Sprachgebietes (Deutschland, Österreich, Danzig) erforderlich. Ausnahmen sind mit vorher einzuholender Zustimmung des Senats möglich. Im übrigen gelten für das theologische Studium sinngemäß dieselben Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie für andere akademische Studien nach bestehendem Danziger Recht Gültigkeit haben.

Die Anstellung von Geistlichen obliegt dem Bischof, soweit nicht Rechte des Staates berührt werden. Die Anstellung von Geistlichen, die nicht Danziger Staatsangehörige sind, und die

Vornahme von Amtshandlungen durch solche Geistliche, die nicht zur Diözese Danzig gehören, bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung, sofern es sich nicht um eine Amtshandlung oder eine Ausübung der Seelsorge nur vorübergehender Art handelt.

§ 8. Die Freie Stadt Danzig wird unbeschadet der bisherigen Rechte des Staates der Tätigkeit von katholischen religiösen Genossenschaften keine Hindernisse entgegenstellen. Diese Genossenschaften sind dem Bischof und der bischöflichen Verwaltung unterstellt.

§ 9. Die Freie Stadt wird in derselben Weise wie bisher den Bedürfnissen der Katholischen Kirche nach Maßgabe der Verfassung und der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen und zwar:

a) Für die religiöse Bildung und Erziehung der katholischen Jugend in den Schulen

b) für eine für die verfassungsmäßige Erteilung des katholischen Religionsunterrichts geeignete Ausbildung der Lehrer, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts der Genehmigung der Kirchenbehörden nach Maßgabe des Art. 106 Abs. I der Verfassung bedürfen.

Ferner wird die Freie Stadt das Recht der Kirche anerkennen, unbeschadet der Aufsichtsrechte des Staates festzustellen, ob und inwieweit der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche in Volks-, Mittel- und Höheren Schulen erteilt wird.

§ 10. Dem Bischof oder seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichem Leben der katholischen Schüler sowie nachteilige Beeinflussungen derselben in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei der staatlichen Unterrichtsbehörde anzuzeigen, die nötigenfalls für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.

§ 11. Die auf dem Kirchenpatronat und auf sonstigen Rechtstiteln des Staates beruhenden Rechte und Pflichten bleiben ipso jure unverändert. Auch bei den Pfarreien, bei denen dem Staate das Präsentationsrecht nach der Regel der *alternativa mensium* zu steht, verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.

In allen Fällen, in denen der Bischof das Besetzungsrecht hat, wird er vor der Ernennung in Erfahrung bringen, ob gegen den Kandidaten von der Staatsregierung Einwendungen in politischer Hinsicht zu machen sind, und diesen Bedenken Rechnung tragen. Etwaige Bedenken sind von der Staatsregierung innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen zu erheben.

§ 12. Bei der Kathedrale und bei den kirchlichen Gebäuden in Oliva bleibt es hinsichtlich der Baulasten bei dem bestehenden Recht. Bei neuen Einrichtungen, Erweiterungen und Verpflichtungen, die sich aus der Stellung der Kirche in Oliva als Kathedrale und der ehemaligen Pfarrwohnung als Bischofssitz ergeben, werden besondere Vereinbarungen getroffen.

§ 13. Kirchliche Stellen können neu errichtet oder umgewandelt werden, unbeschadet der bisher geltenden Rechte des Staates. Eine Mehrbelastung des Staates kann daraus nicht hergeleitet werden.

§ 14. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Straf- und Pflegeanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, wird die Verwaltung auf zweckmäßige Weise auf ihre Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Bischof ernannt.

§ 15. Die für die staatlichen Leistungen an die Kirchen und kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel werden durch den Haushaltsplan beim Parlament angefordert.

Sollte die Kirche einseitig eine Änderung der kirchlichen Verhältnisse in der Freien Stadt Danzig vornehmen wollen, so bedarf diese des vorherigen Einverständnisses der Regierung der Freien Stadt Danzig.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
gez. Heinrich Sahn  
gez. Dr. Hubertus Schwartz  
Der Bischof von Danzig  
gez. Eduard Graf O'Rourke

### **Pertraktacje w sprawie konkordatu z Wolnym Miastem Gdańskiem**

#### **Streszczenie**

Koniec I wojny światowej dał początek nowej erze w historii konkordatów. W wyniku wojny wiele państw zniknęło z mapy politycznej Europy, ale też wiele powstało nowych. Inne zaś doznały zmian terytorialnych i ustrojowych. Na czas „ery konkordatów” tj. w okresie pontyfikatu Piusa XI (1922—1939), przypadają starania administratora i późniejszego biskupa gdańskiego O'Rourke o zawarcie konkordatu z Gdańskiem. Pierwszą fazę w tym zakresie otworzyła aktywność ze strony Kościoła, a zwłaszcza samego biskupa. Zakończył ją natomiast układ z 4 stycznia 1928 r., który zawarł biskup bez zgody Kurii Rzymskiej. Drugą fazę otworzyło dojście hitlerowców do władzy w Gdańsku w roku 1933. Pragnęli oni tu osiągnąć to, co udało się im w Rzeszy a mianowicie zlikwidowanie partii Centrum. Poprzez konkordat biskup pragnął polepszyć stale pogarszającą się sytuację Kościoła Katolickiego w Gdańsku. Wkrótce jednak okazało się, że do zawarcia konkordatu nie może dojść z wielu przyczyn. Zainteresowanie ze strony hitlerowców spadło również z chwilą, kiedy tą sprawą zainteresował się rząd polski, popierany w tym względzie przez Kurie Rzymską. Wyraz temu dał Watykan w swym oświadczeniu z roku 1935

stwierdzając, że bez udziału przedstawicieli strony polskiej nie może być zawarty żaden konkordat. W końcu również i sam Watykan zdystansował się od tej idei, kiedy okazało się, że konkordat z Rzeszą Niemiecką nie spełnił pokładanych przez niego nadziei. Tym sposobem pozostał O'Rourke sam w Gdańsku z tym i z innymi problemami swego Kościoła. Ostatecznie i biskup zmuszony był porzucić tę ideę, co zbiegło się w czasie z podjętą przez niego decyzją o rezygnacji z funkcji pasterza gdańskiego.

J. Z.

## **The Negotiations for a Concordat for the Free City of Danzig**

### **Summary**

After the Great War there began a new phase in the history of the concordats. As a result of the War countries had perished; others had been re-born, or had changed to a high degree, territorially and constitutionally. The "era of the concordats", which was mainly in the pontificate of Pope Pius XI (1922—1939), was also the time of Bishop O'Rourke's endeavours for a concordat for Danzig; they marked, more or less deeply, one and a half decades of the ecclesiastical history of that diocese. A first phase was — on the part of the church — widely determined by episcopal activities. It ended with the treaty of January 4th, 1928, which O'Rourke had signed without approbation by the Curia. The second phase in negotiations for a concordat began with the National-Socialist seizure of power in Danzig in 1933. By means of a concordat the National-Socialists wanted to achieve in Danzig what they had achieved before in the Reich: the dissolution of the Centre Party. What mattered essentially to the Danzig Bishop was the hope to improve by means of a concordat the situation of the Catholic church in Danzig which was becoming increasingly difficult. The plans for a concordat were miscarried for several reasons. Interest on the part of the National-Socialists soon faded, when the Polish government intervened and when finally, in 1935, the Vatican, too, made clear that it would not make efforts to negotiate without the participation of the Warsaw government. The Curia, too, at last renounced the idea of a concordat, particularly since the concordat with the Reich was seen more and more to have been a failure. Thus, O'Rourke was in the end left alone with this problem just as he was with other problems of the Catholic church in Danzig; he finally had to abandon the idea of a concordat between the Senate of Danzig and the Holy See. This happened at a time when the Bishop had already decided to resign from his diocese.

S. K.



# Die Rolle der ermländischen Bader, Barbieri und Wundärzte von 1631

Herausgegeben von Anneliese Triller

Es ist bekannt, daß es bis ins 19. Jahrhundert hinein<sup>1)</sup> in der medizinischen Praxis neben den eigentlichen studierten „Ärzten“, die nur innere Leiden behandelten, den Stand der „Chirurgen“ gab, die rein handwerklich ausgebildet und weniger geachtet waren. Und die kleineren Eingriffe der Chirurgen: das Aderlassen, Schröpfen, Zahnziehen, die Heilung von Knochenbrüchen, Verrenkungen, Geschwüren und frischen Wunden wurden meist von Barbieren und Badern vorgenommen, die in Zünften zusammengeschlossen waren und untereinander, aber auch mit den Chirurgen oder „Wundärzten“ heftige Konkurrenzkämpfe ausfochten. Denn es gab trotz aller Einigungsversuche keine genauere Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs aller drei Berufe und daher immer wieder Zwistigkeiten.

So ist es interessant, daß man schon 1630 im Ermland versuchte, eine sogenannte „Rolle“, d. h. Handwerksordnung aufzustellen, die zugleich für das „Gewerk der Bader, Barbierer und Wundärzte des hohen Stifts Ermland“ sowohl in den neun bischöflichen<sup>2)</sup> wie vier domkapitulärischen<sup>3)</sup> Städten gelten sollte. Diese in den bischöflichen Kurialakten des Ermländischen Diözesanarchivs<sup>4)</sup> überlieferte Rolle wurde durch den bischöflichen Landesherrn Johann Albert Wasa erlassen und über 30 Jahre später von dessen viertem Nachfolger, Bischof Johann Stephan Wyzdga, am 1. Oktober 1663 in Heilsberg nochmals bestätigt<sup>5)</sup>. Da es später keine Neufassung dieser Bestimmungen gab und auch nichts von erneuten ernsteren Kämpfen der drei Gruppen von Gesundheitsbetreuern untereinander bekannt geworden ist, muß man annehmen, daß diese Ordnung im gesamten Ermland einigermaßen ihren Zweck erfüllt hat. Außerhalb ihrer wirkten dann schon hier und da, z. B. am Sitz des Ermländischen Domkapitels in Frauenburg oder in der größten und volkreichsten Stadt Braunsberg, richtige Ärzte, die sich aber nur mit inneren Krankheiten abgaben.

Es wären noch am Rande die seltener auftretenden „Okulisten“ oder „Starstecher“ zu erwähnen, die meist nicht ansässig waren, sondern über Land zogen und hier und da oft nach marktschreieri-

1) Erst 1852 wurde in Preußen der Rangunterschied zwischen Arzt und Chirurg aufgehoben.

2) Wormditt, Braunsberg, Guttstadt, Heilsberg, Rößel, Wartenburg, Seeburg, Bischofstein, Bischofsburg.

3) Allenstein, Mehlsack, Frauenburg, Tolkemit.

4) Archiwum Diecezji Warmińskiej w Olsztynie [ADWO]. Acta Curiae. Bd. 11, fol. 391—396.

5) Ebd. fol. 396 a.

scher Reklame ihre Tätigkeit ausübten. So hat sich z. B. schon zum Jahre 1586 in den Frauenburger Kurialakten ein Zeugnis erhalten, das die bischöfliche Behörde dem „kunstreichen Oculisten Baltzer Berner aus Greifenberg (in Schlesien)“ ausstellte, weil er dem alten Bauern aus Launau, Valentin Gerges, der drei Jahre lang starblind war, „das Häutlein von den Augen, so darüber gewesen, abgezogen“ und der Patient „mit göttlicher Hilfe wieder sehend geworden sei“<sup>6)</sup>. Es kamen auch ungewöhnliche Ausnahmefälle in der medizinischen Betreuung im Ermland vor. So wandte sich die Stadt Allenstein 1717 mit der Bitte an das Ermländische Domkapitel in Frauenburg, den kürzlich bei ihnen angestellten Henker, der entlassen werden sollte, behalten zu dürfen, weil er nicht nur wegen seines Charakters, sondern auch der Kunst seiner Krankheitsheilung und seines vielseitigen ärztlichen Könnens wegen sehr gerühmt werde<sup>7)</sup>.

Im Folgenden soll die für das ganze Ermland verbindliche Rolle „der Bader, Barbierer und Wundartzte“ von 1631, die sich in den Frauenburger Kurialakten erhalten hat<sup>8)</sup>, abgedruckt werden, die einige Einblicke in das Medizinalwesen des 17. Jahrhunderts gewährt.

#### **Rolla Balneatorum Episcopatus Varmiensis acticata 22. Sept. 1631**

Von Gottes gnaden Wir Joannes Albrecht in Pohlen und Schweden Printz und des hohen Stiffts Ermlandt Perpetuus Administrator, Thumprobst zu Breslau usw. thuen kundt und wißendt jedermenniglichen insonderheit denen solches zu wißen vonnötten: Nachdem unß ein Gewerk der Bader, Barbierer und Wundartzte des hohen Stiffts Ermlandt etzliche Artickell die dem gemeinen nutz und ihres handtwercks gewonheit zuträglich zu sein vermeinen, in schriften ubergaben, und das wir dieselben aus fürstlicher hoher Macht und Obrigkeit zu confirmiren geruheten, unterthenigst angelanget; Alß haben wir in anmerckung ihrer billigen bitte, und das durch solche gefaste Artickell gutte Polizey und Ordnung gestiftet würde, ihnen gnedigst darin wilpharet und lauten solche von wortt zu wortt wie volget:

Im nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit Amen.

Dieß seindt die verwilligten Artickell des löblichen werkß der Bader, Barbierer und Wundartzte aller Städte des hohen Stiffts Ermlandt: Alß Wormdith, Braunsbergk, Gutstadt, Heißbergk, Rößel, Wartenburgk, Seeburgk, Bischstein und Bischburgk; dan auch E. Ehrw. Capitelß Städte, nemblich Allenstein, Mehlsack,

6) Von der Verfasserin einst veröffentlicht in: UNSERE ERMLÄNDISCHE HEIMAT 16 (1936) Nr. 8, S. 26 f.

7) ADWO. Acta Capitularia. Bd. 45, fol. 42.

8) Die lateinische Überschrift des deutschen Dokuments spricht nur von einer *Rolla Balneatorum*, also Baderrolle, was daher rühren mag, daß die Bader wohl die stärkste Gruppe bildeten.

Frawenburg und Tolckemith; Welche Artickell alle und jede Meister gedachter Städte vor eine ewige wilkühr oder Rolle mit ein müttiger verwilligung unter sich angenommen, auch mit genedigstem consens der hohen obrigkeit, Gott zu lobe und zu beforderung ihres Werks wolstandt undt aufwachs deßelben aufgerichtet.

#### Der I. Artickell

Weill wir bishero unter unß in diesem löblichem hohen Stifft kein werk gehabdt und darumb unß ofters bey fürfallenden werks-händlen, in frembden orten, bey andern, so unser Religion zuwider nicht ohne sonder beschwer und untergangk unsrer nahrung haben müßen richten laßen, dem und viel andern schedlich unraht mehr, der gebühr nach abzuhelffen, ist mit aller Meister dieses Bischofthumbs einhellig verwilligung verordent und beschloßen, das wir hinfüro von nun an ein eigen werk in diesem Stifft unter unß haben undt sowoll Meister alß gesellen selbst richten wollen. Auch würden in unserm werk schwere händell, die unß nicht zu richten gebühren, vorfallen, so sollen dieselben nirgends anders, als bey E. E. Rhat einer jeden Stadt, oder nach gelegenheit der zwistigen sachen bey unserer hohen obrigkeit gericht und gescheiden werden und aber allen werksgenossen vorbohten sein, sich in frembde örter und jurisdiction zuberuffen bey vier Ungar. Mr. buße, da von die helfte Ihr fürstl. EB, die ander helfte in unsers werks lade gefallen soll.

#### Der II. Artickell

Damit nun daselbige Werk (weill wier ietziger Zeit in einer jeden Stadt ein sonderliches werk nicht halten können) desto mehr seinen fortgangk gewinnen möge, So sollen alle Meister und gesellen in derselben unsers gnedigen hern und E. Ew. Capitelß Staedtenn zusammen eine gemeine Zunfft und Werk halten, undt keinen Meister sein handtwerk zu treiben gestattet werden, er halte dan das werk mit uns: Alß das wir einmahll im ihar, und das uff S. Jacobi tagk sollen und wollen zusammen kommen und uns der Werksaufbawung, mehrung und erhaltung nottürtftiglich handeln und das beste schließen. Auff welche Zusammenkunft wollen wir begeren zwey Rhathshern, dabey eine tonne bier, welch von den Straffen oder von unserm zusammenschossen soll gezahlet werden, anzapfen und trincken wollen. Bey welch trincken es nach verrichtung handtwerksgewonheit erbarlich und christlich zugehen soll, also, das einer den anderen nicht nötige mit gantzen oder halben bescheiden zu thuenn bey sechs gr buße, undt soll der jungste schenken undt den Eltesleuthen, wan sie ihm etwas von des Werks wegen aufferlegen gern gehorsamlich seyn bey buße zwelff gr. So soll unser Werkslade und Zusammenkunft zu Heilsberg sein, welche mit bewilligung Ihr her F. u. Gn. und unser brüder dahin geleet ist worden; in welcher Zusammenkunft dan zwey Elterleuth un-

sers Werks sollen gekohren werden, welche nicht länger dan zwey ihar solch Ambt tragen und den Brüdern alle jhar rechenschaft uber einnahm und ausgabe zu geben schuldig sein sollen: Darnach sollen an ihre stelle andere mit aller brüder verwilligung gekohren werden. Es sollen auch in solcher unser zusammenkunfft allemahll in den Pfharkirchen, da unser Werkslade sein wirt, eine Seelenmeße mit vorhergehenden vigilien gehalten werden; da dan ein jeder Werksbruder, der da säumig sein wirt, ein Pfund wachs zur buße ablegen, er soll aber sowoll bey der vigilien alß Seelmeße von anfangk bis zu ende sein und in beeden opfern gehen und vor die in Gott ruhende brüder und Schwestern fleißig bitten. Den Priestern soll auch ihr gebühr davon gegeben werden.

### Der III. Artickell

Alda wo unßers Wercks lade verordnet ist, soll Got zu lobe ein Wachsliecht alle ihar in den hohen Fest- und Feyertagen angezündet und zu rechter Zeit wiederumb ausgeleschet werden.

### Der IV. Artickell

Es soll auch einem jeden Meister frey sein, alle schäden, wie sie immer nahmen haben, frische und alte wunden anzunehmen, ein waschstuell zu halten und daneben auch, wie in Deutschlandt allenthalben der gebrauch in großen und kleinen Städten, in Marckten und Fläcken becken auszuhencken.

### Der V. Artickell

Welcher gesell bey unß in diesem Stift, es sey gleich in welcher Stadt es wolle, Meister werden will, der soll zuvor aufs wenigste vier oder drey iahr gewandert undt sich versucht haben und dornach bey einen Meister dieses Stifts ein halb iahr nach einander, wo er vorhin nicht gearbeitet hatt, in diesem bischofftumb arbeiten, und das darumb, damit man seines handelß und wandelß, auch wie erfahren er in seiner kunst sey und was glaubens recht erkennen möge. So er sich dan saßen will, soll er dem warhafftigen Catoischen glauben und Religion der Römischen Kirchen vor allen dingen verwandt sein und sich demselben in allem gemeiß verhalten, und wo fryer eines Pauers Sohn, soll er mit seinem Queitbriefe, das er von seiner herschaft queit und frey sey auch mit seinem geburtsbriefe (darzu auch ein gesell, der Meister begeret zu werden, verpflichtet sein soll), das er ehelich geboren und dan mit seinem Lehrbriefe, das er sein handwerk ehrlich und aufrichtig gelernt habe, wie genugsamb vor dem Erb. werk berichten: Er soll auch Bürgerrecht haben, oder man soll ihme kein gesinde fordern und soll solches alles thuen, wenn er zum ersten mahll das Werk fordert, dan er schuldig sein wirt, das Werk zu zweyen unterschiedlichen Quatemberzeiten zu fordern und allemahll einen floren in unsers werks lade zu geben. Zum andern mahll soll er daß Meisterstück machen,

als nehmlich ein stichpflaster, ein Bruchpflaster, ein hauptpflaster, ein Apostolorum, ein weis unguentum und ein pulverband<sup>9)</sup>, und auff hernach gestellte Fragstück, derer wir nur etzliche umb der Kürtze willen vermelden wollen, guten bescheidt und antwort geben, wie zu thun und zu helfen sey 1. wan einer im haupt verwundet; 2. wan einer hirnwindt ist 3. wan einem die pulßader verhauen ist; 4. Wan einem der hirnschedel eingebogen ist, mit einem Kolben oder anderen wapfen eingeschlagen, das er auf das gehirn gebogen, wie ihme zu helfen sey; 5. Welches die vier hauptglieder des Menschen; 6. Welches die zwelff himlischen Zeichen, welche feucht, kalt, warm oder trucken seindt; 7. was ein Zeichen inhabe oder halte. 8. Wan einem ein schulter Knochen oder Ellebogen ausgefallen, wie ihme zu helfen sey; 9. wan einer ein hüfftknochen ein- oder auswerts, wie ihme zu helfen sey; 10. Wan einer unseres löblichen handwerks nothwendige fragen vermöge unserer bewerten Kunstbücher eine Ribbe im leibe entzweygefallen hatt, wier ihme zu helfen; die anderen wollen wir uns vorbehalten.

#### Der VI. Artickell

Daß Meisterstück soll in der Stadt, do des Werks lade ist, beim eldisten Meister gemacht werdenn, dabey soll der eldiste Meister mit den iüngsten sein, denen soll er die noturft an bier zu trincken und kein Meth oder Wein geben, alldieweillen er uber dem Meisterstück arbeitet, und wan es gemacht ist, sollen es die Meister beschauen, bestehet er damit, so soll er darnach zur Meister Kost geben eine halbe tonne bier, einen braten und ein gericht suppenfleisch, wan Sie Ihre Zusammenkunft haben oder auff welchen tagk es sonsten die Meister haben wollen. Er soll auch geben in unsre werkslade ein ungarischen fl. und zwo pfund wachs.

#### Der VII. Artickell

Kein Ketzler oder uncatholischer, auch kein uneheliche perschon soll in unser Werk genommen noch gelitten werden; würde aber iemandt an seiner ehre gescholten oder sonsten gröblich verletzt, der soll nicht eher unsres Werks entsetzet, noch ihme sein handwerk gelegt werden, er sey dan mit recht und Urtheill solcher bezichtigten unthatt überwunden; Es wehre dan sach, das die mishandlung so klar am tage wehre, das ers nicht leugnen könnte, oder er sich solcher bezichtigung, wie recht ist, nicht wolte verantworten.

#### Der VIII. Artickell

Stirbt ein Meister und lest eine Witwe hinter sich, so soll keiner sich unterstehen, dieselbe Witwe zu vordringen und verendert sie

9) Im „Großen vollständigen Universal-Lexikon . . .“ von Johann Heinrich ZEDLER 1732—1754 sind unter dem Stichwort *Pflaster* eine große Menge der verschiedenen im 17. und 18. Jahrhundert gebräuchlichen Sorten von Heilpflastern aufgezählt.

sich nicht wiederumb, so mag sie das handwerk durch gesellen unverhindert treiben, und soll ein jeder Meister, der einen gesellen hatt, ihr denselben uberlaßen.

#### Der IX. Artickell

Wiewoll es menniglichen, als auch den Theriakskramern<sup>10)</sup> und Steinschneidern frey sein soll, in den offentlichen Jharmarkten, ihre salben, pflaster, pulver, augenwasser, Theriack auszufleihen und zu verkauffen, so soll dennoch der betrugk und die verforthellung, damit Sie manchen ehrlichen Man, in sonderheit pauersleuth so hart beschedigen, nicht zugelassen werden, besonder soll ein jeder solche wahren zu markt fhüren, welche in der gütte bestehen können. Derhalben sollen und wollen wir Meister und Einwohner der Städte, mitsambt dem Herrn Amtbman und einem Rhatsverwandten des iharmarkts solche und andre dergleichen wahren prüfen oder durch erfahrene leuthe prüfen laßen, ob Sie der Krafft und gütte sey, wie Sie dem gemeinen Man dieselbe pflegen zu rühmen, einzuschreyen und einzubilden. Befindet sichs alsdan anders, so soll ihme alle die wahre genommen und er auch wegen des betruges nach gelegenheit der Ubertretung gestraffet werden. Außerhalb der iharmarkten aber sollen Sie ohne Zulaß der Obrigkeit oder des hern Amtbmans oder E. E. Rhats weder in Städten noch auff den Dörfern von obgedachten wahren nicht verkauffenn bey verlust derselben wahren nebst einer wilkührlichen straffe.

#### Der X. Artickell

Weil darumb in Städten, Zunfte und Wercke der handwerksleuthe auffgerichtet werden, daß sowoll erbarkeit in denn Städten unter ihnen erhalten wie auch ein bewerter erfharener handwerker vor einem untüchtigen könne unterschieden und gebraucht werden und es sich in der thatt befunden, das zum theill viell böse weiber und mancherley handwerker sich auffwerffen undt unterstehen wurden und schäden zu heilen, da Sie doch solch handwerk niemals gelernet, viell weniger gewandert und etwas erfahren haben, Zum theill auch unsers handwerks lehrungen und gesellen, so wegen ihrer mishandlung untüchtig und unerlich worden, gemeiniglich sich ufm Landt verhalten, hin und wieder umbstreichen und uns meistern (die wir gleichwoll in den Städten die pflicht sustehen müssen und des Landes bürde tragen helffen) unser nahrung entziehen und dabey unser handwerk geschwecht wirt, besonderß auch sonsten allerley ungebühr mit verkauffen falscher wahren und salben, so nicht wahrer heilung der angenommenen wunden und schäden steuern, so sollen solche und dergleichen umbstreicher von unß mit zuthun des hern Amtbmans eines

10) Der Theriak war ein aus verschiedenen Bestandteilen (z. B. Opium und Schlangenfleisch) zusammengesetztes Arzneimittel, das bis zum 18. Jahrhundert häufig gebraucht wurde und als Heilmittel gegen alle Gifte galt.

jeden orts, oder da er sich in eines Edelmanß dorff verhalte, mit bewilligung deßelbigen oder so er von der stadt wehre, mit der E. Rhats zuthun mit sambt denselben und andern dergleichen wahren zu Schloß genommen und mit drey gutem mr. gestrafft werden, darzu soll er derselbigen augenwaßer, pflaster, salben und was der dinge mehr, verlustig sein, davon die helfte der Obrigkeit, die andere helfte in unsere gefallen soll.

#### Der XI. Artickell

Weil auch etzliche Meister und gesellen auf ihren herbergen des Morgens, wan sie in die Kirche gehen sollen, das Ambt der heiligen Meße und Gottes wort hören, nicht ohne groß Ärgern undt unserem handwerk zum Abbruch, sich unterstehen zu Kolben<sup>11</sup>, haarzverschneiden und dergleichen nichtseelige dinge vorzunehmen, dessen straff wir unserer obrigkeit wollen heimgestellet haben. Unserm löblichen werk aber sol derjenige, der darüber beschlagen wirt, anstatt der Buße 2 Pfd. wachß zu unserem Seelgeräht geben.

#### Der XII. Artickell

Eines jeden Meisters Sohn in diesem Bischoffthumb magk man ausgelernit geben, wan es dem Meister gefellig ist und sollen auch von der jhararbeit frey sein und nur die halbe Innung geben. Wer aber ein Meisters Wittwe freydet, der soll nur ein Vierteljahr zuvor (so er noch im Bischoffthumb gearbeitet hatt) arbeiten und gleicher gestaldt dem Werk nur die halbe Innung geben.

#### Der XIII. Artickell

Es soll kein Lehrjung angenommen werden, er habe denn Kundschafft gebracht, daß er ehelich geboren, auch wo er eines pauern Sohn, daß er sich mit des hern Amtmanß oder seines Junckern wisen und willen zu unserem Handwerck begeben hatt, und wenn der Meister den Jungen Sechs wochen lang versucht hatt, daß er ihme gefalt, soll er ihn vor die elterleuthe des Werks stellen, auff das er angenommen werde, so er mit vorherürter Beweigung und Kundtschafft, die er alsdan auflegen soll, bestünde, und so er angenommen wirt, soll er bald drey mr., eine halbe Tonne bier und zwey Pfd. wachß zu unserem Seelengeräthe ablegen und soll dan vier ihar lang nach einander das Handwerk lernen. Wofern aber ein Junge seinem Meister entlauffet, den soll kein ander Meister unsers Handwerks halten, er habe sich denn in der güte zuvor mit dem ersten Meister solcher ungebühr halber vertragen, und wann er ausgelernit hatt, soll er dem Meister eine halbe tonne bier und einen guten rinder brathen (davor der Meister gutsprechen soll) geben.

11) Laut dem Grimmschen Deutschen Wörterbuch hatte das Wort *Kolben* in älterer Zeit auch die Nebenbedeutung von *Eiterbeule*.

## Der XIII. Artickell

Kombt ein frembder gesell zu einem Meister eingewandert und fraget nach arbeit, so soll derselbe Meister schuldig sein, ihm frey essen zu geben, der gesell aber soll dem frembden gesellen daß geschenck halten. Ist aber ein halbgessel bey dem Meister, so soll der Meister die anderhalff des schencks ausstehen, hatt der Meister keinen gesellen, so soll er ihme das geschenck halten. Kombt aber ein frembder gesell und fraget nicht nach arbeit, will auch nicht arbeiten, so ist der Meister und gesell nicht pflichtig, das eßen zu geben und das geschenck zu halten, ja soll nicht verpflichtet sein, den frembden gesellen ubernacht zubeherbergen.

## Der XV. Artickell

Welcher gesell unres Handwerks mutwilliger wise in den wochen, Montagk oder Feyertagk mit seines Meisters scheinbarlichen schaden würde, der soll in das Werk ein pfundt wachs verfallen sein, da er auch außershalb des Meisters hause ohn Urlaub des nachts schlaffen würde, sol er andern zu abscheu zu unserm Seelgeräht mit einem lb. wachs verbüßen, thats solches ein halbgessel, der soll ein wochenlohn verlüstig sein.

## Der XVI. Artickell

Welcher Meister dem andern seinen gesellen aus dem dienst entspant, der soll es verbüßen mit sechs lb. wachs.

## Der XVII. Artickell

Ob ein gesell seinem Meister unbillig dienthe und ihm dadurch schaden zufügte mutwilligerweise und der Meister vorm Werk solchen schaden, wie recht ist, über ihn beweisen würde, so soll solchen bösen gesellen kein Meister bei eines jhares frist auf unserm handtwerk halten, noch irkein Meister ihme vierzehn tage vor der Zeit annehmen, wie ihn sein voriger Meister hat geurlaubet, arbeit geben soll noch herbergen. Wer dorwieder thett, soll alle mahll in unsers Werks lade einen ungar. floren verfallen sein.

## Der XVIII. Artickell

Giebt ein Meister einem gesellen oder halbgesellen arbeit, das er vierzehn tagk lang gearbeitet und der Meister in gedungen hatt alßdan soll er sich laßen einschreiben und seinen ehrlichen nahmen von sich geben und Sechs groschen in unser Werkslade ablegen.

## Der XIX. Artickell

Es soll kein Meister dem andern seinen patienten abwendig machen oder ja, wie es bisweilen geschicht, durch andere Leuthe abreden laßen und umb minder geldt heilen oder curiren bey straff der oberherrschafft zwey ungar. floren und in des werks lade einen ungar. floren.

## Der XX. Artickell

Es soll kein gesell unsers Werks ohne seines Meisters willen und vorwißen heimlich verbinden, die wunden oder geschwür salben noch Pflaster einschieben und weggeben, haar abschneiden, vergleichen und aderlaßen, viell weniger laßköpfe<sup>12)</sup> mit sich tragen und bey sich haben, bey straff zwo pfund wachs.

## Der XXI. Artickell

Es soll kein Bader dem Barbierer, gleichfalls auch der Barbierer dem Bader in seinen bandt fallen<sup>13)</sup> oder denselben auflösen, es sey sowoll in der Stadt oder ja in andern oder aus andern Städten ohn bewust deßelbigen Meisters, der ihn verbunden hatt; giebt er ihn loß und frey, so hatt der ander macht, ihn aufzunehmen undt zu verbinden. Wer aber darwiederhandelt, verbüset der hohen herrschafft zwo ungar. floren und E. E. Rhatt lauth der Stadtwilkühr.

## Der XXII. Artickell

Wofern ein Meister dem gesellen bey dem Patienten kein tranckgeldt ausdinget, so soll der Meister dem gesellen geben von ieder mark zwo groschen. Würde er ihne aber ausdingen, so solle er ihme geben von ieder mark einen groschen, es wahr dan sach, das ihme der patient ohnausgedungen selbst aus seinem gutten willen ein tranckgeldt verehret, soll ihme nichts destoweger der Meister von jeder mark zwo groschen geben. Vor Zehne ausziehen, haar abschneiden, Kinder Kolben, geschwür aufmachen, Zungen lösen, soll der gesell den dritten pfennig haben.

## Der XXIII. Artickell

Welcher Bruder den Elterleuthen in billigen sachen nicht gehorsamb ist, sondern da sie ihme Ambstragend etwas auferlegen, sie mit unfreundtlichen, bösen wortenn anführe, so soll er ohne alle gnade jedesmahls ein halb pfund wachs in die Werkslade verfallen sein.

## Der XXIV. Artickell

Wan die Elterleuth in unser jhärlichen Zusammenkunft aufklopfen, stil zu sein, so soll sich ein jeglicher bruder stillen und den Elterleuthen zuhören, was sie vorzubringen haben von des werks wegen, bey drey groschen buße. Wer aber unsers Werks Heimlichkeit offenbahret, der verbüset sieben pfund wachs. Es wher den etwas wieder die hohe Obrigkeit oder die Catholische religion gehandelt, daß menniglich zu offenbaren verpflichtet sein soll bey hoher straff.

---

12) Schröpfköpfe.

13) Sich in die im Gange befindliche medizinische Behandlung einmischen.

## Der XXV. Artickell

Welcher bruder den andern verspricht oder ubel handelt in des Werks Zusammenkunfft, der verbricht ein pfund wachs, der obrigkeit buße ohn schaden, und da ein Werksbruder einer sache, so schon vertragen, im argen wiederumb gedenken solte, derselbe verbüset solches mit einer halben thone bier.

## Der XXVI. Artickell

Kein Meister oder gesell sol mit gewehr in der Meister-Zusammenkunfft kommen bey der buße zwo pfund wachs: wan auch die Brüder zusammen verboten werden, soll kein bruder irkein Meßer bey sich haben bey fünff gr. buß vor ieder Meßer.

## Der XXVII. Artickell

Wer nicht kombt, wen die Elterleuthe die Werksgenossen zu gemeiner Zusammenkunft verboten oder verschreiben lassen und ohne redliche entschuldigung außenbleibet oder drey ihar und schicket darzu das Stamgeld nicht, der soll es mit einer halben tone bier verbüßen.

## Der XXVIII. Artickell

Es soll keiner bevorans in unser Zusammenkunfft mit schelten und fluchen den Allerheiligsten nahmen Gottes und die heiligen Sacramente unehren, bey straffe einen halben Stein Wachs.

## Der XXIX. Artickell

Es soll kein Meister eine, die außershalb dem Ehestande und unecht gebohren, eheligen oder heyraten, viell weniger die durch folgende Ehe rechtmäßigerweise nicht geehliget werden, die sollen in unser werk und zusammenkunfft nicht gefordert noch darin gelitten werden.

## Der XXX. Artickell

Ein ieder Meister dieses Bischoffthumbes soll alle ihar zwo floren polnisch ein gesell aber alle woche einen groschen, welchen der Meister von ihme abfordern soll in unser lade einlegen, bey einer Vierdung buße.

## Der XXXI. Artickell

Welchem Meister ein verwundter Mensch zukommen würde, der soll ihn mit gantzem treuen fleis bewahren und heilen, und ob der Meister an dem Verwundeten ein misduncken hatte, oder der Verwundete an dem Meister Zweifell trüge, daß er ihn heilen könnte, so soll er von stund an solches den Elterleuthen anzeigen oder zuschreiben, die dan unseumlich vor den Verwundeten treulich sollen rahten helfen, damit er nicht verwahrloset würde, wers nicht thutt, verbricht alle mahll ein Vierdung wachs vom Stein.

## Der XXXII. Artickell

Es soll kein Meister abschneiden eine handt oder Fuß oder irkein ander gliedt, er habe dsrüber seine Elterleuth oder einen erfharenen oder bewerthen Medicum zu rath genommen, auch das Sie den gebrechen besehen und erkennen bey ihrem Eyde, ob es noth sey, solch gliedt abzunehmen oder nicht. Welcher Meister aber das nicht thuth, der verbricht einen Stein Wachß.

## Der XXXIII. Artickell

Diese Artickell sollen und wollen wir alle unsers Werksgenoßen, so viell Sie einen jeden antreffen, bey den angehefften bußen, stets und fest halten und dawiden nicht sein, es wehre dan sach, das sich jemandt von E. E. Werkserkendtnis beschweret befinde; Alßdan magk er sich woll an E. E. Rhatt oder unsre hohe Obrigkeit berufen, doch das ers nicht freventlich thue, dan wofern er die sache verliehren wirt, soll er nicht allein dem gewinnenden theill die notwendigen auffgelaufenen Unkosten und verseumnis erstatten, sondern auch dem Erbaren Werk drey pfundt wachs wegen solchen frevelß ablegen.

Confirmiren undt bestetigen demnach aus Fürstlicher hoher macht und obrigkeit obbeschriebene Artickell undt wollen, das denselben in allen Clausulen und puncten bey der drin enthaltenen peen und straffe von iedermenniglichen iederzeit gehorsamlich nachgelebdt werde. Jedoch das wir dieselben Artickell nach gelegenheit der zeit und erheischender notdurfft zu mehren, zu mindern oder gantz abzuschaffen und andere zu ordnen, Uns wollen vorbehalten haben. Urkuntlich mit unserm Fürstlichen Secret bekrefftigt und gegeben zu Warschaw den XXI. Decembris ihm jhar nach Christi unsers Erlösers undt Sehligmachers geburth MDCXXX.

Joannes Albertus

**Confirmatio Rollae Balneatorum**

Joannes Stephanus Wyzga Dei Gratia Episcopus Varmiensis  
et Sambiensis.

Significamus Universis praesentes Visuris et Lecturis: Exhibitos Nobis esse per Spectabilem Andream Hertzog Scabinum et Balneatorem Heilsbergensem nomine Opificii Balneatorum et Chirurgorum ac Medicorum Vulnerum Episcopatus Nostri Varmiensis Articulos in retro contentis quatuor foliis pergameneis in commodum eorum Opificii conscriptos et per Serenissimum piae memoriae Joannem Albhertum Dei Gratia Principem Poloniae, nec non Episcopatus Varmiensis perpetuum olim Administratorem, Nostrum vero Praedecessorem approbat os, quorum Confirmationem a Nobis humiliter suo et totius Opificii nomine petiit. Nos igitur tam

iustae petitioni annuere cupientes, prospicientes commodis Oppidorum Nostrorum suprascriptos XXXIV Articulos in Latinum idioma fideliter Nobis interpretatos, in Cancellaria Nostra legi et diligenter trutinari fecimus, ac ipsimet de iisdem bene informati, cum aequitati et Justitiae sint consoni, ne cuiam praeiudicare videantur approbandos esse duximus, uti praesentibus Autoritate Nostra approamus et confirmamus, Vigorem tamen Articuli XXI. sic moderamus et relaxamus, ut liceat patienti cuivis uti Chirurgo, quo maluerit, non obstante, quod inceperit ab altero prius curari. Cetera vero omnia ut supra confirmamus. In quorum fidem praesentes manu propria subscripsimus et sigillo Nostro muniri mandavimus. Datum Heilsbergae die prima Mensis Octobris Anno Millesimo Sexcentesimo sexagesimo Tertio.

Joannes Stephanus  
Episcopus Varmiensis

Ad mandatum V. Capituli subscripsi Anno Domini MDCLXIV Die XVIII Augusti in Generali Capitulo Sancto Agapiti  
Albertus Nowieyski Canonicus et Cancellarius Varmiensis manu propria

Eiusdem Illustrissimi  
Sigillum pensile

Nobilissimi  
Joannis Alberti  
Sigillum pensile

Venerabilis Capituli  
Sigillum pensile

**Patent cyrulików, balwierzy i chirurgów  
warmińskich z 1631 roku****Streszczenie**

W roku 1631 biskup warmiński Jan Albert Waza wydał patent rzemieślniczy tzw. „Rolle“ dla cyrulików, balwierzy i chirurgów z terenu całej Warmii. Ustawę tę następnie zatwierdził w roku 1663 biskup Stanisław Wydzga i obowiązywała ona do czasów nowożytnych. Opublikowany patent przedstawia obrazowo w swych 33 artykułach zakres działalności i obowiązków dla owej zorganizowanej kategorii rzemieślników. Na ogół nie posiadali oni wykształcenia akademickiego w zakresie medycyny. Znane nam są jedynie w Braniewie i we Fromborku lekarzy z cenzusem akademickim, specjalizujących się w chorobach wewnętrznych.

J. Z.

**The Roll of Warmian Barbers and Surgeons of 1631****Summary**

In 1631 a "roll", i. e. regulations, for Warmian "barbers and surgeons" was enacted for all of Warmia by the sovereign, Bishop Johann Albert Wasa; it was approved by Bishop Johann Stanislaus Wydzga in 1663 and is likely to have been valid until modern times. With its 33 articles the roll gives a vivid picture of the activities and the duties of these non-academical "doctors" that were trained and organized like mechanics; besides these, only in Braunsberg and Frauenburg were there doctors educated at a university — they, however, were only qualified to treat internal disorders of the body.

S. K.

# Buchbesprechungen

**Altpreußische Biographie.** Hrsg. im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung von Ernst Bahr und Gerd Brausch. Bd. IV. 1. Lieferung. Ergänzungen zu Band I bis III. S. 1077—1168. Marburg/Lahn: N. G. Elwert Verlag 1984.

Die hier vorliegende Lieferung des IV. Bandes ist die notwendige Ergänzung und Weiterführung des 1936 in Königsberg begonnenen und 1961—1967 (II. Band) sowie 1975 fortgeführten (III. Band) Sammelwerkes (vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift, Bd. 38, 1976, S. 89f.). Überwiegend fanden nur solche Persönlichkeiten Altpreußens Aufnahme in die 1. Lieferung des Ergänzungsbandes, die in unserem Jahrhundert gelebt haben. Ein beträchtlicher Teil davon ist gar erst nach dem Zweiten Weltkrieg verstorben. Doch wird auch manche Lücke aus vorigen Jahrhunderten geschlossen. Die einzelnen Biographien sind allgemein sorgfältig recherchiert und mit hilfreichen Quellenangaben versehen. Stellvertretend dafür seien die Lebensabrisse altpreußischer Offiziere genannt, angefangen bei O. v. Ziethen über K. v. Tiedemann bis D. v. Saucken und F. Foertsch. Unschwer ist hier der Einfluß des Militärhistorikers Gerd Brausch als Mitherausgeber zu erkennen.

Von den weit über 200 aufgezeichneten Kurzbiographien beschreibt ein gutes Fünftel Ermländer bzw. im Ermland tätig gewesene Persönlichkeiten. An der damit verbundenen Arbeit waren beinahe alle gegenwärtigen Mitarbeiter der ermländischen Geschichtsforschung beteiligt: L. Juhnke, H. Kunigk, L. Kunigk-Helbing, H.-J. Karp, B. Poschmann, H. Preuschhoff, J. Schmauch, W. Thimm, A. Triller und E. M. Wermter. Unter den Lebensbildern fällt dem Leser die starke Repräsentanz ermländischer Geistlicher auf. Mit A. Buchholz, H. Czechowski, E. Gehrman, E. Herrmann, E. Laws, B. Schwark und J. Wien seien nur einige erwähnt. Neben den Reichstagsabgeordneten B. Buchholz, P. Fleischer, K. Neumann und H. Teschner fanden auch die bis vor einigen Jahren zum Wohle Ermlands arbeitenden O. Harwardt und A. Poschmann Aufnahme in diesen Band. Der Name des Landwirts und Pferdezüchters A. Romanowski durfte ebensowenig fehlen wie der des Journalisten und Redakteurs A. Hintz.

Erfreulicherweise wurden mehrere Persönlichkeiten polnischer Zunge berücksichtigt, auch wenn ihr Wirken teilweise ausschließlich den polnischsprachigen Bewohnern Ermlands und anderer deutscher Gebiete galt. Der ermländische Bischof W. Leszczyński hätte eigentlich schon in einen der vorausgehenden Bände aufgenommen werden müssen.

Des weiteren finden wir den Komponisten und Virtuosen F. Nowowiejski, den Funktionär des „Bundes der Polen in Deutsch-

land“ J. Baczewski und die Geistlichen F. Liss und J. Szotowski, allesamt für die polnischsprachigen Minderheiten im Ermland bzw. in Deutschland tätig.  
Bruno Riediger

**Tadeusz Oracki, Słownik biograficzny Warmii, Mazur i Powiśla XIX i XX wieku (do 1945 roku).** Warszawa: Instytut Wydawniczy PAX 1983. 349 S.

Das im Jahre 1963 von Tadeusz Oracki herausgebrachte biographische Wörterbuch für Ermland, Masuren und das Weichselgebiet, das kurze Lebensbilder von Persönlichkeiten enthält, die im kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der polnischen Minderheit dieses Raumes Herausragendes geleistet haben, ist neu konzipiert worden. Umfaßte das Wörterbuch bislang Kurzbiographien von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1945, so setzt der Autor nun mit dem Ende des 18. Jahrhunderts eine Zäsur und bringt Biographien bis zu diesem Zeitpunkt in zwei Bänden unter dem Titel Słownik biograficzny Warmii, Prus Książęcych i Ziemi Malborskiej im Kętrzyński-Forschungszentrum in Allenstein heraus (Bd. 1, Buchstaben A—K, ist 1984 erschienen, Bd. 2 steht noch aus), während die Biographien des 19. und des 20. Jahrhunderts bis 1945 in einem Band im Verlagsinstitut PAX in Warschau erschienen sind. Die Anzahl der Lebensbilder ist stark gestiegen, ihr Umfang erweitert und mit nahezu vollständigen Quellenangaben versehen. Das Werk versteht sich als Korrelat zur Altpreußischen Biographie und ist für die ost- und westpreußische Landesforschung unentbehrlich.

Die Biographien spiegeln vor allem den Nationalitätenkampf vor und nach der Jahrhundertwende. Der Leser, der gemeinhin nur wenige politische Funktionsträger der polnischen Minderheit kennt, wird in Orackis Wörterbuch vielen polnischen Agitatoren des Abstimmungskampfes von 1920 begegnen. Der Rezensent vermißt nur die Biographien von Hieronymus Zabka und Johann Jablonski, die als Mitglieder der polnischen Bojówka in der Endphase des Abstimmungskampfes den Bund zur Erhaltung des Ermlands gegründet und die polnische Minderheit zum Verbleib bei Ostpreußen aufgerufen haben; die Gründung des Bundes war sicher ein wesentliches Moment für die polnische Abstimmungsniederlage. In den beiden Biographien der bekannten politisch wirksamen Geistlichen der polnischen Minderheit des Ermlands, Robert Bilitewski und Walenty Barczewski, könnte nachgetragen werden, daß sie Mitglieder der Studentenverbindung Warmia-Braunsberg im Kartellverband (K. V.) der katholischen Studentenvereine Deutschlands waren. Im Wintersemester 1879/80 hielt Barczewski in seiner Studentenverbindung den Vortrag „Ursprung und Erklärung einiger Sprichwörter der Slawen“, im Sommersemester 1881 sprach er über den liturgischen Gesang beim Hochamt (vgl. M. Luible, Siebzig Jahre Warmia-

Braunsberg Ermland—München 1863—1933. München 1934, S. 13 und 16).

Mit Erschütterung finden wir in vielen Biographien das Wüten des Nationalsozialismus gegen die meisten Führer der polnischen Minderheit wieder: Ihr Leben endete in einem KZ. Die Überlebenden glaubten 1945, als der polnische Staat das Ermland, Masuren und das Weichselland als seine wiedergewonnenen Gebiete übernahm, am Ziel ihrer Arbeit zu sein. Wer aber die Summe des Lebens aller dieser Idealisten im Nationalitätenkampf zieht, kommt nicht umhin, festzustellen, daß ihrer Arbeit das tragische Moment nicht fern lag, denn die polnische Minderheit, der diese Arbeit galt, hat zum großen Teil innerhalb einer Generation das Land der Väter verlassen.

Werner Thimm

**Hugo Rasmus, Lebensbilder westpreußischer Frauen in Vergangenheit und Gegenwart.** (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, Nr. 22). Münster: Nicolaus-Copernicus-Verlag 1984. 187 S., 84 Abb., 1 Karte.

Nimmt man ein beliebiges biographisches Lexikon zur Hand, so wird man darin mindestens doppelt so viele Männer wie Frauen behandelt finden, sicher nicht, weil erstere nach Wesen und Wirken bedeutender gewesen wären, sondern weil sie mehr im Lichte der Öffentlichkeit standen und handelten und dadurch bekannter waren. So wird man interessiert und aufmerksam ein neu erschienenes Buch durchblättern, das in 242 knappen Einzelbiographien die Schicksale westpreußischer Frauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart darstellt. Trotz ihrer Kürze schildern die kleinen Artikel die verschiedenen Persönlichkeiten und ihre Schicksale innerhalb der Geschichte des Landes sehr lebendig. Zahlreiche Bilder machen den Text noch anschaulicher, und ein Register sowohl nach Namen, Heimatort wie Betätigungsfeld der behandelten Frauen lassen das Buch zu einem wichtigen heimatgeschichtlichen Nachschlagewerk werden, zu dem auch gerne greifen wird, wer aus dem benachbarten Ermland stammt. Unwillkürlich entsteht die Frage, ob nicht ein ähnliches Buch auch über ostpreußische Frauen geschaffen werden könnte, in dem dann ermländische Persönlichkeiten wie z. B. Regina Protmann, die Gründerin der KatharinenSchwestern, und manche andere, uns heute weniger bekannte Frauen vorgestellt würden.

Anneliese Triller

**Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes.** Hrg. von Hans Mortensen †, Gertrud Mortensen u. a. 6. und 7. Lieferung. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag 1978 und 1980.

Die 6. Lieferung des Kartenwerks (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 33, 1969, S. 367—370; Bd. 36, 1972, S. 218—220; Bd. 37, 1974, S. 108—109; Bd. 40, 1980, S. 136—138) enthält in einem Faksimiledruck die aus 24 Einzelblättern und einem Übersichtstableau be-

stehende Karte von Ostpreußen mit Preußisch Litthauen und Westpreußen mit dem Netzedistrikt, die in den Jahren 1796—1802 unter Leitung des preußischen Ministers Friedrich Leopold Freiherr von Schroetter aufgenommen wurde. Diese erste trigonometrische Landesaufnahme von Ost- und Westpreußen, die die topographischen Verhältnisse der beiden preußischen Provinzen um 1800 gut wiedergibt, wird damit wieder allgemein zugänglich.

Die 7. Lieferung enthält zwei Karten. Die Karte der „Höhenschichten und Gewässer“ gibt mit den in elf Farbabstufungen eingetragenen Höhenlinien und -schichten ein recht anschauliches Bild von der abwechslungsreichen Landschaft Ost- und Westpreußen. Das trifft auch für das Gewässernetz zu. Bedauerlich ist nur, daß man mit Fluß- und Seennamen zu sparsam umgegangen ist. Da als Orientierungspunkte lediglich die Kreisstädte eingetragen sind, wäre — angesichts des Maßstabs 1:300 000 — genug Platz dafür gewesen. Es sind nicht einmal alle die Fluß- und Seennamen eingetragen, die auf der topographischen Karte von Ostpreußen desselben Maßstabs zu finden sind. Das trifft z. B. auf die Simser und Schwarze Elster zu, aber auch auf den Leimangelsee, den Simser-See und den Bößauer See.

Die Karte über die „Verwaltungseinteilung von Ost- und Westpreußen 1815—1939“ stellt die Kreis-, Regierungsbezirks- und Provinzgrenzen farblich in fünf Phasen dar: 1. von 1815—1835, 2. von 1836—1887, 3. von 1887—1919, 4. von 1920—1932, 5. von 1933—1939. Warum ausgerechnet diese zeitlichen Einschnitte gewählt wurden, wird in den beigegefügtten „Erläuterungen“ nicht gesagt. Auf jeden Fall fragt man sich, warum die Verwaltungsänderungen des Jahres 1887 z. T. der zweiten und z. T. der dritten Phase zugerechnet werden und deshalb einmal blau und das andere Mal ockergelb dargestellt sind. Die Grenzänderung zwischen den Kreisen Heidekrug und Niederung ist in blauer Farbe (für den Zeitraum 1836—1887) ausgeführt, trägt aber die Jahreszahl 1891 bzw. 1896. Was trifft nun zu?

Für das Ermland ergibt die Karte wenig. Die Kreisgrenzen blieben von 1815 bis 1939 unverändert bis auf den 1910 neu geschaffenen Stadtkreis Allenstein. Hinzu kommt der 1905 neu eingerichtete Regierungsbezirk Allenstein, zu dem die Kreise Allenstein und Rößel geschlagen wurden und dessen Nordgrenze deshalb mit diesen Kreisgrenzen übereinstimmt.

In einem Begleitheft mit Abbildungen der Verwaltungsgebäude sind die Regierung in Allenstein und die „Kreishäuser“ von Allenstein und Bischofsburg vertreten.

Brigitte Poschmann

**Georg Hermanowski, Ostpreußen in Farbe.** Land des Bernsteins. Bildband mit 144 Großfotos und 54 Zeichnungen (Ostdeutsche Heimat in Farbe, Bd. 15). Mannheim: Adam Kraft Verlag 1985, 214 S.

Dieser Band ist eine poetische Beschreibung des Preußenlandes. Der Dichter läßt die Dichter zu Wort kommen. Die Geschichte dieser Landschaft wird nicht — wie beim Ermland-Band (s. unten) — gesondert dargestellt, sondern sie durchzieht das ganze Buch, wobei es dem Autor gelungen ist, die Eigentümlichkeit, Vielfalt und Besonderheit der historischen Entwicklung deutlich zu machen. Auf fast 70 Seiten wird von der Entstehung des Bernsteins und seinem Abbau erzählt, von Elch und Pferdezucht, von den Menschen aus Ost und West, die ihre Spuren im Land hinterließen. Keiner wird vergessen, nicht die Holländer und Mennoniten, die schottischen Kaufleute und die Masuren, die Litauer und Philipponen. Es wird von den Preußenmissionaren erzählt und von den Bischöfen, von Ordensrittern und Herzögen, von Philosophen und Dichtern, von Rekruten und Marktfrauen. Das Ermland wird reichlich bedacht. In fünf Abschnitten, „Burgen und Kirchen“, „Die heiligen Sieben“ (Wallfahrtsorte), „Residenz der Fürstbischöfe“, „Domkirchen — Domburgen“, „Wenn Steine reden“ (Allenstein), steht es im Mittelpunkt der Darstellung.

Aber das ist nicht der Grund, warum hier auf die Neuerscheinung verwiesen wird. Es sind die brillanten modernen Farbfotos mit den sachkundigen erläuternden und über das Bild selbst hinausführenden Beschreibungen — das Beste, was jemals über Ostpreußen im Bild veröffentlicht wurde. Es sind Bilder von heute, die aber noch das Alte, Unverwechselbare Ostpreußens präsentieren, nicht nur in der Landschaft, sondern auch in den Bauwerken.

42 der 144 Fotos zeigen ermländische Motive, und nur eins, das auch im Ermland-Band zu finden ist, die Innenansicht der Kirche von Dietrichswalde, ist — aus Versehen — dazwischengeraten. So ergänzen sich beide Veröffentlichungen. Vieles davon hat es so noch nicht im Bild gegeben: den Altar und die Deckengemälde der Kirche in Stegmannsdorf, die Deckengemälde der Kirche in Tiedmannsdorf, Kanzel und Altar der Kirche in Open, den Jodokusaltar aus Santoppen, den Hochaltar in Freudenberg. Aber auch bauliche Außenseiter sind vertreten: die von dem Schotten Johannes Maier 1617 gestiftete Rochuskapelle in Arnsdorf, die Gartenansicht des bischöflichen Sommerschlusses in Schmolainen, die Kirche in Wuttrienen, eine Kreuzwegstation vom Kalvarienberg in Glottau, Eigentümlichkeiten der Kirche in Regerteln.

Auch die Bilder der übrigen ostpreußischen Landschaften zeigen nicht nur das Repräsentative, nicht nur das, was man kennt. Natürlich fehlen nicht die Marienburg und die Ordensburgen Rastenburg, Barten, Neidenburg und Preußisch Holland. Auch die Domkapitelsburg in Marienwerder ist vertreten und die Schlösser Steinort und Cadinen. Aber da finden wir auch — neben den Stadtkirchen — die achteckige Dorfkirche von Rosengarten, zu der Steinort

gehörte, die Kirche von Widminnen und die nach einem Entwurf von Schinkel erbaute in Groß Stülak, die kleine Fachwerk-Mennonitenkirche in Preußisch Holland und das Franziskaner-Reformatenkloster in Christburg. Das Brunokreuz bei Lötzen, das an den Tod des Preußenmissionars Bruno von Querfurt erinnert, fehlt ebensowenig wie die bemerkenswerte Ostrollnische Grenzsäule bei Klein Prostken, mit der Herzog Albrecht 1545 die Grenze seines Herzogtums zu Polen markierte. Das Vorlaubenhaus in Klettendorf wird durch Bilder aus dem Freilichtmuseum in Hohenstein ergänzt. Zu den Landschaftsbildern, vor allem von den masurischen Seen, gesellen sich idyllische Eckchen von Angerburg, Nikolaiken, Osterode, Schwentainen-Suleiken u. a.

Und dann gibt es noch das nicht mehr erreichbare Ostpreußen. Das Auge der Kamera hat doch erreicht: die Kurische Nehrung bei Nidden und Schwarzort, das Beamtenhaus auf dem Libauer Platz in Memel, Dorfansichten von dem Ausflugsort Tauerlauken bei Memel, die Kirche in Heidekrug und Bauernhäuser an der Minge. Vieles fehlt. So wie zuvor Bilder der Schloßruinen von Finckenstein und Schönberg an den Untergang des Gewesenen erinnern, so wurde hier Ersatz geschaffen mit kolorierten Stichen des 19. Jahrhunderts von Tilsit, Georgenburg und Friedrichstein. Für Königsberg wurde eine Sonderlösung gefunden, da heute nur noch das Schillerdenkmal beim Neuen Schauspielhaus an das Ehedem erinnert. Der Hauptstadt des Landes wurde ein Gedenkteil gewidmet, der die Stadt in Großaufnahmen von Prof. Ernst Grün unmittelbar nach den Bombenangriffen von 1944 zeigt, eine einmalige, bisher weitgehend unbekannte Dokumentation. Auch die Trümmer vermitteln noch eine Ahnung von dem kulturellen Glanz der ehemaligen Residenz.

Brigitte Poschmann

**Georg Hermanowski, Das Ermland in Farbe. Unserer Lieben Frauen Land. Bildband mit 72 Großfotos. Mit Federzeichnungen von Johannes Hintz. (Ostdeutsche Heimat in Farbe, Bd. 9.) Mannheim: Adam Kraft Verlag 1983, 144 S.**

Es ist kein historisches Buch, schon gar nicht ein wissenschaftliches. Trotzdem soll es hier angezeigt werden, denn es ist wohl das Schönste, was jemals über das Ermland erschienen ist. „Schön“ sind nicht nur die qualitativ hervorragenden und gut ausgewählten Farbfotos im Format 18×23 cm, auch nicht nur die bezaubernden, den Text auflockernden Federzeichnungen, die vignettenartig Kirchen, Bauernhäuser, Kunstgegenstände wie das Altarkreuz in Mehlsack und große Ermländer wie Stanislaus Hosius wiedergeben. „Schön“ ist das Buch, weil hier alles zusammen stimmt: das Umschlagbild mit dem Dom zu Frauenburg und dem Blick über das Frische Haff, ein guter, informativer und zugleich z. T. poetisch anrührender Text, eine sorgfältige Buchausstattung, die für den Verlag kennzeichnend ist, zusammen mit den Fotos und Vignetten.

Schon die Überschrift des ersten Abschnitts „Mein Ermland“ zeigt, daß dieses Buch eine Liebeserklärung des Autors an seine Heimat ist. Aber es geht ihm nicht um rückwärts gewandte Erinnerung, sondern um Geschichte und Geschichten. Von den alten Preußen, die vor der Bistumsgründung das Land bevölkerten, wird der Bogen bis in die Gegenwart geschlagen, bis zu den heutigen neuen Bewohnern und dem 48., 1982 inthronisierten ermländischen Bischof Jan Obylak. Der Historiker sieht sicher manches anders, etwa bei der Beurteilung des magdeburgischen und lübischen Stadtrechts (S. 28 f.) oder der Reformation (S. 32), die im Ermland, vor allem in Braunsberg, durchaus ihre Anhänger gefunden hatte, bis Hosius gegen sie vorging. Es sind manche Fakten korrekturbedürftig, so die Gleichsetzung des Kapiteladministrators mit dem Dompropst (S. 15, 17) — statt Landpropst (so richtig S. 27). Soll man die Bischöfe Stanislaus Hosius und Martin Kromer als „deutschstämmig“ (S. 17 f.) bezeichnen, wo sie doch die ersten Polen auf dem ermländischen Bischofsstuhl waren? Bischof Ignaz Krasicki starb nicht 1795 (S. 19), sondern erst 1801, wie es richtig S. 68 nachzulesen ist. 1795 wurde er als Erzbischof nach Gnesen transferiert. Der große ermländische Kolonisator war der Bischofsvogt Heinrich von Lutter — hier wird er S. 14 „von Lauter“, S. 137 „von Luter“ genannt.

Aber diese Monita fallen nicht ins Gewicht. Insgesamt ist die historische Darstellung, die im ersten Teil chronologisch abgehandelt wird, zuverlässig und gibt dem historischen Laien ein lebendiges Bild von der ermländischen Geschichte. Das wird noch im zweiten — sachthematischen — Teil vertieft, wo es um die Bevölkerung, die Menschen geht, wo bedeutenden Gestalten der ermländischen Geschichte ein Platz eingeräumt wird — von Copernicus bis zum Segelflieger Ferdinand Schulz —, wo die großen Bau- und Kunstwerke und ihre Meister zur Sprache kommen. Schließlich geht es in einem dritten Teil um das Besondere des ermländischen Volkslebens: um Bräuche und Trachten, um Legenden und Spichtchen, um die Heiligen und ihre Verehrung. Hier fehlt auch nicht — mit Text und Noten — das „Ermlandlied“ und „Näher, mein Gott zu Dir“ von Otto Miller. Eine Liste der Bischöfe und ein deutsch-polnisches Verzeichnis der Orte, nach Kreisen geordnet, bieten jedem, der das Land kennen- oder besser kennenlernen möchte, zusätzliche Informationen.

Die großformatigen Bilder sind nicht nur von besonderer Qualität, sondern zeichnen sich auch durch einen guten und ausführlichen Begleittext aus. Hier sind alle zwölf ermländischen Städte vertreten, ihre Kirchen und Altäre, Stadtmauern und Tore, Marktplätze und versteckte Idylle. Hinzu kommen die sieben Wallfahrtsorte, denen H.s besondere Liebe gilt. Wo ein gutes Foto fehlte, wie etwa von der Wallfahrtskirche in Stegmannsdorf, hat man nicht mindere Qualität in Kauf genommen, sondern statt dessen

sehr geschickt ein zu dieser Kirche hinführendes Motiv gewählt, etwa ein Wegkapellchen. Dorfkirchen, Bauerngehöfte, ein Blick über den Wulpingsee im Herbstlaub, ein verträumtes Eckchen im Gr. Buchwalder Forst, eine von Bäumen beschattete Chaussee — ein behutsam formulierter Text erklärt „das Ermländische“ an diesen Bildern und ordnet sie in die Geschichte des Landes ein. Eine Karte des Fürstbistums, begleitet von den Wappen der Städte und des Bistums, auf dem Vorsatz und eine Karte Ostpreußens auf dem Nachsatz, auf der das Ermland in seinen nachbarschaftlichen Bezügen erkennbar wird, runden das Buch ab: ein bemerkenswertes Buch, das Jungen und Alten Belehrung, Bereicherung und Freude zu schenken vermag.

Brigitte Poschmann

**Wiktor Steffen, Słownik warmiński.** [Ermländisches Wörterbuch.] Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk, Łódź: Polska Akademia Nauk, Komitet Językoznawstwa 1984. X, 207 S.

Die polnische Sprachgeographie richtet erfreulicherweise seit den letzten beiden Jahrzehnten ihre Aufmerksamkeit auch auf Mundarten, in welchen sich bis heute z. T. erhebliche deutsche Einflüsse erhalten haben. Hier ist neben den polnischen Mundarten Oberschlesiens auch die ermländische Varietät des Polnischen zu nennen. In beiden Regionen finden wir heute, bedingt durch die Bevölkerungsbewegungen nach dem Zweiten Weltkrieg, eine nur noch geringe Anzahl von Mundartsprechern. Um so größere Bedeutung kommt deshalb der Dokumentation dieser regionsspezifischen Dialekte zu. St. hat hierfür nicht wie Alfred Zaręba für die oberschlesischen Mundarten die Form eines umfangreichen, mehrbändigen Sprachatlanten (Atlas językowy Śląska, Kraków 1969 ff.) gewählt. Er beschränkt sich auf ein übersichtliches Glossar, in das das durch ihn seit 1920 innerhalb der ermländischen Kreise Allenstein und Rößel gesammelte Wortmaterial aufgenommen wurde.

Im Bereich der Lexik haben wir es im Untersuchungsgebiet mit einem relativ einheitlichen Wortschatz zu tun. In ihn sind aus den Bereichen Schule, Verwaltung und Alltagsleben viele Entlehnungen aus dem Deutschen eingedrungen. Der Verfasser hat jedoch nur einen Teil davon dokumentiert, im wesentlichen solche Bezeichnungen, für die es kein alternatives Synonym polnischer Provenienz gibt. Um regionale Abweichungen zu erfassen, unterteilte er das polnischsprachige Ermland nach „praktischen Gesichtspunkten“ in vier Hauptbereiche. Sie umfassen den Süden des Kreises Allenstein, den Nordwesten und Nordosten des Kreises Allenstein und schließlich den polnischsprachigen Teil des Kreises Rößel. Im nordwestlichen Kreisgebiet Allensteins sind stärkere deutsche und im Rößeler Kreis und Nordosten des allensteinschen Kreises stärkere masurische Einflüsse zu erkennen.

In phonetischer Hinsicht bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen. Wie das phonologische wird das morphologische System der Mundart durch die phonetische Transkription von Belegsätzen zu den einzelnen Worteintragungen verdeutlicht. Gerade hier haben sich, abweichend von der polnischen Standardsprache, zahlreiche archaische, polnische Elemente erhalten. Interessanterweise werden einige Adverbien unverändert aus dem Deutschen in die ermländisch-polnische Mundart entlehnt, ohne daß sie mit einem polnischen Endungsmorphem versehen werden, z. B. „fest“ und „fiks“ (fix). Im Regelfall beschränkt sich jedoch der deutsche Einfluß auf die Lexik.

St.'s Werk bietet dem an den deutsch-ermländischen Mundarten Interessierten hervorragende Vergleichsmöglichkeiten. Für eine ganze Reihe von Wörtern lassen sich direkte lexikalische Entsprechungen in den deutschen Mundarten des Ermlandes finden. Leider fehlen die Querverweise des Autors. Beispiele: „fizmatantki“ = „Fisematenten“, „żabrować“ = „schabbern“, „zmadrować“ = „maddern“. Bei Lehnwörtern aus nichtdeutschen Sprachen vermeidet St. jeglichen Hinweis auf die mittelbare Entlehnung über das Deutsche. So erhalten wir bei „pankrut“ den Hinweis auf das französische „banqueroute“. Da im Standardpolnischen mit „bankrut“ der Bankrotteur bezeichnet wird, wäre ein Querverweis auf das deutsche „bankrott“ nützlich.

Mit seinem ermländischen Wörterbuch hat St. insgesamt eine wichtige Arbeit zur Erhellung der deutsch-polnischen Sprachbeziehungen vorgelegt.

Bruno Riediger

**Ermländisches Landvolk baut an der Zukunft.** Berichte, Dokumente und Zeugnisse einer bewegten Zeit. Hrsg. von Franz-Josef Herrmann. (Reihe II der Veröffentlichungen der Bischof-Maximilian-Kaller-Stiftung.) Köln 1982. 216 S., Abb., 1 Kte.

Der Sammelband vereint in erster Linie die bei der 25. Jahrestagung des „Ermländischen Landvolks e. V.“ 1976 gehaltenen historischen und zeitgeschichtlichen Vorträge über das ermländische Bauerntum. Die einleitende Abhandlung über „Das Ermland und seine Bauern“ von Brigitte Poschmann (S. 9—23) umfaßt den Zeitraum vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Schwerpunkte der Darstellung sind die Beziehungen des Ermlandes zum Deutschen Ritterorden, die Ergebnisse der 300jährigen polnischen Schutz- bzw. Oberherrschaft, die Sonderstellung in Preußen nach 1772 — das Ermland war ein katholisches Bauernland geblieben, die Besitzstruktur hatte sich nicht geändert, die ermländischen Bauern kannten keine Leibeigenschaft, die Höfe waren erblich, es bestand Besitzrecht an Gebäuden —, die Wandlungen im 19. Jahrhundert, hier besonders die Rolle des „Ermländischen Bauernvereins“ und der von ihm gegründeten genossenschaftlichen Organisationen.

Franz-Josef Herrmann gibt in seinem Aufsatz „30 Jahre Ermländische Landvolkarbeit 1951—1981“ (S. 24—32) einen Überblick über die vielfältigen Tätigkeiten des Jungen Ermländischen Landvolks. Am Schluß findet sich eine Zusammenstellung des Schrifttums des Vereins.

Im Mittelpunkt des Bandes stehen Berichte, Dokumente und Briefe „Aus der Lebensgeschichte des Ermländischen Landvolkes“ mit einer Einführung von Franz-Josef Herrmann (S. 33—135). Sie sollen „Einblick in die Gedanken, Überlegungen und Bemühungen der letzten 30 Jahre geben“. Die Sammlung umfaßt zunächst Texte aus der Geschichte des „Ermländischen Bauernvereins“ von 1930 bis zur Auflösung am 1. Januar 1934 (Beschluß vom 26. 11. 1933), setzt dann im Jahr 1949 wieder ein und wird bis 1981 fortgeführt. Die Texte werden durch Fotos ergänzt.

Friedrich Riemann beschreibt aufgrund von reichem statistischem Material „Die Eingliederung heimatvertriebener Landwirte in die sich verändernde Agrarstruktur der Bundesrepublik“ (S. 136—152) vom Kriegsende bis in die Mitte der siebziger Jahre, wobei er insgesamt zu einer positiven Wertung kommt. — Die Abhandlung von Ursula Fox „Das Ermland nach 1945. Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung“ (S. 153—190) beruht auf polnischen Quellen, vornehmlich für die Wojewodschaft Allenstein, und umfaßt die ersten 25 Nachkriegsjahre; zahlreiche Tabellen und Schaubilder ergänzen den Text.

Unter dem Titel „32 Jahre unter polnischer Herrschaft“ schildert ein ermländischer Aussiedler des Jahres 1977 mit Nüchternheit und bitterer Ironie seine Erlebnisse als Landwirt nach Kriegsende (S. 191—200). Im Schlußkapitel berichtet er über die Aussiedlung und die erste Zeit in der Bundesrepublik.

Zum Schluß würdigt Alfons Steffen „Josef Lettau — sein Leben — sein Wirken — sein Vermächtnis“ (S. 201—214). Der Beitrag befaßt sich überwiegend mit der Arbeit des späteren Mitgründers und ersten Vorsitzenden des Vereins „Junges Ermländisches Landvolk e. V.“ (1951) im Ermland bis 1945. Schwerpunkte bilden sein persönlicher Einsatz bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den dreißiger Jahren (Siedlerschule Schmolainen, freiwilliger katholischer Arbeitsdienst) und seine Tätigkeit als Schloßpropst von Heilsberg und Diözesanjugendseelsorger sowie als Caritasdirektor der Diözese Ermland.

Gudrun Lutze

**Walter Merten, Frauenburg, Kr. Braunsberg.** Die Familien des Kirchspiels 1939—1945. Veröffentlichung der Bischof-Maximilian-Kaller-Stiftung. Münster: Selbstverlag des Verfassers 1982.

**Walter Merten, Heilsberg im Ermland.** Die Einwohner der Stadt 1938—1945. Hrsg. von der Kreisgemeinschaft Heilsberg. [Ohne Ort] 1983.

Zuweilen heißt es von einem, der aus dieser Welt geht, er hinterlasse eine Lücke in einer großen Gemeinde; Walter Merten hat in einer kleineren Gemeinde vor allem Hinterbliebene zurückgelassen. Er hat sich um die Familien des Ermlands verdient gemacht, zu denen er durch mehr als nur Blutsbande gehörte. Er war der Chronist vieler nordermländischer Ortschaften und gewissenhafter Registrator dreier Städte: Braunsberg (vergl. in dieser Zeitschrift Bd. 39, 1978, S. 187 f.), Frauenburg und Heilsberg. Aus zeitlicher und örtlicher Ferne erfaßte er ihre Einwohner der Jahre 1938—1945. Einen hohen Prozentsatz konnte er aufspüren und von ihnen nahezu alle persönlichen Daten erfragen. Er war der leidenschaftliche und jeder an ihn gerichteten Bitte gegenüber hilfsbereite Familienforscher.

Den Hauptteil bildet in den beiden vorliegenden Bänden das Einwohnerverzeichnis, Straße für Straße, Haushalt für Haushalt, in Bild und Rahmen, wie sie seit dem großen Braunsberg-Band von 1976 vertraut sind. Vorangestellt ist diesmal, dankenswerterweise und mit gutem Gespür, jeweils eine Reihe von Einzelbeiträgen historischen und kulturellen Inhalts, die geeignet sind, auch andere Interessenten als lediglich Familienforscher zu beeindrucken. Der Band Frauenburg enthält Beiträge von: Johann Friedrich Goldbeck (1785), Dr. Georg Matern (1910), Viktor v. Unruh, Dr. Georg Heider (1943), Dr. Anneliese Triller (1951/1966) sowie Prof. Dr. Victor Röhrich (1900). Im Band Heilsberg stehen neben Zitaten aus Goldbeck und Dehio/Gall Beiträge von Prof. Dr. Hans Schmauch (1966), Dr. Anneliese Triller (1982), Georg Reddig (1918) und Arthur Hintz. Eröffnet wird die Reihe jeweils mit einem Zitat aus Matthäus Merians „Topographia Prussiae“ von 1650 im originalen Sprach- und Druckbild jener Zeit. Beigegeben sind beiden Bänden neben Stadtplänen und alten Stichen viele Fotografien, für Frauenburg noch im Text verstreut, für Heilsberg zusammengefaßt auf den Seiten 52—88 zugunsten einer besseren Bildqualität.

Eine Besonderheit noch bedarf ausdrücklicher Betonung: Dem Heilsberg-Buch hat Walter Merten ganz am Schluß eine synchroptische Übersicht mit ausgewählten Daten zur Weltgeschichte und zur Geschichte Ostdeutschlands und des Ermlands von 1215—1945 hinzugefügt. Ihr Verfasser ist Alfred Krassuski, der auch die Tabelle für den Bildband „Kreis Heilsberg im Ermland“ erarbeitet hat (2. Auflage 1971).

Auch in eigener Sache spricht Walter Merten, unterkühlt und bescheiden, zu den Hinterbliebenen, z. B. von den Schwierigkeiten, die er mit einer stattlichen Anzahl von uns hatte, kleine und kleinste Auskünfte zu erhalten. Daß er seine Arbeit trotzdem fertigbrachte — daß er sie so fertigbrachte —, dafür werden ihm die Frauenburger und Heilsberger sowie viele ermländische Familien und Heimatforscher immer dankbar bleiben.

Artur Andreas Tiedmann

**Horst Hanke — Heinz Schacht, Kaschaunen, Kreis Braunsberg/Ostpreußen.** Ein Dorf im Ermland. Hrsg. von der Gemeinschaft Kaschaunen. Monschau: Druck und Verlag Weiss 1985. 479 S., 2 Karten, mehrere Abbildungen.

Seit Kriegsende sind über viele ermländische Städte, Dörfer, Gemeinden mehr oder weniger ausführliche (und natürlich auch mehr oder weniger gute und lesbare) Chroniken oder Heimatbücher erschienen. Sie haben alle einen Wert und werden ihn behalten, weil sie in den Familien den im Westen aufgewachsenen Generationen von der Heimat ihrer Eltern und Großeltern berichten. Es ist erstaunlich, wie umfangreich und reichhaltig der vorliegende Band ist, der doch nur einen so kleinen Ort (der nicht einmal ein Kirchdorf ist) behandelt: nämlich das im alten Kammeramt Wormditt an der „kleinen Drewenz“ liegende Kaschaunen, das zur Kirche von Mighnen eingepfarrt war. Das Heimatbuch enthält auf vielen Seiten eine Fülle gutfundierter und zugleich interessant erzählter Aufsätze über die Geschichte des Dorfes und seiner Umgebung, Mundart, Abgaben, Lasten, Tätigkeiten und soziale Lage der Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Forstwesen, Brauchtum, kirchliches Leben und vieles andere. Kaum eine andere ähnliche Chronik ist so umfassend, und es mag die Herausgeber viel Mühe gekostet haben, für jedes Thema einen kundigen Bearbeiter zu finden. Was aber ganz besonders hervorzuheben ist: In keinem ähnlichen Buch fand ich so eindrucksvolle authentische Erlebnisberichte über die Kämpfe 1945 und die Flucht der Einwohner (ja sogar: die Flucht von Pommern zurück nach Kaschaunen!). Solche Zeugnisse machen das Werk, das in Leinen gebunden und mit Karten und Bildern gut ausgestattet ist, auch für jeden anderen Ermländer und Ostpreußen lesenswert. Vor allem werden die Bewohner der Nachbardörfer Bürgerwalde und Millenberg, dann auch die Mighner vieles über ihre Heimat finden. Bei all diesen Vorzügen des Buches schämt man sich fast, kritisch auch einen winzigen Irrtum zu vermerken: Auf Seite 411 steht über der Skizze der Alleinsteiner Burg fälschlich „Ordensburg“. Im Ermland hat es nie Burgen des Deutschen Ritterordens gegeben, und die dargestellte, heute noch gut erhaltene Burg ist die um 1346 errichtete Burg des ermländischen Domkapitels, das das Kammeramt Allenstein als weltliches Territorium verwaltete. Anneliese Triller

**Die Rolle der Ritterorden in der Christianisierung und Kolonisierung des Ostseegebiets.** Hrsg. von Zenon Hubert Nowak. (Universitas Nicolai Copernici. Ordines militares. Colloquia Torunensia Historica I.) Toruń: Uniwersytet Mikołaja Kopernika 1983, 139 S.

Der Sammelband vereint neun Aufsätze, denen Vorträge eines 1981 in Thorn veranstalteten internationalen Symposions über das im Buchtitel genannte Thema zugrunde liegen. Das Ermland wird nur in einem Artikel ausführlicher berührt, nämlich in den „Be-

merkungen zum Siedlungsproblem und den Pfarrbezirken in Ordenspreußen im 14.—15. Jahrhundert“ von Marian Biskup (S. 35—56; der Aufsatz ist auch in polnischer Sprache erschienen KMW 1983, Nr. 2, S. 199 ff.). Biskup weist dabei auf eine Frage hin, die auch in der ermländischen Geschichtsschreibung bisher nicht oder doch nur sehr unzureichend beantwortet wurde: Wann und wo wurden im Zuge der Kolonisation im 13./15. Jahrhundert Kirchen gebaut, wann das Pfarrsystem eingerichtet? So gut die ermländische Siedlungsgeschichte auch aufgearbeitet ist und dabei die Errichtung von Pfarrkirchen zusammen mit der Dorfgründung genannt wird, so stellt sich doch die Frage: Kümmerte sich die Kirchenleitung vorher nicht um die Missionierung der ansässigen Bevölkerung? Die Kirchdörfer im Kammeramt Allenstein, um nur ein Beispiel zu nennen, wurden erst zwischen 1337 und 1363 gegründet, und dort wohnten Prußen in Fülle. Gab es dort schon vorher Kapellen und Geistliche, oder wartete man zwei oder sogar drei Generationen mit der Christianisierung?

Biskup weist sehr eindringlich auf diese offenen Probleme in diesem Bereich, vor allem im Deutschordensgebiet hin mit dem Appell an die Forschung, sich dieses Desiderats anzunehmen. Die Frage, die in diesem Aufsatz immer wieder anklingt, ob der Deutsche Orden und der preußische Klerus ihre religiöse Aufgabe der Glaubensverbreitung ernst — ernst genug — genommen haben, wobei auch die Dichte des Pfarrnetzes im Verhältnis zur Bevölkerung eine Rolle spielt, kann aber nicht allein mit einer Klärung der Situation in Preußen, sondern nur durch vergleichende Studien beantwortet werden.

Die anderen Aufsätze, die nicht direkt das Ermland betreffen, sollen hier nur genannt werden: Karol Górski konzentriert sich im Rahmen der „Probleme der Christianisierung in Preußen, Livland und Litauen“ (S. 9—34) vor allem auf die Missionstätigkeit des Deutschordensklerus, insbesondere in den dem Deutschen Orden inkorporierten Bistümern, macht aber auf höchst interessante größere Bezüge aufmerksam. Der Aufsatz erschien zuerst in polnischer Sprache (KMW 1982, Nr. 3, S. 151 ff.). — Hartmut Boockmann referiert über „Die Bedeutung Thüringens und Hessens für den Deutschen Orden“ (S. 57—68). — Udo Arnold geht der Frage nach, wie weit der Deutsche Orden die Verehrung seiner Patrone St. Georg und Elisabeth von Thüringen in Preußen durch Stiftung von Kirchenpatrozinien populär gemacht hat (S. 69—78, vgl. in diesem Band S. 204). — Zenon Hubert Nowak untersucht den „Anteil der Ritterorden an der preußischen Mission (mit Ausnahme des Deutschen Ordens)“, also der Johanniter, Templer, Ritter vom Heiligen Grab und des Ordens von Dobrin (S. 79—91). — Tore Nyberg stellt „Deutsche, dänische und schwedische Christianisierungsversuche östlich der Ostsee im Geiste des 2. und 3. Kreuzzuges“ (S. 93—114) in den Zusammenhang der allgemeineuropäischen Kreuzzugs-

bewegung. — Enn Tarvel deutet in einem Beitrag „Zur Problematik der Bauernaufstände in Estland im Kontext der Christianisierung und Kolonisation des Landes“ (S. 115—124) vorsichtig das Bild der sozialistischen Geschichtsschreibung vom „Klassenkampf“ der Esten gegen die schwedischen und deutschen Eroberer in einen „Freiheitskampf“ um. — Abgeschlossen wird der Band mit einem kleinen Essay „Zur Problematik der mittelalterlichen Vorstellung von ‚Christianisierung‘“ von Hans-Dietrich Kahl (S. 125—128) und grundlegend neuen und sehr überzeugend vorgebrachten Gedanken desselben Verfassers über „Die Ableitung des Missionskreuzzugs aus sibyllinischer Eschatologie (Zur Bedeutung Bernhards von Clairvaux für die Zwangschristianisierungsprogramme im Ostseeraum)“, die ein neues Licht auf den theologischen Hintergrund der Bekehrung mit Waffengewalt werfen (S. 129—139).  
 Brigitte Poschmann

**Jan [Johannes] Merkelin, Liber de instructione simplicium sacerdotum.** Teil I und II. Mit einer Einführung und kritischen Anmerkungen hrsg. von Marian Borzyszkowski. (Textus et studia historiae theologiae in Polonia excoltae spectantia, Vol. XII, Fasc. 1 et 2.) Warszawa: Akademia Teologii Katolickiej 1982. 299 und 227 S.

Der Augustinereremit Johannes Merkelin, 1380 als Lektor im Kloster Friedeberg in Pommern bezeugt, visitierte im selben Jahr die Augustinerklöster in Pommern und im Ordensland Preußen. Nach der Visitation in Rößel, vermutlich auch in Heiligenbeil und Patollen, besprach er mit dem ermländischen Bischof Heinrich Sorbom (1373—1401) in Heilsberg Fragen der Christianisierung der Prußen. Auf Wunsch des Bischofs schrieb er daraufhin einen theologischen Traktat zur Belehrung der einfachen Seelsorgspriester, vor allem prußischer Abstammung, in dessen Mittelpunkt die Lehre von der Eucharistie steht. Das Werk wurde 1388 in Friedeberg vollendet.

Die Edition des Traktats durch Marian Borzyszkowski, der am Allensteiner Priesterseminar „Hosianum“ Geschichte der Theologie und Philosophie lehrt, erfüllt alle wissenschaftlichen Ansprüche. Die ausführliche Einführung (S. 3—70) enthält zunächst einen Überblick über Leben und Schriften Merkelins und setzt sich dann mit den fünf Hauptfragen des vorliegenden Traktats auseinander: dem Sakrament der Eucharistie, dem Verwalter der Eucharistie, der Transsubstantiation, der heiligen Kommunion und den Pflichten des Priesters gegenüber den Gläubigen. Den Schluß bilden die Beschreibung der Grundzüge der Edition, die Nachweise der Handschriften, der wichtigsten Quellenwerke und der einschlägigen Literatur sowie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache (S. 68—70). Es folgt der in hundert Kapitel gegliederte Text des Traktats (S. 71—291). Der 2. Faszikel der Edition enthält das ausführliche Sachregister von der Hand Merkelins oder eines seiner

Mitarbeiter (S. 3—34), den kritischen Apparat des Herausgebers mit den Textvarianten der einzelnen Handschriften (S. 34—211) sowie ein Personenregister (S. 213—217) und ein Register geographischer Namen (S. 218 f.).

Die Schrift Merkelins und ihre Verbreitung bezeugt die Bedeutung der auf die praktische Seelsorge ausgerichteten spätmittelalterlichen Augustinertheologie auch im Osten der sächsisch-thüringischen Provinz des Ordens. Die mustergültige Edition, in einer der polnischen Theologiegeschichte gewidmeten wissenschaftlichen Reihe der Akademie für Katholische Theologie in Warschau erschienen, stellt einen wertvollen Beitrag zur bisher noch wenig erforschten Geschichte der Theologie und der Seelsorge im Ordensland Preußen dar.

Hans-Jürgen Karp

**Akta Stanów Prus Królewskich** [Akten der Stände Königlich Preußens]. Bd. IV/2 (1504—1506). Hrsg. von Marian Biskup unter Mitarbeit von Karol Górski. Bd. V/1 (1506—1508), V/2 (1508—1511), V/3 (1511—1512). Hrsg. von Marian Biskup. Bd. VI (1512—1515). Hrsg. von Marian Biskup und Irena Janosz-Biskupowa. (Towarzystwo Naukowe w Toruniu. Fontes 59, 64—66, 68.) Toruń—Warszawa—Poznań: Państwowe Wydawnictwo Naukowe 1967—1979.

Nachdem die in den Jahren 1955—1966 erschienenen ersten Bände dieser Quelledition in Bd. 31/32 (1967/68) dieser Zeitschrift angezeigt wurden (S. 456—458), soll jetzt auch auf die Fortsetzungsbände aufmerksam gemacht werden. Sie enthalten die Protokolle (Rezesse) der mehrmals im Jahr stattfindenden Beratungen der Stände im Lande selbst und der Verhandlungen mit dem polnischen König sowie eine Auswahl der dazugehörigen Korrespondenzen. Zu den Ständen gehörten im Königlichen Preußen die beiden Bischöfe von Ermland und Kulm, die Wojewoden und Kastellane von Kulm, Marienburg und Pommerellen und Vertreter der Städte Danzig, Elbing und Thorn. Sie bildeten zugleich den „Landesrat“ und bezeichneten sich als „Königliche Räte der Lande Preußen“ und als „Geschickte der Lande und Städte Preußens“. Bei besonderen Anlässen, vor allem wenn man auf die Hilfe des ganzen Landes angewiesen war — wie bei der Bewilligung außerordentlicher Steuern —, wurden auch der Adel und die kleinen Städte hinzugeladen, aber nicht die ermländischen. Sie rief der Bischof vorher im Bistum zusammen und trug deren Beschlüsse und Meinung auf den Landtagen des Königlichen Preußens vor.

So kommt das Ermland von der Sache her hierin nur ganz am Rande vor, etwa, wenn es Differenzen der großen Städte mit dem Bischof oder Domkapitel gab. Als Bischof Lukas Watzenrode die Einfuhr von Elbinger Bier ins Ermland verbot, weil außer der Stadt Wormditt angeblich niemand Wert auf Elbinger Bier legte, hielt ihm der Elbinger Bürgermeister vor, seine Leute nicht zu kennen: Besonders Frauenburg und Heilsberg seien am Elbinger Bier

interessiert. Schwerwiegender war der Konflikt Watzenrodes mit Danzig wegen des beiderseitigen Anspruchs auf die Frische Nehrung.

Trotzdem sind diese Bände für die ermländische Geschichte z. T. von großem Interesse, war doch der Bischof „ein Oberherr allein im Lande“, wie die Stadt Elbing an Watzenrode schrieb, und „das Haupt des Rates dieses Landes“ — so Danzig 1513 in einem Schreiben an Bischof Fabian von Loßainen. So stehen diese beiden Bischöfe — Fabian von Loßainen trat 1512 die Nachfolge Watzenrodes an — im Mittelpunkt des Interesses. Bekannt sind durch die wichtigen Arbeiten von Karol Górski die Eigenmächtigkeiten und das Geltungsbedürfnis Watzenrodes, wodurch er zeitweise jede sinnvolle Arbeit der Ständevertretung blockierte. Die unterschiedliche Auffassung des Domkapitels wird hier auch von den in seiner Vertretung an den Landtagen teilnehmenden Domherren deutlich angesprochen. Kaum bekannt ist dagegen das Wirken und die Persönlichkeit von Fabian von Loßainen, des gegen den Willen Sigismunds I. gewählten Nachfolgers, der die königliche Bestätigung seiner Wahl mit der Annahme des Petrikauer Vertrages bezahlen mußte, womit sich der König den entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der ermländischen Kathedra sicherte. Bei dem dann zwischen dem Deutschen Orden und Polen ausgetragenen Reiterkrieg stand Loßainen hilflos zwischen den Fronten. In der Altpreußischen Biographie wird ihm deshalb „ein schwächlicher Charakter“ nachgesagt.

Nach der Lektüre dieser Quellen scheint das Bild revisionsbedürftig zu sein. Sowohl zu den diplomatischen Aktivitäten um den Petrikauer Vertrag als auch zur Persönlichkeit des Bischofs wird hier neues Material geboten. Loßainens Bemühen ging nicht nur dahin, die unterschiedlichen Interessen auf den Landtagen auszugleichen und eine zielgerechte Politik des Landesrates zu erreichen, er war auch der allseits gefragte Ratgeber in allen schwierigen juristischen und staatsrechtlichen Belangen. Er kannte nicht nur die ermländischen Privilegien und Freiheitsrechte, die er bei jeder Gelegenheit herausstellte, sondern wußte auch aufgrund von Archivstudien, wie es zum Erwerb Pommerellens durch den Deutschen Orden 300 Jahre zuvor gekommen war. Seine auch auf Ausgleich mit seinem Deutschordensnachbarn gerichtete Politik erregte allerdings schon bald das Mißtrauen seiner Miträte. Einem auf dem Wege nach Heilsberg befindlichen Danziger Gesandten trugen die Elbinger Bürgermeister zu, daß der Bischof gerade mit dem Hochmeister und einer Ordensvertretung in Heiligenbeil zusammengewesen sei, aber niemand wußte, was dort verhandelt wurde. Ebenso beunruhigend war es für sie, daß der ermländische Domherr Christoph von Suchten, der sich als päpstlicher Referendar in Rom darum bemühte, den polnischen Einfluß auf die Besetzung des ermländischen Domkapitels zu eliminieren, angeblich

Deutschordensprokurator geworden sein sollte und dem Erzbischof von Gnesen gesagt habe, er wollte lieber unter den Heiden als unter dem polnischen König wohnen.

Natürlich gibt diese Quellenveröffentlichung auch wichtige Aufschlüsse über die Verfassungssituation des Landes, über die tatsächliche und die im Bewußtsein der Verantwortlichen verfestigte, und man gewinnt einen guten Eindruck, wie die Zeitgenossen ihre politische Situation einschätzten: ständig in Auseinandersetzung mit dem polnischen König um den Erhalt ihrer „Freiheiten“, aber auch ohne jegliche Spur eines Gedankens, die polnische Oberhoheit wieder gegen die des Deutschen Ordens einzutauschen.

Man kann nur wünschen, daß diese mit guten Namen- und Sachindices ausgestattete Publikation fortgesetzt wird.

Brigitte Poschmann

**Marian Biskup, Polska a Zakon Krzyżacki w Prusach w początkach XVI wieku. U źródeł sekularyzacji Prus Krzyżackich [Polen und der Deutsche Orden in Preußen am Anfang des 16. Jahrhunderts. Zu den Quellen der Säkularisation des Ordensstaates].** Olsztyn: Pojezierze 1983, 647 S. [Dt. Zus.fass. S. 606—612].

Der Niedergang des Deutschen Ordens in Preußen seit dem Zweiten Thorner Frieden 1466 und die Politik der beiden letzten Hochmeister Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg-Ansbach sind auf seiten der deutschen Forschung vielfach Gegenstand der Untersuchung gewesen. Hier werden nun zum ersten Mal auf breiter Quellenbasis die Beziehungen Polens zum Deutschen Orden in den drei Jahrzehnten von 1490 bis 1519, dem Vorabend des Reiterkriegs, in den Gesamtzusammenhang der polnischen und in den großen Rahmen der europäischen Politik gestellt. Kaiser und Reich sowie die Kurie waren mit den Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschen Orden und Polen befaßt; die polnische Diplomatie wurde gehemmt durch Rücksichtnahme auf die habsburgischen Interessen und durch die Gefährdung der Ost- und Südostgrenze Polens von seiten des Großherzogtums Moskau, vor allem aber der Tataren und Türken. Darin, daß diese Zusammenhänge in aller Ausführlichkeit durchsichtig gemacht werden, liegt der Wert dieser Arbeit.

Bei der Beurteilung der Beziehungen zwischen Polen und dem Deutschen Orden geht der Verfasser davon aus, daß die Bestimmungen des Zweiten Thorner Friedens über die Lehnsabhängigkeit des Ordenslandes von Polen politische Realität waren, so daß die Konflikte mit den Hochmeistern als eine innenpolitische Angelegenheit des polnischen Reiches angesehen werden. Aber das Problem war ja gerade, daß die beiden Hochmeister wie auch der Orden den Thorner Vertrag nicht als rechtsverbindlich akzeptierten, während Polen ihn als existent interpretierte. Indem der Verfasser das, was hätte sein sollen, was aber nicht so war, als gegeben an-

sieht, kommt er automatisch zu einer anderen Beurteilung der historischen Ereignisse. Als Beispiel seien die Verhandlungen in Petrikau im Jahre 1512 genannt. Der Kompromiß sah — unter der Voraussetzung der Leistung des Lehnseids — auch den Einsatz des Ordens im südlichen Rußen und am Schwarzen Meer gegen die Schismatiker und Heiden vor, wobei das von den Ordensrittern eroberte Gebiet dem polnischen Reich inkorporiert und dem Orden zur Verwaltung übergeben werden sollte. Während dieses Verhandlungsergebnis für den Hochmeister schon wegen der Voraussetzung nicht akzeptabel war und deshalb in der deutschen Forschung nur als einer der vielen polnischen Versuche gewertet wird, die Lehnsabhängigkeit faktisch durchzusetzen, sieht der Verfasser hierin eine positive Geste Polens, die dem Orden die „reelle (!) Chance weiterer territorialer Gewinne“ gab. Immer wieder schwingt die Auffassung mit: Hätte der Deutsche Orden die Lehns-hoheit Polens anerkannt, hätte er in Ruhe und Frieden in Preußen weiterexistieren können. Da das jedoch nicht der Fall war, legt sich der Autor auch keine Zurückhaltung bei der Zuweisung von Schuld auf. Die beiden fürstlichen Hochmeister sind die „Urheber des Niedergangs des Deutschen Ordens an der Ostsee“. Ein solches Urteil geht wohl doch an der geschichtlichen Wirklichkeit vorbei. Wenn man die Struktur und die vielschichtigen Probleme des Ordensstaates in diesen Jahrzehnten, die in dieser Arbeit kaum berücksichtigt wurden, analysiert, wird man die beiden Hochmeister eher als Vollender des Untergangs charakterisieren können.

So wird bei dieser Untersuchung auch nicht „die Genese der Säkularisation von Ordenspreußen im Jahre 1525 von der Seite der Einstellung des polnischen Staates zu diesem Akt“ aufgezeigt, wie es als Ziel der Arbeit in der deutschen Zusammenfassung formuliert wird, denn die Darstellung bricht zudem mit dem Jahre 1519 ab, zu einem Zeitpunkt, als die Säkularisation des Ordensstaates in der dann 1525 erfolgten Weise noch keineswegs zwangsläufig war — man denke nur an das königliche Angebot aus dem Jahre 1524 an Albrecht von Brandenburg, zugunsten Sigismunds I. von Polen auf das Hochmeisteramt zu verzichten. Brigitte Poschmann

**Teresa Borawska, Tiedemann Giese (1480—1550) w życiu wewnętrznym Warmii i Prus Królewskich** [Tiedemann Giese im innenpolitischen Leben Ermlands und Königlich Preußens]. Olsztyn: Pojezierze 1984, 451 S., 1 Tafel, 30 Abb. [Dt. Zus.fass. S. 391—398.]

Es ist merkwürdig, man kennt Tiedemann Giese, den Danziger Patriziersohn, der Zeit seines Lebens (seit 1507) ermländischer Domherr war und dann eineinhalb Jahre vor seinem Tode noch den ermländischen Bischofsstuhl bestieg, eigentlich nur als den Freund und Vertrauten von Nicolaus Copernicus, dessen Handschrift der seinen so sehr gleicht, daß selbst gute Kenner in die Irre

geführt wurden. Franz Hipler hat als erster Giese als einen der bedeutendsten Vertreter des Humanismus in Preußen gewürdigt. Trotzdem blieb er eine Randfigur der umfangreichen Copernicus-Forschung.

Jetzt erst wird ihm in einer Thorner Dissertation eine umfassende Biographie gewidmet, umfassend vor allem deshalb, weil in ihr alle erreichbaren Quellen gesichtet und ausgewertet wurden, vor allem die des ermländischen Diözesanarchivs, des Königsberger Staatsarchivs (Geh. Staatsarchiv Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz), des Wojewodschaftsarchivs in Danzig, des Reichsarchivs Stockholm und der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau. Das Ergebnis ist mehr als eine Lebensbeschreibung. Da Giese als ermländischer Domherr eine Reihe von Verwaltungsämtern bekleidete — Kapitelskanzler und -administrator, Gesandter und Visitator —, entsteht durch die Darstellung seiner Verwaltungstätigkeit ein umfassendes Bild der innenpolitischen Gegebenheiten des Bistums von ca. 1510—1540.

Das ist der eigentliche Schwerpunkt der Biographie, der im ersten Teil des Buches in chronologischer Folge dargestellt wird (S.7-253). In einem zweiten Teil werden thematische Schwerpunkte behandelt: die Beteiligung Gieses an der Gestaltung des wirtschaftlichen und politischen Lebens Königlich Preußens, d. h. vor allem seine Rolle bei der Verteidigung der preußischen Privilegien — dabei geht es auch um seine Auffassung vom preußischen Indigenat (vergl. in diesem Band S. 7—19) und seinen Einfluß auf das Verhältnis des Ermlandes zum Herzogtum Preußen und Herzog Albrecht selbst; dann Gieses Stellung zur Reformation und den Reformatoren, die für seine Biographie wichtig ist, ebenso wie das Kapitel „Giese als Freund des Nicolaus Copernicus“, die aber nur weitgehend Bekanntes auswerten und werten können.

Der Leser dieser repräsentativen Biographie wird nicht durch eine sensationelle Neubewertung der ermländischen Geschichte überrascht, aber ihm wird nüchtern, exakt mit vor allem brieflichen Quellen belegt, ein detailliertes Bild der Geschichte des Bistums in den schwierigen Jahrzehnten vor und nach dem Krakauer Frieden von 1525 an einem Repräsentanten aufgezeigt, der mehr als der bekannte Vertreter des preußischen Humanismus war. Giese wird hier als der innenpolitische Praktiker, als der Realist unter den ermländischen Domherren dargestellt, der sicher die Interessen des Bistums gegenüber den Ansprüchen der polnischen Krone wie der des Hochmeisters und dann des Herzogs von Preußen abzuwägen und zu vertreten im Stande war.

Die nüchtern vorgetragene und belegte Argumentation überzeugt. Es wird nichts verharmlost, nichts verschwiegen: nicht sein preußischer Patriotismus, den er in der Verteidigung des preußischen Indigenats und der Eigenständigkeit der Bistümmer Kulm und Ermland unter Beweis stellte, nicht seine fehlende Kenntnis

der polnischen Sprache. Hier schreibt jemand an den Quellen orientiert — eine ausgezeichnete „Erstlingsarbeit“.

Der Verlag Pojezierze hat, was hierzulande ganz unüblich geworden ist, die Biographie mit viel Liebe ausgestattet: in Leinen gebunden, das Titelblatt und die Anfangsbuchstaben der Kopftitel ornamental gestaltet, ergänzt durch einen umfangreichen Abbildungsanhang. Das ist eine seltene und wohltuende Ergänzung dieser soliden, mit einem Namens- und Ortsindex ausgestatteten und — im Hinblick auf die deutschen Leser — mit einer glänzend formulierten deutschen Zusammenfassung vervollständigten Arbeit.

Brigitte Poschmann

**Korespondencja Stanisława Hozjusza kardynała i biskupa warmińskiego** (Stanisłai Hosii cardinalis et episcopi Varmiensis epistolae). T. III (1558—1561). Cz. 1 (10. 5. 1558—31. 8. 1560). Bearb. von Henryk Damian Wojtyska CP. (Studia Warmińskie, 17.) Olsztyn: Warmińskie Wydawnictwo Diecezjalne 1980 [1983], 464 S., 8 Abb.

Der hier vorgestellte dritte Band der Hosiusbriefe, deren zwei erste von Franz Hipler und Vinzenz Zakrzewski herausgegebene Bände 1879 in Krakau erschienen und von denen auch bereits die Bände V und VI in der Bearbeitung von Alojzy Szorc vorliegen (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 39, 1978, S. 168—171; Bd. 42, 1983, S. 170—172), enthält die Korrespondenz des bedeutendsten ermländischen Bischofs aus der Zeit seiner Abreise von Heilsberg im Mai 1558, während des kurzen Aufenthalts in Wien Ende Juni bis Anfang Juli 1558 und des längeren in Rom von August 1558 bis März 1560 sowie der Zeitspanne seines Wirkens als Nuntius in Wien von Mitte April 1560 bis Juli 1561, also bis zum Beginn seiner Tätigkeit als Legat während der dritten Sitzungsperiode des Trienter Konzils. Die große Zahl der Briefe — ca. 950 von und an Hosius — verlangte aus Gründen des Umfangs eine Aufteilung auf zwei Halbbände. Deren vorliegender erster Teil enthält 333 Briefe. Die meisten von ihnen (252) stammen aus der Feder des Hosius, die übrigen 81 sind an ihn gerichtet. In einem ersten Anhang veröffentlicht der Herausgeber noch zwölf Briefe bzw. Texte aus der Zeit von Mai 1558 bis 31. August 1560, an denen Hosius teilweise mitgearbeitet hat oder die diesen Abschnitt seines Lebens eingehender beleuchten; in einem zweiten Anhang bietet er ein Verzeichnis mit den in der publizierten Korrespondenz genannten, aber nicht auffindbaren 79 Briefen von und 135 Schreiben an Hosius.

Wieder offenbart auch dieser Teilband nicht nur den immensen Briefverkehr dieses ermländischen Bischofs und Kardinals, sondern die geistige Spannweite der von ihm behandelten Themen wie des mit ihm in Verbindung stehenden Personenkreises, angefangen vom preußischen Herzog Albrecht in Königsberg und dessen Anliegen der Lehnsbestätigung durch den Kaiser, über die Ein- und Ausgaben seiner bischöflichen Verwaltung, die Gespräche mit

Kaisern und Päpsten, die Ratschläge an den Merseburger Reformbischof Julius Pflug bis zur Sorge um die Fortsetzung des Tridentinums.

Generalgegenstand der gesamten vorliegenden Korrespondenz bleibt die Sorge um die Einheit der europäischen Völker in Glaube und Kirche. Gratuliert er dem Bruder Kaiser Karls V., dem neuen Kaiser Ferdinand I., zu seiner hohen Würde in verständlicher Ehrfurcht am 23. Juni 1558, so frappt den Leser gleichzeitig die Offenheit und der oft fordernde Ton seiner Ausführungen dem Herrscher gegenüber. Hosius kennzeichnet die neue, vor allem Deutschland und Polen verwirrende Lehre als ein fünftes Evangelium. „Da fehlt es nicht an solchen, die allzu selbstgefällig ihr eigenes als Wort Gottes der unwissenden Menge verkaufen (sic!). Was sie sagen und schreiben, soll von allen als Wort Gottes verehrt werden. Hat man nicht die Zahl der Sakramente vermindert und schließlich alles aufgehoben? Hat man nicht das Priestertum und das Opfer miteinander abgeschafft! . . . Zuletzt läßt man auch Christus nicht unversehrt. Während die einen ihm die Menschheit absprechen, nehmen ihm die anderen die Gottheit . . . und Du, frömmster Kaiser, kannst das ertragen?“ (S. 54 f.) In einem Brief vom 19. November 1558 aus Rom an den Leslauer Bischof und späteren Primas von Polen Stanislaus Karnkowski formuliert er hochmodern: „Je größer die Furcht vor den Häretikern ist, um so stärker schwellen den Psychotyranen die Kämme!“ (S. 98) Deshalb gibt er seinen Freunden immer wieder Anweisungen und stellt ihnen Verzeichnisse der untereinander zerstrittenen protestantischen Sekten zur Verfügung, damit sie sie besser erkennen und bekämpfen können. Diese Tabellen mögen die Pfarrer an die Wand heften, damit sie wie in einem Spiegel die Irrtümer erkennen (in einem Schreiben an den Frauenburger Domherrn Johann Leomann vom 28. Juni 1558 aus Wien, S. 65). In Frauenburg ging nämlich am Ostersonntag ein blinder Elbinger Buchhändler mit Luthers Schriften unter die Leute. Diesem sollte man zehn Exemplare der Verzeichnisse geben, um sie für zwei Heller, „nicht mehr“, zu verkaufen (ebd.).

Diese Nöte der Glaubensspaltung sind stets Gegenstand seiner Audienzgespräche mit den Päpsten. Sowohl Papst Paul IV. wie Pius IV. hören aufmerksam zu und sind dankbar für seine Bücher. Es schmerzt Hosius, wenn er vier Monate hindurch keinen Zugang mehr beim alternden und kränklichen Caraffapapst findet, wahrscheinlich, wie er annimmt, wegen der diesen umgebenden Kamarilla. Was sich vor und während dem Begräbnis Papst Pauls IV. in Rom zutrug, erzählt er farbig dem Freund, seinem späteren Nachfolger Martin Kromer, der als königlicher Gesandter am Kaiserhof in Wien weilte, häufigster Adressat der hier veröffentlichten Briefe. Jeden Samstag schrieb ihm Hosius. Die Verhöhnung der Statue Papst Pauls IV. durch bestochene Jugend erschüttert ihn zutiefst. „Furchtbares ist mit diesem schreckenerregenden Papst gesche-

hen!“ Diese Bemerkung bezieht sich wohl ebenso auf die lange im Vatikan geduldeten Nepotenkardinäle wie auf die Härte, mit welcher Paul IV. im letzten Jahr seines Pontifikates die Inquisition durchführte. „Wer auch immer Papst wird, der zukünftige besitzt mehr Vernunft“, gibt er als Diktum der ihm bekannten Kardinäle an seinen Freund weiter (S. 195).

Während des römischen Aufenthaltes schien für ihn die Kardinalswürde in greifbare Nähe gerückt. Bemerkungen seiner Freunde in der Heiligen Stadt lassen eine solche Vermutung zu. Die dort weilenden Bischöfe und Kardinäle schätzen seine literarische und die über den Kaiser wie über den polnischen König laufende praktische Reformarbeit ungemein. Einer möglichen derartigen Ehrung steht er zwiespältig gegenüber (S. 103 ff.). So sehr er sich über die Berufung ins Kardinalskollegium freuen würde, um seine Reformarbeit intensiver und universaler durchführen zu können, so fürchtet er doch jede äußere Ehrenstellung seiner Person und begründet diese Haltung mit dem Sprichwort ‚Honores mutant mores‘. Für die Annahme einer so hohen Würde sprechen aber manche Stimmen in der Öffentlichkeit. „Es gibt Leute, die mich des Lutheranismus verdächtigen würden, wenn ich mich einer derartigen Ehrung verschlösse. Daraus ergäbe sich, ich verachte diese Würde.“

Immer wieder setzt er sich für die Fortführung des Trienter Konzils ein. An dessen Sekretär Christoph Madruzzo schreibt er, mit Bezug auf den spanischen König Philipp II. und den französischen König Franz II.: „Alle scheinen vor einer Fortsetzung des Trienter Konzils zurückzuschrecken. Dagegen wünschen sie die Ankündigung eines Konstanzer Konzils“ (S. 360). Das Konzil ist für ihn das universale Heilmittel für die Gesamtkirche. Die Methoden, die er den Bischöfen in ihren Ländern empfiehlt, entsprechen nicht dem bisher von ihm verbreiteten Bild eines eiskalten Häresieverfolgers. Wohl begrüßt er Karl Borromäus gegenüber das kaiserliche Verbot der Wiedertäufer, Sakramentierer und Schwenckfeldianer. An den Breslauer Bischof Balthasar von Promnitz richtet er sich jedoch mit der Bitte: „Wenn sich auch alles im Umsturz befindet, mögen die Hirten in der Weise eines gütigen Vaters die verlorenen Söhne in die gemeinsame Herde der Kirche zurückführen“ (S. 298). Im Mai 1560 ist zum ersten Mal Kromer gegenüber von seinem Plan die Rede, Jesuiten in sein Bistum zu holen (S. 295).

Ein ausführliches Sach- und Personenregister sowie das Faksimile eines Briefes und Wiedergaben von Stichen Treters mit Empfängen bei Päpsten, Kaisern und Königen komplettieren das 464 Seiten umfassende Briefopus. Einige Druckfehler stören den Sinn nicht. Bei dem laut Anm. 13, S. 400, nicht identifizierbaren „Sisenberg“ handelt es sich um das in der Handfeste vom 9. September 1359 genannte Dorf Süßenberg (*pro utilitate mensae Episcopalis villam nostram Susemberg*, Codex diplomaticus Warmiensis II, S. 291).

**Paul Cazin, Książę Biskup Warmiński Ignacy Krasicki 1735—1801.** [Der ermländische Fürstbischof Ignaz Krasicki 1735—1801.] Olsztyn: Wydawnictwo Pojezierze 1983. 464 S.

Eine Biographie des Fürstbischofs von Ermland I. Krasicki, alt und neu zugleich. Sie erschien nämlich bereits 1940 in französischer Sprache. Ihr Verfasser ist Paul Cazin (1881—1963), Polonist und Schriftsteller, der die polnische Literatur durch zahlreiche Übersetzungen in Frankreich bekannt machte (Paul Cazin, *Le Prince-Evêque de Varmie Ignace Krasicki 1735—1801*, Paris 1940, publiziert von der Bibliothèque Polonaise daselbst). Nunmehr liegt diese Arbeit 1983 nach über 40 Jahren in polnischer Übertragung vor.

Unser biographisches Wissen erweitert die Neuerscheinung im wesentlichen nicht, indem der Krasicki-Forscher nach dem Original greifen kann, um Wertungen und Beurteilungen außerpolnischer Literarhistoriker kennenzulernen. Er darf sich dabei am Esprit und der Verve sprachlicher Darstellung erfreuen, wie sie französischen Autoren zumeist eigen ist, z. B. dem Werk des französischen Dichters und Kritikers Jean Georges Aubry „*Vie de Conrad*“ (Paris 1947).

Aber dennoch: Die Bearbeitung durch den ausgezeichneten Krasicki-Kenner Zbigniew Goliński, dem wir neben seiner Mitarbeit an der Herausgabe der Korrespondenz u. a. schließlich die letzte und kompetente Biographie unseres Dichterbischofs verdanken (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 40, 1980, S. 148 f.), macht die vorliegende Veröffentlichung aktuell durch sein Nachwort, die Vervollständigung der Bibliographie nach neuestem Stand sowie vor allem seine vielen wertvollen Zusätze resp. Berichtigungen.

Die Arbeit Cazins ist außerdem noch durch einen anderen Umstand gekennzeichnet, der dem Rezensenten frühzeitig bekannt wurde. Es handelt sich um das Vorwort, das die Entstehung der Lebensbeschreibung Krasickis behandelt. Doch darüber hinaus sind es bestimmte Passagen, die das Vorwort gewissermaßen zu einem Zeitdokument außerhalb des eigentlichen Themas machen. Sie seien in der französischen Originalsprache angeführt: „*La Pologne entière, puis-je dire, m'a aidé de sa science et de sa complaisance, à venir à bout de ma tâche. Mais de tant de maîtres vénérés et d'amis très aimés que j'avais là-bas, que reste-t-il de vivant, après le passage des Barbares, dans ce gouffre d'abominations? Quatorze professeurs de l'Université de Cracovie viennent de mourir, en quelques semaines, au fond des geôles allemandes, plus inhumainement traités que des forçats, et, parmi eux, Ignace Chrzanowski, l'éminent historien de la littérature, auquel me liait une vieille amitié. Je n'aurai pas le bonheur de lui offrir ce livre qu'il attendait de moi.*“ Der Verfasser berichtet sodann weiter über seine Reisen zu Stätten Krasickis wie Danzig, dem Ermland und Königsberg, auch zu dessen polnischen Heimatorten, und fährt fort: „*Ce livre, entrepris à l'époque où la Pologne renaissait dans la*

paix, voit le jour au milieu d'une nouvelle guerre. La civilisation polonaise est menacée d'anéantissement. Elle faisait pourtant grand honneur à l'Europe, cette civilisation qui a produit des écrivains comme le prince-évêque de Varmie.

Mais au milieu même de cette nouvelle épreuve, le souffle de foi patriotique et d'invincible espérance dont l'oeuvre de Krasicki est animée contribue encore à réchauffer les âmes. La Pologne lutte à nos côtés, pour sa liberté et pour la nôtre, suivant la vieille devise toujours vivante, et l'armée polonaise retournera, sous la conduite de Sikorski, de la terre française en Pologne'.\*\*\*) Alfons Triller

**Janusz Jasiński, Świadomość narodowa na Warmii w XIX wieku. Narodziny i rozwój.** [Das Nationalbewußtsein in Ermland im 19. Jahrhundert. Ursprung und Entwicklung.] (Rozprawy i materiały Ośrodka Badań Naukowych im. Wojciecha Kętrzyńskiego, Nr. 88.) Olsztyn: Pojezierze 1983. 463 S., 4 Ktn., mehrere Tabellen.

Ein Buch über die Entstehung und Entwicklung des Nationalbewußtseins im Ermland, dazu von einem Forscher, der sich durch zahlreiche Arbeiten zur ermländischen Geschichte des 19. Jahrhunderts ausgewiesen hat, wird gewiß hüben wie drüben auf großes Interesse stoßen. Das vorliegende umfangreiche Werk stellt so etwas wie die Summe der bisherigen wissenschaftlichen Forschungen des Autors dar. Allerdings weckt der Titel des Buches möglicherweise falsche Erwartungen, zumindest kann er mißverstanden werden. Wenn der hochangesehene Warschauer Historiker Stefan Kieniewicz in seinem bemerkenswerten Vorwort positiv hervorhebt, daß der Titel dem Leser nicht von vornherein die Erwartung aufdrängt, hier werde nur vom polnischen Nationalbewußtsein die Rede sein, so ist eben dies doch vorwiegend der Fall. Der Autor hebt in der Einführung selbst hervor, daß er seine Untersuchung „auf das südliche Ermland bzw. jenes Territorium“ beschränkt, „das in einer eindeutigen Mehrheit von einer ethnisch polnischen

\*) Die deutsche Übersetzung ist nur ein Behelf: „Ganz Polen, das kann ich sagen, hat mir mit seinem Wissen und seinem Entgegenkommen geholfen, meine Aufgabe zu Ende zu führen. Aber, was bleibt von so vielen verehrten Meistern und geliebten Freunden, die ich dort hatte, in diesem Abgrund der Schandtaten? Vierzehn Professoren der Krakauer Universität sind soeben innerhalb einiger Wochen in der Tiefe deutscher Gefängnisse gestorben, unmenschlicher behandelt als Sträflinge, unter ihnen Ignatius Chrzanowski, der hervorragende Literaturhistoriker, mit dem mich eine alte Freundschaft verband. Ich werde nicht mehr das Glück haben, ihm dieses Buch zu widmen, das er von mir erwartete . . .

Dieses Buch, das in der Epoche begonnen wurde, als Polen im Frieden wiedererstand, erscheint mitten während eines neuen Krieges. Die polnische Zivilisation ist von Vernichtung bedroht. Dennoch machte diese Zivilisation, die Schriftsteller wie den Fürstbischof von Ermland hervorbrachte, Europa große Ehre. Aber selbst inmitten dieser neuen Prüfung trägt das Wehen des patriotischen Glaubens und der unbesiegbaren Hoffnung, die das Werk Krasickis beleben, dazu bei, unsere Seelen zu erwärmen. Polen kämpft auf unserer Seite, für seine Freiheit und die unsrige' nach der alten, immer noch lebendigen Devise, und die polnische Armee wird unter der Führung Sikorskis, von Frankreich nach Polen' zurückkehren.“

Bevölkerung bewohnt wurde“. Ihn interessieren „die Veränderungen des nationalen Bewußtseins der polnischen Bevölkerung, dagegen in entsprechend geringerem Maße diejenigen der deutschen Bevölkerung, diese hauptsächlich zum Zweck des Vergleichs“. Ausdrücklich fügt er hinzu, daß die hier behandelte Problematik in bezug auf das nördliche Ermland noch der historischen Bearbeitung harret (S. 10). Beachtet man diese Einschränkung, so wird man summarische Aussagen, die sich auf die Gesamtheit des Ermlandes und seiner Bewohner zu beziehen scheinen, nicht mißverstehen.

Im übrigen liegt gegenüber früheren einseitigen polnischen wie deutschen Arbeiten der besondere Rang des Buches darin, daß der Autor in der minuziösen Beschreibung der Entwicklung des Nationalbewußtseins, die sich über mehr als 140 Jahre (1772—1914) erstreckte, nicht nur zeitlich differenziert, sondern auch die Unterschiede in regionaler Hinsicht — in den einzelnen ermländischen Kreisen, in den Städten, auf dem Land — beachtet und dazu vergleichsweise die Verhältnisse in einer anderen Provinz (Westpreußen) in den Blick nimmt; schließlich arbeitet er die unterschiedlichen Einstellungen in den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten heraus. Damit berücksichtigt er auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf neuere Fragestellungen in der historischsozialwissenschaftlichen Forschung der Sache nach den Zusammenhang von Modernisierungs- und Nationsbildungsprozessen<sup>1)</sup>. Er stützt sich in seiner Untersuchung auf eine breite Basis gedruckter und ungedruckter Quellen und eine umfangreiche Spezialliteratur deutscher und polnischer Provenienz. Das Quellen- und Literaturverzeichnis umfaßt mehr als zwanzig eng bedruckte Seiten (S. 407—429); darunter befindet sich so mancher Titel aus der älteren deutschen Literatur, der hierzulande kaum bekannt ist.

In zeitlicher Hinsicht unterscheidet J. drei Phasen der Entwicklung des Nationalbewußtseins im Ermland. In der ersten Periode, die sich vom Übergang Ermlands an Preußen 1772 bis zum Jahr 1830 erstreckte (Teil I, S. 15—98), lebte das lokale ermländische Sonderbewußtsein weiter, wie es sich vom 15. bis zum 18. Jahrhundert herausgebildet hatte. Es umfaßte ursprünglich die ganze ermländische Bevölkerung, sowohl die Bewohner polnischer als auch deutscher Herkunft. Es ist darum nicht ganz verständlich, wenn der Autor — zwar vorsichtig und mit dem Hinweis, daß die Frage noch genauerer Studien bedarf — für das 18. Jahrhundert von einem polnischen Nationalbewußtsein in einem politischen und kulturell-konfessionellen Sinn spricht, das verhältnismäßig weitverbreitet gewesen sei. Die Situation änderte sich jedenfalls

---

1) Vgl. Modernisierung und nationale Gesellschaft im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert. Referate einer deutsch-polnischen Historikerkonferenz. Hrsg. von W. Conze, G. Schramm, K. Zernack. (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen. Reihe I. Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 5.) Berlin 1979.

infolge der preußischen „Assimilationspolitik“. Im deutschen Sprachgebrauch ist eher der Begriff Integration<sup>2)</sup> statt Assimilation üblich. Aber wichtiger als die Begrifflichkeit, auf die J. auch gar nicht näher eingeht, die aber natürlich für die Charakterisierung und Einschätzung der preußischen Politik von Bedeutung ist, erscheint die Feststellung, daß die preußische Politik der Einstaatlichung — um noch einen anderen Begriff zu gebrauchen — nur beim höheren Klerus, dem wohlhabenden Bürgertum und der neuen Intelligenz Erfolg hatte, weniger aber bei den Bauern, dem mittleren und Kleinbürgertum und beim niederen Klerus, d. h. also in den Schichten, denen die Politik des neuen Staates rechtliche und vor allem sozialökonomische Nachteile brachte. Bei ihnen wandelte sich das traditionelle ermländische Sonderbewußtsein zu einem Gefühl der Preußenfeindlichkeit. Es ist aber hervorzuheben, daß diese Einstellung nicht oder nicht in erster Linie national motiviert war, sondern eben aus der Infragestellung des sozialen Status und auch der Benachteiligung der katholischen Konfession gespeist wurde und deshalb zunächst auch für einen Teil der deutschen Bevölkerung bestimmend blieb.

Die zweite Phase der Entwicklung ist gekennzeichnet durch die allmähliche Herausbildung eines modernen Nationalbewußtseins bei den Polen des Ermlandes. J. gibt als zeitlichen Rahmen genaue Jahreszahlen an: 1831—1884 (Teil II, S. 99—254). Die Zäsur des Jahres 1831 bezeichnet er allerdings als „ziemlich förmlich, denn Preußenfeindlichkeit und ermländisches Bewußtsein . . . bestanden weiter, dennoch begann sich ein neues Element zu entwickeln, das Bewußtsein einer eigenen Nationalität“ (S. 10). Es entstand in erster Linie als Folge der nach dem Novemberaufstand von 1830 verschärften Sprachenpolitik der preußischen Regierung. Sie steigerte das Gefühl der Feindseligkeit gegen den preußischen Staat bei den Polen. Diese wurden sich ihrer lokalen, ermländischen sprachlich-ethnischen Gemeinschaft dadurch immer mehr bewußt. Dieses Bewußtsein wurde nach Meinung J.s außerdem durch den konfessionellen Faktor gestärkt.

Hinsichtlich dieser These sind jedoch Zweifel angebracht, die der Autor selbst nährt, so z. B. mit dem Zitat des polnischen Soziologen Czarnowski über den polnischen Katholizismus, der „in einem viel größeren Maße polnisch als allgemein“ ist, „so daß er ein Kriterium der Nationalität bildet“ (S. 251). Außerdem verweist J. selbst auf die den polnischen Ermländern benachbarten deutschen Ermländer katholischen Glaubens im Norden des Landes. Bei ihnen bildete sich, besonders deutlich schon seit 1848, ein regionales Bewußtsein heraus, das in ein gesamtdeutsches Gemeinschaftsgefühl eingebunden war (S. 252, vgl. S. 437). Die entsprechende

2) Vgl. den Sammelband: Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat. Hrsg. von P. Baumgart. (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, 5.) Köln-Wien 1984.

Veränderung in dem ursprünglich allgemein ermländischen Bewußtsein vollzog sich bei den polnischen Ermländern in bezug auf die Bindung an Polen etwa 15 bis 20 Jahre später, „wenigstens in einigen, mehr gebildeten Kreisen“ (ebd.). Hinsichtlich der Gründe, unter deren Einfluß das bisher einheitliche Ermland in ein polnisches und ein deutsches Ermland auseinanderfiel, sagt der Autor in diesem Zusammenhang dann deutlicher, daß an erster Stelle die Rolle der Sprache zu nennen sei. Wenig später nennt er beide Ursachen — die religiöse und die sprachlich-ethnische Bindung — doch wieder in einem Atemzug. Aber die gleiche, nur phasenverschobene Entwicklung bei den polnischen und deutschen Ermländern, die doch derselben Konfession angehörten, beweist eindeutig, daß eben nicht das konfessionelle, sondern das nationale Element — zunächst als sprachlich-ethnische Bindung — die Ursache der Spaltung war. „Das ermländische Volk, lange in einem engen Partikularismus eingeschlossen, stand nun gewissermaßen vor dem Scheideweg, es eröffnete sich ihm die Möglichkeit, sich zu einer der beiden großen Nationalitäten zu bekennen, entweder zur polnischen oder zur deutschen“ (Kieniewicz im Vorwort, S. 6).

Trotz dieses Auseinanderfallens hielt sich aber bei einem Teil sowohl der deutschen wie der polnischen Bevölkerung des Ermlands auch weiterhin das traditionelle katholisch-ermländische Bewußtsein. Das traf vor allem auch gerade für den Klerus zu, der in der Tradition der Ortskirche zwangsläufig fest verwurzelt war. Erst unter den jüngeren polnischen Geistlichen wuchs im Laufe der sechziger Jahre das polnische Nationalbewußtsein. Sie förderten insgeheim die Lektüre polnischer Zeitungen und Bücher, deren Bedeutung für das erwachende polnische Nationalbewußtsein nach Meinung des Autors „kolossal“ (S. 253) war. Dadurch kam in den letzten 25 Jahren der zweiten Phase neben den sprachlichen und konfessionellen Faktoren als neues Element, das für die Entstehung des modernen polnischen Nationalbewußtseins bestimmend wurde, das Gefühl der historischen und kulturellen Zugehörigkeit zu Polen hinzu. Allerdings war dies, wie J. hervorhebt, zunächst nur bei einer sehr kleinen Gruppe der polnischen Landbevölkerung der Fall. Ihren Vorkämpfern gelang am Ende der hier behandelten Periode lediglich die Gründung von zwei polnischen Buchhandlungen in Dietrichswalde. Es fehlte ihnen an Verbündeten, die sie erst in der nächsten Etappe des Nationsbildungsprozesses in Pommerellen und Großpolen fanden.

Diese dritte Phase der Entwicklung seit 1772 behandelt J. im dritten Teil des Buches (S. 255—401). Mit der 1885 eingebrachten Sprachpetition von Vertretern der Landbevölkerung, zu denen ein Großbauer, ein Buchhändler und ein Lehrer gehörten, und der Gründung der „Gazeta Olsztyńska“ 1886 begann eine politisch-nationale Aktivierung der polnischen Bevölkerung im Ermland, die zugleich Anschluß an die nationalpolnische Bewegung im ge-

samten preußischen Teilungsgebiet und darüber hinaus in ganz Polen suchte und fand.

Bemerkenswert ist auch hier die differenzierte Betrachtung des Autors. Aufgrund der Wahlergebnisse nimmt er an, daß sich schließlich mehr als 50 % der polnischsprechenden Ermländer zur polnischen Nation bekannten. Über 30 % verharrten in dem Bewußtsein der ersten Stufe, d. h. der sprachlich-ethnischen und konfessionellen Bindung an die polnische Nationalität. Die übrigen, also weniger als 20 %, bewahrten das Polnische als Muttersprache, lernten aber auch Deutsch, neigten dem politischen Programm der deutschen Zentrumpartei zu und fühlten sich als polnischsprachige Preußen oder auch schon mehr oder weniger als Deutsche.

Diese dritte Phase der Entwicklung des Nationalbewußtseins bei den polnischsprechenden Ermländern war bisher schon besser bekannt, aber J. vermag auch für diese Periode neue Erkenntnisse und Einsichten zu vermitteln. Der eigentliche Ertrag seiner Forschungen liegt jedoch darin, daß er die Anfänge und die einzelnen Etappen dieses Prozesses in allen ihren komplizierten Erscheinungsformen aufdeckt und beschreibt. Dabei wird deutlich, daß die polnische Nationalbewegung entgegen der in der deutschen Forschung verbreiteten Ansicht nicht von außen in das Ermland hineingetragen wurde, sondern eine spontane Erscheinung war, die im Laufe des 19. Jahrhunderts aus den Bedürfnissen und der eigenen Initiative der einheimischen Bevölkerung entstand, dann allerdings Anschluß und Unterstützung bei den Landsleuten vor allem in Großpolen und Westpreußen fand. Der nur bescheidene Erfolg wird völlig zu Recht damit erklärt, daß die polnische Nationalbewegung sich in dem kleinen Ermland nur auf eine bäuerliche Bevölkerung stützen konnte. Es fehlten der Adel und auch die Intelligenz, die nach dem Studium entweder nicht ins Ermland zurückkehrte oder sich assimilierte. Der Klerus fühlte sich in seiner Abhängigkeit vom Bischof an offener politischer Aktivität lange Zeit gehindert.

Angesichts fehlender Vorarbeiten ist in vielen Einzelfragen der in dem vorliegenden Buch behandelten Problematik das letzte Wort sicher noch nicht gesprochen; damit rechnet auch der Autor selbst (vgl. S. 11). Es gilt jetzt erst einmal — und zwar auf beiden Seiten —, seine Forschungsergebnisse im einzelnen zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen. Die wichtigsten Ergebnisse der drei Hauptabschnitte hat J. jeweils in einer „Rekapitulation“ zusammengefaßt. Diese drei Resümees werden am Schluß des Bandes (S. 431—443) in einer recht guten deutschen Übersetzung von Anna Stasiak wiedergegeben. Für seine Gesamtdarstellung und die differenzierte Begründung seiner Thesen gebühren Janusz Jasiński auf jeden Fall Dank und Anerkennung. Die deutsche Seite hat seinem Werk vorläufig nichts Gleichwertiges gegenüberzustellen.

Hans-Jürgen Karp

**Tadeusz Swat, Polska pieśń patriotyczna na Warmii w latach 1772—1939** [Das polnische patriotische Lied im Ermland in den Jahren 1772—1939]. (Rozprawy i materiały Ośrońka Badań Naukowych im. Wojciecha Kętrzyńskiego w Olsztynie, Nr. 91.) Olsztyn: Pojezierze 1982. 191 S., 5 Tabellen bzw. Übersichten im Anhang. [Dt. Zus.fass.]

Der Autor stellt die Rolle des polnischen Liedes vor dem Hintergrund der politischen Ereignisse in Preußen und Deutschland mit ihren Auswirkungen auf das südliche Ermland dar. Dessen Bevölkerung im Kreis Allenstein und Teilen des Kreises Rößel rechnet Swat bis zum Jahre 1945 mehrheitlich dem polnischen Volkstum zu. Daher bezeichnet er ihr Siedlungsgebiet im Gegensatz zum nördlichen, deutschgeprägten Teil als polnisches Ermland. Ausdruck des polnischen Nationalbewußtseins der Bewohner dieses Gebietes sei neben der Religionszugehörigkeit die Sprache gewesen. Man pflegte sie besonders im Liedgut der Region. Jedes polnische Lied konnte, ungeachtet seiner Gattung, eine patriotische Funktion erfüllen. Deswegen beschränkt sich der Autor nicht nur auf patriotische Lieder im engeren Sinne, sondern weitet den Untersuchungsgegenstand auf historische, religiöse, Jahrmarkts- und Volkslieder aus. Letzteren gilt jedoch das Hauptaugenmerk. Wie das Jahrmarktslied hat es in der Regel seinen Ursprung im Ermland selbst, während die Lieder der anderen Gattungen meistens auf unterschiedlichen Wegen aus Polen ins Ermland gelangt sind. Entsprechend ihrem Umfang und Gehalt bezeichnet man kurze und fröhliche Volkslieder als „kurlantky“, längere und ernsthafte als „kurlanty“.

Nicht nur den Volkskundler, auch den Sprachwissenschaftler dürften die wenigen, in der polnischen Mundart des Ermlandes angeführten Liedbeispiele interessieren — der Verfasser präsentiert überwiegend Lieder in standardpolnischer Lautung —, sind doch im Bereich der Lexik deutsche Einflüsse unverkennbar. Beeinflussungen durch Melodien deutscher Lieder stellt Swat nur in geringem Umfang fest. Freilich kann der Leser diese Aussage nicht ohne weiteres überprüfen, da zu den jeweiligen Liedern keine Melodiewiedergaben vorliegen. Die Arbeit, eine erweiterte Fassung einer Dissertation an der Universität Danzig, bietet eine übersichtliche und repräsentative Auswahl aus der Fülle des zur Verfügung stehenden Liedgutes. Sie berücksichtigt besonders die soziokulturelle Lage der polnischsprachigen Bevölkerung im südlichen Ermland. Anhand der sie bedingenden politischen Ereignisse untergliedert der Autor seine Abhandlung: Deutsch-Französischer Krieg und Beginn des Kulturkampfes 1870, Beginn des Abstimmungskampfes 1919, Eröffnung polnischer Privatschulen 1929 und Ausbruch des Zweiten Weltkrieges 1939. Am Rande wird auch im Zusammenhang mit religiösen Liedern auf die nicht immer loyale Haltung des ermländischen Episkopats und Teile des Klerus ge-

genüber den besonderen Bedürfnissen der polnischsprachigen Diözesanangehörigen eingegangen.

Für den Rezenten ist die kompromißlose Gleichsetzung von Sprache und Nationalbewußtsein bzw. Abstammung und Volkszugehörigkeit bei der Bevölkerung Südermlands nicht nachvollziehbar. Auf die Unhaltbarkeit der These vom „polnischen Ermland“ deutet schon der Hinweis Swats, daß das polnische Nationalbewußtsein in der Zwischenkriegszeit „noch“ nicht genügend entwickelt gewesen sei.

Bruno Riediger

**Bohdan Lukaszewicz-Wojciech Wrzesiński, IV Dzielnica Związku Polaków w Niemcech 1922—1939 (w 60 rocznicę powstania).** [Der Teilverband IV des Bundes der Polen in Deutschland 1922—1939 (zum 60. Jahrestag).] (Biblioteka Olsztyńska, 10.) Olsztyn: Pojezierze 1982. 102 S.

Anläßlich der 60. Wiederkehr der Gründung des Teilverbandes IV (Ermland, Masuren, Weichselgebiet) des Bundes der Polen in Deutschland legten die beiden Autoren 1982 eine Untersuchung der Mitgliedschaft vor. Sie ermittelten die Namen von insgesamt 2043 Männern und Frauen, die in der Zeit von 1922 bis 1939 dem Teilverband angehörten. Es versteht sich, daß diese Zahl keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. So soll die Quellenlage für das Gebiet von Marienburg besonders schlecht gewesen sein. Von den 2043 Namen entfallen 67,7 % auf Männer und 32,3 % auf Frauen, d. i. in absoluten Zahlen zur Zeit des Beitritts 1477 Personen in Ermland, 287 in Masuren und 260 im Weichselgebiet sowie sieben in Königsberg. Von zwölf Personen fehlen die Angaben über den Wohnort.

Für das Ermland glauben die Autoren drei Phasen besonderen Mitgliederzuwachses feststellen zu können: 1930 nach dem Inkrafttreten der Schulordnung für die polnische Minderheit (31. Dezember 1928); 1934 nach der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Nichtangriffspakts und 1938 im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zu dem großen Kongreß des Bundes der Polen in Deutschland am 6. März 1938 in Berlin. Die dort verkündeten „Fünf Wahrheiten“ sollten eine Verpflichtung für jeden Polen darstellen; die letzte lautete: „Polen ist unsere Mutter — über die Mutter darf man nichts Schlechtes sagen!“

Über die Hälfte des Buches (102 Seiten) nimmt die alphabetische Namensliste der Mitglieder ein. Von weiteren Quellenstudien in Archiven der Bundesrepublik werden neue Ergänzungen zum Thema erwartet.

Lieselotte Kunigk-Helbing

**Maciej Plenkiewicz, Kościół katolicki w Wolnym Mieście Gdańsku 1933—1939** [Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig 1933—1939]. Bydgoszcz: Wyższa Szkoła Pedagogiczna w Bydgoszczy 1980. 199 S.

Diese Darstellung über eines der schwierigsten Kapitel deutscher und polnischer Zeitgeschichte hinterläßt einen zwiespältigen Eindruck. In denjenigen Passagen, in denen die Arbeit auf ungedrucktem Quellenmaterial basiert, bietet P. sorgfältige und beachtliche Analysen. Die Auseinandersetzung mit der Literatur berücksichtigt weitgehend polnische Abhandlungen, doch sind auch einige, allerdings meist ältere, deutschsprachige Publikationen befragt worden. Leider gilt aber für die Gewichtung und Wertung der aus den Akten gewonnenen Ergebnisse, was P. seinerseits den Arbeiten von R. Stachnik<sup>1)</sup> über Danzig vorwirft (S. 5): Er zeigt eine mitunter erschreckende Einseitigkeit. Dies schränkt den Wert auch der rein darstellenden Passagen ein und dient hinsichtlich der in der Zusammenfassung vorgelegten Ergebnisse nicht der wissenschaftlichen Diskussion.

P. gliedert seine Arbeit in vier Kapitel, von denen die ersten beiden den Rahmen für die im Zentrum der Untersuchung stehenden Themen schaffen; sie sind weitgehend aus der Literatur zusammengestellt. Zunächst beschreibt der Verf. das politische Leben in der Freien Stadt Danzig (S. 10—36), den rechtlichen Charakter und die politische Verfassung der Stadt, das Parteiensystem und vor allem die für Danzigs Entwicklung so folgenreiche Machtergreifung durch die Nationalsozialisten und deren Haltung gegenüber der katholischen Kirche. Anschließend führt er in das kirchliche Leben der Stadt ein (S. 37—51), schildert die Entstehung des Bistums, die Organisation der katholischen Kirche und deren rechtliche Stellung in der Freien Stadt.

Im dritten Kapitel behandelt P. die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem Senat der Freien Stadt (S. 52—98). Die Darstellung basiert in diesem und im folgenden Teil weitgehend auf Quellenmaterial aus Danziger und Warschauer Archiven. Die Themen sind: die katholische Kirche angesichts der nationalsozialistischen Bewegung; die Petition des Danziger Klerus an den Völkerbund wegen der vehementen staatlichen Angriffe auf die Jugendorganisationen; das Problem eines Konkordats zwischen Danzig und dem Heiligen Stuhl, von dem P. allerdings aufgrund des ihm vorliegenden Materials nur Ausschnitte behandeln kann<sup>2)</sup>, und schließlich der Rücktritt Bischof O'Rourke's und die Ernennung seines Nachfolgers. Den Abschluß dieses Kapitels bildet ein Abschnitt über Bischof Carl Maria Splett angesichts der Politik des Danziger Senats (S. 88—98). Bereits auf diesen Seiten wird deutlich, worum es P. geht. Hatte die katholische Kirche bislang den Faschismus kritisch beurteilt und den Nationalsozialisten Widerstand zu bieten versucht, als diese darangingen, die politi-

1) R. STACHNIK, Die katholische Kirche in Danzig. Entwicklung und Geschichte. Münster 1959. — Ders., Danziger Priesterbuch 1920—1945. 1945—1965. Hildesheim 1965.

2) Dazu M. CLAUSS, in diesem Band oben S. 119—143.

sche Vereinheitlichung der Stadt auf Kosten der polnischen Katholiken voranzutreiben, so änderte sich dies mit Splett. Ein Gegensatz zwischen O'Rourke und Splett, der keinesfalls zu leugnen ist, wird mehrfach herausgestellt (S. 88, 89, 98). Wenn P. O'Rourke eine loyale Haltung gegenüber den Polen bescheinigt (S. 68), dann dient dies als Folie für seine Kritik an Splett.

Diese Tendenz setzt sich im vierten Kapitel fort, das dem Kampf der polnischen katholischen Bevölkerung der Freien Stadt um die Gleichberechtigung in der Kirche gewidmet ist (S. 99—142). Ausgangslage ist die in der polnischen Literatur offenbar unausrottbar behauptung von der Existenz von über 40 000 polnischen Katholiken in Danzig, also ein Anteil der Polen an der katholischen Gesamtbevölkerung von „mehr als 30 %“ (S. 100). Dazu wurde in dieser Zeitschrift bereits mehrfach Stellung bezogen<sup>3)</sup>. Weitere Abschnitte über die Rechte der polnischen Bevölkerung in der Freien Stadt und über die Seelsorge für Polen in Danzig dienen der Vorbereitung des letzten und für P. wichtigsten Abschnitts: der Kampf der polnischen Bevölkerung gegen die Germanisierungstendenzen in der katholischen Kirche in den Jahren 1933—1939 (S. 112—142). Im Mittelpunkt steht die Auseinandersetzung um die Errichtung polnischer Nationalpfarreien in Danzig, für die sich O'Rourke eine Zeitlang einsetzte<sup>4)</sup>. Auch diese noch relativ günstige Lage für die polnischen Katholiken habe sich unter Bischof Splett geändert.

Die Lage der katholischen Kirche im nationalsozialistischen Machtbereich war schwierig, und sie wurde um so schwieriger, je mehr sich das System etablierte; und alle Probleme trafen die polnische Bevölkerung in Danzig oder anderswo weitaus härter als die deutschen Katholiken. Die seelsorgerischen Aktivitäten der Danziger Bischöfe suchten den Schwierigkeiten auf unterschiedliche Weise Rechnung zu tragen. Daß dabei O'Rourke, auch wegen zunehmender Schwierigkeiten mit dem deutschen Klerus seiner Diözese, polnischen Interessen weiter entgegenkam als Splett, ist ebenso richtig wie die Feststellung, daß ein Jahr wie 1935 nicht mit 1938 verglichen werden darf. Auch Bischof Spletts Aktivitäten, die selbst von der Kurie nicht in allen Punkten gebilligt wurden<sup>5)</sup>, sollte das Bemühen um eine gedeihliche Seelsorge für alle Katholiken seiner Diözese nicht von vornherein abgesprochen werden. Wenn P. trotz stellenweise durchaus sachlicher Darstellung der historischen Abläufe am Ende die längst bekannten Klischees wiederholt, trägt er zum Verständnis der auf der einen Seite so überaus

3) E. MEYER, in: ZGAE 40 (1980), S. 154—155; M. CLAUSS, in: ZGAE 42 (1983), S. 117.

4) Dazu G. REIFFERSCHIED, Der Bischof von Danzig, Eduard Graf O'Rourke, im Kampf gegen den Nationalsozialismus. In: Beiträge zur ostdeutschen und osteuropäischen Kirchengeschichte. Festschrift für B. Stasiewski. Köln/Wien 1975, S. 186—202; M. CLAUSS, Der Danziger Bischof O'Rourke. In: ZGAE 42 (1983), S. 135—138.

5) Vgl. M. CLAUSS, Der Danziger Bischof Carl Maria Splett als Apostolischer Administrator des Bistums Kulm. In: ZGAE 39 (1978), S. 129—143.

schwierigen und auf der anderen Seite uns immer noch berührenden Vorgänge wenig bei. Manfred Clauss

**Priester unter Hitlers Terror.** Eine biographische und statistische Erhebung. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz unter Mitwirkung der Diözesanarchive bearb. von Ulrich von Hehl. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe A: Quellen, Bd. 37.) Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1984. 2. Auflage 1985. XC, 930 S.

Auf Beschluß der ersten Plenarversammlung der Fuldaer Bischofskonferenz nach dem Zweiten Weltkrieg wurde bereits 1946 eine Erhebung über die Kirchenverfolgung während des Dritten Reiches in den einzelnen Diözesen durchgeführt. Auf Grund der damaligen Umfrageergebnisse nahm im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz 1979 die Kommission für Zeitgeschichte in Zusammenarbeit mit den Diözesanarchiven die Erarbeitung einer breiten, möglichst umfassenden Dokumentation in Angriff. In einer umfangreichen Einleitung (S. XXVII-LXIV) über die Vorgeschichte, die Grundlage und die Zielsetzung der Dokumentation stellt der Bearbeiter Ulrich von Hehl zusammenfassend fest: „Während sich bisher die Erforschung des nationalsozialistischen Kirchenkampfes vor allem auf die Ebene der Staats- und Parteibzw. Kirchenführung konzentriert hat, geht die vorliegende Dokumentation einen thematisch und methodisch anderen Weg: Sie fragt, wie sich die Auseinandersetzungen auf unterer Ebene, bei den Pfarrern, Hilfsgeistlichen und Ordensleuten, ausgewirkt haben, und sie sucht ihre Antwort nicht durch Interpretation von Verordnungen, Eingaben oder Hirtenworten, sondern durch quantifizierende Zusammenstellung a) der ermittelten NS-Maßnahmen, b) der den Priestern zur Last gelegten ‚Vergehen‘ und c) der strafenden Instanzen. Damit wird es erstmals möglich, die Realität des Kirchenkampfes an der vielgenannten Basis nachzuzeichnen, und zwar flächendeckend für das ganze Deutsche Reich und für einen ganzen Berufsstand“ (S. LVIII). Allerdings führt diese Erfassungsmethode notwendigerweise dazu, daß die Einzelschicksale der Priester mit ihren Leiden und Ängsten in den Hintergrund treten. In 15 mehrteiligen diözesanbezogenen und diözesanübergreifenden Tabellen (S. LXXIII-XC), denen eine Liste der tabellarischen Gliederungspunkte nach den drei genannten Kategorien vorangestellt ist (S. LXXI f.), werden die Ergebnisse in Zahlen zusammengefaßt. Der Hauptteil enthält — nach den Berichtigungen und Nachträgen (vgl. S. 110\*) — 8025 Namen von gemäßregelten Priestern aus 29 kirchlichen Jurisdiktionsbezirken des Deutschen Reiches einschließlich des Bistums Danzig und des Sudetenlands mit Kurzbiographien und einer stichwortartigen Aufzählung der Verfolgungsmaßnahmen (Sp. 1—1583). Verzeichnisse der Ordensangehörigen (Sp. 1589—1614) und der im KZ Verstorbenen

(Sp. 1621—1629) sowie ein Personenregister (S. 1\*—69\*) und ein Ortsregister (S. 73\*—107\*) erschließen dieses riesige statistische Material.

Für das Bistum Ermland wurden insgesamt 220 Priester — 187 Weltpriester (66,8 % des Diözesanklerus) und 33 Ordensleute — ermittelt, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren (Sp. 361—398, vgl. Tab. 1a, S. LXXIII); für Danzig (Sp. 1533—1540) sind es 36 Weltpriester (= 44,4 % des Diözesanklerus) (Sp. 1533—1540). Es war bei einer so weit gespannten Dokumentation natürlich nicht möglich, alle Geistlichen zu erfassen, die von der Kirchenverfolgung in irgendeiner Weise betroffen wurden; die Erfassungsdichte ist für die einzelnen Diözesen höchst unterschiedlich, sie schwankt zwischen 6,6 % (Generalvikariat Branitz) und 80,8 % (Bistum Eichstätt). Bei den ermittelten Personen handelt es sich also um Mindestzahlen.

Es ist allerdings auch Literatur, die als Quelle für die Dokumentation in Frage gekommen wäre, übersehen worden, so z. B. eine Untersuchung des Rezensenten über reichsdeutsche Priester, die während des Krieges in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland (Diözese Kulm und Erzdiözese Posen-Gnesen) in der Seelsorge tätig waren (vgl. H. J. Karp, Germanisierung oder Seelsorge? Zur Tätigkeit reichsdeutscher Priester in den dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten Polens 1939—1945. In: Zeitschrift für Ostforschung 30, 1981, S. 40—74). Daraus ergeben sich folgende Korrekturen und Ergänzungen:

Leo Littfin (vgl. Sp. 1519) war Vikar in Schneidemühl und wirkte von Februar 1940 an als Pfarrverweser in Hochstüblau, Kr. Pr. Stargard. Seine Ausweisung aus dem Reichsgau Danzig—Westpreußen erfolgte wegen Entgegennahme polnischer Beichten in zwei Fällen. Dies war auf Druck der Gestapo vom Administrator der Diözese Kulm, dem Danziger Bischof Carl Maria Splett, im Mai 1940 verboten worden. Die Jahreszahl 1944 in Spalte 1539 (Stichwort Splett) ist zu korrigieren.

Johannes Zingsheim (vgl. Sp. 1521) war nicht Priester der Freien Prälatur Schneidemühl, sondern gehörte zu einer Reihe von jungen Geistlichen aus dem Erzbistum Köln, die sich für die Seelsorge in den eingegliederten Gebieten zur Verfügung gestellt hatten. Er war zunächst von Mai 1941 an in Kulm, von März 1942 an in Scharnese, Kr. Kulm, tätig. Die kurzfristige Festnahme im Januar 1942 wurde damit begründet, daß ein Konveniat der Kölner Priester in Kulm bei der Gestapo nicht angemeldet worden war. Zingsheim stand danach noch sechs Wochen unter Polizeiaufsicht.

Sechs weitere Priester, die in Danzig—Westpreußen und im Warthegau in der Seelsorge tätig waren und von NS-Organen ge-  
maßregelt wurden, fehlen in der Dokumentation. Vier von ihnen waren Priester der Freien Prälatur Schneidemühl.

1. Der Bütower Pfarrer Walter Genge, zugleich im benachbarten Kreis Karthaus Pfarrverweser in Parchau, erhielt dort im August 1943 ein Betätigungsverbot.

2. Kuratus Georg Scholl aus Schneidemühl war seit Februar 1940 Pfarrverweser in Berent in Westpreußen, später auch Bischöflicher Kommissar für den Kreis Berent. Er wurde in der ersten Hälfte des Jahres 1941 aus unbekanntem Gründen ausgewiesen.

3. Paul Senske aus Obkas wurde im Februar 1940 Pfarrverweser in Czersk, Kr. Konitz, bekam aber bereits nach kurzer Zeit (vor dem 1. Juni) ein Aufenthaltsverbot für den Reichsgau wegen einer Grabrede.

4. Kuratus Aloys Skierka in Sampohl, Kr. Schlochau, seit 1940 zugleich Pfarrverweser in Konarschin, Kr. Berent, und Schwornitz, Kr. Konitz, erhielt im Juni 1944 ein Seelsorgeverbot bis Januar 1945, weil keine Genehmigung des Reichsstatthalters vorlag.

5. P. Reginald Marschhäuser OFM Conv. war ebenso wie P. Bertram Ortloff (vgl. Sp. 1478) und ein weiterer Mitbruder aus seinem Heimatkloster Würzburg seit Dezember 1939 auf Betreiben von P. Hilarius Breitinger, dem Seelsorger für die deutschen Katholiken in Posen, in der seelsorglichen Aushilfe in der Erzdiözese Posen-Gnesen tätig. Im Mai 1942 wurde er wegen Hinzuziehung polnischer Jungen als Ministranten aus dem Warthegau ausgewiesen.

6. Johannes Möllerfeld, Priester der Erzdiözese Köln, seit November 1940 Pfarrverweser in Briesen/Westpr., wurde im August 1941 ausgewiesen, nachdem er die kranke Frau eines Angehörigen der SA mit den Sterbesakramenten versehen und der Ehemann Anzeige erstattet hatte.

Hans-Jürgen Karp

**Linus Kather, Von Rechts wegen? Prozesse.** Esslingen: Verlag Bruno Langer 1982. 202 S., 8 Fotos.

Linus Kather, der 1893 in Prossitten geborene Ermländer, veröffentlichte im hohen Alter drei Bücher: im achten Lebensjahrzehnt das zweibändige Werk „Die Entmachtung der Vertriebenen“ (München, Wien: Günter Olzog 1964/65), ein unentbehrliches Werk zur Geschichte der Vertriebenen in unserer Republik; dann, mit 84 Jahren, „Halali in Ostpreußen. Erinnerungen an ein geraubtes Land“ (Esslingen: Bruno Langer Verlag 1977) und schließlich mit 89 Jahren, in seinem letzten Lebensjahr, das Werk, das hier angezeigt wird: „Von Rechts wegen?“, der Titel mit diesem bewußt gesetzten Fragezeichen.

Kather, der sich nach einem Jurastudium 1920 in Königsberg/Pr. als Rechtsanwalt und Notar niedergelassen hatte, schildert in sieben der acht Kapitel seine Tätigkeit als Verteidiger bei Prozessen in der Heimat; dieser Teil habe im Manuskript schon 20 Jahre lang „in der Schublade“ gelegen. Das 8. Kapitel (S. 122—186), in dem es um Kathers Prozeß gegen den Westdeutschen Rundfunk wegen der Monitor-Sendung vom 22. September 1969 (das war Kathers 76.

Geburtstag) geht, ist neueren Datums, denn dieser Rechtsstreit führte in Köln über Landgericht (1. 12. 1971) sowie Oberlandesgericht (9. 1. 1973) zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe (1. 10. 1974) und endete am 7. Februar 1975 beim Bundesverfassungsgericht. Aus dem letzten Lebensjahr stammen Vor- und Schlußwort (S. 5—12 und 187—201).

Im 1. Kapitel (S. 13—23), dem Romanowski-Prozeß, ging es um die sogenannte „Osthilfe“, also um begünstigte Darlehen, die seit 1928 an in Not geratene ostdeutsche Landwirte ausgegeben wurden. Arthur Romanowski, der „Altmeister der ostpreußischen Kaltblutzucht“, war im Jahre 1935 in einem fragwürdigen Verfahren des versuchten Betruges angeklagt worden. Dr. Ludwig Hinz, ehemals Direktor der Ermländischen Zentralkasse Wormditt, meinte, dieser Prozeß sei „zu einem makabren Possenspiel infolge der Prozeßführung durch Richter und Ankläger“ geworden. Kather zeichnet den Vertreter der Anklage in keinem guten Licht; das gilt auch für den Prozeß gegen Domvikar Werner Kreth, der im 2. Kapitel (S. 24—34) geschildert wird. Im 3. Kapitel (S. 35—46) berichtet Kather von der erfolgreichen Verteidigung der Königsberger Bauunternehmer Fritz und Karl Possekel, ein Verfahren, das zweimal bis zum Reichsgericht in Leipzig ging und schließlich in Insterburg eingestellt wurde.

Die Prozesse, die Kather schildert und die in der Heimat geführt wurden, fanden zur Zeit des NS-Regimes statt; die Einwirkung dieses Regimes auf Rechtspflege und Prozeßführung wird besonders deutlich in den beiden Verfahren gegen katholische Geistliche und Laien, über die Kather in zwei Kapiteln gleichsam als Beiträge zur Zeitgeschichte berichtet: im 4. Kapitel (S. 47—68) ist es „Der Heilsberger Fronleichnamsprozesse“, in dem Anfang Juli 1937 vor dem Sondergerichtshof beim Landgericht Königsberg/Pr. Domherr Alfons Buchholz, drei Kapläne sowie sieben katholische Laien wegen Aufruhrs angeklagt wurden. Kather konnte für seinen Bericht zwei Dokumentationen benutzen, die eine von dem Hauptangeklagten, dem Domherrn Buchholz (Ermländischer Hauskalender 1952, S. 118 ff.), die andere von einem der Verteidiger, Dr. Franz Hinz (ebd. 1964, S. 199 ff.). Der zweite Priesterprozeß, den Kather im 5. Kapitel (S. 69—108) schildert, richtete sich wegen „Heimtücke bzw. Wehrkraftzersetzung“ gegen den „Domherrn Steinki und andere“, es waren dies: Prälat Andreas Boenigk, Ordinariatsrat Bruno Weichsel, Caritasdirektor August Scharnowski und Otto Schlüsener, Geistlicher Direktor des Ordens der Schwestern von der Hl. Katharina. Das Sondergericht tagte im Frühjahr 1941 im Landgericht in Braunsberg; die Anklage stützte sich auf Denunziationen eines Paters, der, wie Kather annimmt, von der Gestapo in den Orden eingeschleust worden war. In diesem Kapitel geht Kather auch auf das Schicksal ermländischer Geistlicher in Krieg und Vertreibung ein; das Buch „Ihr Name lebt“ (1958)

diente ihm als Quelle. Das Verfahren gegen Steinki und andere lief bis in den Dezember 1941 hinein: Am 19. Dezember 1941 wurde Kather selbst verhaftet! In seinem Büro am Kaiser-Wilhelm-Platz in Königsberg/Pr. erschienen zwei Polizeibeamte mit einem Haftbefehl des Amtsgerichts Memel. Das angebliche Delikt: „Verleitung zum Falscheid!“ Ende Januar 1942 kam Kather frei, seine Bemühungen aus dem Memeler Gefängnis heraus in Sachen Steinki waren als unbegründet verworfen worden und das Verfahren damit rechtskräftig abgeschlossen.

Im 6. Kapitel (S. 109—117) schildert Kather seine Tätigkeit als Verteidiger von Kriegsgefangenen! Im Herbst 1940 hatte sich die Botschaft der Vichy-Regierung an die Königsberger Kommandantur mit der Bitte um Anschriften von Rechtsanwältinnen gewandt; Kather wurde ausgewählt, er verteidigte zunächst nur Franzosen, später auch Belgier und Italiener; bis Anfang 1945 soll Kather in etwa 2000 Fällen tätig gewesen sein, bei mehr als 80 Prozent dieser Fälle handelte es sich um „Kavaliersdelikte in des Wortes wahrster Bedeutung“! Die Verhandlungen des Kriegsgerichtes fanden zunächst nur in Königsberg statt, später auch in Stablack und Allenstein. Ein ehemals Angeklagter besuchte Kather nach dem Kriege öfter als Oberst der Berliner französischen Vertretung.

Im 7. Kapitel (S. 118—121) ist angeklagt der Fleischbeschauer von Kreuzingen, einem kleinen Städtchen im Norden der Provinz, der angeblich Tausende von Zentnern Fleisch der Kriegswirtschaft entzogen haben sollte. In all diesen Fällen schildert Kather nicht nur das juristische Problem, sondern auch Personen, Ankläger, Richter oder Mitverteidiger, so z. B. auch den bekannten Berliner Strafverteidiger Dr. Alfons Sack im Fall der Königsberger Unternehmer Possekel oder im Prozeß gegen den Domherrn Buchholz. Es sind keine trockenen Prozeßberichte, Kather streut u. a. Biographisches, Heimat- oder Kriegsgeschichtliches, Beschreibungen von Orten und Landschaften ein.

In seinem Prozeß gegen den Westdeutschen Rundfunk geht es nicht nur um Rechtsfragen, sondern auch um Politik und Persönlichkeiten der Zeitgeschichte unserer Republik. Die „Entmachtung der Vertriebenen“ ist erneut ein Thema; Kather sieht sich nicht nur unfair von Adenauer oder dem Fernsehjournalisten Casdorff behandelt, sondern auch ungerecht von der Justiz. Seine Äußerungen sind nicht frei von Verbitterung bis hin zu radikalen Urteilen, aber er ist immer um „historische Glaubwürdigkeit“ bemüht. Im Vorwort hält er einer Reihe von Politikern, einschließlich Willy Brandt, Zitate entgegen, die von diesen in der Frage der deutschen Ostgebiete geäußert worden sind, denn man muß es Kather zugestehen, daß seine „ostdeutsche Heimat vor allem anderen Vorrang“ hatte.

Insgesamt kann der Band als eine nicht unwichtige Quelle zur Zeitgeschichte Ostpreußens und des Ermlandes angesehen werden.

Gerd Brausch

**Henryk Madej, Współkatedra Św. Jakuba Starszego w Olsztynie.** [Die Konkathedrale des hl. Jakobus des Älteren in Allenstein.] Olsztyn: Warmińskie Wydawnictwo Diecezjalne 1980. 108 S., Abb.

Das Vorwort des damaligen ermländischen Diözesanbischofs Józef Glemp erinnert an den Anlaß des Erscheinens dieses Buches: 1980 feierte die Allensteiner Jakobi-Pfarrei den 600. Jahrestag der Entstehung ihrer Kirche etwa um 1380. Denn nachdem die Stadt 1353 ihre Verfassungsurkunde erhalten hatte und die Burg des Domkapitels vollendet war, erbaute man an der Stadtmauer die große, chorlose Hallenkirche aus Backstein, die dem im Mittelalter besonders verehrten Apostel St. Jakobus dem Älteren geweiht war. Dieses Gotteshaus gewann nach dem Zweiten Weltkrieg eine neue Bedeutung, weil es am 28. Juni 1972 von Papst Paul VI. bei der Entlegenheit des Frauenburger Domes und der gewachsenen Bedeutung Allensteins als Hauptstadt der Diözese Ermland zur Konkathedrale erhoben wurde.

In der vorliegenden Darstellung schildert der Kunsthistoriker (jetzt Prälat und Seelsorger einer neugegründeten Allensteiner Pfarrei) Henryk Madej in neun Kapiteln eingehend und kundig die Geschichte wie die Gestalt des bedeutenden mittelalterlichen Bauwerks. Der Verfasser beschreibt ausführlich die baulichen Veränderungen an der gotischen Kirche während der Renaissance, des Barocks und in der neugotischen Periode bis in die heutige Zeit, handelt auch von den Einzelheiten ihrer Ausstattung und der liturgischen Geräte. Die Ausführungen werden durch zahlreiche Bilder ergänzt, die leider bei dem Mangel an Kunstdruckpapier in Polen nicht ganz scharf herauskommen. Der Leser wird auch die drei Beigaben am Schluß des Buches begrüßen: die Beschreibung wie Abbildung des im Mai 1980 von Gnesen nach Allenstein geschenkten, aus Silber und Bernstein gearbeiteten Reliquiars mit Reliquien des hl. Märtyrers Adalbert, den Wortlaut des Dekrets der Erhebung der Allensteiner St.-Jakobi-Kirche zur Konkathedrale (kościół współkatedralny) und eine Zusammenstellung aller bis heute an ihr wirkenden 47 Pfarrer (seit 1625 Erzpriester und Dekane).

Anneliese Triller

**Szczęśny Skibiński, Kaplica na Zamku Wysokim w Malborku.** [Die Kapelle im Hochschloß von Marienburg.] (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Seria Historia Sztuki, Nr. 14.) Poznań: Wydawnictwo Naukowe UAM 1982. 217 S., 18 Zeichnungen, 41 Abb. [Dt. Zus.fass. S. 210-214].

Der Autor, der 1980 eine Abhandlung über die Staatsideologie der Marienburger Schloßkapelle veröffentlichte (vgl. in diesem Band S. 232), legt hier ein Buch mit zahlreichen Zeichnungen und Fotos vor, in dem er die Baugeschichte der Schloßkapelle darstellt, wie sie nahezu übereinstimmend auch in dem ein Jahr später erschienenen Beitrag von Maciej Kilarski (vgl. in diesem Band S. 234) be-

schrieben wird. S. sieht etwas andere Anknüpfungspunkte für den ersten Bau der Kapelle im Marienburger Hochschloß, er vermutet für den ersten Teil des Umbaus der Kapelle, um 1309 ausgeführt, den Architekten der Kapelle im Schloß zu Lochstedt am Werk. Er beschreibt die weitergehenden Umgestaltungen ab 1324, als man daranging, den Kapitelsaal im Hochschloß auszubauen und dafür den westlichen Teil der alten Kapelle abzubauen. Den Hauptteil seiner Darstellungen widmet er dem Ausbau der Kapelle von 1331 an, der bis 1344 gedauert hat. Bemerkenswert sind hier die Versuche des Autors, die Gestaltung der Ornamentformen auf französische Vorbilder, z. B. in Reims bzw. in Paris (Notre-Dame), zurückzuführen. Nach Ansicht des Autors ist es sehr wahrscheinlich, daß der mit dem Umbau der Marienburger Schloßkapelle betraute Architekt zuvor eine Reise in die französischen Lande unternommen, dort die entsprechenden Ornamentdetails kennengelernt und diese dann in die beim Orden nur mögliche Ziegelbaukunst umgesetzt hat. In der hohen Qualität der architektonischen Ornamente erkennt der Autor eine Übereinstimmung mit dem programmatischen Ansatz bei der Erweiterung der Kapelle. Im folgenden geht seine Darstellung sehr detailliert auf die Bildprogramme ein, sowohl auf die der Bauskulptur als auch auf die der Malerei, und damit also auf den Gesamtzusammenhang. Ein Satz sei wörtlich zitiert: „Die Skulpturengestaltung zeigt also die Struktur der geistigen Kirche, was mit der Darstellung der Geschichte in Gemälden der Sockelzone ein volles Bild der Ecclesia Universalis gibt“ (S. 213). Dies ist durchaus nicht unüblich im Mittelalter; man vergleiche das von Ohly dargestellte Bildprogramm des Domes in Siena. Im letzten Teil der Zusammenfassung seines Buches teilt der Autor bemerkenswerte Aspekte zum Zusammenspiel bzw. Gegenüber von Schloß und Stadt Marienburg mit. Die Stadt Marienburg sei in ihrer untergeordneten Ausbildung ein Vorwerk des Schlosses. Mit dieser Anordnung sei, so der Verfasser, ein natürlich vorhandenes Gleichgewicht in der mittelalterlichen Gesellschaft zwischen Stadt und Burg verletzt, was letztlich zur Reklamierung von Rechten seitens der Stadt wie der gegen den Orden verschworenen Städte und schließlich zum Untergang des Ordens und seiner Burgen geführt habe. Auch wenn dieser vom Autor hervorgehobene Aspekt sicherlich nur einen kleinen Teilbereich der geschichtlichen Entwicklung des Ordens bis 1466 darstellt, setzt er doch ein interessantes Mosaiksteinchen zur Beurteilung der damaligen Zeit und der herrschenden Verhältnisse. Der besondere Wert des Buches liegt in der umfangreichen Darstellung des Bildprogramms der Kapellen, also auch der Annenkapelle, und in den zahlreichen Abbildungen.

Peter Ruhnau



# Zeitschriftenumschau

für die Jahre 1982 und 1983  
mit Ergänzungen aus früheren Jahren

## Abkürzungen:

KMW	=	Komunikaty Mazursko-Warmińskie
RO	=	Rocznik Olsztyński
StG	=	Studia Gdańskie
StW	=	Studia Warmińskie
ZH	=	Zapiski Historyczne

## I. Allgemeines

**Karol Górski, Zanik dawnych Prusów.** [Der Untergang der alten Preußen.] In: ZH 47 (1982), H. 4, S. 81—88. — In Auseinandersetzung mit den in der bisherigen Forschung vertretenen Thesen kommt der Verfasser zu der Auffassung, daß die Preußen nicht ihr ethnisches Selbstbewußtsein, wohl aber Sprache und Kultur verloren haben, als sie an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert entweder mit der deutschen oder der polnischen Bevölkerung verschmolzen.

H. J. K.

**Friedrich Ebel, Kulmer Recht — Probleme und Erkenntnisse.** In: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 8 (1983), S. 9—26. — **Janusz Mattek, Das Kulmer Recht im Ordensland Preußen (1466—1525) und im Herzogtum Preußen (1525—1620).** In: Zeitschrift für Ostforschung 32 (1983), H. 3, S. 321—340. — Auf den Rechtsbegriffen des Magdeburger Rechts basiert der sogenannte Alte Kulm, das für Altpreußen maßgebliche Rechtsbuch. Über die zu ihm führenden Rechtsströme, Inhalt und Form des Rechtsbuches, seine Weiterentwicklung sowie seine Anwendung in der Rechtspraxis gibt Ebel einen kompakten Überblick. Mattek verfolgt die Revisionsbemühungen des Kulmer Rechts im 15. und 16. Jahrhundert, als die politischen Interessen der preußischen Landesherren nach der Teilung Preußens auseinanderliefen.

W. Th.

**Joachim v. Roy, Das schlesisch-preußische Geschlecht von Roy(en).** In: Deutsches Familienarchiv 62 (1975), S. 57—59, und 80 (1983), S. 101—149. — Für Familienforscher ist es immer anregend und lehrreich, eine wissenschaftlich gut begründete Stammreihe und Familiengeschichte durchzugehen. Das gilt auch von der in vielfacher Hinsicht interessanten Familie von Roy(en). Das Geschlecht, „Rügenscher Uradel wohl slavischen Ursprungs“, läßt sich 1250 in

Breslau, später in Liegnitz nieder. Im Zeitalter der Reformation zum „taufgesinnten“ oder mennonitischen Bekenntnis übergegangen, siedelt die Familie als „taufgesinnte Schwenckfelder“ mit anderen anabaptistischen Adligen um 1550 nach Preußen über und schließlich, da sie im Herzogtum ihres Glaubens wegen nicht geduldet wird, in das Königlich Polnische Preußen, in den Elbing-Danziger Raum, wo sie Güter erwirbt. Allerdings kann diese Identität der schlesischen mit den westpreußischen von Roy(en) wohl aus vielen Gründen höchstwahrscheinlich gemacht, aber nicht letztlich urkundlich bewiesen werden. Als Mennoniten hatten die Angehörigen des westpreußischen Geschlechts kaum Beziehungen zum benachbarten katholischen Fürstbistum Ermland, mit zwei Ausnahmen: Ein 1564 in Frauenburg geborener Peter Roy, der in Braunsberg, Olmütz, Wien und Prag studierte, ist 1597 Vikar in Rösel, 1606 Pfarrer in Gr. Rautenberg, 1609 in Kalkstein und stirbt 1611 als Vikar in Heilsberg. Gern wüßte man, wie dieser katholische Priester in eine Täuferfamilie gelangen konnte, vielleicht durch eine katholische Mutter? — Im 19. Jahrhundert spielte dann ein Vertreter der mennonitischen Familie von Roy eine bedeutendere Rolle in Braunsberg. Es handelt sich um den 1799 in Danzig geborenen Jacob von Roy, der 1829 das Braunsberger Bürgerrecht erwarb und in der Neustadt ein Geschäft aufbaute, das „Brauerei, Destillation, Materialgeschäft und Essigfabrik“ umfaßte. Mitte der sechziger Jahre übernahm es der Sohn Rudolph von Roy (1830—1890). 1854 gründete von Roy mit seinem Schwiegersohn Mückenberger die bekannte „Bergschlößchen-Brauerei“. Die evangelische Gemeinde in Braunsberg, der R. als Gast angehörte, unterstützte er tatkräftig bis zu seinem Tod am 24. Januar 1885. Der ermländische Adlige Heinrich August Charles de Beaulieu (vgl. ZGAE 18 [1913], S. 841), Apotheker und Kaufmann in Braunsberg, heiratete nacheinander die Schwestern Anna Margarete Elise von Roy 1836 und Mathilde von Roy 1842, ebenfalls aus der westpreußischen Linie des Geschlechtes, sicher Verwandte des Jacob von Roy. — Auszusetzen wären nur zwei Kleinigkeiten bei ermländischen Ortsangaben, S. 128: Frauenburg liegt nicht „bei Elbing“, sondern im Kreis Braunsberg und Rautenberg (d. h. die ermländische Pfarrei Gr. Rautenberg!) keineswegs „nördlich von Gumbinnen“, sondern zu deutscher Zeit ebenfalls im Kreis Braunsberg.

A. T.

**Czeslaw Biernat, Das Staatsarchiv in Danzig und die Geschichte seiner Bestände.** In: Deutsch-Polnisches Jahrbuch 1981/82, S. 67—84. — Die Geschichte des Staatsarchivs Danzig stellt ein trauriges Kapitel in der preußischen Archivgeschichte dar. Das ist wohl der Grund, warum darüber von deutscher Seite bisher geschwiegen wurde. Der Direktor des Wojewodschaftsarchivs Danzig berichtet nun erstmals in einer deutschsprachigen Veröffentlichung

über die geheimen Aktionen im Jahr 1919 zur Verlagerung wichtiger Bestände des Archivs nach Königsberg, Stettin und Berlin, um sie der gefürchteten Auslieferung an die polnischen Behörden zu entziehen, und über die aufgrund des Geheimen Danzig-Königsberg-Berliner Protokolls von 1930 aus Danzig abgezogenen Archivbestände. Der Königsberger Bestand wurde zusammen mit dem zu Beginn des Jahres 1945 nach Grasleben am Harz ausgelagerten Teil des Staatsarchivs Danzig 1947 durch die britische Militärverwaltung nach Polen übergeführt, darunter auch das Stadtarchiv Elbing. Der allergrößte Teil der zwischen 1919 und 1930 aus dem Staatsarchiv Danzig verlagerten Akten, darunter das Archiv der pommerellischen Herzöge, der Regierung in Marienwerder und des Magistrats der Stadt Danzig, ist verschollen. B. P.

**Wladyslaw Szulist, Historiografia diecezji gdańskiej** [Die Geschichtsschreibung über die Diözese Danzig]. In: StG 4 (1980) [1981] S. 223—245. — Ca. 60 % der gegenwärtigen Diözese Danzig gehörten bis 1918 zur Diözese Kulm. Eine Übersicht über die polnische und deutsche Nachkriegsliteratur zur Geschichte des Bistums Kulm veröffentlichte der Autor bereits früher an anderer Stelle (vgl. ZGAE 41, 1981, S. 190 f.), die vorliegende Zusammenstellung beschränkt sich daher auf das Gebiet der Stadt Danzig und des Danziger Werders. Sie umfaßt die Arbeiten aus der Zeit von 1945—1977, was aus der Überschrift leider nicht hervorgeht, sondern nur im Kolummentitel zu lesen ist. Es zeigt sich ein Forschungsdefizit für die Zeit der Deutschordensherrschaft und der Zugehörigkeit Danzigs zu Preußen. Das Hauptinteresse der polnischen Nachkriegsforschung galt der Freien Stadt und der Danziger Polonia, besonders der polnischen Geistlichkeit. — Insgesamt ist der Überblick ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit der Kirchengeschichte Danzigs beschäftigt. H. J. K.

**Halina Keferstein, Biblioteka Kapituły fromborskiej** [Die Bibliothek des Frauenburger Kapitels]. In: RO 12-13 (1981) S. 50-67. [Engl. Zus.fass.] — Wir besitzen eine Geschichte der ehemaligen Bibliothek der ermländischen Bischöfe im Heilsberger Schloß von Eugen Brachvogel (in dieser Zeitschrift Bd. 23, 1929, S. 274—358), aber noch keine der seit den ältesten Zeiten in Frauenburg befindlichen Bibliothek des dort bis 1945 amtierenden Ermländischen Domkapitels. So wird eine Lücke geschlossen, wenn Halina Keferstein eine ausführliche Darstellung der Dombibliothek bringt. Ausgehend von den heute noch im Ermländischen Diözesanarchiv in Allenstein erhaltenen zwei Inventaren von 1446 und 1451, die schon eine für jene Zeit beträchtliche Zahl von Handschriften theologischen und juristischen Inhalts in Frauenburg nachweisen, zeichnet die Verfasserin die wechselnden Schicksale der Bücherei. Der 13jährige verheerende Städtekrieg 1454—1466 verursachte die völ-

lige Vernichtung der Bibliothek, die dann mit der Gründung einer Kathedralschule durch Bischof Lukas Watzenrode wiedererstand und von nun an neben Handschriften auch gedruckte Bücher, Inkunabeln, enthielt, darunter vor allem das älteste gedruckte ermländische Brevier (Nürnberg ca. 1497) und das älteste ermländische Missale (Straßburg 1497). Nach weiterer Zerstörung der Frauenburger Dombibliothek 1520 im sog. Reiterkrieg finden sich dort in den Visitationsakten von 1598 wieder 890 Positionen, was aber eine weit größere Anzahl von Büchern bedeutet, da immer mehrere Titel zusammengebunden waren. Neben liturgischen und erbaulichen religiösen Werken finden wir jetzt auch literarische, medizinische, astronomische und juristische Abhandlungen. Einige dieser Bücher kamen aus dem Privatbesitz von Copernicus, Dantiscus und Giese. Was die von der Verfasserin in ihren weiteren Ausführungen geschilderte Bedeutung und Größe der Dombibliothek in der Neuzeit betrifft, so meint Rezensentin, die von 1932—1945 13 Jahre lang selbst die Bibliothek zusammen mit dem Diözesanarchiv verwaltete und daher gut kannte, daß Wert und Bedeutung dieser Bücherei etwas überschätzt werden. Denn während der letzten Jahrzehnte wurden deren Bestände kaum anders ergänzt als durch Nachlässe von Domherren, die nur selten wertvollere Erwerbungen darstellten und oft aus mehrbändigen Predigtwerken bestanden, bei denen ein oder zwei Bände fehlten. Und sonst gab es meist nur die gängige theologische Literatur der Zeit. Manche älteren Bücher waren auch durch Wurmfraß schon stark angegriffen. Allerdings erinnert sich Rezensentin doch an einige sehr schöne und seltene Stücke: z. B. eine Erstausgabe des 1806 von Brentano und von Arnim herausgegebenen „Des Knaben Wunderhorn“ oder die von einem ermländischen Domherrn im 19. Jahrhundert zusammengebrachte und der Bibliothek vermachte kostbare Sammlung von Einblattdrucken zur Geschichte der deutschen Freimaurerei. Gegen Kriegsende wurden die gesamten Buchbestände in das im Domhof gegenüber gelegene sog. Alte Palais in einen großen Saal gebracht und dort eng aufgestapelt, da in den bisherigen Bibliotheksräumen in und neben dem Kopernikusturm staatlicherseits Sammlungen aus verschiedenen Königsberger Museen untergebracht wurden. Dort im Alten Palais ging dann nach Besetzung der Stadt durch die Russen ein Teil der Bücherbestände durch Feuer zugrunde. Erst durch den vorliegenden Artikel von Frau Keferstejn erfuhr ich, daß der erhaltene Rest nach Allenstein gelangte und sich heute in der dortigen Diözesanbibliothek befindet. Bei einem Besuch im September 1985 konnte ich mit Freude feststellen, daß zu diesem geretteten Bestand auch einige der wertvollsten Bücher der Dombibliothek gehörten.

A. T.

**Wiktor Steffen, *Odzież warminska i jej nomenklatura.*** [Die ermländische Tracht und ihre Namensbezeichnung.] In: KMW Nr. 2-4

(152-154), 1981, S. 362—379. [Dt. Zus.fass.] W. St., „der vielleicht schon letzte Ermländer“, berichtet eine 1980 in Breslau erschienene Arbeit von Danuta Barska-Antos über den ermländisch-masurischen Wortschatz im Bereich der Tracht. Er weist dabei nicht nur ungenaue und unrichtige Worterklärungen nach, sondern auch eine Vermengung des ermländisch-polnischen und masurischen Dialekts und — nicht zuletzt — das Einfließen von Idiomen aus anderen polnischen Gebieten der nach 1945 umgesiedelten Bevölkerung. Eine — mehr zufällige — Frage: War ein „Paletto“ ausschließlich ein „Damenmantel“? Der Ermländerin aus dem Kr. Heilsberg ist er sowohl als Damen- wie Herrenmantel bekannt.

B. P.

**Wiktor Steffen, Kategorie chlopstwa w przedwojennej terminologii warmińskiej.** [Die Kategorien der Bauernschaft in der ermländischen Vorkriegsterminologie] In: KMW Nr. 2—3 (160—161), 1983, S. 279—284. — Im Sprachgebrauch der polnischsprachigen Ermländer unterteilte man den dortigen Bauernstand in 7 Untergruppen. Entscheidendes Kriterium dafür war neben der Größe des Landbesitzes das Eigentum an Pferden. Sieht man einmal von den beiden äußeren Randgruppen der Gutsbesitzer (majątkarzy) mit einem Besitz von über 400 Morgen Land und der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter (szarwarcznicy) ab, so bildeten die anderen 5 Untergruppen trotz aller sozialer Disparitäten einen einheitlichen Bauernstand. St. unterscheidet der gesellschaftlichen Rangfolge entsprechend — für ihn ein Produkt preußischer Hierarchisierungsbestrebungen — zwischen den Großbauern bzw. Landwirten (gbury, gospodarzy) mit 100—400 Morgen Land und 4—10 Pferden, den Mittelbauern (średniacy), welche dem Polentum nahestanden, mit 30—100 Morgen Landbesitz und 2—3 Pferden, den Kleinbauern (ogoniarzy) mit 8—30 Morgen und einem Pferd, den Kättern (chaupnicy) mit nur geringem Landbesitz und schließlich den Deputatsarbeitern (gertner). Die letzte Gruppe hatte nur einen kleinen Garten um ihr Häuschen zur Eigennutzung. Der Verf. nennt noch weitere polnisch-ermländische Regionalismen zur Bezeichnung der Vertreter aus den einzelnen bäuerlichen Gruppen und geht auch auf ihre Etymologie ein.

B. R.

**Hanna Kasten — Andrzej Skrobaccki, Vorgeschichte und Gestaltung des künftigen Museums für Geschichte der Medizin in Frombork.** In: Deutsches Gesundheitswesen 37 (1982), H. 24, S. 1111—1112. — Dieser kurze Bericht über die Planung eines Museums für die Geschichte der Medizin in Frauenburg (im Text selbst werden die deutschen und polnischen Ortsnamen wahllos nebeneinander verwendet — Schizophrenie der meisten DDR-Publikationen) ist äußerst interessant, denn zur Vorgeschichte dieser Museumsgründung in den Räumen des Heilig-Geist-Hospitals

und der St.-Annen-Kapelle gehören die in den vergangenen Jahren durchgeführten archäologischen Grabungen, die einerseits die Realisierung des Projektes verzögerten, andererseits aber zu unerwarteten Ergebnissen führten. U. a. wurde im Heilig-Geist-Hospital eine mittelalterliche (Dampf-)Badestube mit zwei Öfen freigelegt, vermutlich die einzige dieser Art in ganz Europa. Sie soll, zusammen mit den freigelegten Wandmalereien in der Kapelle, die Hauptattraktion des Museums werden, das Anschauungsmaterial zur Geschichte der mittelalterlichen Medizin in Polen bieten, aber auch eine zeitgenössische Krankenstube, ein alchemistisches Laboratorium, eine Apotheke und eine Barbierstube aufnehmen soll und — nicht zuletzt — die Tätigkeit von Nikolaus Copernicus als Arzt würdigen wird. B. P.

**Kazimiera Kaczor — Waclaw Radziwinowicz**, Zabytkowe parki w województwie olsztyńskim. [Historische Parkanlagen in der Wojwodschaft Allenstein] In: RO 14/15 (1983), S. 235—276 [Engl. u. russ. Zus.fass.]. — Die polnische Denkmalspflege der Wojwodschaft Allenstein zog die Erhaltung der historischen Parkanlagen in ihren Aufgabenbereich ein und kartierte aus Meßtischblättern über 400 derartige Anlagen in der Nähe von Gutshäusern und größeren Bauernanwesen. Das hier veröffentlichte Verzeichnis erfaßt auch Parkanlagen des Ermlands. W. Th.

## II. Von der Gründung des Ordensstaates bis zum Zweiten Thorner Frieden (1466)

**Udo Arnold, Elisabeth und Georg als Pfarrpatrone im Deutschordensland Preußen.** Zum Selbstverständnis des Deutschen Ordens. In: Elisabeth, der Deutsche Orden und ihre Kirche. Festschrift zur 700jährigen Wiederkehr der Weihe der Elisabethkirche. Marburg 1983. Hrsg. im Auftrag der Philipps-Universität Marburg von Udo Arnold und Heinz Liebing. (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 18.) Marburg 1983, S. 163—185. — Der Aufsatz stellt die erweiterte und mit Belegen versehene Fassung des 1981 an der Universität Thorn gehaltenen Vortrags dar (vgl. in diesem Bd. S. 170). In der unterschiedlichen Verbreitung der beiden Patrozinien an den Pfarrkirchen des Preußenlandes spiegelt sich das Selbstverständnis des Deutschen Ordens in dem von ihm eroberten Land. Für ihn war nicht mehr wie in der Gründungszeit die leidende und heilende Kirche das Vorbild; vielmehr setzte sich zuerst in Preußen und dann auch im Gesamtorden das Leitbild der kämpfenden und siegenden Kirche durch. H. J. K.

**Roman Bodanśki**, Początki hierarchii kościelnej w Prusach (1206—1255). [Die Anfänge der Kirchenorganisation in Preußen.]

In: StW 16 (1979) [1982], S. 303—353 und 18 (1981) [1983], S. 285—353. [Dt. Zus.fass. des 1. Teils.] — Verf. stellt die Geschichte der Christianisierung Preußens, beginnend mit der Missionsreise des Abtes Gottfried von Lekno, bis zur Einrichtung des Erzbistums Riga als Metropolitan auch der preußischen Bistümer im Jahre 1255 dar bei Neuüberprüfung der Quellen und kritischer Auseinandersetzung mit der umfangreichen Literatur zu diesem Thema. B. P.

**Kazimierz Dąbrowski, W sprawie najstarszych dziejów klasztoru oliwskiego** [Zur ältesten Geschichte des Klosters Oliva]. In: ZH 47 (1982), H. 1, S. 101—116. — **Franciszek Sikora, Jeszcze raz w sprawie o opactwie oliwskim w XII—XVI wieku** (w odpowiedzi Kazimierzowi Dąbrowskiemu) [Noch einmal zu der Arbeit über das Kloster Oliva im 12.—16. Jahrhundert (Antwort auf Kazimierz Dąbrowski)]. Ebd. S. 117—125. — In seiner Erwiderung auf die negative Besprechung seiner Monographie über das Kloster Oliva durch Sikora, die in den „Zapiski“ 1977 erschienen war (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 39, 1978, S. 193 f.), rechtfertigt sich Dąbrowski mit dem Hinweis, daß er nur eine Synthese aufgrund der bisherigen Forschung habe bieten wollen. Sikora hält ihm dagegen weiterhin vor, daß er den Forschungsstand nicht zutreffend wiedergegeben habe. H. J. K.

**Franciszek Sikora, Początki klasztoru cysterek w Żarnowcu** [Die Anfänge des Zisterzienserinnenklosters in Zarnowitz]. In: ZH 48 (1983), H. 1—2, S. 7—29. [Dt. Zus.fass.] — Entgegen der Annahme von Kazimierz Dąbrowski, der 1970 eine Monographie über die Entwicklung des Großgrundbesitzes der Zisterzienerinnen von Zarnowitz vom 13. bis zum 16. Jahrhundert vorgelegt und darin die Stiftung des Klosters auf die Zeit vor 1245 datiert hat, weist Sikora nach, daß sie erst kurz vor 1257 erfolgt sein kann. H. J. K.

**Witold Maisel, Ze studiów nad prawem polskim w państwie krzyżackim w XIV i XV wieku.** [Studien zum polnischen Recht im Deutschordensstaat im 14. und 15. Jahrhundert.] In: Czasopismo Prawno-Historyczne 35 (1983), H. 2, S. 57—68. (Frz. Zus.fass.) — Der Untersuchung liegt als Quelle das Danziger Komtureibuch mit Abschriften von 147 Handfesten zugrunde, von denen 19 Verleihungen zu polnischem Recht, 110 Umwandlungen von polnischem zu Kulmer Recht und 18 Umwandlungen von polnischem zu Magdeburger Recht sind. Der Verf. geht dabei der Frage nach, welche Gegebenheiten zur Beibehaltung des polnischen Rechts führten — Verleihungen an Starosten und Grafen —, vergleicht die unterschiedlichen bäuerlichen Belastungen zu polnischem und deutschem Recht und unterstreicht die eximierte Gerichtssituation der zu polnischem Recht Beliehenen. B. P.

**Tadeusz Brzeczowski, Uposażenie kapituły kolegiackiej i kanoników w Dobrym Mieście w latach 1341—1587.** [Die Landausstattung des Kollegiatkapitels und der Kanoniker in Guttstadt in den Jahren 1341—1587.] In: KMW Nr. 4 (162), 1983, S. 391—409 [Dt. Zuss.-fass.]. — Der Artikel behandelt auf 20 Seiten die Entstehung und die Entwicklung des Landbesitzes des Guttstädter Kollegiatstiftes im Ermland von 1341 (d. h. dessen Gründung) bis 1587 (d. h. nach Abschluß des Wiederaufbaus der Dörfer und Güter nach dem Reiterkrieg). Der Verf. bringt, was Einnahmen und Baukosten des Stiftes betrifft, aus zerstreuten Quellen einige neue Einzelheiten, fügt dabei aber der Gesamtdarstellung der Geschichte der geistlichen Kommunität, die für den Zeitraum 1341—1811 die Rezensentin schon 1933/34 in dieser Zeitschrift veröffentlichte und die E. Przekop 1969 in Bd. 6 der *Studia Warmińskie*, allerdings nur bis 1429, ergänzte, kaum wesentliche neue Tatsachen und Erkenntnisse hinzu. Dennoch ist es natürlich verständlich und anerkennungswert, daß hier ein wichtigerer Teil der ermländischen Geschichte für polnische Leser, die der deutschen Sprache nicht kundig sind, in sachlicher und ausführlicher Form vermittelt wird. A. T.

**Anneliese Triller, Der Stand der Dorotheenforschung.** In: *Preußenland* 20 (1982), Nr. 3, S. 37—40. — Die Verfasserin gibt einen kurzen Überblick über das Schrifttum zu Leben, Werken und Wirkung der altpreußischen Klausnerin Dorothea von Montau und stellt fest, daß als wichtigste Aufgabe noch die — von der Verfasserin und Ernst Borchert besorgte — vollständige Edition des „*Liber de festis*“ übrigbleibt, in dem Dorotheas Beichtvater, der pomesanische Domdechant Johannes Marienwerder, in 130 kürzeren Kapiteln die der Mystikerin zuteil gewordenen Visionen schildert. H. J. K.

**Anneliese Triller, Aussagen über Dorothea von Montau.** Westpreussische Zeugen im Kanonisationsprozeß anno 1404. In: *Westpreußen — Jahrbuch* 32 (1982), S. 38—42. — Aus dem Kanonisationsprozeß von 1404 werden hier einige Aussagen referiert, wobei das Spektrum vom Hochmeister Konrad von Jungingen bis zu einfachen Leuten aus dem Volk reicht. Alle Zeugen berichten über Gebetserhörungen in politischer und persönlicher Not zu Lebzeiten Dorotheas oder nach ihrem Tod. G. L.

**Anneliese Triller, Dorothea von Montau und die Stadt Marienwerder.** In: *750 Jahre Kulm und Marienwerder*. Hrsg. von Bernhart Jähmig und Peter Letkemann (Beiträge zur Geschichte Westpreußens, Nr. 8). Münster/Westf. 1983, S. 147—158. — Der Aufsatz vermittelt eine Übersicht über das Leben Dorotheas, die ihre letzten Lebensjahre als Klausnerin in Marienwerder verbrachte. Der zweite Teil gibt einen Überblick über den Kanonisationsprozeß, der mit Unterbrechungen von 1404 bis 1977 dauerte. G. L.

**Henryk Misztal, Błogosławiona Dorota z Małowów.** [Die selige Dorothea von Montau] In: *Polscy Święci. [Polnische Heilige.]* Bd. 1. Warszawa 1983, S. 27 — 63. — In der neu erscheinenden, von der Warschauer Akademie für Katholische Theologie herausgegebenen Reihe „Polnische Heilige“ behandelt ein ausführlicher Artikel die hl. Dorothea von Montau. Die Beiträge machen sich zur Aufgabe, wie es in der Einleitung heißt, den äußeren und inneren Lebensweg polnischer Heiliger darzustellen, wobei der Begriff „polnisch“ nicht nur national, sondern auch geographisch gefaßt wird, so daß Dorothea, die im 14. Jahrhundert im Deutschordensland Preußen lebte und deren Kanonisationsprozeß erst in unserer Zeit zu einem glücklichen Ende gebracht wurde, dazu gerechnet wird. Wie aus dem Bericht und den Anmerkungen hervorgeht, legt M. der eingehenden Schilderung des Lebens und der Geschichte der Heiligsprechung fast einzig und allein die sog. „Positio“ zugrunde, d. h. die 1971 in Rom in der Vatikanischen Druckerei erschienene, von Prälat Richard Stachnik verfaßte amtliche, autorisierte Darstellung in lateinischer Sprache über Leben, Tugenden und Kult Dorotheas aufgrund von Quellen, deren historische Glaubwürdigkeit und Rechtgläubigkeit in Rom anerkannt wurde. Daneben gibt der Verf. nur noch zwei polnische Lexikonartikel und die zwar verdienstvolle, aber doch kompilatorische, schon 1957 erschienene Arbeit von Teresa Kujawska-Komender an. Merkwürdig erscheint, wenn M. schreibt, „daß Artikel früherer Autoren das reiche Material dieser Positio nicht hätten ausschöpfen können“. Denn das Gegenteil ist der Fall: Die Positio beruht ja gerade auf den vorangegangenen Forschungen und Quellen, die Stachnik zusammenstellte! Außer der Positio hätte der Verf. also unbedingt die von Bernhard Stasiewski herausgegebenen „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ nennen müssen, in denen 1964 die „Vita Latina“ Dorotheas von Johannes Marienwerder und 1978 die Akten ihres Kanonisationsprozesses von 1394 bis 1521 veröffentlicht wurden. Außerdem wäre wohl vor allem das vom Historischen Verein für Ermland 1976 herausgegebene Buch von Richard Stachnik und Anneliese Triller „Dorothea von Montau, eine preußische Heilige des 14. Jahrhunderts, anläßlich ihrer Heiligsprechung“, zu nennen. Es bringt neben einer Zeittafel über das Leben der Klausnerin den wichtigen Aufsatz des hochverdienten Dorotheenforschers Hans Westpfahl (den Misztal nur mit seinem populären Schriftchen von 1949 zitiert) über „die Geistesbildung der Heiligen“, einen Artikel der Rezensentin über „Dorothea vor dem Hintergrund ihrer Zeit“, einen solchen von Richard Stachnik über den Kanonisationsprozeß und das Schrifttum über die Heilige, sowie „geistliche Worte“ Dorotheas selbst.

Bei der Schilderung der polnischen Gottesdienste anläßlich der Heiligsprechung wären noch die auf ermländischem Boden 1977 in Marienwerder und im Frauenburger Dom gehaltenen Feiern zu

erwähnen. Im Frauenburger Dom predigte der ermländische Ordinarium und Historiker Bischof Jan Oblak über das Leben der Heiligen. Es hätte auch nicht geschadet, die sehr eindrucksvolle, anlässlich der Kanonisierung im Dom zu Münster veranstaltete Feier nebst einer sie begleitenden Dorotheen-Ausstellung zu nennen, ferner mehrere Feierlichkeiten in der Münchener St.-Michaels-Kirche, wo ein Stein aus Dorotheas Klause als Reliquie angebracht wurde; an der letzten Feier am 5. Juli 1984 nahm auch Primas Glemp teil. Von den bei diesen Gelegenheiten gehaltenen Predigten liegt die des Kardinals Josef Ratzinger „Wege nach innen. Die heilige Dorothea von Montau“ gedruckt vor.

Außer diesen Lücken ist noch eine Reihe von Unstimmigkeiten und Irrtümern anzumerken. So weilte Dorothea nicht „1 Jahr und 8 Monate“ (S. 32) in der Klause, sondern vom 2. Mai 1393 bis 25. Juni 1394, also wesentlich kürzer. Gravierender ist, daß der Autor auf S. 58 von „dem Nachfolger des Bischofs Johannes Mönch auf dem pomesanischen Bischofsstuhl Friedrich Szembek“ schreibt, der sich in Sachen Dorotheas erfolglos nach Rom gewandt hätte. Nachfolger von Mönch war im Bistum Pomesanien Johannes Rymann (1409—1417), einen Bischof Friedrich Szembek hat es in dieser Diözese nie gegeben! Hier liegt augenscheinlich eine Verwechslung mit dem Thorner Jesuiten Friedrich Szembek (1575—1644) vor, der als preußischer Hagiograph drei polnische Schriften über Dorothea von Montau verfaßte. Auch Personen- und Ortsnamen werden mehrfach orthographisch unrichtig zitiert. Da heißt es z. B. bei dem deutschen Dorotheenforscher fälschlich „Westphal“ statt „Westpfahl“ (S. 29 u. 62), Bischof „Keller“ statt „Kaller“ (S. 62), und der pomesanische Domdechant, Beichtvater und Historiograph Dorotheas, der in allen mittelalterlichen Quellen einfach „Johannes Marienwerder“ ohne Herkunftsbezeichnung heißt, wird — ein Fehler, der auch in der neueren deutschen Literatur öfters vorkommt — regelmäßig „Jan z Kwidzyna“, d. h. „Johannes von Marienwerder“ genannt. Auch werden Ortsnamen teilweise nicht fehlerfrei angegeben: So muß es S. 62 „Langelsheim“, S. 61 „Vogelseifen“ heißen.

Dennoch soll diese Kritik nicht den Wert der Darstellung schmälern, die dazu beitragen wird, diese große mittelalterliche Frau und Mystikerin in weiteren Kreisen der polnischen Gläubigen bekannt zu machen. Und dadurch, daß Dorothea sowohl in Polen wie in Deutschland verehrt wird, ist sie eine Mittlerin zwischen den Völkern und gewinnt an universeller Bedeutung. A. T.

**Stefan Kwiatkowski, Kenntnisquellen und religiöse Autoritäten bei Bevölkerung und Geistlichkeit im pomesanisch-pommerellischen Grenzgebiet um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert.** In: Preußenland 21 (1983), Nr. 3/4, S. 33—41. — Der aufgeblähte Titel des Aufsatzes läßt überhaupt nicht erkennen, worum es geht. Der

Gedankengang ist ziemlich unklar. Der Verf. untersucht die Aussagen der über 250 Zeugen im Kanonisationsprozeß Dorotheas von Montau, der 1404—1406 in Marienwerder stattfand, und unterscheidet fünf verschiedene Arten von Antworten in bezug auf die Kenntnisquellen der Zeugen: 1. gar kein Wissen, 2. öffentliche Meinung, 3. glaubwürdige Personen, 4. Predigten und andere kirchliche Quellen (religiöse Autoritäten), 5. eigene Augenzeugenschaft. Die Autoritäten werden dann aber von den übrigen Kenntnisquellen besonders abgehoben. Ergebnis der statistischen Zusammenstellungen der Zeugenerklärungen ist zuerst eine Hypothese, nämlich die Annahme eines Zusammenhangs zwischen gesellschaftlicher Stellung der Zeugen „und der von ihnen anerkannten Kenntnisquellen sowie (sic!) religiösen Autoritäten“. „Diese Hypothese wurde einer mathematischen (statistischen) Verifikation bei Anwendung des Abhängigkeitstests chi quadrat unterzogen“ (S. 35). Was das heißen soll, darf sich der Leser in der in Anmerkung 4 genannten Literatur selbst zusammensuchen. Aus der Verifikation wird dann im nächsten Satz flugs das Fazit gezogen, das wir schon kennen. Sieht man von dem unklaren theoretischen Beiwerk ab, so bleibt die Beschreibung, auf welche der fünf Kenntnisquellen sich die sechs gesellschaftlichen Gruppen — höherer Klerus, Pfarrer, niedere Geistliche, Danziger, Zeugen aus Marienwerder, Bauern — vorwiegend beriefen, doch wertvoll und interessant. H. J. K.

**Sven Ekdahl, Ein Inventar der Propstei auf dem Schlachtfeld von Tannenberg aus dem Jahre 1442.** In: Preußenland 21 (1983), Nr. 1/2, S. 1—9. — Der Verf. macht auf die 1411 vom Deutschen Orden errichtete, im 18. Jahrhundert abgerissene Marienkapelle auf dem Schlachtfeld von Tannenberg aufmerksam, deren Reste um 1960 und 1980 von polnischen Archäologen ausgegraben wurden. Das im Anhang wiedergegebene, bisher unbeachtete Inventar von 1442 aus dem Ordensbriefarchiv des Staatsarchivs Königsberg gibt Aufschluß über die Ausstattung von Kirche und dazugehörigem Hof. H. J. K.

**Ernst Manfred Wermter, Bürgereinung und Königsprivileg.** Bemerkungen zur Verfassungsrechtsgeschichte von Danzig 1456/57. In: Die Stadt in Preußen. Beiträge zur Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Hrsg. v. Udo Arnold. Lüneburg 1983, S. 79—104. — Gegenstand der Untersuchung sind die beim Danziger Aufruhr des Merten Kogge am 8. Oktober 1456 zur Wiederherstellung des städtischen Friedens zwischen den streitenden Gruppen getroffene Schwureinung und fünf die Rechtstadt Danzig privilegierende Urkunden des Königs von Polen aus den Jahren 1454 bis 1457. Schwureinung und königliche Urkunden wurden zu konstitutiven Elementen der Danziger Verfassung. W. Th.

### III. Vom Zweiten Thorner Frieden bis zur Ersten Teilung Polens (1466—1772)

**Janusz Mallek, Die Entstehung und Entwicklung eines Sonderbewußtseins in Preußen während des 15. und 16. Jahrhunderts.** In: Zeitschrift für Ostforschung 31 (1982), H. 1, S. 48—58. — Der Autor, der seinem Beitrag nur einen Arbeitscharakter zumißt, zeigt, wie sich ein preußisches Nationalbewußtsein im unteren Weichselraum in Abhängigkeit von geographischen, ethnischen und politischen Gegebenheiten in sechs Perioden entwickelte, deren Wendepunkte etwa mit den Jahreszahlen 1410 (Niederlage des Deutschen Ordens bei Tannenberg), 1466 (Thorner Frieden), 1525 (Krakauer Frieden), 1569 (Lublinter Union) und 1620 (Zusammenbruch der Autonomie Königlich Preußens) anzusetzen sind. Dem im 16. Jahrhundert stark ausgeprägten preußischen Sonderbewußtsein bereitete im Königlichen Preußen eine zielgerichtete Polonisierungspolitik ein Ende. M. belegt das preußische Nationalbewußtsein mit den Aussagen von Zeitgenossen, wobei den Äußerungen der Landesbewohner über ihr eigenes Bewußtsein selbstredend ein entscheidendes Gewicht beizumessen ist. Im Verlauf fortschreitender Quellenpublikationen wird sich M.s Bild von einem ausgeprägten preußischen Nationalbewußtsein für das 16. Jahrhundert noch verfestigen. Hierzu gehören auch zwei Äußerungen aus dem Ermland: Nicolaus Copernicus bezeichnet Preußen in seiner Münzdenkschrift als „nostra patria“, und Martin Kromer nennt Nicolaus Copernicus eine „Zierde Ermlands und ganz Preußens, seines Vaterlands“. Überdies kann auch die Geschichte der Kartographie einen Beitrag zum Nationalbewußtsein in den Landen Preußen liefern: Die alten Kartenzeichner zogen die Grenzen zwischen Preußen und Polen immer südlich Thorn.

W. Th.

**Ernst Manfred Wermter, Das Königliche Preußen (Preußen königlich-polnischen Anteils) 1454 bis 1569 mit dem Hochstift Ermland und den drei großen Städten Danzig, Elbing und Thorn.** — Innerer Aufbau und das Verhältnis zur Krone Polen. In: Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Hrsg. v. Peter Baumgart (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55). Berlin — New York 1983, S. 129—152. — Ausgehend von den Inkorporationsurkunden von 1454, verdeutlicht W. an quellenmäßigen Begriffen und historischen Kategorien das vielschichtige Herrschaftsgefüge des Königlichen Preußen. Der allgemein verbreiteten Auffassung einer Personalunion zwischen Polen und dem Königlichen Preußen widerspricht er aufgrund der Quellen und der Selbstinterpretation der preußischen Stände nach dem Thorner Frieden 1466. An der Entwicklung des Preußischen Landrats, der Ständeversammlungen, des Gerichtswesens und des Streits um die Ämter des Gubernators und Capitaneus generalis

vermittelt er ein Bild von der Gesamtverfassung der Lande Preußen als eines eigenen Gemeinwesens innerhalb der Krone Polen.

W. Th.

**Zbigniew Naworski, Indygenat w Prusach Królewskich (1454—1772).** [Das Indigenat in Königlich Preußen.] In: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 35 (1983), H. 1, S. 31—58. [Frz. Zus.fass.] — Im Vergleich mit anderen Partikularrechten, etwa Litauens, das ebenfalls durch Inkorporation mit dem polnischen Staat verbunden war, kommt N. zu dem Ergebnis, daß das preußische Indigenat eine Besonderheit war. Nach dem Inkorporationsprivileg von 1454 sollten nur „Eingeborene“ öffentliche Ämter bekleiden. N. erwähnt auch die ermländischen Auseinandersetzungen mit dem polnischen König um die Besetzung der Bistumsämter, konzentriert sich aber auf den Adel und die Bürger der großen Städte, die im königlich-preußischen Landtag vertreten waren und dort immer wieder ihre Forderung nach Respektierung des Indigenats gegenüber den königlichen Eigenmächtigkeiten formulierten. Im Gegensatz zu der bisherigen polnischen Forschung sieht N. hinter diesen Sonderbestrebungen nicht wirtschaftlichen Eigennutz, sondern die Sorge um den Verlust der politischen Eigenart des Landes, vor allem durch Polonisierung. Ebenso hebt er das Positive dieser Ständepolitik für Preußen hervor.

B. P.

**Janusz Mallek, Prusy Książęce a reformacja w Polsce.** [Das Herzogtum Preußen und die Reformation in Polen.] In: *KMW* Nr. 1 (159), 1983, S. 9—17. [Dt. Zus.fass.] — Zunächst gibt M. einen Überblick über die Literatur zur Reformation im Herzogtum Preußen, in Polen und im Königlich Preußen. Eine Monographie über den Anteil des Herzogtums Preußen an der Reformation in Polen bleibt auch weiterhin ein Desiderat. Dann verfolgt der Verf. den Weg, auf dem die Reformation aus Deutschland nach Polen gelangte. Hierbei spielte das Reformationszentrum mit seiner Universität eine bedeutende Rolle. Nicht minder wichtig für die Ausbreitung des Reformationsgedankens in Polen war das Herzogtum Preußen unter seinem Landesherrn Albrecht. Der Herzog genoß unter den polnischen Protestanten großes Ansehen. In den Jahren 1555—1559 war seine Stellung als Schutzherr der Reformation in Polen am stärksten. Das Herzogtum wurde zum Anziehungspunkt vieler Polen. Aus ihm gelangten religiöse Druckerzeugnisse zu den polnischen Protestanten.

B. R.

**Władysław Nowak, Sanktuarium NMP w Świętej Lipce a kult maryjny wśród protestantów na Mazurach.** [Das Heiligtum Unserer Lb. Frau in Heiligelinde und der Marienkult unter den Protestanten in Masuren.] In: *Przegląd Powszechny* Nr. 5/6, 1983, S. 217—230. [Franz. Zus.fass.] — Im Zuge der Reformation wurde die

Wallfahrtskapelle in Heiligelinde niedergebrannt. Obwohl dazu noch die Ausübung von katholischen Kulthandlungen im Herzogtum Preußen bis 1605 verboten war, fanden auch weiterhin Pilger, unter ihnen protestantische Masuren, den Weg in den alten Marienwallfahrtsort. Ihr Anteil an den Wallfahrern stieg noch an, als Friedrich II. die allgemeine Glaubensfreiheit in Preußen verkündete. N. geht der Frage nach, warum die Protestanten des angrenzenden Masuren an bestimmten Feiertagen (Peter und Paul) nach Heiligelinde pilgerten und in der Wallfahrtskirche die „Masurische Messe“ feierten, bei der man mit Kerzen in den Händen unter Singen und Beten knieend den Hochaltar umrundete. Er kommt zu dem Schluß, daß die Marienverehrung bei den masurischen Protestanten, die sich auch in ihren Muttergottesliedern widerspiegelt, Ausdruck ihrer authentischen Volksgläubigkeit ist. Sie läßt sich durchaus mit der Glaubensanschauung Luthers vereinbaren. B. R.

**Heide Wunder, Bauern und Reformation im Herzogtum Preußen.** In: Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz. Hrsg. v. Peter Blicklé. Stuttgart 1982, S. 235—252. — Von fester, in Auseinandersetzung mit Max Webers Religionssoziologie gewonnener theoretischer Basis untersucht die Verfasserin die Frage, ob die Bauern am Prozeß einer ethischen Rationalisierung der Religion, sprich Reformation, teilnahmen, und inwiefern es berechtigt ist, ihnen eine führende Rolle bei der Ausbreitung und Durchsetzung der Reformation abzusprechen. Aufgrund der multiethnischen Struktur der preußischen Bevölkerung, ihrer sozialen Differenzierung und ihrer landesfremden geistlichen Ordensherrschaft fand sich am Vorabend der Reformation in der Masse der bäuerlichen Bevölkerung ein auffallend ausgeprägter Antiklerikalismus. Die mit Hilfe staatlicher Disziplinierungsmaßnahmen durchgeführte Reformation bewirkte keine spürbare Ethisierung der bäuerlichen Lebensführung. W. Th.

**Heide Wunder, Bäuerlicher Widerstand und frühmoderner Staat am Beispiel von Ordensstaat und Herzogtum Preußen.** In: Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa. (Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien, Bd. 27.) Hrsg. v. Winfried Schulze. Stuttgart 1983, S. 112-134. — Mit der Analyse des ermländischen Bauernaufstandes von 1440/42 und des Aufstandes litauischer Bauern des Hauptamtes Insterburg 1551 liefert die Verfasserin Anhaltspunkte zur Untersuchung der sich wandelnden gesellschaftlichen Machtverhältnisse zwischen Bauern, Grundherren und Landesherrn, um die Bedingungen für die Herausbildung des frühmodernen Staates in der ständischen Agrargesellschaft besser als bisher bestimmen zu können. W. Th.

**Robert Stupperich, Dr. Paul Speratus, der „streitbare“ Bischof von Marienwerder.** In: 750 Jahre Kulm und Marienwerder. Hrsg. von Bernhart Jähmig und Peter Letkemann (Beiträge zur Geschichte Westpreußens, Nr. 8). Münster/Westf. 1983, S. 159—182. — Nach dem Tode Erhards von Queiß (1529), der 1524 zur evangelischen Lehre übergetreten war und seit 1525 die Reformation im Bistum Pomesanien eingeführt hatte, ernannte Herzog Albrecht im Januar 1530 den 1484 in Rötlen bei Ellwangen geborenen Paul Hoffer, lat. Speratus, der in Italien 1518 zum Dr. iur. utr. promoviert, seit 1524 Hof- und Schloßprediger in Königsberg war, zum Bischof von Pomesanien. Der Herzog nahm dabei das Recht der Bischofseinsetzung zum ersten und einzigen Mal in Anspruch. Nach dem Tod von Speratus (1551) erlosch das Bischofsamt in Preußen. Es „wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Interesse der stärkeren fürstlichen Autorität aufgehoben“ (S. 161). Zum Bistum Pomesanien gehörten nach der Reformation auch die im Herzogtum gelegenen Gebietsteile der Diözese Ermland (Oberland und Masuren). Speratus wurde im evangelischen Preußen „immer mehr zu der stärksten treibenden Kraft“ (S. 166) und hat bei seinem Einsatz für die Reformation „größere Wirkungen erzielt als jeder andere evangelische Theologe in Preußen“ (S. 164). Verf. versucht — z. T. auf der Grundlage ungedruckter Briefe und Gutachten aus dem Nachlaß von Speratus im Herzoglichen Briefarchiv im ehemaligen Staatsarchiv Königsberg (heute im Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin) — eine abgewogene Beurteilung von Person und Werk des gelehrten Bischofs. Die auf der preußischen Gesamtsynode in Königsberg am 12. Mai 1530 gebilligte Kirchen- und Gottesdienstordnung, die nur von Speratus verfaßt sein kann, war konservativ. Die Liturgie sollte größtenteils wie bisher lateinisch gesungen, die Elevation und das Klingelzeichen in der Eucharistiefeyer beibehalten werden. Gegen den in Preußen verbreiteten Spiritualismus, wie er von dem überzeugten und einflußreichen Anhänger Kaspar Schwenckfelds von Ossig, Friedrich von Heydeck, und den von diesem berufenen Pfarrern — u. a. Peter Zenker in Rastenburg, Sebastian Schubart in Trautenstein, Jakob Knothe in Neidenburg — vertreten wurde, ging der Bischof jahrelang mit Entschiedenheit vor, allerdings mit wenig Erfolg, weil und solange Herzog Albrecht unschlüssig blieb. In den Auseinandersetzungen um die Theologie Osianders war der fast 70jährige Speratus nach Meinung des Verfassers zu einer Schlichtung nicht mehr in der Lage. Damit wird das Urteil von Walther Hubatsch, daß Speratus Osiander bei jeder Gelegenheit unterstützt habe, ebenso zurückgewiesen wie die These, daß er ein starrer Dogmatiker gewesen sei. Der Bischof war auch nicht streitsüchtig, wohl aber streitbar in dem Sinn, daß er mit großer Überlegenheit und klaren Überzeugungen die Herausforderung der Zeit annahm.

H. J. K.

**Jan Oblak, Slowo wstępne na otwarcie sympozium ku czi Stanisława Hozjusza dnia 22 października 1978 r.** [Einführung bei der Eröffnung des Stanislaus-Hosius-Symposiums am 22. Oktober 1978.] In: StW 18 (1981) [1983], S. 5-19. [Dt. Zus.fass.] — Am 22. Oktober 1978 wurde aus Anlaß des 400. Todestages des bedeutendsten ermländischen Bischofs, Stanislaus Hosius, im Jahr 1979 ein Symposium veranstaltet, bei dem mehrere polnische Historiker und Theologen über Leben und Wirken des Kardinals, der seit einiger Zeit im Seligsprechungsprozeß steht, neuere Ergebnisse ihrer Forschungen mitteilten. Diese Vorträge wurden in Band 18 der Studia Warmińskie veröffentlicht. Im Einleitungsvortrag der Tagung sprach Bischof Jan Oblak über die bisherigen Bemühungen um die Seligsprechung von Hosius, die aber wahrscheinlich deshalb zu keinem Erfolg führten, weil sich seine Gebeine in Rom befanden. Erst 1879 gedachte man von neuem des bedeutenden Bischofs. Franz Hipler brachte gemeinsam mit dem polnischen Gelehrten Vinzenz Zakrzewski die Hosiuskorrespondenz der Jahre 1525—1558 heraus. Die Edition konnte erst in neuester Zeit fortgesetzt werden (vgl. in diesem Band S. 178). Seit 1937 führte die Diözese Kulm, wo Hosius 1549—1551 Bischof war, und nach dem Zweiten Weltkrieg das Bistum Ermland den Seligsprechungsprozeß. A. T.

**Anna Sucheni-Grabowska, Stanisław Hozjusz jako dyplomata Zygmunta Augusta.** [Stanislaus Hosius als Diplomat Sigismund Augustus.] In: StW 18 (1981) [1983], S. 99—156. [Dt. Zus.fass.] — Der Beitrag schildert „Hosius als Staatsmann“, wie es die deutsche Zusammenfassung zutreffender ausdrückt. Hosius hatte als Bischof von Kulm 1549 im Auftrag des zur Regierung gelangten polnischen Königs Sigismund II. August zuerst am Prager, dann am Brüsseler Hof schwierige Verhandlungen zwischen Polen und den Habsburgern, Kaiser Karl V. und seinem Bruder König Ferdinand I. zu führen. Mit Geschick und Klugheit trat er dabei für das Recht seines Königs auf das sog. „preußische Lehen“ ein, d. h. den Anspruch auf die im Vertrag von Krakau 1525 Polen übertragene Lehnsoberrhoheit über das Herzogtum Preußen. Außerdem verstand es der Bischof, sowohl am Prager Hof König Ferdinands I. wie am Brüsseler Hof des Kaisers mit Erfolg Verhandlungen über entgegenstehende habsburgische und polnische Interessen zu führen und so dem Frieden unter den katholischen Fürsten zu dienen. A. T.

**Ambrozja Jadwiga Kalinowska, Wyjazd kardynała Stanisława Hozjusza do Rzymu w 1569 roku.** [Die Romreise von Kardinal Stanislaus Hosius im Jahre 1569.] In: StW 18 (1981) [1983], S. 181—209. [Dt. Zus.fass.] — Der Beitrag ist nicht nur im Hinblick auf den ermländischen Bischof, sondern auch allgemein kulturhistorisch interessant. Eine beigelegte Karte zeigt die Reiseroute von Hosius, die

nach dem Aufbruch mit Gefolge in Heilsberg am 18. August 1569 über Wartenburg, Dietrichswalde, Löbau, Thorn, Kalisch, Brieg, Neisse nach Wien führte und von da durch Kärnten nach Verona, Ravenna und Ancona nach Rom, wo er am 4. November 1569 um Mitternacht eintraf. Diese Stadt sollte der Kardinal bis zu seinem Tod zehn Jahre später nicht mehr verlassen. Die Verfasserin schildert auch die Schwierigkeiten der Bestimmung Martin Kromers zum Stellvertreter und Nachfolger im Ermland. Das Domkapitel widersprach, weil Kromer kein im Land Preußen Geborener, kein „indigena“, war. Zwei bisher unveröffentlichte lateinische Briefe: von Hosius an den polnischen König und von Hosius' Sekretär Stanislaus Rescius an Koadjutor Martin Kromer nach Heilsberg, beide Anfang November 1569 aus Rom datiert, die manche Einzelheiten über die Romfahrt enthalten, sind dankenswerterweise zum Schluß abgedruckt.

A. T.

**Hieronim Fokciński, Udział kardynała Hozjusza w konsystorzach papieskich w latach 1569—1579.** [Die Teilnahme des Kardinals Hosius an den päpstlichen Konsistorien 1569—1579.] In: StW 18 (1981) [1983], S. 21-98. — F. stellt auf Grund vatikanischer Akten, die im Anhang publiziert werden, die Teilnahme von Hosius an den Vollversammlungen der in Rom anwesenden Kardinäle unter Vorsitz des Papstes für die angegebenen Jahre dar. In umfangreichen Tabellen wird jeweils angegeben, ob der Kardinal anwesend war und ob er das Wort ergriff.

A. T.

**Władysław Nowak, Niektóre przejawy ekumenicznej postawy Stanisława Hozjusza.** [Einige Belege für die ökumenische Einstellung von Stanislaus Hosius.] In: StW 18 (1981) [1983], S. 167—180. [Dt. Zus. fass.] — Der Verf. untersucht zuerst die Geschichte des Begriffes „Ökumenismus“ von der Reformation bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Auch Hosius verstand darunter in Übereinstimmung mit der offiziellen kirchlichen Meinung die Bekehrung und Rückkehr der getrennten Christen zur katholischen Kirche und hing wie auch die Lutheraner und Calvinisten seiner Zeit keinem religiösen Pluralismus an. Der polemische Stil der Epoche und auch Hosius' gebrauchte oft harte Worte, aber Hosius' Schriften wahrten die humanistische Form und „respektierten Würde und Gesinnung der Anhänger der Reformation“. Überall suchte und führte der Bischof den Dialog mit den Andersgläubigen und verzichtete ihnen gegenüber bewußt auf Zwang und Verfolgung. Hosius' echte seelsorgerische und ökumenische Gesinnung zeigt sich auch in zwei längeren von ihm formulierten lateinischen Gebeten, von denen eines in einem Pastoralbrief seiner ersten Zeit als Bischof, das andere in seinem Traktat über die heiligste Dreifaltigkeit enthalten ist.

A. T.

**Tadeusz Grygier** *Erygowanie „Hosianum“ i „Albertiny“ jako dwóch ósrodków kulturowych.* [Die Errichtung des „Hosianum“ und der „Albertina“ als zweier kultureller Zentren.] In: *StW* 18 (1981) [1983], S. 211—250. — Das Anliegen dieses inhaltsreichen Beitrags ist die — in der bisherigen Literatur noch fehlende — vergleichende Betrachtung der beiden Zentren der Wissenschaft, und zwar sowohl ihrer Errichtung als auch ihrer 400jährigen Traditionen. G. stellt dieses Desiderat zunächst in den aktuellen Zusammenhang der gegenwärtigen Hosiusforschung und zeigt dann — gestützt auf die reiche deutsche und polnische Literatur über jede der beiden Hochschulen und ihre Gründer sowie auf Aktenmaterial des Staatlichen Wojewodschaftsarchivs vornehmlich aus dem 19. Jahrhundert — Perspektiven für eine vergleichende Forschung auf. Er sieht in der Gründung und Entwicklung der beiden kulturellen Zentren — trotz der Konstante des Konfessionskampfes — Parallelen, Gemeinsamkeiten genereller und spezieller Art. Zur vollen Erfassung der charakteristischen Eigenart des „Hosianum“ und der „Albertina“ seien Leitsätze aufzustellen, die der künftigen Forschung die Richtung geben. Dabei gehe es vor allem um die genauere Bestimmung und Abgrenzung der Begriffe „Protestantismus“, „Reformation“, „Orthodoxie“ und „Gegenreformation“. — Ein Forschungsansatz, der geeignet ist, zu einem konfessionelle und nationale Sichtweisen übergreifenden Gesamtbild der Geistes- und Kulturgeschichte des Preußenlandes in den letzten vier Jahrhunderten beizutragen.

H. J. K.

**Roman Marchwiński**, *Plany i mapy majątkowe Warmii z lat 1580—1600 w Archiwum Diecezji Warmińskiej w Olsztynie.* [Pläne und Vermögenskarten Ermlands aus den Jahren 1580—1600 im ermländischen Diözesanarchiv in Allenstein.] In: *KMW* Nr. 3 (157), 1982, S. 169—186. [Dt. Zus.fass.] — Publiziert sind 14 von ermländischen Landmessern bei Grenzregulierungen und Neuverschreibungen gefertigte Pläne aus den Kanzleiakten des Bischofs von Ermland: 1. Aufteilungsplan des Lackmühlwaldes (Lackmedier Wald) bei Bischofstein aus dem Jahre 1580; 2. Dorfgemarkungsplan für Groß und Klein Bößau mit Grenzregulierung gegenüber Sauerbaum (1585); 3. Plan der Gemarkungen von Kattreinen, Nassen und Neu Mertinsdorf, der offensichtlich noch den alten Namen Richenbach für Ridbach bei Bischofsburg enthält (1585); 4. Grenzregulierungskarte für die Besitzungen Rheinmühl, Spannenkrebs (Schwedhöfen), Lemkenhof-Rosenorth und für zehn Morgen des Glocksteiner Schulzen am Rheinfließ (1585); 5. Plan der Ausdehnung des südlich von Bischofstein gelegenen Dorfes Klackendorf mit einer Aufteilung benachbarter Waldgebiete (1585); 6. Vermessungsskizze für das Dorf Cronau mit Prohlen, Kallacken und dem Gut Kronau nördlich der Wartenburger Heide (1586); 7. Plan des Dorfkerns von Rothfließ mit Bauernhäusern, Bach, Dorfanger,

Mühle, Krug, Feldzäunen und -toren (1587); 8. Begrenzungsplan für das Gut Poludniewo (1587); 9. Plan einer Abgrenzung von 30 Hufen in der Brandheide südlich des Rothen Fließes auf Bischofsburg zu (1587), wo die kleine Ansiedlung Bukowagurra entstand; 10. Begrenzungskarte für 165 nördlich des Wadang liegende Wartenburger Hufen mit dem Stadtdorf Reuschhagen (1588); 11. Besitzstandskarte für die Güter Molditten und Weißensee in Abgrenzung zum Gut Truchsen (Lußeynen) (1594). Der Molditter Besitz trägt die Bemerkung: Molditten hat zwölf Huben und 21 Morgen, Mangelln vier Huben und 24 Morgen. Diese Zweiteilung ist auf die Gründung Moldittens im 14. Jahrhundert zurückzuführen, als das Gut zwei preußischen Freien verschrieben wurde, wovon einer dem ermländischen Bischof als Kämmerer für die in Barten wohnenden Prußen diente; 12. Begrenzungsplan für die Sprinckmühle (1594), die der Autor nicht identifizieren konnte. Es handelt sich um die spätere kölmische Mühle Borowo etwa auf der Hälfte des Bachlaufes zwischen Rohrsee und Artungsee in der Purdener Forst, südwestlich der Försterei Leschnau gelegen. Die Mühle ist noch auf der von dem Kartenzeichner Wronka handgezeichneten „Speziellen Chartre vom Königlich-Preußischen Allensteinschen Landraths-Kreise“ aus dem Jahr 1834 verzeichnet; 13. Grenzkarte des Dorfes Stanislewo (1600); 14. Grenzkarte des Dorfes Stanislewo (1600). — Der Autor betrachtete die Planzeichnungen hauptsächlich unter kartographischen Gesichtspunkten. Für die Landesgeschichte hätte die Quelle aber einen reichlicheren Ertrag erbracht, wenn die Zeichnungen der Landmesser zusammen mit den zugehörigen Quellentexten behandelt worden wären.

W. Th.

**Danuta Bogdan, Warmia wobec konfederacji żołnierskich 1613—1614.** [Das Ermland angesichts der Söldnerkonföderationen 1613—1614.] In: KMW Nr. 4 (162), 1983, S. 411—424. [Dt. Zus.fass.] — Zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in der Regierungszeit des Königs Sigismund III. von Polen, hatte das Ermland, das zur Krone Polen gehörte, infolge interner polnischer Machtkämpfe und des Eingreifens Polens in die Moskauer Wirren zur Gewinnung der Vorherrschaft im Osten unter den räuberischen Einfällen meuternder polnischer Söldnerhaufen zu leiden, die sich wegen ausstehenden Soldes durch Brandschatzen und Plündern schadloß halten wollten. Die Autorin hat aus dem Quellenmaterial der Archive in Allenstein, Krakau, Danzig und Thorn die Abwehrmaßnahmen der ermländischen Landesherrschaften gegen die polnischen Söldnerkonföderationen erarbeitet und festgestellt, daß der Plan einer vom Königlichen Preußen gewünschten gesamtpreußischen Landesverteidigung im Herzogtum Preußen keine Unterstützung fand. W. Th.

**Zdzisław Kropidłowski, Próba oceny Biblii Gdańskiej.** [Versuch einer Bewertung der Danziger Bibel.] In: StG 5 (1983), S. 41—78. —

Auch in Polen entstand im 16. Jahrhundert das Bedürfnis nach einer Bibel in der Landessprache. Im protestantischen Lager erschien 1563 zunächst die Bibel von Brześć. Da es sich hierbei um einen Kompromiß mit einer nur durchschnittlichen Übersetzung handelte, bestand auf seiten der nunmehr (seit 1565) kalvinistischen und arianischen Glaubensrichtung der Wunsch nach einer neuen Bibel. 1632 gaben dann die Calvinisten gemeinsam mit den Böhmischem Brüdern und den Lutheranern die Danziger Bibel heraus. Übersetzt von Daniel Mikołajewski, wurde sie durch die Druckerei Andreas Hünefeld in Danzig gedruckt und verlegt. Trotz anfänglicher Schwierigkeiten setzte sich die Danziger Bibel bei den polnischen Protestanten durch und erfuhr bis in das 19. Jahrhundert hinein eine Reihe von Neuauflagen. Polens Katholiken besaßen bereits seit 1599 die Bibel von Jakub Wujek. Die später erschienene Danziger Bibel lehnten sie ab. Der Verf. beschreibt ausführlich die Danziger Bibel und vergleicht sie hinsichtlich ihres sprachlichen Stils und der Treffsicherheit in der Übersetzung mit den Bibeln von Brześć und Jakub Wujek. Mikołajewskis Übersetzung der Heiligen Schrift schneidet hierbei am besten ab. B. R.

**Helmut Motzkus, Johann Amos Comenius und die Böhmischemährischen Brüder in Westpreußen.** In: Westpreußen-Jahrbuch 33 (1983), S. 55—63. — Obwohl das Leben des berühmten tschechischen Geistlichen der Böhmischemährischen Unität und Volkserziehers Johann Amos Comenius (1592—1670) in der Altpreußischen Biographie kurz behandelt wird, ist es wohl nur wenigen Ostpreußen bewußt, daß dieser Mann 1642—1648 in Elbing wirkte. Er war durch seine schwedischen Beziehungen in diese Stadt gekommen, wo weit von den Schauplätzen des 30jährigen Krieges entfernt damals Ruhe und Frieden herrschten. Comenius konnte dort seine lateinischen Schriften vollenden und unterrichtete vom Juli 1644 bis Juli 1645 am Elbinger Gymnasium. Als er 1648 zum Bischof der Unität gewählt wurde, die sich aber in Westpreußen nicht länger halten konnte, ging er nach Lissa. A. T.

**Andrzej Groth, Żeluga i handel morski Braniewa i Fromborka w latach 1638—1700.** [Die Schifffahrt und der Seehandel von Braunsberg und Frauenburg in den Jahren 1638—1700.] In: Rocznik Elbląski 9 (1982), S. 9—32. — Wie die statistische Auswertung der im Geheimen Staatsarchiv in Berlin verwahrten Pillauer Zollregister ergibt, waren die beiden ermländischen Hafenplätze nur in bescheidenem Umfang am preußischen Seehandel beteiligt. Braunsberg liefen jährlich durchschnittlich nur drei bis vier Segler an. Sie brachten Heringe, Ziegel, Dachpfannen, Gläser, Sekt und Rheinwein aus Amsterdam sowie Kalk aus Gotland. In die Niederlande exportierte Braunsberg hauptsächlich Getreide, nach England und Schottland vor allem Flachs, aber auch Eichenbretter, Holzfässer,

Asche und Qualitätsleinwand. Die niederländischen, schottischen und englischen Häfen nahmen allein 90 % des Braunsberger Exports auf; in skandinavische Häfen wurde nur wenig exportiert. Da der Export den Import erheblich übertraf, hatte der Braunsberger Seehandel in allen Jahren des untersuchten Zeitraums eine positive Handelsbilanz aufzuweisen. Der kleine Hafen Frauenburg spielte im Seehandel nur eine sehr geringe Rolle. In den Jahren von 1645 bis 1698 legten nur 31 Segler in Frauenburg an. 75 % ihrer Ladung waren Kalk aus Gotland, 17 % Steinblöcke aus Kalmar; die restlichen 8 % machten Rinderhäute, Bohlen, Dielen, Salz, französische Weine, Rauchtabak, Heringe, Käse und Zwieback aus. 60 % des Frauenburger Exports nahm Amsterdams auf, vor allem Roggen, 35 % des Exports waren für Gotland bestimmt, und zwar Roggen, Flachs, Hopfen, Braugerste, Eichenbretter und Grobleinen. Im Jahr 1644 ist eine Ladung mit Flachs und Hanf nach Lübeck verzeichnet. Im gesamten Untersuchungszeitraum stand der Summe der Exportwerte in Höhe von 52 700 Floren ein Warenimportwert von 38 500 Floren gegenüber, so daß auch die Frauenburger Seehandelsbilanz positiv war.

W. Th.

**Karola Ciesielska, Inwentarze kościoła najświętszej Marii Panny i klasztoru bernardynów w Toruniu z lat 1678—1821.** [Inventare der Marienkirche und des Bernhardinerklosters in Thorn aus den Jahren 1678—1821.] In: ZH 47 (1982), H. 4, S. 201—226. — Von den hier veröffentlichten sechs Inventaren der ehemaligen Franziskanerkirche, die im Thorner Staatlichen Wojwodschaftsarchiv aufbewahrt werden, stammen die ersten vier aus den Jahren 1678, 1684, 1706 und 1716, also aus der Zeit, als die Marienkirche protestantisch war (seit 1557). Sie wurde 1724 von den Bernhardinern übernommen. Im Zusammenhang mit der von den preußischen Behörden verfügten Aufhebung des Klosters führte eine Kommission 1817 eine Inventarisierung des Klosterbesitzes durch, die 1821 ergänzt wurde.

H. J. K.

**Heide Wunder, Sozialer und kultureller Wandel in der ländlichen Welt des 18. Jahrhunderts — Überlegungen am Beispiel von „Bauer und Religion“ (unter besonderer Berücksichtigung Ostpreußens).** In: Sozialer und kultureller Wandel in der ländlichen Welt des 18. Jahrhunderts. Hrsg. v. Ernst Hinrichs und Günter Wiegemann (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 19). Wolfenbüttel 1982, S. 43—63. — Die Verf. legt in ihren Ausführungen das Hauptgewicht auf die interdisziplinären Schwierigkeiten zwischen Geschichtswissenschaft, Kirchengeschichte, Theologie, Volkskunde und Soziologie. Sie wählt dabei gar nicht den Begriff „Religion“, sondern will ihn ersetzt sehen durch den „weiteren“ Begriff „Deutungsfunktion“ (S. 47), der es erlauben würde, „das gesamte Spektrum der normensetzenden und orientierenden Instanzen einer Gesell-

schaft ins Auge zu fassen“. Somit stehen im Vordergrund Darstellungen des sozialen und wirtschaftlichen Wandels, aus dem im Rückschluß auf den „kulturellen Wandel“ und damit auch auf das „Deutungsmuster“ Religion Bezug genommen werden kann. Was den in Klammer gesetzten Zusatz „unter besonderer Berücksichtigung Ostpreußens“ anbetrifft, ergeben sich Zweifel. Die Verf. handelt von der Zeit des 18. Jahrhunderts, aber weder 1699 („Visitationsordnung“) noch 1739 (Erlaß Friedrich Wilhelms I. bezüglich der Taufgebühren) gab es „Ostpreußen“ im Sinne der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts. Das Ermland fällt in der ganzen Untersuchung einfach weg, vielleicht, weil die Verf. mangels Kenntnis von der irrigen Annahme ausgegangen ist, im alten Preußen hätten nur evangelische Christen gelebt. Bedenken ruft auch die Anwendung des Begriffs „Ethnien“ auf Masuren, vor allem aber auf „Preußisch-Litthauen“ hervor (S. 59, 60; vgl. auch S. 51, 52, 53). Die Verf. spricht selber von der Einwanderung „österreichischer, schweizerischer und niederländischer Glaubensflüchtlinge“ (S. 51), sonst aber nur von „Litauen“ (S. 52, S. 53). Es wird nicht deutlich, ob sie die Provinz Litauen meint (später Regierungsbezirk Gumbinnen) oder ob diese „Ethnie“ Litauen in ihrer Vorstellung volkstumsmäßig gesehen wird.

J. S.

**Stanisław Achremczyk, Uczniowie kolegium jezuickiego w Braniewie w latach 1694—1776.** [Die Schüler des Jesuitenkollegiums in Braunsberg in den Jahren 1694—1776.] In: KMW Nr. 4 (158), 1982, S. 299—323. [Dt. Zus.fass.] Die Analyse der von Georg Lühr 1932 in den Monumenta Historiae Warmienses Bd. 12 veröffentlichten Matrikel des Braunsberger Gymnasiums zeigt, wie groß die Anziehungskraft dieser von Hosius gegründeten Bildungsanstalt war. 60 Prozent der Schüler entstammten dem Bürgerstand, 20 Prozent dem Bauernstand und 13 Prozent dem Adelsstand.

W. Th.

**Halina Keferstein, Stare druki z oficyny braniewski — nabytki Biblioteki Muzeum Warmii i Mazur z lat 1968—1978.** [Alte Drucke der Braunsberger Offizin — Erwerbungen der Bibliothek des Museums für Ermland und Masuren aus den Jahren 1968—1978.] In: RO 14/15 (1983), S. 191—212 [Engl. u. russ. Zus.fass.] — Der Bericht knüpft an die Beschreibung des Bestandes alter Drucke der Braunsberger Offizin in den Sammlungen des Masurischen Museums in Band 7 (1968) des Allensteiner Jahrbuchs an und stellt die Neuerwerbungen aus den Jahren 1968—1978 vor. Es handelt sich vornehmlich um Drucke aus der Zeit nach 1697, als die Druckerei von den Jesuiten erworben wurde, darunter Werke des Rektors des Päpstlichen Kollegs und Seminars Johannes Drews.

H. J. K.

**Jan Oblak, Kult Matki Boskiej Częstochowskiej w diecezji warmińskiej do r. 1939.** [Der Muttergotteskult von Tschenschostochau in

der Diözese Ermland bis 1939.] In: *Studia Claromontana* 1 (1981), S. 109—120. [Ital. Zus.fass.] — Bereits im ausgehenden 17. Jahrhundert unterstützte das Domkapitel in Frauenburg Pilgerfahrten einzelner Mitglieder nach Tschenstochau. Zur selben Zeit waren Bildnisse der Gottesmutter von Jasna Góra im Ermland schon weit verbreitet. Großen Anteil an der Propagierung der Verehrung des Gnadenbildes hatte im 18. Jahrhundert der ermländische Bischof Szembek. Der Autor, jetziger Bischof von Ermland, beschreibt detailliert, welchen ermländischen Kirchen Bischof Szembek z. T. kunstvoll verzierte Muttergottesbildnisse von Tschenstochau zukommen ließ. In der Neuzeit ist es die „Gazeta Olsztyńska“, die im Zusammenhang mit Artikeln über Pilgerreisen und Wunderheilungen immer wieder von Polens Nationalheiligtum berichtete.

B. R.

**Jerzy Sekulski, Księgozbiór biblioteki gimnazjum elbląskiego w XVIII wieku.** [Die Büchersammlung der Bibliothek des Elbinger Gymnasiums im 18. Jahrhundert.] In: *KMW* Nr. 3 (157), 1982, S. 187—199. [Dtsch. Zus.fass.] — Auf der Grundlage von handgeschriebenen Bestandsverzeichnissen aus den Jahren 1748 und 1788 unternimmt es der Autor, Umfang und Charakter der Bibliothek des evangelischen Elbinger Akademischen Gymnasiums zu ermitteln. Sie umfaßte in den sieben Abteilungen Theologici, Juridici et politici, Medici et physici, Philosophici, Mathematici cum mappis geographicis, Historici und Humaniora in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts über 4000 Bände, 170 Schriftrollen und 111 Karten. Dem konfessionellen und humanistischen Charakter der Lehranstalt gemäß stellten Theologie und antike Klassiker den weitaus größten Bestand, während die Naturwissenschaften eher unterrepräsentiert waren. Die an ihren Druckorten ablesbare Herkunft der einzelnen Bücher weist auf die vielfältigen Beziehungen der Hansestadt bis nach Frankfurt, Basel, Leyden, Wittenberg, Venedig, Straßburg, Antwerpen und Paris hin. Die Bedeutung der Bibliothek beruhte vor allem auf ihren aus dem 16. Jahrhundert stammenden reichen Beständen theologischen Schrifttums, die ihren eigentlichen Kern darstellen; im 17. und 18. Jahrhundert ging die Zahl der Neuanschaffungen dagegen deutlich zurück. Die seit 1846 im Besitz der Stadt befindliche Bibliothek überstand das Kriegsende anscheinend ohne größere Verluste und wurde 1947 zur Sicherung nach Thorn verlagert, von wo sie in den fünfziger Jahren in Etappen nach Elbing zurückkehrte und in die dortige Öffentliche Wojewodschaftsbibliothek eingegliedert wurde.

H. W. R.

## IV. Copernicana

**Ulla Both, Auf der Suche nach Copernicus.** Ein Augenzeugenbericht über die Ausgrabungen in Frauenburg im Jahre 1939. In: Nordost-Archiv 15 (1982), S. 47—52. — Bei dem von vornherein aussichtslosen Unternehmen des Denkmalamts der Provinz Ostpreußen, im Frauenburger Dom die Gebeine des Nicolaus Copernicus aufzuspüren, wirkte die Autorin als Fotografin mit. Ihr auf Tagebuchnotizen beruhender Erlebnisbericht enthält den Irrtum, daß adlige Damen aus einem seit dem Mittelalter in Frauenburg bestehenden Nonnenkloster im Dom beigesetzt worden seien und daß sich nach dem Ausweis von Textilresten in dem 1939 freigelegten Gräberfeld fast nur weibliche Skelette befunden hätten. Die Autorin übersieht, daß die Domherren in Ornat, Meßgewändern und Kaseln begraben wurden. Ein Nonnenkloster gab es in Frauenburg nicht.

W. Th.

**Edward Rosen, The Exposure of the Fraudulent Address to the Reader in Copernicus' Revolutions.** In: The Sixteenth Century Journal 14 (1983), Nr. 3, S. 283—291. — Der Nürnberger Theologe Andreas Osiander unterschob dem copernicanischen Hauptwerk *De Revolutionibus* bei der Herstellung des Druckes in der Offizin des Johannes Petreius anonym ein Vorwort an den Leser, das große Verwirrung stiftete, weil der Wahrheitsanspruch der copernicanischen Lehre darin verfälscht wurde. Die berechtigte Empörung über dieses Ärgernis im Freundeskreis des Copernicus und die Rezeption dieses anonymen Vorworts in Gelehrtenkreisen sind Gegenstand der Untersuchung Rosens.

W. Th.

**Edward Rosen, Was Copernicus a Neoplatonist?** In: Journal of the History of Ideas 44 (1983), Nr. 4, S. 667—669. — Zur Zeit der Renaissance der klassischen und philosophischen Studien gegen Ende des Mittelalters leitete der Philosoph Marsilius Ficinus (1433—1499) in Florenz eine platonische Akademie. Seine beim Studium Platos und seiner Schule gewonnenen Überzeugungen brachte er in systematischer Form zur Darstellung und gewann in der Gelehrtenwelt einen beträchtlichen Anhang. Nach Thomas S. Kuhn soll auch der Lehrer des Copernicus in Bologna, Domenico Maria Novara, ein Anhänger der florentinischen neuplatonischen Schule gewesen sein<sup>1)</sup>. Indes kann Rosen nachweisen, daß er es nicht war. Hier liegt eine Namensverwechslung mit Francesco Marescalchi vor. In einer Liste der Freunde der platonischen Akademie Florenz werden Novara und Copernicus nicht erwähnt. Novara weist sich in seiner Lehrtätigkeit an der Universität Bologna als Gegner der Neuplatoniker aus. Der Entstehung der copernicanischen Idee bestreitet Rosen jeglichen neuplatonischen Einfluß, womit er sich aber zu einigen Copernicusforschern in Gegensatz setzt. Denn Coper-

nicus hat nachweislich ein Werk des Marsilius Ficinus kennengelernt. In der Kapitelsbibliothek in Frauenburg befanden sich Platos, von Ficinus übersetzte und kommentierte Werke mit Randbemerkungen von Copernicus<sup>3</sup>). Paweł Czartoryski hat zwar bei vielen handschriftlichen Randbemerkungen in der Bibliothek des Copernicus festgestellt, daß sie fälschlicherweise Copernicus zugeschrieben worden sind, aber bei den Randbemerkungen in dem erwähnten Werk die Hand des Copernicus nicht ausschließen können<sup>3</sup>). Dem Neuplatonismus weisen Forscher wie Eugen Brachvogel<sup>4</sup>), Jeremi Wasiutyński<sup>5</sup>) und Ernst Goldbeck<sup>6</sup>) eine gewichtige Rolle für die Entwicklungsgeschichte der copernicanischen Idee zu.

W. Th.

- 1) Vgl. Th. S. KUHN, *The Copernican Revolution*, Harvard University Press 1957, S. 128.
- 2) Vgl. L. A. BIRKENMAJER, *Stromata Copernicana*. Kraków 1924, S. 306f.
- 3) Vgl. P. CZARTORYSKI, *The Library of Copernicus*. In: *Studia Copernicana*. T. XVI. Wrocław 1978, S. 382.
- 4) Vgl. E. BRACHVOGEL, *Nikolaus Koppernikus und Aristarch von Samos*. In: *ZGAE* 25 (1935) S. 720, und DERS., *Copernicus und die neuplatonische Lichtmetaphysik*. In: *ZGAE* 26 (1938), S. 451—457.
- 5) Vgl. J. WASIUTYŃSKI, *Kopernik twórca nowego nieba*. Warszawa 1938, S. 627—629.
- 6) Vgl. E. GOLDBECK, *Plato und Copernicus*. In: *Der Mensch und sein Weltbild*. Leipzig 1925, S. 61—83.

**Erna Hilfstein, *The English Version of Nicholas Copernicus' Complete Works (1972—1984 [?])***. In: *Dialectics and Humanism* 10 (1983), Nr. 4, S. 63—70. — Noch sind alle Versuche, eine Edition sämtlicher Werke des Copernicus zu erreichen, gescheitert. Auch das zeitlich letzte, 1972 begonnene Unternehmen der Polnischen Akademie der Wissenschaften, die bisher zwei der auf drei Bände geplanten Gesamtausgabe herausgebracht hat, ist in Gefahr, ein Torso zu bleiben. Der für die englische Version verantwortliche New Yorker Copernicus-Forscher Edward Rosen und seine Mitarbeiterin Erna Hilfstein fordern, alle Hindernisse zur Vollendung des Werkes zu beseitigen. Erna Hilfstein gibt einen Dispositionsüberblick über den ausstehenden dritten Band und zwei Proben seines Inhalts: Die Odyssee des verlorenen Copernicus Briefes vom 11. April 1533 an Johannes Dantiscus und den Fund einer weiteren Kopie des Copernicusbriefes vom 3. Juni 1524 an Bernard Wapowski im Nachlaß von Ludwik Antoni Birkenmajer.

W. Th.

## V. Neuere Geschichte nach 1772

Wojciech Wrzesiński, *Warmia i Mazury w polskiej myśli politycznej w XIX i XX wieku*. [Ermland und Masuren im polnischen politischen Denken im 19. und 20. Jahrhundert.] In: KMW Nr. 1—2 (155—156), 1982, S. 3—15. [Dt. Zus.fass.] — Der Verf. behandelt das Thema im Zeitraum zwischen dem letzten Aufstand (1863) und dem Ende des Zweiten Weltkrieges. (Inzwischen hat er ein Buch zum gleichen Thema vorgelegt: *Warmia i Mazury w polskiej myśli politycznej 1864—1945*. [Rozprawy i Materiały Ośrodka Badań Naukowych im. Wojciecha Kętrzyńskiego w Olsztynie, Nr. 90.] Warszawa: Państwowe Wydawnictwo Naukowe 1984.) Er führt etwa folgendes aus: Im 19. Jahrhundert spielte Ostpreußen, meist als „Ermland und Masuren“ bezeichnet, im polnischen politischen Denken kaum eine Rolle, wenn es auch eine Reihe von Ausnahmen gab. In Ostpreußen „vollzog sich der Prozeß der nationalen Vernichtung (wyniszczania) der örtlichen polnischen Bevölkerung“. Erst als gegen Ende des 19. Jahrhunderts polnische politische Parteien entstanden, bildete sich in ihnen, besonders bei den Nationaldemokraten, die Überzeugung, das zu schaffende unabhängige Polen müsse unbedingt einen Zugang zum Meer haben. Damit richtete sich auch der Blick auf „Ermland und Masuren“, und man begann zu versuchen, dort das „polnische nationale Bewußtsein zu kräftigen“, doch ohne Erfolg. Immerhin führte die neue Vorstellung von einem künftigen Polen in ethnographischen (statt historischen) Grenzen zu einem wachsenden Interesse für Ostpreußen. Die Nationaldemokraten (Roman Dmowski) forderten die „Liquidierung der deutschen Herrschaft über Ostpreußen“, doch blieben sie damit auf der Pariser Friedenskonferenz von 1919 ohne Erfolg. Das Polen der Zwischenkriegszeit erhob, um das System von Versailles nicht zu gefährden, offiziell keine Ansprüche auf Ostpreußen. Während des Zweiten Weltkrieges kamen alle politischen Gruppierungen der Polen zu der Überzeugung, Ostpreußen müsse vor allem aus militärisch-strategischen Gründen vom Reich gelöst werden. Polnische Stellungnahmen zu der 1945 von der Sowjetunion vollzogenen Teilung Ostpreußens nennt der Autor nicht. Er schließt: „Der Ermländer und Masure, der sich nicht mit der alten deutschen Realität abgefunden hatte, versuchte mit ungeheurer Anstrengung, zeitweilig ohne Erfolg, seinen Platz in der neuen polnischen Realität zu finden.“ Zur Kritik: Die Verwendung des modernen Begriffes „Ermland und Masuren“ führt zu Unklarheiten. Der von Polen in Ostpreußen erstrebte Hafen war (das nicht erwähnte) Königsberg und nicht einer der kleinen ermländischen Hafenorte. Die Nichterwähnung der deutschen Bevölkerungsmehrheit von „Ermland und Masuren“ läßt falsche Vorstellungen aufkommen. Der ausdrückliche Verzicht des Autors, darauf einzugehen, warum dort kein polnisches nationales Bewußtsein entstehen konnte und warum die

Siegermächte für 1920 eine Volksabstimmung ansetzten, führt zur Realitätsferne. Mit der Ablehnung der Volksabstimmung als Mittel dazu, eine „gerechte“ Entscheidung herbeizuführen, rechtfertigt er die Entmündigung der „örtlichen Bevölkerung“. Der von ihm genannte „Ermländer und Masure, der sich nicht mit der alten deutschen Realität abgefunden hatte“, dürfte seltene Ausnahme gewesen sein. E. M.

**Karola Ciesielska, Inwentarze kościoła św. Mikołaja i klasztoru dominikanów w Toruniu z lat 1817 i 1831.** [Die Inventare der St.-Nikolai-Kirche und des Dominikanerklosters in Thorn aus den Jahren 1817 und 1831.] In: ZH 48 (1983), Nr. 3, S. 185—199. — Die beiden im Thorner Staatlichen Wojwodschaftsarchiv aufbewahrten Inventare stammen aus der Zeit kurz vor der Aufhebung und dem Abriß des Klosters (1820) bzw. dem Abriß der Kirche (1834), die seit Ende 1830 als Magazin gedient hatte. H. J. K.

**Janusz Jasiński, Hańbiący system kar za posługiwanie się językiem polskim w szkolnictwie pruskim na Warmii i Mazurach w XIX i XX wieku.** [Ein schändliches System von Strafen für den Gebrauch der polnischen Sprache in der preußischen Schule in Ermland und Masuren im 19. und 20. Jahrhundert.] In: RO 14/15 (1983), S. 223—234. [Engl. u. russ. Zus.fass.]. — Der Autor stellt Belege aus der ersten Hälfte des 19. und der Wende des 19. und 20. Jahrhunderts zusammen, wonach Schulkinder, die Polnisch sprachen, zur Strafe eine Schandtafel (z. T. mit der Aufschrift „Pollack“) tragen mußten. Es bleibt die Frage, ob es gerechtfertigt ist, von einem Strafsystem zu sprechen, zumal es, wie der Autor selbst hervorhebt, keine Beweise dafür gibt, daß die Schulbehörden solche Strafen angeordnet hätten, vielmehr verboten sie gerade diese Praxis, als polnische Aktivisten Anzeige erstatteten. H. J. K.

**Jan Powierski, „Biskupstwo Warmińskie“ Karola Emiliana Sieniawskiego jako wyraz zainteresowań Polski Warmią.** [„Das ermländische Bistum“ von K. E. Sieniawski als Ausdruck des Interesses Polens am Ermland.] In: KMW Nr. 2—4 (152—154), 1981, S. 213—225 [Dt. Zus.fass.]. — Anlässlich des 100. Erscheinungsjahres der ersten polnischen Geschichte des Ermlands, in deren Mittelpunkt die Verbindungen des Bistums zu Polen und das polnischsprachige südliche Ermland standen, analysiert P. den damaligen Stand der Forschung vor allem auf seinem Spezialgebiet, der preußischen, d. h. der Vorordenszeit. Der zweite Band, der vor allem Quellen zur ermländischen Siedlungsgeschichte in polnischer Übersetzung enthält, wird als brauchbar für die heutige Verwendung im Schulunterricht gehalten. B. P.

**Jan Obląk, Życie religijne polskiej ludności katolickiej w Olsztynie na przełomie wieków XIX i XX.** [Das religiöse Leben der polni-

schen Bevölkerung in Allenstein um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts.] In: StW 18 (1981) [1983], S. 267—284 [Dt. Zus.fass.]. — Der Beitrag umfaßt die sechs Jahrzehnte vom Kulturkampf bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs (1880—1939). Er bietet, gestützt auf umfangreiches Aktenmaterial aus dem Ermländischen Diözesanarchiv, viele neue Einzelheiten aus dem Leben der polnischen Katholiken in Allenstein, das sich in der St.-Jakobi-Pfarrgemeinde und um das Kloster der Barmherzigen (Grauen) Schwestern konzentrierte, die seit 1858 am Marienkrankenhaus wirkten, bis sie nach der Volksabstimmung 1922 von den Braunsberger Katharinenschwestern abgelöst wurden. Für die Bedürfnisse der polnischen Seelsorge wurde 1898 am Priesterseminar in Braunsberg in Anknüpfung an eine alte Tradition ein Lektorat für Polnisch eingerichtet, das bis 1941 bestand. H. J. K.

**Wojciech Raczowski, Juliusz Dinder 1886—1890.** In: Na stolicy prymasowskiej w Gnieźnie i w Poznaniu. [Auf dem Stuhl des Primas in Gnesen und Posen.] Hrsg. v. Feliks Lenort. Poznań: Księgarnia Św. Wojciecha 1982, S. 229—242. Als 1886 nach langen Verhandlungen zwischen der römischen Kurie und Berlin der verwaiste Erzbischofsstuhl von Gnesen und Posen neu besetzt wurde, hatte man sich auf einen Kompromißkandidaten geeinigt. Den Ausschlag zur Wahl des deutschen Ermländers J. Dinder gaben sicherlich seine, wenn auch nur bescheidenen, polnischen Sprachkenntnisse. Während sie E. Gatz (in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803—1945. Berlin 1983, S. 131—132) seiner mütterlichen Herkunft zuschreibt, führt sie R. auf den Polnischunterricht durch Prof. Staupowicz am Braunsberger Hosianum zurück. Die Nominierung Dinders entsprach keineswegs dem Wunsch seiner Diözesanen. Dennoch verschuf er sich innerhalb der kurzen Amtszeit von vier Jahren Achtung bei den Katholiken der beiden Erzdiözesen. Gemessen an der diffizilen Ausgangslage — Wiederbesetzung einer großen Anzahl von seit dem Kulturkampf verwaisten Pfarreien, Berücksichtigung von konträren Interessen der deutschen und polnischen Katholiken seiner Diözesen, Germanisierungsbestrebungen der preußischen Regierung in Posen-Westpreußen — kommt es eher einem Kompliment gleich, wenn der Verf. Dinder weder als bewußten Germanisator noch als Verteidiger der polnischen Sprache charakterisiert. Im Ausgleich zwischen den Nationalitäten liegt auch nach Gatz das Hauptverdienst Dinders. B. R.

**Marian Borzyszkowski, Zainteresowanie Stanisławem Hozjuszem wśród Polaków na Warmii w okresie międzywojennym (1920—1939).** [Das Interesse für Stanislaus Hosius unter den Polen im Ermland in der Zwischenkriegszeit (1920—1939).] In: StW 18 (1981) [1983] S. 251—258. [Dt. Zus.fass.]. — Der berühmte ermländi-

sche Bischof und Kardinal wurde von den Polen der Zwischenkriegszeit als wichtiges Leitbild für die Festigung ihres nationalen und religiösen Bewußtseins angesehen. Dafür führt der Autor fünf Beispiele an: 1. ein Flugblatt aus der Abstimmungszeit, 2. den Plan des Polnischen Konsulats in Allenstein zur Gründung einer Hosius-Gesellschaft, 3. das Gespräch über Hosius, das 1932 in Rößel zwischen Nuntius Orsenigo und Vertretern des Bundes der Polen in Deutschland geführt wurde, 4. die Informationen der „Gazeta Olsztyńska“ über Hosius und 5. die Arbeiten des Schriftstellers Eugen Buchholz über den großen Mann der Kirche. Die Annahme, Buchholz sei ein polonisierter Deutscher gewesen (S. 255), ist ganz abwegig. B. hat sich bei allem Engagement für die Polen immer als Deutscher gefühlt. Daher kann sein Interesse für Hosius nicht den anderen Zeugnissen gleichgestellt werden. Ein Buch über Hosius wollte er jedenfalls deutsch und polnisch herausbringen. Warum seine Bemühungen, die er 1927 unternahm, keinen Erfolg hatten, ist nicht bekannt, Buchholz starb wenig später am 15. 2. 1928. Schon 1914 war in mehreren Fortsetzungen eine Hosius-Biographie im „Freund am häuslichen Herd“, der Beilage der Heilsberger „Warmia“, erschienen, also in einer deutschen Zeitung. Davon ist allerdings kein Exemplar mehr auffindbar. So läßt sich nichts Genaueres über seine Intentionen sagen. Nach allem, was wir sonst wissen, sah Buchholz in der Gestalt des Hosius eher eine Leitfigur für die Überwindung des deutsch-polnischen Gegensatzes, unter dem er selbst zeit seines Lebens so sehr gelitten hat. H. J. K.

**Antoni Sołoma, Z badań nad funkcją i językiem politycznym prasy niemieckiej w Prusach Wschodnich w okresie międzywojennym.** [Aus Forschungen über Funktion und politische Sprache der deutschen Presse in Ostpreußen in der Zwischenkriegszeit.] In: KMW Nr. 3 (157), 1982, S. 237—261. [Dt. Zus.fass.]. — S. untersucht die Funktion und die politische Sprache — richtiger wäre vielleicht „Aussage“ — der deutschen Presse in Ostpreußen zwischen den beiden Weltkriegen. Die vom Autor benutzten unvollständigen Zeitungsbestände erschwerten eine systematische Auswertung. Die zeitliche Einteilung in zwei Perioden — Weimarer Republik (1919—1933) und Nationalsozialismus (1933—1945) — bietet sich geradezu an. In der ersten Phase überwogen Zeitungen mit einer konservativen Grundtendenz, wobei diese Tendenz nicht gleichbedeutend zu sein brauchte mit deutschnational im parteipolitischen Sinn, es aber leider nur zu oft war. Hier bietet sich vortreffliches Material an, wenn man auf ein bestimmtes Ziel hinaus will. Aber der vorwurfsvolle Schluß, am deutlichsten zeige sich die provinzielle Eigenart der politischen Aussage und ihrer Funktion in der Darstellung der polnischen Angelegenheiten, kann so nicht unwidersprochen bleiben. Es gab differenziertere Meinungen und Aussagen. Und gerade für die erste Zeitperiode sollte auch die

„Gazeta Olsztyńska“ als Organ der polnischen Minderheit in ihrer politischen Aussage herangezogen werden. — Für die Zeit des Nationalsozialismus ist S. zuzustimmen, daß gelenkte Kommentierung und Sprachregulierung der polnischen Angelegenheiten auch vor den Verwaltungsgrenzen Ostpreußens nicht haltmachten. Es gab eine Zeit, in der über Polen als Staat anders als über Polen als Volk geschrieben werden mußte. Nationalpolitik und Staatspolitik klappten bald nach dem deutsch-polnischen Nichtangriffspakt von 1934 weit auseinander. Wie das in der Praxis auszusehen hatte, dafür sorgten die Anweisungen aus dem Reichspropagandaministerium in Berlin.

L. K.-H.

**Antoni Sołoma, Niektóre uwarunkowania wyznaniowej działalności IV Dzielniczy Związku Polaków w Niemczech.** [Einige Aspekte konfessioneller Bedingungen der Tätigkeit des IV. Teilverbandes des Bundes der Polen in Deutschland.] In: KMW Nr. 1 (1959), 1983, S. 65—83. [Dt. Zus.fass.]. — Die konfessionellen Bedingungen und Voraussetzungen innerhalb des Teilverbandes IV des Bundes der Polen in Deutschland behandelte S. auf dem genannten Allensteiner Kongreß im Oktober 1982. Er konnte das „Archiv der Neuen Akten“ in Warschau und das Zentralarchiv der DDR in Potsdam benutzen und deren Bestände für dieses Thema heranziehen. Uns ist eine sorgfältige Prüfung dieser Akten leider nicht möglich. Die übergroße Mehrheit der Mitglieder der polnischen Minderheit, auch in Ostpreußen, bekannte sich zum Katholizismus. Relativ klein war die Zahl der Protestanten aus Masuren im Teilverband IV. Die polnische Bevölkerung fühlte sich — wie S. zu beweisen versucht — in ihrem Recht auf freie Religionsausübung in der Muttersprache diskriminiert. Er macht der deutschen Geistlichkeit im Ermland und auch dem Bischöflichen Stuhl in Frauenburg den Vorwurf, sich den nationalen deutschen Aktivitäten und der in Ostpreußen vorhandenen chauvinistischen gesellschaftlich-ideologischen Atmosphäre nicht entzogen zu haben. Weit über die historischen Realitäten schießt jedoch die Behauptung von S. hinaus, besonders während der nationalsozialistischen Zeit sei das Polentum im Teilverband IV ein großer Schutz für den Katholizismus gewesen. Zu untersuchen, wer wen geschützt bzw. hat schützen können, bleibt eine interessante Aufgabe für den Historiker.

L. K.-H.

**Edward Kołodziej, Źródła do dziejów Polaków na Warmii, Powiślu i Mazurach oraz IV Dzielniczy Związku Polaków w Niemczech w okresie międzywojennym przechowywane w Archiwum Akt Nowych.** [Quellen im Archiv Neuer Akten zur Geschichte der Polen in Ermland, im Weichselgebiet und in Masuren und des IV. Teilverbandes des Bundes der Polen in Deutschland.] In: KMW Nr. 1 (159), 1983, S. 99—107. [Dt. Zus.fass.]. — K. berichtet in seinem Aufsatz —

ursprünglich ein Referat, das anlässlich der Feiern zur 60. Wiederkehr der Gründung des Teilverbandes IV des Bundes der Polen im Oktober 1982 in Allenstein gehalten wurde — über die Quellenlage im Warschauer Archiv der Neuen Akten zur Geschichte der polnischen Minderheit in Ermland, Masuren und im Weichselgebiet zwischen den beiden Weltkriegen. Folgt man dem Autor, so stammen die nicht kompletten Akten in erster Linie aus dem polnischen Generalkonsulat Königsberg sowie den Konsulaten Allenstein und Marienwerder. Diese Meldungen und Berichte wurden vor allem in den Restbeständen der Polnischen Botschaft in Berlin und in Aktengruppen des Warschauer Außenministeriums entdeckt, u. a. fanden sich weitere Abschriften von Meldungen und Berichten aus Ostpreußen in polnischen diplomatischen Vertretungen in Paris und London. Akten des polnischen Vizekonsulats in Lyck konnten nach dem Kriege nicht mehr aufgefunden werden. L. K.-H.

**Piotr Toczek, Działalność polskich organizacji katolickich w Wolnym Mieście Gdańska 1920—1939.** [Die Tätigkeit der polnischen katholischen Organisationen in der Freien Stadt Danzig 1920—1939.] In: StG 4 (1980) S. 143—202. [Dt. Zus.fass., 16 Abb.] — Sieht man von dem nationalen Überschwang in den Schlußfolgerungen und Urteilen des Autors ab, so bereichert der Beitrag, der sich auch auf unveröffentlichte Archivalien und Zeugnisse noch lebender Akteure stützt, unsere Kenntnis der Organisationsformen des Danziger polnischen Katholizismus in der Zwischenkriegszeit beträchtlich. H. J. K.

**Ewa Korc, Materiały źródłowe do dziejów ruchu robotniczego w Prusach Wschodnich w latach 1933—1945 zachowane w Wojewódzkim Archiwum Państwowym w Olsztynie.** [Quellenmaterial im Allensteiner Wojewodschaftsarchiv zur Geschichte der Arbeiterbewegung Ostpreußens in den Jahren 1933—1945.] In: KMW Nr. 2—3 (160—161), 1983, S. 285—293. — Im Wojewodschaftsarchiv Allenstein befindet sich Aktenmaterial aus den Landratsämtern Lötzen, Neidenburg, Sensburg und Röbel sowie den Stadtverwaltungen von Bischofsburg, Gilgenburg, Johannsburg und Wartenburg, das die nationalsozialistischen Behörden bei der Bekämpfung der SPD, KPD und ihren Untergliederungen angelegt haben. Das Material gibt Aufschluß über die Tätigkeit dieser Parteien im Untergrund und die gegen sie gerichteten staatlichen Maßnahmen. Für die Anfangsjahre der NS-Herrschaft ist das Material besonders umfangreich. W. Th.

**Rudolf Pillukat, Tolkemit erhält Marmeladenfabrik.** Ein erfolgversprechender Industrialisierungsanfang am Frischen Haff. In: Westpreußen-Jahrbuch 32 (1982) S. 150—154. — Für den industriearmen deutschen Nordosten hätte die 1939 errichtete Marme-

ladenfabrik in Tolkemit eine Abschwächung der einseitigen Wirtschaftsstruktur bedeuten können, wenn nicht kriegsbedingte Hemmnisse die Ausnutzung der nach modernsten Gesichtspunkten erstellten Produktionsanlage stark beeinträchtigt hätten.

W. Th.

**Wiesław Jan Wysocki, Martyrologia duchowieństwa w obozie koncentracyjnym Stutthof.** [Das Martyrium der Geistlichen im KZ Stutthof.] In: Kościół katolicki na ziemiach Polski w czasie II wojny światowej, Tom X. Materiały i Studia, z. 5, Warszawa 1981, S. 319—377. [Frz. Zus.fass. (S. 382)] — Leider beginnt Verf. mit einem völlig unsachlichen, neuere historische Forschungen außer acht lassenden Vergleich. Das nationalsozialistische KZ Stutthof betrachtet er ebenso wie die nahegelegene Marienburg des Mittelalters als Zentrum gewaltsamer Germanisierung und nennt es deshalb unter Berufung auf eine andere Quelle ein „neues Marienburg“. W. gibt einen Überblick über die von 1939—1945 in Stutthof inhaftierten Geistlichen und Ordensleute. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die Angehörigen der polnischen katholischen Kirche aus den umliegenden Diözesen Danzig, Kulm, Płock und Gnesen. Wiederholt greift er Einzelschicksale auf. Aus der Diözese Ermland sind als Lagerinsassen Waclaw Osiński, der ostpreussische Präses des Bundes der Polen in Deutschland, und Bronisław Sochaczewski aufgeführt. Ausführlich schildert W. den grausamen Lageralltag der Angehörigen geistlicher Berufe.

B. R.

## VI. Kunstgeschichte

**Elżbieta Pilecka, Entwicklung der gotischen Giebelform im Ermland.** In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 29 (1980), Heft 2/3, S. 73—82. — Ausgangspunkt der Untersuchung war die, so die Verfasserin, allgemein verbreitete Meinung, daß die Einzelheit eines Architekturzusammenhanges, eben eines Giebels, im Ermland eine ganz eigene Ausprägung erfahren habe, was zu der Bezeichnung „Ermlandgiebel“ im Gegensatz zur Ausbildung dieses Architekturteiles z. B. an der Ostseeküste bzw. im Deutschordensland geführt habe. Abgesehen davon, daß hier eine relativ starke Abgrenzung des bischöflichen Territoriums von Ermland gegen den Ordensstaat unterstellt wird, die tatsächlich in dieser Form nicht vorhanden war, ist doch die Frage der Autorin von Interesse: Wie läßt sich die relativ große Beständigkeit im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts für die Giebelform erklären? Bei der Beantwortung dieser Frage unterzieht die Verfasserin die ältere Bauhistorie bzw. Beschreibung einer Wissenschaftskritik. Sie will mit ihrer Untersuchung weg von der Be-

schreibung von Architekturelementen hin zur Darstellung von Zusammenhängen. Das setzt u. a. die Darstellung der politischen, juristisch-gesellschaftlichen und kulturellen Eigenarten und Zusammenhänge voraus. Vor dem Hintergrund dieser Zusammenhänge findet die Verfasserin dann doch wieder zur genauen Beschreibung und, soweit möglich, zeitlichen Einordnung der Einzelform des Giebels zurück. Sie baut eine Chronologie auf, deren Einzelaspekte in der vorliegenden summarischen Zusammenfassung ihrer Arbeit eher unlesbar bleiben, die aber, gutes Ausgangsmaterial (Pläne, Fotos, historische Darstellungen) vorausgesetzt, eine außerordentliche Bereicherung der Architekturkenntnis im Ermland darstellen könnte. Zum Beispiel ergibt sich als Hauptgewicht ermländischer Bautätigkeit die Zeit von 1350 bis 1420 (was allerdings auch bisher bereits bekannt war), begründet durch die Verfestigung früher erreichter Zustände. In dieser Zeit werden viele provisorische Kirchenbauten (aus Holz) durch die bekannten Backsteinbauten ersetzt. Die nachfolgende Epoche zeigt eine allgemeine Verlangsamung der Entwicklung bis hin zum Stillstand einiger Bauten, während die Zeit davor im Dom von Frauenburg mit seinem Baubeginn von ca. 1335 die Maßstäbe setzte. Der Vorbildcharakter des Frauenburger Domes drückt sich auch in der zur Zeit in Überarbeitung befindlichen Untersuchung Herbert Zinks(†) über die ermländischen Hallenkirchen aus. Man wünschte sich, die Fülle des Materials, die der Autorin offenbar zur Verfügung stand, näher kennenzulernen. Am Ende ihrer Untersuchung wird bestätigt, daß im Ermland eben eher nicht eine abgeschlossene Architekturentwicklung stattfand, sondern daß wechselseitige Beeinflussung von und nach außen unübersehbar und geradezu selbstverständlich war: Es gab „ein stetiges Durchdringen der Formen aus dem Gebiet des Ordensritterstaates auf unser Gebiet“. P. R.

**Marian Kutzner, Theologische Symbolik deutscher spätgotischer Hallenkirchen.** In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 30 (1980), Heft 2/3, S. 37—43. — Der Verf. referiert zunächst verschiedene Betrachtungsweisen und Interpretationen der Erscheinung „Hallenkirchen“. Dabei werden Stichwörter aufgezählt wie „Antikathedrale“ und „Bürgerkirche“, letzteres unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung der versammelten Gemeinde. Auch dazu in Widerspruch stehende Interpretationen, nämlich die Hallenkirche als Ausdruck des individuellen Gebets im Spätmittelalter zu verstehen, welches das Sacrificium der Kirche eliminiere, werden dargestellt. Ohne weiter auf die Verbreitung der Hallenkirche einzugehen, deren erster und wichtiger Verbreitungsbereich bekanntermaßen Südwestfrankreich war, grenzt der Autor seine Interpretationsuntersuchung auf den deutschsprachigen Raum des Spätmittelalters ein. Hier fügt er, anknüpfend an

Oettinger, der seinerseits an Sedlmayr anknüpft, einen bemerkenswerten Aspekt der Interpretationsdiskussion über die Hallenkirche ein: Die Hallenkirche sei ihrer Entstehung und Bedeutung nach zu verstehen als der reale Ausdruck einer überrealen Wirklichkeit, nämlich des Bildes der Kirche als „himmlisches Paradies“, als Hortus conclusus, was der Verf. als „mystischen Tugendgarten“ übersetzt sehen will. In diesem Paradiesgarten finde die Gemeinde, d. h. er, der einzelne wandelnde Gläubige, Erquickung, Labsal und Stärkung. Die Anknüpfung bei Sedlmayr bezieht sich auf dessen Interpretation des Gewölbes als Baldachin, dem die spätmittelalterliche Zeit durch besondere Ausformungen der Gewölberippen geradezu vegetabilen Charakter verliehen habe. Die hohen Schiffmauern seien den Umfassungswänden des Paradiesgartens gleichzusetzen, welche dem Bösen das Zutringen verwehren. In dieser Weise interpretiert der Verf. drei Quellenbereiche als Hilfe für seine These: liturgische Lehrbücher (Expositio Missae), spätmittelalterliche Ausgaben des Pontificale Romanum, Sammlungen von Predigten, besonders zu Kirchweihen, aus spätmittelalterlicher Zeit. Die textilen Parallelen zur gebauten Wirklichkeit sieht der Verf. mit einer frappierenden Direktheit, die allerdings so nicht ganz überzeugen kann. Seine Darstellung enthält jedoch denkwürdige Ansätze, und in seiner Meinung, daß die Hallenkirchen Werke des späten Mittelalters von visionärem Charakter seien, ist ihm zu folgen, sofern der andere Ansatz der Bettelordens- bzw. Predigerkirchen nicht dagegen ausgespielt wird. — Noch viel Forschungsarbeit wird nötig sein, um das Phänomen „Hallenkirche“ weiter zu erhellen.

P. R.

**Szczepny Skibiński, Die Staatsideologie der Marienburger Schloßkapelle.** In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 29 (1980), Heft 2/3, S. 57—62. — Ausgehend von der Tatsache, daß mit dem Verlegen des Hochmeistersitzes des Deutschen Ordens von Venedig nach Marienburg das Hochschloß in Marienburg in der bekannten Weise umgebaut wurde, versucht der Verf. eine Darstellung von Symbolstrukturen, die diesem Umbau die Grundlage gegeben und seine formale Ausprägung entscheidend beeinflußt haben könnten. Die herkömmliche Ordensburg wurde durch die Überlagerung mit der Funktion des Hochmeistersitzes verändert und erheblich ausgeweitet. Dies ist sofort daran erkennbar, daß die Kapelle, die zu jeder Ordensburg gehörte, im Rahmen des Umbaus aus der architektonischen Form des regelmäßigen Vierecks herausgehoben und zur Landseite hin entscheidend erweitert wurde, wodurch sie eine überragende architektonische Gestalt bekam. Ansatzpunkt für die Überlegungen im vorliegenden Aufsatz ist das ikonographische Programm, das sich am Äußeren und im Inneren der Kapelle darstellt. Ausgehend von der

riesigen Marienfigur, die im Chorhaupt zur Landseite hin nach außen angebracht worden war, legt der Autor die Funktion dieser Anordnung dar. Die Bedeutung und Funktion der Marienfigur kann zusammengefaßt werden mit der Textzeile aus dem alten Mariengebete „Unter Deinen Schutz und Schirm . . .“. Darüber hinaus dient die Figur der „Maria als Siegerin“ als Identifikationsobjekt für das gesamte Gebilde des Ordens und seiner Organisation. Indem der Verf. zu diesem Bedeutungsinhalt mittelalterlich-mediterrane bzw. antike Vorbilder zitiert, geht er noch einen Schritt weiter und versucht, den Umbau der Marienburg selber als eine Darstellung des neuen Jerusalem zu interpretieren. Die in diesem Zusammenhang von S. gebrauchte Formulierung, es sei wahrscheinlich, daß die Symbolebene (des neuen Jerusalem) über den spezifischen Charakter des Hochmeisterschlusses entschieden habe, scheint etwas weit hergeholt. Nach Meinung des Autors hat die Saint Chapelle in Paris mit ihrer Doppelstöckigkeit auch die Kapelle der Marienburg entscheidend beeinflußt. Jedoch scheint dieser Entwicklungsstrang nur ganz allgemein als Grundlage für die Marienburg akzeptabel zu sein, in dem Sinne, daß es sich sozusagen um eine Zeitströmung in der Architektur handelte, der sich ganz selbstverständlich die Erbauer der Marienburgkapelle angeschlossen. Daß die Burg und damit vor allem auch die Kapelle unter den Schutz Mariens gestellt wurde, ist, nachdem diese Entscheidung einmal gefällt war, ganz selbstverständlich in dem Bildprogramm dargestellt worden, und wenn der Autor ausdrücklich einen zusätzlichen religiös-symbolischen Charakter betont, dann scheint dies eher eine von vornherein klare Selbstverständlichkeit zu sein. Daraus folgt auch, daß die Funktion der Unterkapelle als Begräbnisstätte erst in zweiter Linie wichtig geworden war. Im zweiten Teil seines Aufsatzes untersucht der Autor die Bildprogramme, die in der Schloßkapelle selbst angewendet wurden, beginnend bei den beiden Tympana über den Eingängen bis hin zur Ausstattung, d. h. der Malerei und der Skulptur in der Kapelle selber. Es gelingt ihm dabei die überzeugende Darstellung, daß mit der Ausführung des Bildprogramms vom Deutschen Orden tatsächlich auch beabsichtigt war, die eigene Entstehungsgeschichte in den größeren religiös-sakralen Zusammenhang der Weltgeschichte einzuordnen und damit zu bestätigen und zu sichern. Ein wichtiger Punkt dabei ist nach Meinung des Verf. das Konzept des Einganges in die Annenkapelle mit der Darstellung der Kreuzlegende. In diesem Zusammenhang sieht der Ritterorden die heilige Helena und den Kaiser Herakleos als unmittelbare Vorgänger eigenen Wirkens: „Sie haben die Ziele bestimmt, für die die Ritterorden berufen wurden.“ An diesen Darlegungen des Autors stört etwas, daß er die Ausführung des Bildprogramms als einen Sakralisierungsprozeß des Ordens darstellt, wo doch an sich vom Ursprung her der Orden immer auch sakral angelegt war. Wenn es in

der Schlußbemerkung des Autors heißt, daß mit der Verlegung des Hauptsitzes des Ordens nach Preußen in einer Periode, in der der Gedanke des Kreuzzuges eher schon im Niedergang begriffen war, der Orden sich selber „einen ideologisch umfangreichen Überbau konstruieren mußte, der den aktuellen Sinn der Existenz des Ordensstaates rechtfertigen konnte. Die allgemeine Tendenz beruht auf der Sakralisierung der Anfänge und Ziele des Ordens“, so ist diese Aussage in ihrem ersten Teil einsehbar und akzeptabel, wirkt hingegen im letzten Satz etwas überzogen und nicht ganz sachgerecht. Dem Autor ist für die Darstellung der Bildprogramme sehr zu danken, auch wenn ihrer Interpretation nicht ganz gefolgt werden kann.

P. R.

**Maciej Kilarski, Pierwotna forma kaplicy zamkowej w Malborku.** [Die ursprüngliche Form der Schloßkapelle in Marienburg]. In: *Biuletyn Historii Sztuki* 45 (1983), Nr. 2, S. 127—162. [Dt. Zus.fass.]. — Einleitend berichtet der Autor von seiner Jugenderinnerung an die fünfziger Jahre, in denen er die fast völlig zerstörte Marienburg mit ihrer Schloßkapelle kennenlernte. Im Laufe der Wiederaufbauarbeiten, an denen der Verf. beteiligt war, konnte er eine ganze Reihe von Beobachtungen machen. Diese erlauben ihm, heute eine gesicherte Rekonstruktion für den ursprünglichen Bau der Schloßkapelle darzulegen. Bekanntlich ist vor Verlegung des Hochmeistersitzes von Venedig nach Marienburg die Kapelle wie üblich in den Burgenbereich integriert gewesen, und erst mit der überlagerten Funktion des Hochmeistersitzes wurde die Kapelle erheblich erweitert und umgestaltet. Aus den Baubefunden, die während des Wiederaufbaus zu beobachten waren, glaubt der Autor die Gestalt der ersten Schloßkapelle innerhalb des Burgenorganismus rekonstruieren zu können. Die Tatsache der Zerstörung, d. h. der weitgehend von Putz befreiten Wände, muß im Zusammenhang mit den Forschungen fast als Glücksfall bezeichnet werden. Erlaubt diese Tatsache doch Befunduntersuchungen am Mauerwerk selbst, die in den letzten 600 Jahren nicht zugänglich waren. Dies trifft für einzelne Details nicht zu: Bereits im vorigen Jahrhundert wurde sowohl von Johannes Matz als auch von Ferdinand von Quast die ursprüngliche Form der Kapelle im Prinzip erkannt. Auch Conrad Steinbrecht hat seinen Beitrag zur Kenntnis des ursprünglichen Schloßbaus mit seiner Kapelle geleistet. Matz und Steinbrecht erarbeiteten voneinander abweichende Rekonstruktionen des Grundrisses. Dieser Unterschied war Ausgangspunkt für die Forschungen des Autors mit folgendem Ergebnis: Die bei Matz grundgelegte Rekonstruktion ist richtig. Es war möglich, sie weiterhin zu präzisieren, wobei aufgrund der Forschungslage dem Autor des Beitrages faszinierende Einzeldarstellungen des Baubefundes gelangen. Danach stellt sich die Kapelle im Ursprungsbau der Marienburg als eine zweijochige Anlage dar, die von einem Chor geschlossen

wurde, der im Grundriß von fünf Seiten eines Achteckes gebildet war. Es gelang im Laufe der Untersuchungen, sowohl eine Süd- als auch eine Nordsakristei im Mauerverband der Umfassungswände darzustellen und nachzuweisen. Zweierlei Konsequenzen sind zu ziehen aus der Darstellung dieser Forschungsergebnisse, nämlich: 1. Die Kapelle im Schloß in Rheden besaß eine große Ähnlichkeit mit der Schloßkapelle in Marienburg. 2. Im Verlauf der Architekturentwicklung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die Kapelle in Marienburg Ausgangspunkt der Entwicklung und z. B. die Kapelle in der Burg in Lochstedt eine folgende Zwischenphase gewesen. Darüber hinaus vermutet der Autor wegen noch nicht ganz gekläarter Mauerbefunde im Bereich zum unmittelbar angrenzenden Kapitelsaal der Marienburg die Möglichkeit zur weiteren Erforschung. Diese könnte u. U. in die Darstellung präziserer Bauabläufe des ersten Gesamtbauwerks der Marienburg münden und auch hier die Transformation der Marienburg von einer üblichen Ordensburg des Landes in den repräsentativen Sitz des Hochmeisters des Deutschen Ordens darstellen.

P. R.

**Ewa Milczarska, Gotycki kościół parafialny w Morażu. Fazy budowy i datowanie.** [Die gotische Pfarrkirche in Mohrungen. Bauphasen und Datierung.] In: *Kwartalnik Architektury i Urbanistyki* 28 (1983), Heft 2, S. 119—142. [Engl. Zusammenfassung.] — Die in großen Zügen bereits bekannten Abläufe des Baus der Pfarrkirche in Mohrungen, die beweisen, daß sie nicht in einem einzigen, durchgehenden Arbeitsgang errichtet wurde, werden von der Verf. in sehr detailliert geführten Untersuchungen präzisiert. Ausgangspunkt ist das allgemein bekannte Datum der ersten Nennung der Kirche von 1331. Dieses Datum kann sich kaum auf die bestehende Kirche beziehen, und anhand detailliert beobachteter Baubefunde werden die einzelnen Abfolgen der Realisierung deutlich. Die Verf. stellt vier Einzelbauphasen dar, die ihrerseits zum Teil noch weiter differenziert werden: 1. Der erste Bau, auf den sich möglicherweise das obengenannte Datum von 1331 bezieht, war ein einschiffiger Saal. In den jetzt vorhandenen Arkadenpfeilern steckt noch Material von dieser ersten Kirche. — 2. In der zweiten Phase wird an die Saalkirche der jetzt noch vorhandene Chor angebaut zusammen mit dem Turm, von dem allerdings Dehio sagt, daß er in seinem Untergeschoß mit zum ersten Bau gehöre. Mit der Errichtung des Chores wurde die Wölbung gleichzeitig geplant und auch ausgeführt. Die Sakristei im Untergeschoß des Turmes wurde in gleicher Weise gewölbt. Innerhalb dieser zweiten Bauphase werden zwei weitere Differenzierungen vorgenommen, wobei die Autorin darzulegen versucht, daß die zweite dieser Phasen ursprünglich vorgesehen habe, das Mittelschiff mit höheren Seitenschiffen auszuführen und mit Kreuzgewölbe zu versehen. Dieser Plan wurde nicht ausgeführt und die Bauabfolge unterbrochen. Vorbilder

für die Formen des Chores und seine Einwölbung findet die Autorin u. a. im Chor der Kathedrale von Marienwerder und im Chor der Annenkapelle in der Marienburg. Diesen und weiteren Beispielen sei der dreiseitige Chorschluß mit dem Sterngewölbe eigen. Mit der Ausführung der Chorbauteile endet die zweite Phase, etwa um die Zeit zwischen 1330 und 1340. — 3. Die nun folgende Bauphase, deren Realisierung die Autorin in fünf Einzelgliederungen unterteilen kann, bezieht sich auf das Kirchenschiff. Dabei wird kontinuierlich von Osten nach Westen fortgebaut, und die letzte Phase dieses dritten Bauabschnittes ist die Vollendung des Turms in seiner jetzigen Gestalt. In dieser Phase entstand die Pseudobasilika, in deren tragenden Elementen der Arkadenpfeiler, wie gesagt, noch Mauerwerk der ersten Saalkirche enthalten ist. — 4. Ein letzter Bauabschnitt ist gekennzeichnet durch das Ausführen von Dächern, die oberhalb der Seitenschiffe quer zur Längsachse der Kirche verlaufen sind, ähnlich wie in Wormditt bekannt. In späterer Zeit sind diese Dachformen aufgegeben worden und demzufolge heute nicht mehr vorhanden. In dieser vierten Bauphase wurden die Gewölbe der Seitenschiffe mit den Netzgewölben oder Zellen- gewölben versehen, die von Meister Matz aus Danzig ausgeführt wurden. Der Autorin gelingt es, Matz als Schüler des Heinrich Hetzel in Danzig zu zeigen, und sie stellt eine Reihe von ähnlichen Zellen- oder Sternengewölben vor, z. B. in Guttstadt oder im Schloß in Allenstein, alle etwa zu datieren in die Zeit um 1515. Kurz zuvor waren die Sterngewölbe in der Marienkirche in Danzig beendet worden, und zweifellos hat Hetzel dort seinerseits die Bauform entscheidend mitgeprägt. Hiervon ausgehend, unterstellt die Autorin seinem Schüler Matz einen weitreichenden Einfluß bei der Ausprägung der spätgotischen Stern- oder Zellen- gewölbe. Die Autorin sieht hierin eine Parallele zu den wandernden Bauleuten aus den Phasen der früheren Bauzeiten, die sowohl für die Ritter des Deutschen Ordens als auch für die Kirchen tätig waren. Sie sieht diese Vermutung belegt durch den Gebrauch bestimmter Profile, glasierter Ziegel und Konsolformsteine, die in allen Bereichen des Bauens wiederholt wiederkehren. P. R.

**Dorota A. Swinarska, Plyta nagrobna Lamberta w kościele NMP w Chełmnie.** [Die Grabplatte des Lambert in der Marienkirche in Kulm.] In: *Biuletyn Historii Sztuki* 45 (1983), Nr. 2, S. 183—188. [Dt. Zus.fass., 5 Abb.] — Verf. behandelt eine bisher kaum beachtete gravierte Steingrabplatte eines nach der Inschrift 1319 verstorbenen, sonst nicht weiter bekannten Mannes namens Lambert aus der Marienkirche in Kulm und vergleicht sie überzeugend mit norddeutschen Platten der gleichen Technik, insbesondere der eines Peter Wiese von 1338 in der Zisterzienserkirche in Doberan. Wohl zu Recht sieht sie in der Kulmer Platte eine Lübecker Arbeit, die als Import von dort nach Kulm gelangt sein dürfte. Die Identifizie-

rung jenes Lambert als Bürger scheint bei dem bodenlangen Gewand wenig wahrscheinlich; könnte es sich nicht um einen Kanoniker handeln? Der inhaltlichen Deutung der Architekturrahmung wird man nicht gern zustimmen, auch die Anbringung der Evangelistensymbole in den vier Ecken der Platte muß über traditionelle, weitgehend dekorative Verwendung allgemein gebräuchlicher christlicher Symbole und Bildformen im 14. Jahrhundert nicht hinausgehen.

R. K.

**Architekturscheibe aus der Marienkirche in Thorn.** In: Brigitte Lymant, *Die Glasmalereien des Schnütgen-Museums. Köln 1982, Nr. 44 mit Abb. u. Farbtaf. 4.* — Die Verfasserin macht ein Glasgemälde aus der Marienkirche in Thorn, um 1360—1380 entstanden, bekannt, das sich seit 1908 in den Kölner Museen befindet; ein zugehöriges Stück im Museum von Thorn wird ebenfalls abgebildet. Die beiden Glasgemälde, zu denen ursprünglich ohne Zweifel auch figürliche Darstellungen gehört haben, denen sie als Bekrönung zugeordnet waren, dürften den Rest der Chorverglasung der Marienkirche darstellen, die wahrscheinlich der barocken Neugestaltung des Kircheninnern nach 1724 bis auf geringe Reste zum Opfer gefallen ist. Mit auffallend perspektivischer Ausbildung der einzelnen Architekturteile innerhalb der Maßwerkbekrönung gehören die Fragmente aus Thorn zu einer breiten Schicht süddeutscher und südostdeutscher Glasmalerei der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, deren spezifische raumhaltige Konstruktion mit dem Namen der in Köln, vor allem aber in Prag tätigen einflußreichen Architektenfamilie der Parler in Verbindung gebracht worden ist. Kennzeichnend ist auch die intensiv leuchtende, relativ dunkle Farbigekeit der Scheiben.

R. K.

**Katarzyna Zalewska, Wieniec różany Pięknej Madonny Gdańskiej na tle ikonografii różańcowej.** [Der Rosenkranz der Danziger Schönen Madonna in Hinsicht auf die Rosenkranzikonographie.] In: *Biuletyn Historii Sztuki* 45 (1983), Nr. 2, S. 175—182. [Dt. Zus.fass., 6 Abb.] — Die sogenannte Schöne Madonna in der Reinholdkapelle der Danziger Marienkirche aus der Zeit um 1410/20 (vgl. K. H. Clasen, *Der Meister der Schönen Madonnen. Berlin u. New York 1974, Abb. 189—190*) erhielt Anfang des 16. Jahrhunderts einen mit Flügeln zum Zuklappen versehenen Schrein, wie ihn im Mittelalter in Analogie zu verschließbaren Flügelaltären viele Einzelfiguren besaßen. War der Schrein aufgeklappt, umgab ein Rosenkranz von 36 Rosen mit sieben figürlichen Medaillons die Muttergottes, unten waren die christlichen Stände in Verehrung der Gottesmutter dargestellt. Die Anzahl der Rosen und Medaillons mit ihren Passionsdarstellungen — vom letzten Abendmahl bis zur Beweinung Christi — stehen in einer spezifisch franziskanischen Tradition des Rosenkranzgebetes, wozu auch die auffallend vielen Franziskaner-

heiligen in den Malereien der Flügel passen: Klara, Antonius von Padua und Franziskus. Verf. möchte daraus den Schluß ziehen, daß die Skulptur mit ihrem Schrein des frühen 16. Jahrhunderts aus der Danziger Franziskanerkirche stammt und erst, als diese 1556 endgültig lutherisch geworden war, in die Marienkirche transloziert worden ist. Denkbar wäre natürlich auch eine Erklärung, daß der Stifter des Schreines stark von franziskanischer Geistigkeit bestimmt war.

R. K.

**Kamila Wróblewska, Nieznane dzieło średniowiecznej snycerki warmińskiej — Grupa rzeźbiona św. Anny Samotrzeciej.** [Ein unbekanntes Meisterwerk der mittelalterlichen Bildschnitzkunst. Eine Gruppe der heiligen Anna-selbdritt.] In: RO 14—15 (1983) S. 213—221. [Engl. Zus.fass., 5 Abb.] — Verf. stellt eine bisher unbekannte, vom Museum in Allenstein 1979 erworbene spätgotische Anna-selbdritt-Gruppe vor und kann durch Vergleiche mit Skulpturen aus Elbing und aus der Gegend von Heilsberg ihre ermländische oder doch ordensstaatliche Herkunft belegen. Das interessante und künstlerisch qualitätvolle Werk aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts verkörpert den in der Spätgotik beliebten Bildtyp, bei dem die heilige Anna nicht mehr wie in alter Zeit als sitzende Matrone ihre Tochter auf dem einen und das Jesuskind auf dem anderen Arm hält. Maria steht vielmehr als junge Frau gleich groß neben ihrer sitzenden Mutter; beide spielen mit dem Kind oder halten es wie bei dieser Gruppe vor sich, zeigen es gleichsam dem verehrenden Betrachter. Die Gruppe, deren fast halbrunder Grundriß die Ausmaße des zum Schnitzen verwendeten Baumstammes noch deutlich erkennen läßt, muß meines Erachtens nicht aus einem Altar stammen. Bei der weitgehenden Ausarbeitung der Seiten, aber auch der Rückenansicht kann sie auch als Einzelfigur vor einem Pfeiler in der Kirche gestanden haben. Besonders schön ist die Komposition der Falten im Untergewand der heiligen Anna, die als große umschlagende Motive das Erscheinungsbild des Bildwerkes beherrschen. Die Farbfassung stammt aus dem 19. Jahrhundert.

R. K.

**Katarzyna Cieślak, Luterzańskie epitafia obrazowe w kościołach Gdańska (1556—1680).** [Lutherische Bildepitaphien in Danziger Kirchen, 1556—1860.] In: Biuletyn Historii Sztuki 45 (1983), Nr. 3—4, S. 293—310. [Dt. Zus.fass., 16 Abb.] — Verf. betont zunächst den grundlegenden Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Epitaphien; bei letzteren spiele der Charakter des Andachtsbildes, in den das Bildnis des Verstorbenen als verehrende Person einbezogen werde, keine Rolle mehr. Das andere Bildverständnis des Protestantismus schließe die Stiftung solcher Art von Kultbildern aus. In den Vordergrund trete der Charakter als Gedächtnismal. Bei den 27 noch erhaltenen, vor 1612 geschaffenen

Bildepitaphien in Danzig überwiege der didaktische und kommemorative Charakter; ganz überwiegend würden Auferstehung Christi und Jüngstes Gericht dargestellt. Großen Raum nahmen zunehmend Inschriften, Wappen und die Bildnisse des Verstorbenen ein. Im späteren 17. Jahrhundert verdrängten sie, vor allem das selbständige Portrait des Verstorbenen, die alte Bildthematik vollständig. Man wird der Verfasserin zustimmen, daß es sich um eine ungewöhnlich interessante und besonders bei den älteren Werken für das Bildverständnis des Protestantismus aufschlußreiche Bildgattung handelt.

R. K.

**Andrzej Fischinger, Chrystian Paulsen i Jan Polmann, zlotnicy gdańscy XVII wieku.** [Christian Paulsen und Johann Polmann, Danziger Goldschmiede des 17. Jahrhunderts.] In: *Biuletyn Historii Sztuki* 45 (1983) Nr. 3—4, S. 317—326. [Dt. Zus.fass., 12 Abb.] — Ausgehend von drei großen Silberkannen im Kreml in Moskau, die als Geschenk der polnischen Botschaft 1667 in Zarenbesitz gelangt sind, stellt der Verf. eine Reihe von Werken des in Danzig von 1630—1650 tätigen, aus Dänemark eingewanderten Goldschmiedes Christian Paulsen zusammen, die mit seinem Zeichen Cp gemarkt sind. Im selben Bestand des Kreml befinden sich weitere Danziger Werke von Johann Polmann, wohl aus demselben großen, dem Zaren verehrten Geschenk. Polmann wurde 1626 in Danzig Meister und läßt sich dort anhand einer Reihe erhaltener Arbeiten bis in die achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts verfolgen. Während Paulsen noch weitgehend den Formen des niederländischen Manierismus verpflichtet war, zeigen sich in der langen Schaffenszeit Polmanns deutlich die üppigeren Ornamente und Blattformen des europäischen Hochbarock.

R. K.

**Kamila Wróblewska, W sprawie portretu Jerzego Andrzeja Helwinga.** [Bemerkungen zum Portrait des Georg Andreas Helwing.] In: *RO* 14—15 (1983), S. 277—282. [Engl. Zus.fass., 3 Abb.] — Verf. publiziert ein Portrait des bekannten evangelischen Pfarrers von Angerburg und späteren Propstes und Erzpriesters in Königsberg Georg Andreas Hellwing (1666—1748), das im Nationalmuseum in Warschau aufgetaucht ist und 1980 an das Museum nach Allenstein abgegeben wurde. Es stammt von dem Königsberger Maler F. Krüggel aus dem Jahre 1727, über den wenig bekannt ist, der aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Preußen eine gewisse Rolle als Portraitist gespielt haben muß. Das Allensteiner Museum besitzt bereits zwei Portraits von Mitgliedern der Familie Dönhoff von seiner Hand.

R. K.

**Monstrance, Danzig 1760.** In: *The Adjectives of History. Furniture and works of art 1550—1870.* Hrsg. von Alvar González-Palacios. Verkaufskatalog der Firma P. & D. Colnaghi & Co. Ltd. London

1983, Nr. 35 mit Abb. — Bekanntgemacht wird eine große silberne, vergoldete Monstranz in Gestalt einer Sonne, bei der das Ostensorium von Weintrauben und Ähren umgeben und von einer Krone bekrönt ist, während kniende Engel auf seitlichen Armen die Eucharistie verehren, ein Goldschmiedewerk des führenden Danziger Goldschmieds Johann Gottfried Schlaubitz (Meister 1733, gest. nach 1766). Die Monstranz, die weder eine Stifterinschrift noch Wappen zeigt, war bisher nicht bekannt (R. Nielubszyc, Jan Gotfryd Schlaubitz. Gdański złotnik XVIII wieku. In: *Biuletyn Historii Sztuki* 38, 1976, S. 239–254; vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 39, 1978, S. 226 f.). Ähnliche Sonnenmonstranzen von Schlaubitz gab es in den Pfarrkirchen von Elbing, Braunsberg und Wormditt sowie vor allem in St. Joseph in Danzig. Eines seiner Hauptstücke unter den liturgischen Geräten war die Altarausstattung mit Kreuz und Leuchtern des Domes in Frauenburg sowie der bischöfliche Ornat für den ermländischen Bischof Adam Stanislaus Grabowski. Die im Londoner Kunsthandel aufgetauchte Monstranz, deren Provenienz nicht bekannt ist, die nach eingeschlagenen Steuermarken sich aber im 19. Jahrhundert in österreichischem Gebiet befunden haben muß, wurde inzwischen vom Germanischen Nationalmuseum Nürnberg erworben. R. K.

**Wolfgang Drost, Der Danziger Artushof zwischen magischer Romantik und bürgerlichem Geist. Kunsthistorische Bemerkungen zu E. T. A. Hoffmanns Novelle.** In: *Westpreußen-Jahrbuch* 33 (1983), S. 73-80. — Die Bild- und Schnitzwerke des Danziger Artushofes stehen in engem Zusammenhang mit seiner Funktion als Kaufmannsbörse, Gerichtsstätte und festlicher Versammlungsort der Bürgerschaft. Die markantesten Darstellungen schuf der Danziger Maler Anton Möller. Der Autor nimmt eine Künstlergeschichte E. T. A. Hoffmanns zum Anlaß, die Gemälde des 1945 zerstörten Artushofes vorzustellen und in seinen Einzelheiten zu beschreiben. Den Aufsatz illustrieren Abbildungen des Artushofes von Domenico Quaglio und Johann Carl Schultz. W. Th.